

LANDESENTWICKLUNGSPLAN SAARLAND 2030

2. ENTWURF vom 23.09.2025



Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Oberste Landesbaubehörde
Referat OBB 11 Landesplanung, Bauleitplanung
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken
Landesplanung@innen.saarland.de



Entwurf LEP Saarland - Grundlagen, Begründung und Text

Inhaltsverzeichnis

Artikel I. Aufgaben, Anlass, Entwicklungsleitbilder und Programmatik	5
Abschnitt 1.01 Aufgaben	5
Abschnitt 1.02 Anlass für die Neuaufstellung	5
Abschnitt 1.03 Leitvorstellungen Raumordnungsgesetz und Saarländisches Landesplanungsgesetz	7
(a) Leitvorstellungen der Raumordnung im Raumordnungsgesetz (ROG)	7
(b) Leitvorstellung der Landesplanung im Saarländischen Landesplanungsgesetz (SLPG)	7
Abschnitt 1.04 Aufgabenkonkretisierende bundesgesetzliche Grundsätze ROG	8
Abschnitt 1.05 Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland	8
(a) Wettbewerbsfähigkeit stärken	9
(b) Daseinsvorsorge sichern	9
(c) Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln	9
(d) Klimawandel und Energiewende gestalten – Entwicklung resilienter Raumstrukturen und -funktionen	10
Abschnitt 1.06 Übergeordnete Prinzipien und Konzepte zur Raumentwicklung	11
(a) Sicherung der Daseinsvorsorge	11
(b) Prinzip der Gleichwertigkeit	11
(c) Prinzip der Nachhaltigkeit	12
(d) Dezentrale Konzentration	13
(e) Prinzip der kompakten Siedlungsstruktur der kurzen Wege	13
(f) Zentrale-Orte-Konzept	14
(g) Generationen- und Geschlechtergerechtigkeit	15
Abschnitt 1.07 Raumstrukturelle Ausgangslage und aktuelle Herausforderungen im Saarland	15
(a) Demografischer Wandel – Bevölkerungsrückgang und Alterung	15
(i) Bevölkerungsrückgang und Alterung	15
(ii) Internationalisierung der Bevölkerung	17
(iii) Wanderungsbewegungen	18
(b) Beschäftigung und Pendler	20
(c) Sicherung der Daseinsvorsorge und Daseinsgrundfunktionen	21
(d) Nachhaltige Raumentwicklung und Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme zu Siedlungs- und Verkehrszwecken sowie dem Ausbau der (Energie-)Infrastruktur	21
(i) Nachhaltigkeit	21
(ii) Flächensparziel	22
(e) Räumliche Konsequenzen des Klimawandels	23
(f) Wirtschaftlicher Strukturwandel	24
(g) Räumliche Folgen der Energiewende	24

(h) Räumliche Konzepte für Mobilität und Logistik	25
(i) Finanzielle Ressourcen des Landes und der Kommunen	26
(j) Europa.....	29
(k) Wandel durch Digitalisierung	30
(l) Ländlicher Raum.....	31
Artikel II. Rechtlicher Rahmen der Raumordnungsplanung und Instrumente der Raumentwicklung	32
Abschnitt 2.01 Rechtsgrundlagen Raumordnungsgesetz (ROG) und Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG).....	32
Abschnitt 2.02 Umweltprüfung	32
Abschnitt 2.03 Verfahren	32
Artikel III. Festlegungen im Landesentwicklungsplan für das Landesgebiet des Saarlandes in Form von Zielen der Raumordnung und Grundsätzen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i. V. mit § 13 Abs. 5 ROG.....	33
Abschnitt 3.01 Siedlungsstruktur	33
(a) Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche	33
(b) Raumordnerische Siedlungsachsen.....	38
(c) Raumkategorien	41
(d) Besondere Handlungsräume	50
(e) Siedlungsstruktur Wohnen und Gewerbe.....	52
(f) Wohnsiedlungsentwicklung	53
(g) Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen VG	58
(h) Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung VF.....	65
(i) Großflächiger Einzelhandel	66
Abschnitt 3.02 Freiraumstruktur	72
(a) Regionale Grünzüge	73
(b) Vorranggebiete für Naturschutz VN.....	77
(c) Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund VBB.....	81
(d) Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung VBR.....	82
(e) Vorbeugender Hochwasserschutz.....	85
(f) Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz VH	87
(g) Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz VBH	91
(h) Vorsorgender Grundwasserschutz	92
(i) Vorranggebiete für Grundwasserschutz VW.....	93
(j) Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz VBW	94
(k) Vorranggebiete für Landwirtschaft VL	95
(l) Waldwirtschaft und Waldschutz	99
(m) Großschutzgebiete	102
Abschnitt 3.03 Überlagerung von Zielen und Grundsätzen	105

Abschnitt 3.04 Infrastruktur	107
(a) Verkehrsverbindungen	107
(b) Straßen.....	109
(c) Schienen.	111
(d) Wasserstraßen.....	114
(e) Standortbereiche für Kombinierten Verkehr BKV	116
(f) Standortbereiche für Luftverkehr BL.....	117
(g) Standortbereiche für Binnenschifffahrt BB	118
(h) Trassenbereiche für Straßen TS.....	119
(i) Trassenbereiche für Schienen TSCH.....	120
(j) Standortbereiche für Energie	122
(k) Vorbehaltsgebiete für militärische Übungen VBM	127
Abschnitt 3.05 Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung.....	128
Abschnitt 3.06 Regionale Kooperation – Stärkung des ländlichen Raums.....	132
Abschnitt 3.07 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	134
Artikel IV. Strategische Umweltprüfung / Umweltbericht.....	138
(a) Rechtliche Vorgaben für die strategische Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan....	138
(b) Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan Saarland	138
Artikel V. Zeichnerische Festlegungen	140
Artikel VI. Anlagen Tabellarische und zeichnerische Festlegungen	141
(a) Anlage 1: Zentralörtliche Gliederung (Tabelle)	141
(b) Anlage 2: Zentralörtliche Gliederung (Karte)	144
(c) Anlage 3: Zentrale Orte und raumordnerische Siedlungsachsen (Karte).....	145
(d) Anlage 4: Raumkategorien (Tabelle)	146
(e) Anlage 5: Raumkategorien (Karte)	148
(f) Anlage 6: Liste der zentrenrelevanten Einzelhandelssortimente	149
(g) Anlage 7: Anforderungen an raumordnerisch-städtebauliche Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen	150
(h) Anlage 8: Bedarfsnachweis.....	153

Artikel I. Aufgaben, Anlass, Entwicklungsleitbilder und Programmatik

Abschnitt 1.01 Aufgaben

Der Saarländische Landesentwicklungsplan ist ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet des Saarlandes. Es ist ein landesweiter Raumordnungsplan, der zugleich die Entwicklungsaufgabe eines Regionalplans wahrnimmt, der in großflächigen Bundesländern zur Konkretisierung der für das Landesgebiet zu treffenden Festlegungen aufzustellen ist.

Die Aufgabe der Raumordnungspläne für die Raumordnung in den Ländern besteht darin, die nachhaltige Raumordnung des Gesamttraums der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen und dazu das Landesgebiet entsprechend nachhaltig zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dazu erfüllt die Raumordnungsplanung neben ihren Steuerungsfunktionen in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung zugleich Integrations-, Koordinierungs- und Korrekturfunktionen in Bezug auf verschiedene räumliche Nutzungsansprüche. Zum planinhaltlichen Festlegungsprogramm des Landesentwicklungsplans gehören daher sowohl Festlegungen bezüglich der Siedlungsstruktur, bezüglich der Standorte und Trassen für raumbeanspruchende Infrastruktur und den angestrebten siedlungs- und verkehrsstrukturellen, räumlichen Entwicklungen sowie Festlegungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Freiraumstruktur, insbesondere Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung großräumig übergreifender Freiräume und des Freiraumschutzes, zur Ermöglichung notwendiger Nutzungen im Freiraum, wie die Festlegung von Standorten für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung standortgebundener Rohstoffe, die Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen im Freiraum sowie die Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (§ 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 ROG).

Wachsende Herausforderungen ergeben sich für die nachhaltige Raumentwicklung aufgrund der landesweiten Raumordnungspläne durch gewandelte Rahmenbedingungen, welche einerseits klimawandelbedingt und andererseits wegen zunehmender Ressourcenknappheit zu Nutzungskonkurrenzen in Bezug auf knapper werdende Ressourcen führen. Diesbezüglich muss der landesweite Raumordnungsplan Koordinierungs- und Konfliktausgleichsfunktionen erfüllen. Schließlich müssen unionsrechtliche, räumliche Planungsanforderungen, soweit diese sich auf die überörtliche, gesamträumliche Entwicklung beziehen, für den Bereich der Raumordnung in den Ländern mittels des landesweiten Raumordnungsplans, den Landesentwicklungsplan für das Saarland, umgesetzt werden, soweit ein räumliches Transformationserfordernis besteht.

Abschnitt 1.02 Anlass für die Neuaufstellung

Die Teilabschnitte Siedlung und Umwelt sollen zu einem integrierten Landesentwicklungsplan (LEP) zusammengeführt werden, der eine ziel- und bedarfsorientierte sozi-

ale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Entwicklung des Landes ermöglicht. Dabei ist den demografischen und anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen.“¹

Der Landesentwicklungsplan für das Saarland wird als Raumordnungsplan zur Wahrnehmung strategischer Lenkungs- und Koordinierungsfunktionen eingesetzt, um damit die für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung bestehenden Herausforderungen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung bewältigen zu können. Es sollen damit insbesondere die mit dem demografischen Wandel, dem Klimawandel, der Energiewende, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Digitalisierung verbundenen Anforderungen bei der räumlichen Entwicklung des Landesgebiets unter Berücksichtigung der Finanzknappheit des Landes und der Kommunen bei der Wahrnehmung der auf eine nachhaltige Raumentwicklung ausgerichteten Landesentwicklung auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen erfüllt werden. Dazu müssen von dem Landesentwicklungsplan aufgrund seiner Funktion als landesweiter Raumordnungsplan sowohl Integrations-, Transformations- als auch planungsstrategische Steuerungs- und Koordinierungsfunktionen für die nachhaltige gesamträumliche Entwicklung des Landesgebiets wahrgenommen werden. Es müssen sowohl unionsrechtliche als auch bundesrechtliche Vorgaben sowie die Anforderungen an die Entwicklung des Gesamttraums der Bundesrepublik Deutschland, die länderübergreifende nachhaltige Entwicklung in europäischen Grenzräumen und im Verbund der benachbarten Bundesländer erfüllt werden, wobei sowohl allgemeine gesamträumliche Entwicklungsanforderungen als auch spezielle sektorale und räumliche Entwicklungsbedarfe berücksichtigt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Raumentwicklungsaufgabe für das Landesgebiet trägt die Landesentwicklungsplanung aufgrund ihrer Koordinierungsfunktion nicht nur den gesamträumlichen, sondern auch den sektoralen räumlichen Entwicklungsanforderungen, z. B. den aus Klimaschutz-, Hochwasserrisikomanagement-, Luftreinhalte- und Bewirtschaftungsplänen herrührenden Belangen Rechnung.

Da es neben dem landesweiten Raumordnungsplan im Saarland keine Regionalpläne gibt, die dessen Aussagen verfeinern könnten, beschränkt sich der Landesentwicklungsplan nicht auf allgemeine Aussagen, sondern enthält auch konkretisierende Festlegungsinhalte zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Landesentwicklungsraums.

Eingeordnet in ein Netz der Globalisierung und Regionalisierung steht das Saarland vor der Aufgabe, einerseits den wirtschaftlichen Strukturwandel zur Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft zu vollziehen, ohne die ursprünglichen Wirtschaftssektoren zu vernachlässigen. Andererseits muss es sich dem Wettbewerb der Regionen stellen, zu dessen Herausforderungen auch die Bewahrung der Lebensqualität des

¹ Der Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004 wurde gem. Saarländischem Landesplanungsgesetz als Rechtsverordnung erlassen und im Amtsblatt vom 20.07.2004 bekannt gemacht. Der Teilabschnitt „Siedlung“ wurde am 04. Juli 2006 als Rechtsverordnung beschlossen, im Amtsblatt vom 14.07.2006 bekannt gemacht und ist am 13.07.2016 außer Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gelten jedoch bis zum Wirksamwerden eines neuen Landesentwicklungsplanes weiter.

Landes vor allem durch den Schutz der natürlichen Ressourcen, durch ein gutes Angebot von Bildung und Kultur, krisensicherer Infrastruktur und Mobilitätsangebote gehört.

Die besondere Lage des Saarlandes an den Grenzen zu Frankreich und Luxemburg in der Großregion erschließt zusätzliche Entwicklungsperspektiven innerhalb Europas und wird durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert. Die Grenzlage des Saarlandes ist Chance und Nachteil zugleich. Als Land in der Randlage der Republik muss es um Aufmerksamkeit kämpfen. Gleichzeitig eröffnet die wachsende Zusammenarbeit in der Großregion neue Chancen für Wachstum und Entwicklung im Herzen Europas.

Abschnitt 1.03 Leitvorstellungen Raumordnungsgesetz und Saarländisches Landesplanungsgesetz

(a) Leitvorstellungen der Raumordnung im Raumordnungsgesetz (ROG)

Das Raumordnungsgesetz (ROG) bestimmt, dass die Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland die Aufgabe hat, mit Hilfe von Raumordnungsplänen, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen u.a. die Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum sind aufeinander abzustimmen, Konflikte sind auszugleichen und es ist Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.² Diese Aufgabe wird im Saarland durch den Landesentwicklungsplan erfüllt. Die Leitvorstellungen des ROG in § 1 Abs. 2 werden durch das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) aufgegriffen und ergänzt.

(b) Leitvorstellung der Landesplanung im Saarländischen Landesplanungsgesetz (SLPG)

Leitvorstellung der Landesplanung gem. § 1 Abs. 2 des Saarländischen Landesplanungsgesetzes³ und § 1 Abs. 2 ROG ist eine nachhaltige Raumentwicklung. Dazu gehört übereinstimmend mit dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 ROG gem. § 1 Abs. 2 SLPG, dass die Landesplanung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen und kulturellen Funktionen in Einklang bringen und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führen soll.⁴ Ergänzend ist als weitere Leitvorstellung in § 1 Abs. 2 SLPG hervorgehoben, dass die Landesplanung einen Beitrag zur dauerhaften Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum umfassenden Schutz des Klimas, zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren sowie zur Verwirklichung der Geschlechter- und der Generationengerechtigkeit leisten soll. Dies entspricht den bundesgesetzlich gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgelegten Grundsätzen der Raumordnung, soweit es

² Raumordnungsgesetz (ROG): § 1 Absatz 1 ROG.

³ Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG): §1 Absatz 2 SLPG.

⁴ Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anbelangt, wenngleich in § 1 Abs. 2 SLPG die Vermeidung von Gesundheitsgefahren – anders als in § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 8 ROG – umfassender, nicht nur auf den vorbeugenden Hochwasserschutz, den Schutz vor Lärm und die Luftreinhaltung bezogen ist. In § 1 Abs. 2 SLPG ist zusätzlich als landesgesetzliche Leitvorstellung hervorgehoben, dass die Landesplanung einen Beitrag zur Verwirklichung der Geschlechter- und der Generationengerechtigkeit leisten soll.

Gem. § 1 Abs. 2 SLPG haben diese Leitvorstellungen den Rang eines landesgesetzlichen Grundsatzes der Raumordnung. Danach dienen diese landesgesetzlichen Leitvorstellungen der Anwendung und Konkretisierung der Grundsätze der Raumordnung. Sie sind daher als planinhaltliche Konkretisierungsanforderungen und als Abwägungsdirektiven bei der Landesplanung zu berücksichtigen.

Abschnitt 1.04 Aufgabenkonkretisierende bundesgesetzliche Grundsätze ROG

Das ROG bestimmt⁵, dass die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Grundsätze der Raumordnung die Leitvorstellungen präzisieren und entsprechend durch Festlegungen in Raumordnungsplänen, hier dem Landesentwicklungsplan, zu konkretisieren sind.⁶

Die allgemeinen Grundsätze streben unter anderem ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse und eine nachhaltige Daseinsvorsorge, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung an. Sie steuern das raumstrukturelle Verhältnis zwischen Gesamttraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur und fordern insbesondere auch die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und der Erreichbarkeit der Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge.

Abschnitt 1.05 Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland

Mit den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland zeigen Bund und Länder die gemeinsam erarbeiteten Entwicklungsstrategien der Raumordnungspolitik auf. Sie sind der im Raumordnungsgesetz festgelegten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die zu einer dauerhaften und großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt.⁷ Sie ergänzen die im Raumordnungsgesetz festgelegten verbindlichen Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und die Grundsätze der Raumord-

⁵ Raumordnungsgesetz (ROG): § 2 Absatz 1 ROG.

⁶ Raumordnungsgesetz (ROG): § 2 Absatz 2 ROG.

⁷ Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) (2016): Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, Berlin.

nung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und richten sich sowohl an die Raumordnungen der Länder und die raumwirksamen Fachpolitiken als auch an die Akteure vor Ort. Im Unterschied zu den für die Landesentwicklung maßgeblichen Leitbildern des jeweiligen Planungszeitraums können gem. § 24 Abs. 2 ROG Leitbilder für die räumliche Entwicklung des Bundesgebiets oder von über die Länder hinausgreifenden Zusammenhängen entwickelt werden. Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung bilden für den Planungszeitraum den fachlich-strategischen Hintergrund der räumlichen Entwicklung.

Die Landesentwicklung wird für die Geltungsdauer des Landesentwicklungsplans auf folgende planungsstrategische Leitbilder ausgerichtet:

(a) Wettbewerbsfähigkeit stärken

Das erste Leitbild verfolgt das Ziel, allen Teilräumen und Regionen die Chance zu geben, sich dauerhaft wettbewerbs- und zukunftsfähig zu entwickeln. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Räume sind hierzu differenzierte Handlungsstrategien notwendig.

In der dazugehörigen Leitbildkarte ist das Saarland Teil eines engeren metropolitanen Verflechtungsraumes (Großregion) mit dem Oberzentrum Saarbücken als ein Kern der metropolitanen Grenzregion. Der Bereich des Ostsaarlandes ist Teil eines Raumes mit besonderem, strukturellem Handlungsbedarf, der sich über die Westpfalz erstreckt. Der Schienenstrang des Hochgeschwindigkeitsnetzes zwischen Frankfurt und Paris ist Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes.

(b) Daseinsvorsorge sichern

Mit dem zweiten Leitbild sollen gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleistet und die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört neben der Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten auch eine Raum- und Siedlungsstruktur, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet. In diesem Zusammenhang sind die konsequente Anwendung des Zentralen-Orte-Systems, der Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit von Gemeinden und die Erreichbarkeit der zentralen Orte durch schon bestehende und neue ÖPNV-Lösungen als auch durch überörtliche Radverkehrsverbindungen besonders hervorzuheben.

In der dazugehörigen Leitbildkarte wird das Saarland als Bereich mit mittlerem, demografisch bedingtem Handlungsbedarf mit einem kleineren Teilbereich eines in seiner Tragfähigkeit zu sicherndem Raum dargestellt.

(c) Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln

Das dritte Leitbild stellt die eigentliche Koordinationsaufgabe der Raumordnung heraus. Es wird eine aktive Rolle der Landes- und Regionalplanung bei der Minimierung räumlicher Nutzungskonflikte gefordert. Hierzu gehört es, großräumige Freiraumver-

bünde zu schaffen, Kulturlandschaften zu gestalten und generell die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren. Einer räumlichen Koordination bedarf auch die Nutzung von Bodenschätzen und die Steuerung der sonstigen unterirdischen Nutzungen.

In der dazugehörigen Leitbildkarte wird das Saarland als verstädterter Raum mit hoher Nutzungskonkurrenz dargestellt, der aber auch in Teilbereichen über großflächig geschützte Landschaften mit besonderem Naturschutzwert und über Freiraumverbünde zur siedlungsnahen Erholungsvorsorge und klimatischen Ausgleichsfunktion verfügt.

(d) Klimawandel und Energiewende gestalten – Entwicklung resilienter Raumstrukturen und -funktionen

Besonderes Augenmerk dieses Leitbildes liegt auf den neuen Herausforderungen durch den Klimawandel und die Energiewende. Es fordert, die räumlichen Strukturen an den Klimawandel anzupassen, u.a. in den Bereichen des Hochwasserschutzes. Durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen sollen klimaschädliche Emissionen so weit wie möglich verhindert und klimatisch relevante und ökologisch bedeutsame Freiräume gesichert werden. Die Ressource Wasser soll gesichert werden. Die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Kohlenstoffbindungspotenziale soll die natürliche Kohlenstoffbindung unterstützen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Erhalt oder die Verbesserung des natürlichen Potenzials von Böden als Treibhausgassenken.

In der dazugehörigen Leitbildkarte wird das Saarland als bioklimatisches Belastungsgebiet für Hitzefolgen auch in verstädterten Räumen mit einer Tendenz zu wärmerem und feuchterem Klima dargestellt. Dadurch ist mit einer Zunahme der Häufigkeit von Starkregenereignissen zu rechnen. Extreme Abflüsse entstehen oft durch die Kombination von Trockenphasen und darauffolgenden konvektiven Niederschlägen in Verbindung mit stark versiegelten Oberflächen. Daher ist im Einzugsgebiet von Saar, Mosel und Blies dem vorbeugenden Hochwasserschutz genauso wie der Starkregenvorsorge ein hoher Stellenwert einzuräumen.

Durch die Energiewende soll im Saarland die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität mit Effizienztechnologien und erneuerbaren Energien erfolgen. Neben der Steigerung der Energieeffizienz ist der Ausbau der erneuerbaren Energien die wichtigste Säule der Energiewende. Bis zum Jahr 2030 sollen es nach dem Willen der Bundesregierung 80 % sein. Der Schwerpunkt dieser Aufgabe liegt in dem raumverträglichen und aufeinander abgestimmten Ausbau der erneuerbaren Energien und dem dazu notwendigen Übertragungsnetz. Hierzu wird empfohlen, regionale Energiekonzepte zu erarbeiten, um raumverträgliche Lösungen zu finden und dafür Akzeptanz zu schaffen.

Der § 2 EEG⁸ 2023 weist den Erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zu: Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien liegt demnach im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

⁸ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

Abschnitt 1.06 Übergeordnete Prinzipien und Konzepte zur Raumentwicklung

(a) Sicherung der Daseinsvorsorge

Daseinsvorsorge steht für die öffentliche Gewährleistung eines ausreichenden Angebotes lebensnotwendiger und gemeinwohlorientierter Güter und Dienstleistungen sowie deren angemessene Zugänglichkeit. Der Einwohnerschaft soll damit ermöglicht werden, am gesellschaftlichen und staatlichen Leben teilnehmen zu können. Diese Teilhabe erstreckt sich auf die Bereiche der öffentlichen Dienstleistungen, Bildung, Gesundheit, Arbeit, Kultur, Verkehrswesen und Kommunikation und deren sozialen und technischen Infrastrukturen.

Das grundgesetzlich verankerte Gleichwertigkeitsprinzip unterliegt seit längerer Zeit bereits der besonderen Herausforderung des demografischen Wandels, denn der Bevölkerungsrückgang gefährdet die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit dieser Leistungen der Daseinsvorsorge. Insbesondere in ländlich-peripheren Teilräumen mit besonderen demografischen Herausforderungen ist die Tragfähigkeit von Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge gefährdet.

Die Sicherung der Daseinsvorsorge gehört zu den grundsätzlichen Aufgaben der Raumordnung und ist als Grundsatz im ROG verankert. Als eines von vier Leitbildern der Raumentwicklung in Deutschland erhält diese Aufgabe eine besondere Bedeutung für die Landesentwicklungsplanung. Der Raumordnungsbericht der Bundesregierung beschäftigt sich 2017 ausschließlich mit diesem Thema und betont den engen Zusammenhang mit dem demografischen Wandel.⁹

Das Saarland befindet sich in einem dauerhaften demografischen Schrumpfungsprozess und wirtschaftlichen Strukturwandel, sodass Landesentwicklungsstrategien ein besonderes Augenmerk auf die Sicherung der Daseinsvorsorge richten müssen.

(b) Prinzip der Gleichwertigkeit

Die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen gehört zu den zentralen Leitvorstellungen des Bundes und der Länder und ist grundgesetzlich in Art. 72 GG verankert. Das Raumordnungsgesetz konkretisiert in § 1 Abs. 2 dieses Ziel, indem durch eine nachhaltige Raumentwicklung eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensbedingungen in den Teilräumen erreicht werden soll. Grundsatz Nr.1 des ROG präzisiert diese Aufgabe in Bezug auf die sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Verhältnisse. Dieser Leitvorstellung für die Landesplanung folgt auch das saarländische Landesplanungsgesetz in § 1 Abs. 2, sodass das Prinzip der Gleichwertigkeit auch bei der Aufgabenerfüllung der Landesplanung gilt.

⁹ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (2017): Raumordnungsbericht 2017, Bonn.

2019 hat die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ Handlungsempfehlungen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse vorgelegt.¹⁰

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik, der großen Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung und des pluralen Gesellschaftsverständnisses ist eine Vielfalt teils räumlicher Strukturen und Entwicklungen auch in räumlicher Hinsicht ausdrücklich erwünscht. Städte und ländliche Räume müssen auch künftig im Saarland unter Schrumpfungsbedingungen ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Es geht darum, der Bevölkerung eine Chancengleichheit zur Teilhabe an wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen zu gewährleisten und den Zugang zu Leistungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu ermöglichen.

(c) Prinzip der Nachhaltigkeit

Die zentrale Leitvorstellung und das inhaltsbestimmende Prinzip der Raumordnung in Deutschland ist gemäß Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz des Saarlandes eine nachhaltige Raumentwicklung. Dabei sind die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung zu führen.

Grundlage für die Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips ist die Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie „Agenda 2030 - Die Transformation unserer Welt“, die die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen am 25. September 2015 in New York verabschiedet haben. Die 17 Entwicklungsziele der Agenda 2030 verknüpfen das Prinzip der Nachhaltigkeit mit der ökonomischen, ökologischen und sozialen Entwicklung. Ihre Verabschiedung ist Ausdruck der Überzeugung, dass sich die globalen Herausforderungen nur gemeinsam bewältigen lassen und hierfür das Leitprinzip der nachhaltigen Entwicklung konsequent in allen Politikbereichen und in allen Staaten angewandt werden muss. Sie gibt den Orientierungsrahmen für eine weltweite nachhaltige Entwicklung vor und fordert die Politik auf, in allen Themenfeldern entschlossen die notwendigen Veränderungsprozesse einzuleiten. Die Bundesregierung hat 2016 mit der Fortschreibung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie die Ziele aufgenommen. Basis der Nachhaltigkeitsstrategie ist ein ganzheitlicher, integrativer Ansatz: Nur, wenn Wechselwirkungen zwischen den drei Nachhaltigkeitsdimensionen beachtet werden, lassen sich langfristig tragfähige Lösungen erreichen. Die Strategie zielt auf eine wirtschaftlich leistungsfähige, sozial ausgewogene und ökologisch verträgliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland gerade auch im globalen Kontext.¹¹

Abgeleitet von der Agenda 2030, den 17 SDGs (sustainable development goals) und der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurde 2017 die erste saarländische Nachhaltigkeitsstrategie erarbeitet. Das Leitbild der saarländischen Nachhaltigkeitsstrategie formuliert die übergeordnete Zielsetzung wie folgt:

¹⁰ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019): Unser Plan für Deutschland - Gleichwertige Lebensverhältnisse überall -, Berlin.

¹¹ Die Bundesregierung (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016, Berlin.

Ziel ist es, die Lebenschancen künftiger Generationen im Saarland zu mehren, ohne die soziale, ökologische und ökonomische Entwicklungsfähigkeit anderer Menschen zu verringern, und hierzu beispielhafte Ansätze zu entwickeln.

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 wurde im Jahr 2018 aktualisiert. Die überarbeitete Nachhaltigkeitsstrategie nennt sechs neu formulierte Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung.¹²

Im Jahr 2021 veröffentlichte die Bundesregierung eine weitere Überarbeitung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (unter dem Titel „Weiterentwicklung 2021“). Darin werden auch neuere Entwicklungen wie ein europäischer Green Deal und die Folgen der Corona-Pandemie aufgegriffen.¹³

Die saarländische Nachhaltigkeitsstrategie wurde fortgeschrieben (Fortschreibung Nachhaltigkeitsstrategie 2020 – 2022). Die Fortschreibung verfolgt das Ziel, die Nachhaltigkeitsstrategie konkreter, nachvollziehbarer sowie zukunftsfoкусierter und auf Basis einer konstruktiven Zusammenarbeit in Form einer die Zivilgesellschaft durch eine durchdachte und ehrliche Beteiligung mitnehmenden Art praxistauglicher zu machen.

(d) Dezentrale Konzentration

Mit der Verfolgung des Prinzips der dezentralen Konzentration soll eine weitere Zersiedlung intakter Landschaftsräume vermieden und gleichzeitig eine sozial gerechte, wohnortnahe Anordnung der Daseinsgrundfunktionen sowie aller siedlungsbezogenen Nutzungen erreicht werden. Dies bedeutet, dass die siedlungsbezogenen Nutzungen nicht gleichmäßig über das Land verteilt sind, sondern einer Schwerpunktbildung in den zentralen Orten und entlang der Achsen Rechnung getragen wird.¹⁴

Die Landesplanung verfolgt somit eine Doppelstrategie des gleichzeitigen Konzentrierens und Dezentralisierens. Entwicklungsaktivitäten und –potenziale sollen auf regionale Kristallisationspunkte (zentrale Orte) konzentriert werden. Durch eine Dezentralisierung von Funktionen wird eine Entlastungs- und Ordnungskonzeption verfolgt, d.h. hoch verdichtete Räume werden entlastet, räumliche Entwicklung findet im Raum aber nicht ungeordnet statt. Die konsequente Verfolgung dieses Prinzips trägt damit durch eine gezielte Siedlungsentwicklung zu einer Stabilisierung strukturschwächerer Teilräume bei.

(e) Prinzip der kompakten Siedlungsstruktur der kurzen Wege

Das Prinzip der kompakten Siedlungsstrukturen zielt, ähnlich wie die dezentrale Konzentration, auf eine effiziente und auf kurzem Weg erreichbare Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Infrastruktureinrichtungen einerseits sowie auf eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung andererseits ab. Ziel

¹² Die Bundesregierung (2018): [Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie - Aktualisierung 2018](#), Berlin.

¹³ Die Bundesregierung (2021): [Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie - Weiterentwicklung 2021](#), Berlin.

¹⁴ Domhardt et.al. (2011): Konzepte und Inhalte der Raumordnung; in: ARL (Hrsg.): Grundriss der Raumordnung und Raumentwicklung, Hannover, S. 206.

ist die Schaffung kompakter städtebaulicher Strukturen mit einer engeren Verflechtung von Wohn- und Arbeitsplatzstandorten, von zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie von Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen. Nachfragepotenziale können dadurch effizient und sozial gerecht gebündelt, die Tragfähigkeit zentraler Einrichtungen erhalten bzw. erhöht, Verkehrsbeziehungen vermieden, der nicht-motorisierte Verkehr gefördert und durch die Minderung weiterer Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke und Verkehr die natürlichen Ressourcen geschont werden. Dieses Prinzip orientiert sich damit an den Prämissen der Funktionszuordnung und Verkehrsvermeidung, des Innenentwicklungsvorrangs sowie der Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums.

(f) Zentrale-Orte-Konzept

Das Zentrale-Orte-Konzept hat eine hohe Bedeutung für die Umsetzung der Leitvorstellungen der Raumordnung und ist das wichtigste raumordnungspolitische Instrument für die Versorgungs- und Entwicklungsaufgabe der Raumordnung. Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat in ihrer Entschlieung zu zentralen Orten vom 09.03.2016 betont, dass sich das Zentrale-Orte-Konzept insbesondere zur Steuerung von Standortentscheidungen, zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zur Steuerung der Siedlungsentwicklung bewährt hat und in den Ländern weiterhin Anwendung finden soll. Es hat die Aufgabe, die Siedlungstätigkeit räumlich so zu steuern und zu konzentrieren, dass in allen räumlichen Teilregionen die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge gewährleistet ist. Die zentralen Orte sollen dazu beitragen, dass eine Zersiedlung und damit einhergehender Verkehr und Flächeninanspruchnahme vermindert und die Infrastruktur effektiv genutzt wird. Die Grundversorgung ist für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengleichheit zu garantieren. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in zentralen Orten zu bündeln, wobei die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentralen-Orte-Konzeptes flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten sind.¹⁵

Die Bedeutung des Zentralen-Orte-Konzeptes wird dementsprechend auch in den Leitbildern und Handlungsstrategien der Raumordnung in Deutschland (2006 und 2016) hervorgehoben. Bei der Festlegung von zentralen Orten ist zwischen dem empirisch ermittelten Zentrale-Orte-Konzept und der normativen Festlegung der zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche im landesspezifischen Zentrale-Orte-System zu unterscheiden. Zentrale Orte haben zum einen eine Versorgungs-, Entwicklungs- und Stabilisierungsfunktion und zum anderen eine Allokationsfunktion für Siedlung und Verkehr. Die MKRO empfiehlt ein dreistufiges System mit Grund-, Mittel- und Oberzentrum und die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien an die jeweiligen raumstrukturellen Gegebenheiten anzupassen.¹⁶ Die Länder sollen gem. § 13 Abs. 5 Nr. 1b ROG Festlegungen zur Raumstruktur und hier insbesondere zu zentralen Orten festlegen.

¹⁵ Raumordnungsgesetz (ROG): § 2 Absatz 2 Nummern 3 und 4. ROG.

¹⁶ Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) (2016): Entschlieung „Zentrale Orte“, Berlin.

(g) Generationen- und Geschlechtergerechtigkeit

Das Saarländische Landesplanungsgesetz legt abweichend vom § 1 Abs.2 des ROG fest, dass die Leitvorstellung der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung ist, die u.a. zur Verwirklichung der Geschlechter- und Generationengerechtigkeit beiträgt. Dies erfordert, die auf die Geschlechter- und Generationengerechtigkeit wirkenden spezifischen räumlichen Auswirkungen bzw. Anforderungen an den Raum zu identifizieren. Gemeinsam mit den Fachpolitiken und Fachplanungen soll auf eine Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern und zwischen den Generationen hingewirkt und Ungleichgewichte abgebaut werden. In seinem Beschluss vom 25. Februar 2003 erklärt der Ministerrat des Saarlandes, auf Basis des Amsterdamer Vertrages von 1999, die Gleichstellung von Mann und Frau zum durchgängigen Leitprinzip seiner Politik. Im Rahmen des § 12 a Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes (GOReg) sind Gesetze und Verordnungen u.a. auf ihre Auswirkungen in Bezug auf Familienpolitik, Gleichstellungspolitik und die Grundsätze der Nachhaltigkeit sowie auf den Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit zu überprüfen.¹⁷

Abschnitt 1.07 Raumstrukturelle Ausgangslage und aktuelle Herausforderungen im Saarland

Die im Folgenden beschriebenen großen Herausforderungen unserer Gesellschaft prägen die Aufgaben der Raumplanung und beschreiben den übergeordneten Rahmen, in dem die Landesplanung die permanente Transformation der Städte und Regionen im Sinne ihrer Aufgaben und mit Hilfe der ihr zur Verfügung stehenden Instrumente positiv gestalten muss. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans geben Antworten zu dieser Aufgabe.

(a) Demografischer Wandel – Bevölkerungsrückgang und Alterung

(i) Bevölkerungsrückgang und Alterung

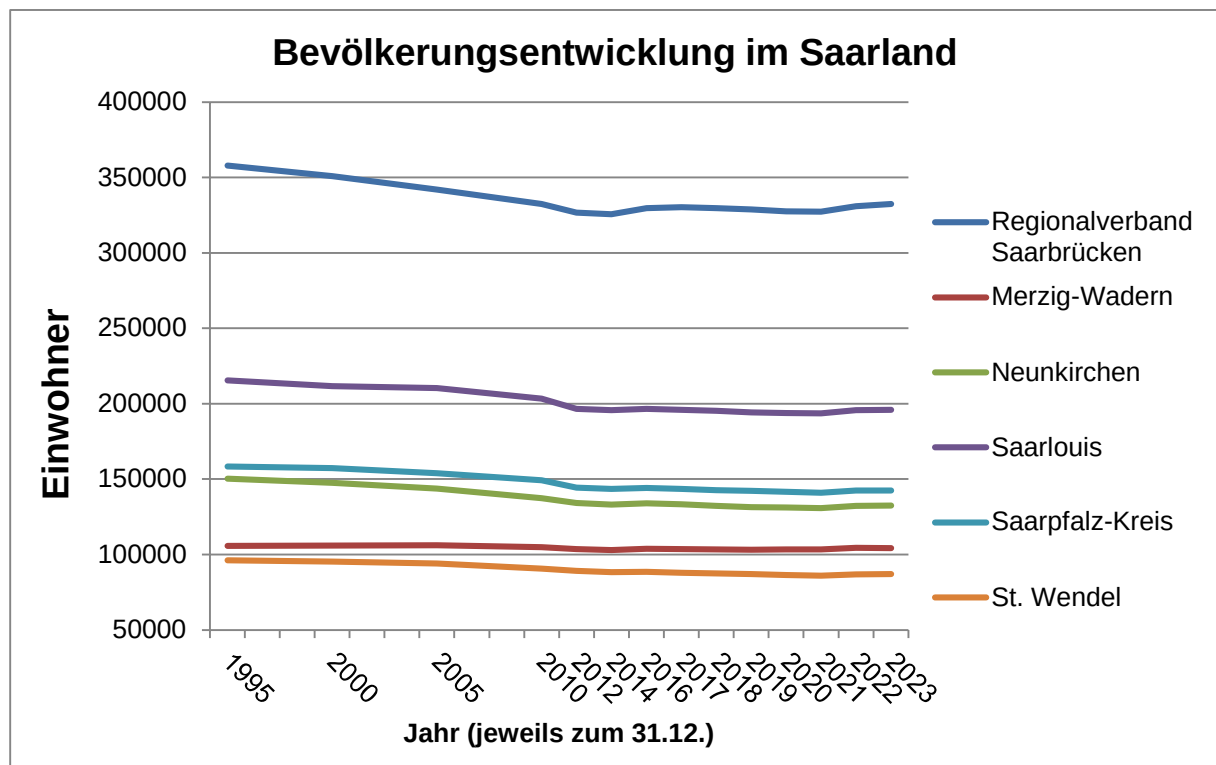
Die Bevölkerungsentwicklung des Saarlandes ist seit zwei Jahrzehnten rückläufig. Die saarländischen Städte und Gemeinden sehen sich aktuell und auch künftig mit einem erheblichen Bevölkerungsrückgang und Alterungsprozess konfrontiert. Die Ursachen hierfür liegen zum einen in der geringen Geburtenrate und zum anderen in negativen Wanderungssaldi begründet. Das Saarland wird nach Variante V 2 der aktuellen 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes bis 2030 rd. 13.000 Einwohner verlieren (Stichtag: 31.12.2021). Gleichzeitig steigt der Anteil der über 67-Jährigen von 21,8% in 2021 auf 25,2% in 2030. Der Anteil der 20-67-Jährigen sinkt im gleichen Zeitraum von 61,4% auf 56,9%.¹⁸ Damit verliert das Saarland nicht nur Bevölkerung, sondern es reduziert sich auch die für die Wohnungsnachfrage und Wohneigentumsbildung besonders relevante Nachfragegruppe der jüngeren Erwachsenen. Allerdings wird die Zahl der Haushalte nicht so stark schrumpfen wie

¹⁷ Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes (GOReg) vom 26. April 2022 (Amtsbl. I S. 732).

¹⁸ Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022): 15. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung – Bundesländer, Berichtszeitraum 2021 – 2070, Wiesbaden.

die Zahl der Einwohner, denn der Trend zur Verkleinerung von Haushalten wird - auch alterungsbedingt - noch anhalten. Der demografische Kontext für diese Planungsperiode des Landesentwicklungsplanes ist eindeutig. Alterung und Bevölkerungsrückgang werden das Bild prägen. Das hat Auswirkungen auf Menge, Art und Standorte zukünftiger Nachfrage nach Leistungen der Daseinsgrundfunktionen.

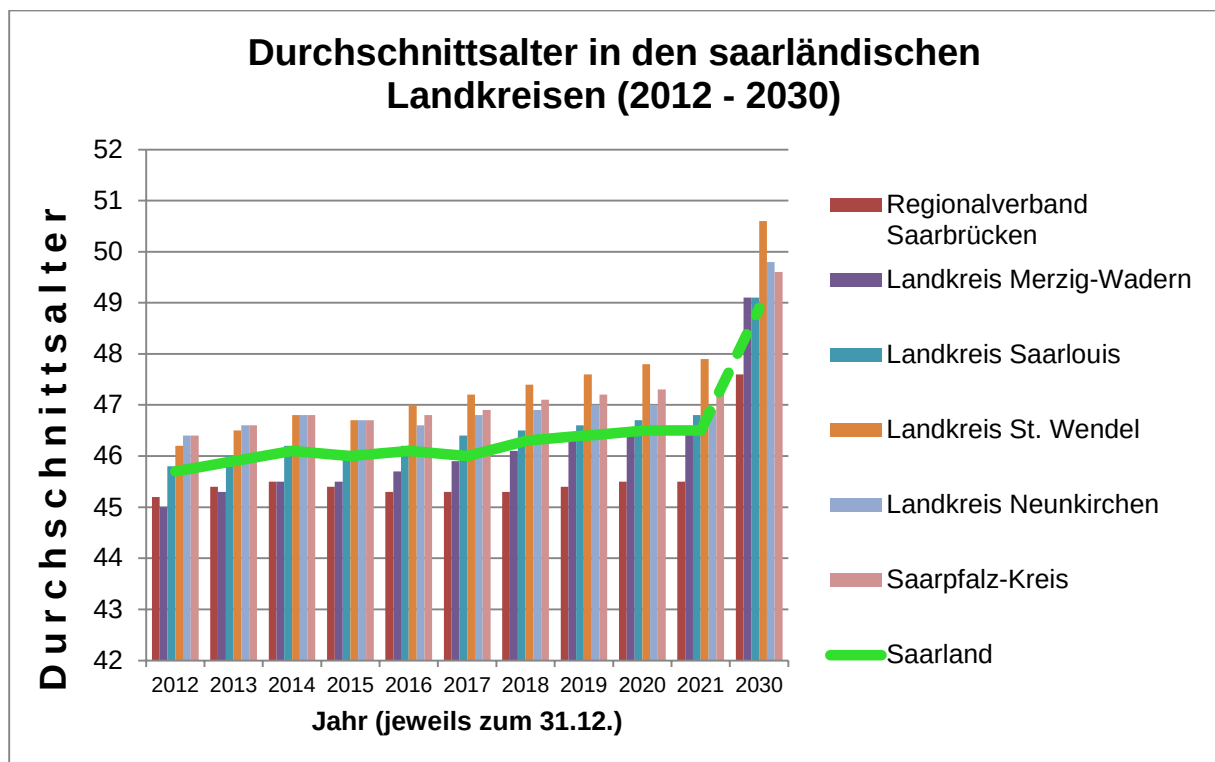
Diese Entwicklung wirkt sich auf die Nachfrage nach Infrastrukturleistungen, die Nachfrage nach bildungsbezogenen Einrichtungen, die Wohnungsnachfrage und die Finanzsituation des Landes und der Kommunen aus. Allerdings lassen sich, wenn auch der saarlandbezogene demografische Trend weiterhin negativ ist, für den Regionalverband Saarbrücken und den Grenzbereich zu Luxemburg leichte Wachstumstendenzen erkennen.



Quelle: eigene Darstellung nach Statistisches Amt Saarland ¹⁹.

Neben dem Rückgang der Bevölkerungszahl ist die Veränderung der Altersstruktur der zentrale demografische Trend auch im Saarland. Dieser Prozess wird ebenfalls zu Nachfrageverschiebungen bei der Daseinsvorsorge führen.

¹⁹ Statistisches Amt Saarland (2024): Saarländische Gemeindezahlen 1996 – 2023, Saarbrücken; Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Regionaldatenbank) (2024): Bevölkerung nach Geschlecht, Stuttgart, aufgerufen am 09.01.2025 unter <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online?operation=table&code=12411-01-01-4&bypass=true&levelindex=1&levelid=1685695680681#abreadcrumb>.



Quelle: eigene Darstellung nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder ²⁰.

(ii) Internationalisierung der Bevölkerung

Die Internationalisierung der Bevölkerung führt auch im Saarland zu einem Anstieg des Anteils von Personen mit Migrationshintergrund. Ende 2022 betrug der Anteil der ausländischen Bevölkerung 15,5% im Saarland und 15,9% in Deutschland.²¹ Es bestehen bemerkenswerte Unterschiede im Altersaufbau zwischen der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund. Das Durchschnittsalter im Jahr 2023 beträgt laut Sozialbericht 2024 deutschlandweit für Personen ohne Migrationshintergrund 47,2 Jahre, im Gegensatz zu 37,7 Jahren für Personen mit Migrationshintergrund.²² Die Internationalisierung der Bevölkerung in Deutschland führt somit neben einer Stabilisierung der Bevölkerungszahl auch zu einer Verjüngung der Bevölkerung. Der Alterungsprozess wird dadurch aber nicht kompensiert, vor allem sinkt die absolute Zahl alter Menschen nicht. Solche Effekte müssen gemeinsam mit Integrationskonzepten für die deutsche Gesellschaft und Wertegemeinschaft diskutiert werden.²³

²⁰ Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Regionaldatenbank) (2023): Durchschnittsalter der Bevölkerung, Stuttgart, aufgerufen am 02.06.2023 unter <https://www.regionalstatistik.de/gene-sis//online?operation=table&code=12411-07-01-4&bypass=true&levelindex=0&levelid=1685697948499#abreadcrumb>.

²¹ Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2024): Ausländische Bevölkerung, Stuttgart, aufgerufen unter <https://www.statistikportal.de/de/bevoelkerung/auslaendische-bevoelkerung>.

²² Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024): Sozialbericht 2024 – Kapitel 1: Bevölkerung und Demografie, Bonn, PDF S. 32, aufgerufen am 09.01.2025 unter <https://www.bib.bund.de/Publikation/2024/pdf/Sozialbericht-2024-Ein-Datenreport-fuer-Deutschland.pdf?blob=publicationFile&v=4>

²³ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (2018): Raumordnungsbericht 2017, Daseinsvorsorge sichern, Bonn.

(iii) Wanderungsbewegungen

Der demografische Wandel betrifft nicht nur den Bevölkerungsrückgang und die zunehmende Alterung unserer Gesellschaft, sondern wird auch durch die Internationalisierung der Bevölkerung durch Zuwanderung geprägt. Die Binnen- und Außenwanderung hat somit einen besonderen Einfluss auf die Bevölkerungszusammensetzung in Zahl und Altersstruktur. Das Saarland weist seit Jahren einen negativen Wanderungssaldo auf. Die tatsächlichen dauerhaften Entwicklungen sind jedoch maßgeblich sowohl vom Migrationsdruck in Herkunftsländern als auch von politischen Entscheidungen abhängig, sodass bei langfristiger Betrachtung der Wanderungssaldo sehr stark schwankt. Nach Ansicht des Statistischen Bundesamtes wird die außergewöhnliche Nettozuwanderung des Jahres 2015 in die Bundesrepublik kein Dauerzustand sein. Schließlich ist erkennbar, dass schon seit 2016 der Zustrom stark nachgelassen hat. Aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsdynamik in den Regionen der Welt, der Globalisierung und auch aufgrund des Klimawandels wird ein gewisser Wanderungsdruck auf die Bundesrepublik jedoch dauerhaft erhalten bleiben. Die Zuwanderung Schutzsuchender hat insbesondere Auswirkungen auf die Nachfrage nach Bildungseinrichtungen und die Nachfrage nach Wohnraum. Die Integrationsmöglichkeiten unterscheiden sich auch nach dem Wohnort der Schutzsuchenden. Unterausgelastete Kapazitäten in der Daseinsvorsorge, Wohnungsleerstände und intakte Gesellschafts- und Vereinsstrukturen, die eine Integration erleichtern, sind vorwiegend in kleineren Mittelzentren und Grundzentren zu finden. Hier sind gleichzeitig auch die sozialen Infrastruktureinrichtungen zur Förderung der Integration verortet.

Für die Landesentwicklungsplanung bedeutet dies, dass Bedarfsprognosen unterscheiden müssen zwischen endogenen Entwicklungen, die längerfristig prognostizierbar sind, und exogenen Einflüssen, die nur bedingt prognostizierbar sind.

In der Bundesrepublik Deutschland lebten Ende 2023 rd. 84,7 Mio. Menschen, davon 12,9 Mio. Nichtdeutsche.²⁴ 23,2 Mio. Menschen verfügen über einen Migrationshintergrund im engeren Sinne (2023).²⁵

Im Saarland lebten Ende 2023 rd. 994.000 Menschen. Davon hatten rd. 233.000 Personen, d.h. 23 % der Bevölkerung, einen Migrationshintergrund im o.g. Sinne (2023).²⁶

Für die gesellschaftliche und ökonomische Stabilisierung auch des Saarlandes stellt die grenzüberschreitende Migration aufgrund des natürlichen Bevölkerungsrückgangs

²⁴ Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024): Bevölkerung nach Nationalität und Geschlecht, aufgerufen am 09.01.2025 unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit.html>.

²⁵ Die Definition des Migrationshintergrundes lautet wie folgt: „Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“ Die Definition umfasst im Einzelnen folgende Personen:

1. zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer;
2. zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte;
3. (Spät-)Aussiedler;
4. mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Nachkommen der drei zuvor genannten Gruppen.

²⁶ Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024): Bevölkerung in Privathaushalten nach Einwanderungsgeschichte und Bundesländern, Wiesbaden.

und der Alterung eine wichtige Entwicklung dar, um den Mangel an Fachkräften ausgleichen zu können. Um die Chancen, die der Zuzug bietet, nachhaltig nutzen zu können, müssen von Seiten der Landesplanung die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen zur dauerhaften Unterbringung der Migrantinnen und Migranten geschaffen werden. Hierzu wird der zu erwartende Zuzug in die Wohnungsmarktentwicklungsstrategien einbezogen. Auch findet das zentralörtliche System der Landesplanung bei der Wohnraumschaffung von Migrantinnen und Migranten Beachtung, da mit zentralörtlichen Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge gut ausgestattete Gemeinden mit grund-, mittel- bzw. oberzentraler Funktion weitaus besser für die Aufnahme und die Versorgung von Flüchtlingen/ Asylbegehrenden geeignet sind als kleine, nicht-zentrale Ortsteile ohne entsprechende Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen sowie verkehrlicher Erreichbarkeit. Gleichzeitig bietet der Zuzug der Menschen Möglichkeiten, den ländlichen Raum zu stabilisieren. Hier sind aber Integrationsleistungen notwendig, die neben den gesamtgesellschaftlichen Angeboten auch Bildungs- und Berufsangebote umfassen müssen.

Der saarländische Wohnungsmarkt ist aufgrund der überdurchschnittlichen Leerstände geprägt durch einen qualitativen Wohnungsbedarf. Er steht in Zukunft nicht vor der Aufgabe, rein zahlenmäßig ausreichenden Wohnraum für die Bevölkerung zur Verfügung zu stellen, sondern wird mit der Herausforderung konfrontiert, mit einem Überhang von nicht nachfragegerechtem Wohnraum umzugehen. Sowohl aus ökonomischer als auch aus ökologischer Sicht sollten dabei alle Anstrengungen auf den Erhalt und die Ertüchtigung des Wohnraumbestandes und auf Innenentwicklungspotenziale gerichtet sein. Die Reaktivierung von Leerstand kann auch dadurch forciert werden, indem Gemeinden die rechtlichen Möglichkeiten der BauGB-Novelle 2025 („Bau-Turbo“) verstärkt nutzen. Gleichzeitig muss aber qualitativ an die Nachfrage angepasster Wohnraum bereitgestellt werden. Insbesondere Neubaumaßnahmen sollten sich an künftige Bedarfe hinsichtlich Wohnungsgrundrissen, Wohnungsgrößen, Ausstattungen, barrierefreie bzw. barrierearme Gestaltung, etc. orientieren. Die Zahl von Einpersonenhaushalten wächst. Gleichzeitig weisen Migrantenfamilien in der Regel eine größere Anzahl von Familienmitgliedern auf, benötigen also größere Wohnungen. Hier müssen Lösungen gefunden werden, die eine flexible Grundrissänderung ermöglichen, um eine nachhaltige Nutzung des Wohnraums zu gewährleisten. Da es sich bei diesen Herausforderungen um relativ neue Entwicklungen handelt, ist eine stetige Raumb Beobachtung notwendig, um ggf. andere Steuerungsinstrumente einsetzen zu können.²⁷

Deutlich andere Anforderungen an die Raumplanung stellt die direkte grenzüberschreitende Migration zwischen Deutschland, Luxemburg und Frankreich. Der Siedlungsdruck aus Luxemburg manifestiert sich hauptsächlich im westlichen Teil des Landkreises Merzig-Wadern. Die zusätzliche Nachfrage nach Bauland durch Luxemburger Bevölkerungsteile oder Saarländerinnen und Saarländer, die in Luxemburg arbeiten, wirkt sich auf die Verfügbarkeit von Bauland und die Bodenpreise aus. Die Nachfrage nach Konsumgütern wiederum wirkt sich auf den Flächenbedarf für großflächigen Einzel-

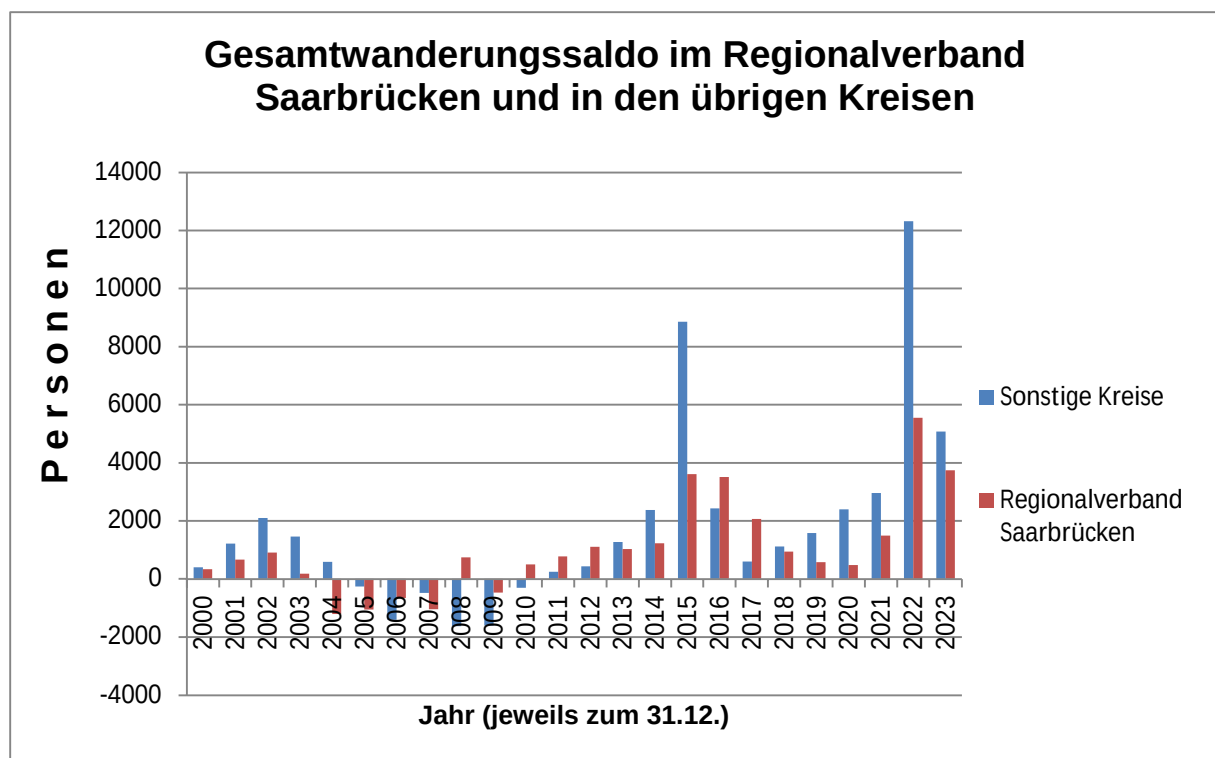
²⁷ Beirat für Raumentwicklung (2012): Demographischer Wandel: Migration, Internationalität und Integration, Kaiserslautern; und Beirat für Raumentwicklung (2017): Flüchtlinge – Auswirkungen und Aufgaben für die (Bundes-) Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Berlin.

handel besonders in Perl aus. Zum grenzüberschreitenden landesplanerischen Umgang hiermit liefert das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal Hinweise, die an unterschiedlichen Stellen in die Ziele und Grundsätze des LEP einfließen.

(b) Beschäftigung und Pendler

Das Saarland ist vor dem Hintergrund der bisherigen guten Wirtschaftsentwicklung in der Situation, dass es trotz des Bevölkerungsschwunds zu einem im Vergleich zur gesamtdeutschen Entwicklung stärkerem Anstieg an Beschäftigung kommt. Dieser Umstand wird durch den demografischen Wandel zukünftig zu einer Verschärfung des Fachkräftemangels im Saarland führen. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, ist eine Attraktivitätssteigerung in der saarländischen Wirtschaftsstruktur, z.B. durch die Erhöhung der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung, notwendig.²⁸ Durch die Verbesserung der weichen Standortfaktoren sollen junge Menschen und Familien stärker an den Standort Saarland gebunden werden.

Auch in dem kleinsten Flächenbundesland lassen sich Unterschiede zwischen den eher städtisch geprägten Bereichen und den ländlich geprägten Bereichen erkennen. Die Pendlerbewegungen sind im Saarland stark ausgeprägt und korrespondieren in abgeschwächtem Maß mit den Wanderungsbewegungen.



Quelle: eigene Darstellung nach Statistisches Amt Saarland.²⁹

²⁸ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), a.a.O. S. 22.

²⁹ Statistisches Amt Saarland (2024): Saarländische Gemeindezahlen 2015 - 2023, Saarbrücken; Statistisches Amt Saarland (2021): Statistische Berichte 2000 – 2013, Saarbrücken, aufgerufen am

Die Landesplanung ist daher vor die Aufgabe gestellt, auch in den Räumen, die eher von einer Abwanderungstendenz geprägt sind, die Bedingungen für den Erhalt der Daseinsgrundversorgung zu schaffen. Der stringente Einsatz des Zentrale-Orte-Konzepts und die Verfolgung der raumordnerischen Prinzipien sichern die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit der notwendigen Infrastruktureinrichtungen. Gleichzeitig sorgt eine maßvolle Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie und für Forschung und Entwicklung für die räumliche wirtschaftsbezogene Entwicklungsmöglichkeit. Die Attraktivität des Natur- und Landschaftsraumes stellt zudem im Saarland einen wichtigen weichen Standortfaktor dar, den es durch die Ziele und Grundsätze der Landesplanung zu erhalten und zu schützen gilt.

(c) Sicherung der Daseinsvorsorge und Daseinsgrundfunktionen

Wie oben dargelegt wird allen Prognosen zufolge die künftige Siedlungsflächenentwicklung nicht (mehr) von Nachfrage, auch nicht durch demografischen Sonderentwicklungen (wie beispielsweise Migrationszuwanderungen), geprägt sein, sondern vom demografischen Basistrend einer mengenmäßig schrumpfenden und altersstrukturell veränderten Bevölkerung. Die Kommunen sind angesichts der demografischen Entwicklung gefordert, im Rahmen ihrer Planungshoheit und in Kooperation mit der Landesplanung die Prioritäten für die künftige Entwicklung ihres Gemeindegebiets entsprechend so zu setzen, dass der Schwerpunkt der Ausweisung neuer Bauflächen vom Außenbereich auf die Innenentwicklung verlagert wird.

Im Sinne einer Siedlungsstruktur der kurzen Wege soll die Zugänglichkeit zu den Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Bilden, Versorgen, Verkehrsteilnahme und Freizeit kleinräumig verbessert werden. Dem Ausbau der digitalen Infrastruktur kommt aufgrund der Ausweitung digitaler Dienstleistungen und Produkte eine stetig wachsende Bedeutung zu.

(d) Nachhaltige Raumentwicklung und Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu Siedlungs- und Verkehrszwecken sowie dem Ausbau der (Energie-)Infrastruktur

(i) Nachhaltigkeit

Nachhaltige Raum- und Siedlungsentwicklung ist eine Kernaufgabe der gesamträumlichen Planung - somit der Landes- und Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung.

Im Jahr 2016 wurde die saarländische Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen, die ihr Leitbild wie folgt formuliert: „Ziel ist es, die Lebenschancen künftiger Generationen im Saarland zu mehren, ohne die soziale, ökologische und ökonomische Entwicklungsfähigkeit anderer Menschen zu verringern, und hierzu beispielhafte Ansätze zu entwickeln.“³⁰ Sie spricht mit den Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals –

09.01.2025 unter <https://www.saarland.de/stat/DE/service/publikationen/statistischeBerichte/Be-richtsgruppen/aBev%C3%B6lkerungGesundheitswesenGebietErwerbst%C3%A4tigkeit.html>.

³⁰ Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2017): Nachhaltigkeitsstrategie für das Saarland, Saarbrücken.

SDGs) auch eine Reihe von Bereichen an, die die Landesplanung über die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes mit beeinflussen kann.

Die saarländische Nachhaltigkeitsstrategie wurde fortgeschrieben (Fortschreibung Nachhaltigkeitsstrategie 2020 – 2022) (vgl. Abschnitt 1.06(c)).

(ii) Flächensparziel

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat sich in den Leitbildern und Handlungsstrategien für eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ausgesprochen und u.a. den konsequenten Einsatz von Maßnahmen und Instrumenten zur Stärkung der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Siedlungs- und Industriebrachen und die Konzentration und Verdichtung der Bebauung an den Achsen des Personennahverkehrs gefordert. Dies entspricht den Grundsätzen Nr. 2 und Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Mit der Novellierung des ROG werden zusätzlich noch quantifizierte Vorgaben für die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen gefordert.

Über den Schutz der Biodiversität und weiterer Öko-Systemleistungen der Freiflächen hinaus kommt dem Freiflächenschutz, insbesondere in Anbetracht des Klimawandels und des Bedarfs an Retentionsflächen bei Starkregenereignissen sowie in Anbetracht des Bedarfs an land- und waldwirtschaftlichen Nutzflächen, auch im Rahmen der Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen ein hohes Gewicht zu.³¹

Die raumordnerischen Prinzipien des saarländischen Landesentwicklungsplans sind in ihrer Gesamtheit darauf ausgerichtet, den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit dem Boden als maßgebliches Entwicklungsziel zu deklarieren. Dies entspricht einer stringenten Verfolgung einer nachhaltigen Raumentwicklung und steht im Einklang mit den Zielen der bundesdeutschen Raumentwicklung.

Die bundespolitischen Vorgaben sind zum einen in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, Neuauflage 2016", festgelegt. Demnach soll bis zum Jahr 2030 der Flächenverbrauch auf unter 30 ha pro Tag verringert werden.

Übertragen auf das Saarland sollte aus landesplanerischer Sicht bis 2030 dieser Flächenverbrauchswert von 0,3 ha pro Tag auch nicht mehr überschritten, sondern schrittweise auf das Ziel von höchstens 0,22 ha pro Tag reduziert werden.³²

Der 4-Jahres-Mittelwert der täglichen Zunahme des Flächenverbrauchs (= Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche) lag im Saarland im Zeitraum 2020 bis 2023 bei 0,3 ha pro Tag.³³

³¹ Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften, Drucksache 18/10883, 18. Wahlperiode, 18.01.2017.

³² DESTATIS zum Juli 2025 (<https://www.statistikportal.de/de/nachhaltigkeit/ergebnisse>) Der Wert ergibt sich aus der Zielsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Weiterentwicklung 2025) der Bundesregierung, den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche (Flächenneuanspruchnahme) bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag zu begrenzen. Dieser Flächenwert wurde flächenanteilig auf das Saarland übertragen.

³³ Quelle: DESTATIS.

Zur Erreichung der v. g. Zielsetzung soll daher die Verringerung des täglichen Verbrauchs an Siedlungs- und Verkehrsflächen eine wesentliche Handlungsprämisse für alle Stufen der räumlichen Planung sein. Die Neuinanspruchnahme von bisher nicht baulich vorgenutzten Flächen bei Bauvorhaben der Kommunen, Fachplanungen und privaten Trägerschaften soll daher so sparsam wie möglich erfolgen. Anstrengungen zum Erreichen dieses Ziels sind aktuell umso dringender geworden, da sich Deutschland den Zielwert „weniger als 30 ha“ ursprünglich bis 2020 vorgenommen hatte. Erst nachdem klar wurde, dass diese Zielerreichung mit den derzeitigen bundesweiten Anstrengungen nicht mehr machbar ist, musste die Zeitvorgabe in der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie bis 2030 verlängert werden.

Zum anderen beschreibt die Bundesregierung mit dem Klimaschutzplan von November 2016 die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland. Zur Zielerreichung strebt die Bundesregierung bis 2050 das Flächenverbrauchsziel Netto-Null-Flächenverbrauch an, womit sie eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgreift.

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Weiterentwicklung 2025) der Bundesregierung (Begrenzung der Zunahme des Flächenverbrauchs auf weniger als 30 ha bis 2030) der erste und wesentliche Schritt, um in den dann noch verbleibenden 20 Jahren von 2030 bis 2050 ein Netto-Null-Flächenverbrauch zu erreichen.

(e) Räumliche Konsequenzen des Klimawandels

Der Klimawandel zählt zu den großen globalen Herausforderungen. Am 12. Dezember 2015 wurde auf der UN-Klimakonferenz in Paris (COP 21) ein Übereinkommen verabschiedet, das die Begrenzung der menschengemachten globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad gegenüber den vorindustriellen Werten vorsieht. Doch selbst wenn dieses Ziel mit Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion erreicht wird, werden sich raumrelevante Auswirkungen des Klimawandels nicht völlig vermeiden lassen bzw. sind heute bereits sichtbar. In diesem Kontext ist essentiell, die bestehenden natürlichen Treibhausgassenken mindestens zu erhalten oder zu verbessern.

Das Raumordnungsgesetz (ROG) fordert in seinen Grundsätzen für die Landes- und Regionalplanung, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen wird sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Die Landesplanung integriert das Thema Klimawandel als Querschnittsthema über das gesamte Aufgabenspektrum des formalen Instrumentariums des LEP. Damit liefert der Landesentwicklungsplan einen Beitrag für ein klimaangepasstes Saarland. Klimaschutz wird z.B. durch den direkten Schutz des Freiraums und der Freiraumfunktionen unterstützt. Als neues multifunktionales Instrument wird daher zur Freiraumsicherung der Regionale Grünzug eingesetzt. Dieser enthält die für den bioklimatischen Ausgleich wichtigen, auf die Siedlungsbereiche ausgerichteten Kaltluftentstehungsgebiete und -abflussbahnen, unterstützt aber auch das Prinzip der Innenentwicklung. Ebenso bietet der Landesentwicklungsplan mit dem raumordnerischen Prinzip der kompakten,

flächen- und energiesparenden Siedlungsstrukturen entlang der linienförmigen Infrastrukturen, wodurch der Verkehrsaufwand und damit die CO₂-Emissionen reduziert werden können, einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz.

Die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan prüft die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter, darunter auch das Klima.

(f) Wirtschaftlicher Strukturwandel

Das Saarland ist nach wie vor eine industriell geprägte Region mit einem überdurchschnittlich hohen Strukturanteil des verarbeitenden Gewerbes (22%). Den Hauptanteil bilden die Automobilbranche und ihre Zulieferer, gefolgt von der Stahlbranche und dem Maschinenbau. 2024 lag die Exportquote bei 50% des Industrieumsatzes. Weltwirtschaftliche Entwicklungen haben daher einen unmittelbaren Einfluss auf die saarländische Wirtschaft. In diesem industriellen Kontext prägt der Megatrend „Digitalisierung“ den Begriff der Industrie 4.0 und verbindet die digitale Welt mit industriellen Prozessen und den damit verbundenen Dienstleistungen.

Gute Standortbedingungen sind die Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik. Die Nachfrage nach größeren, zusammenhängenden Industrieflächen wächst, sodass der Masterplan Industrie, dessen Umsetzung bereits im LEP Teilabschnitt „Umwelt“ 2004 verfolgt wurde, als auch dessen Fortschreibung Masterplan Industrieflächen Saarland 2.0 weiterhin Grundlage für die vorrangige Sicherung ehemals genutzter Flächen (Konversions- oder „Brownfield“-Flächen) als auch für die maßvolle Schaffung neuer Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie („Greenfield“-Flächen) bleibt. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) soll hierbei der Brachflächenentwicklung gegenüber der Inanspruchnahme neuer Flächen Vorrang eingeräumt werden. Die Kosten für Industrie- und Gewerbeflächen können damit konkurrenzfähig gehalten werden. Ein zügiger Breitbandausbau und eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur mit multimodalen Verkehrsplattformen unterstützen die flächenbezogene wirtschaftsnahe Infrastruktur. Mit der Festlegung von saarlandweit bedeutsamen Vorranggebietsflächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen, der Festlegung von leistungsfähigen Verkehrsstrassen und den kombinierten Güterverkehrsstandorten leistet der LEP mit seiner zukunftsorientierten Flächenvorsorge einen wichtigen Beitrag zum wirtschaftlichen Strukturwandel.

(g) Räumliche Folgen der Energiewende

Die Saarländische Wirtschaft zeichnet sich bislang durch einen im Bundesvergleich weit überdurchschnittlichen Besatz an Kraftwerken in größeren und mittleren Leistungsklassen aus. Die Kraftwerksstandorte sind technisch betrachtet gut in die nationalen und europäischen Übertragungsnetze eingebunden. Die ressourcenschonende Kraft-Wärme-Kopplung ist im regionalen Kraftwerkspark stark vertreten. Eine besondere Rolle an diesen Standorten spielt die hocheffiziente Verwertung von Grubengas, welche auch einen maßgeblichen Beitrag zum aktiven Klimaschutz leistet. Die Fernwärmeschiene Saar von Dillingen/Saarlouis bis Völklingen und das Fernwärmenetz in Saarbrücken, die von Anlagen der Kraftwirtschaft und Industrie gespeist werden, zählen zu den größten Wärmenetzen in Deutschland. Sie müssen durch die Erschließung neuer Wärmequellen langfristig abgesichert werden. Die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung

und der Ausbau der Wärmenetzstruktur werden zukünftig durch die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der Länder geregelt. Die Vorbereitung bzw. Umsetzung vor Ort erfolgt durch die kommunalen Wärmeplanungen sowie die Betreiber von Wärmenetzen.

Die gesetzlich vorgegebene schrittweise Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland, wird erhebliche Auswirkungen auf den Kraftwerksstandort Saarland entfalten. Aus Sicht der Landesregierung müssen auf Bundesebene geeignete energiewirtschaftsrechtliche Anreize gesetzt werden, um die bestehenden Steinkohlekraftwerke durch neue system- und netzdienliche Erdgaskraftwerke und H2-Ready-Erdgaskraftwerke als Brückentechnologie sowie Erneuerbare-Energien-Anlagen ersetzen zu können.

Die Energiepolitik der Landesregierung verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der Energie-, Industrie- und Wirtschaftspolitik in Einklang bringt und sowohl die Bereiche Strom und Wärme als auch Wohnen und Mobilität umfasst. Die Umsetzungselemente dieser Strategie umfassen die Themen Erzeugung, Netze, Energiesparen, Energieeffizienz und den Ausbau der erneuerbaren Energien.

(h) Räumliche Konzepte für Mobilität und Logistik

Unsere arbeitsteilige Gesellschaft ist abhängig von gut funktionierenden Mobilitätsangeboten in einem gut ausgebauten Verkehrssystem. Diese reichen von der Personenbeförderung als grundlegendem Fundament für Bildung, Wohlstand und Arbeit bis hin zu Transportwegen, die gerade im Industrieland Saarland eine herausragende Rolle übernehmen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Saarlandes ist auch abhängig von seiner Anbindung und Vernetzung sowohl an das überörtliche Verkehrsnetz als auch innerhalb des Saarlandes.

Das festgelegte Verkehrswegenetz hat sich im Wesentlichen als funktionell und tragfähig erwiesen. Es wird ergänzt durch Netzoptimierungen in Form von geplanten Trassen. Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft in Zukunft immer stärker auf einen gut funktionierenden ÖPNV angewiesen sein wird. Der klassische ÖPNV wird dabei mit neuen Mobilitätsangeboten multimodal und intermodal ergänzt und im Sinne eines ganzheitlichen Mobility-as-a-Service (MaaS)–Ansatzes vernetzt. Vor dem Hintergrund der Zunahme älterer Menschen wird auch die barrierefreie Mobilität größere Bedeutung erlangen.

Die Mehrzahl der Arbeitnehmer pendelt täglich von ihrem Wohnort zum Arbeitsort sowohl innerhalb des Saarlandes als auch von und nach den benachbarten Regionen. Die Exportorientierung der saarländischen Wirtschaft erfordert zudem ein leistungsfähiges Transportwegenetz, das alle Transportarten berücksichtigt. Der LEP weist als räumliche Vorsorge für diese Anforderung neue Standorte für kombinierten Verkehr aus. Das Saarland ist Teil der grenzüberschreitenden polyzentrischen Metropolregion (GPMR) im Kern der Großregion. Das Saarland hat gemeinsam mit den Partnern der Großregion ein grenzüberschreitendes Raumentwicklungskonzept, das die Entwicklung der Mobilität sowohl im Inneren der Region als auch die Anbindung nach außen als ein Schwerpunktthema bearbeitet, erstellt. Die grenzüberschreitende operative Strategie, die im Rahmen des Projekts REKGR gemeinsam von verschiedenen politi-

schen und administrativen Akteuren der Großregion aufgestellt wurde, hat es ermöglicht, eine gemeinsame Bestandsaufnahme der Herausforderungen der Raumentwicklung in der Großregion vorzunehmen und konkrete Lösungen und Wege zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu identifizieren. Durch die Umsetzung des REKGR werden die grenzüberschreitenden funktionalen Räume, wie sie im neuen Kooperationsprogramm Interreg VI definiert sind, besser in der Lage sein, eine integrierte Raumentwicklung zu initiieren, indem sie die wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Hindernisse auf ihrem Gebiet abbauen.

Im direkten grenzüberschreitenden Bereich bilden das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal (EOM) und der grenzüberschreitende Ausbau des Verkehrsangebotes im Regionalverkehr auf der Schiene wichtige Bausteine zur Verbesserung der verkehrlichen Situation in der Grenzregion.

(i) Finanzielle Ressourcen des Landes und der Kommunen

Leitlinie der saarländischen Finanzpolitik ist, die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 109 Abs. 3 GG sowie aus dem Sanierungshilfengesetz unter Wahrung des Gebots der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu beachten und gleichzeitig die Fähigkeit zur Finanzierung von zukunftssträchtigen Leitinvestitionen sowie notwendigen Erhaltungsinvestitionen zu erhalten. Die sich hieraus ergebende Vorgabe des strukturell ausgeglichenen Haushalts gilt für alle Länder und damit auch für das Saarland seit dem Jahr 2020. Danach sind die Haushalte der Länder grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für das Saarland bedeutet dies, die bislang erreichten Konsolidierungserfolge dauerhaft abzusichern, an dem Konsolidierungscharakter der saarländischen Haushaltspolitik festzuhalten und gleichzeitig eine Politik zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu verfolgen.³⁴

Die Ausgangslage ist das Resultat eines massiven wirtschaftlichen Strukturwandels in den letzten Jahrzehnten, der den Landeshaushalt in einem übermäßigen Umfang belastet hat. Gemessen am Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer ist das Saarland durch sehr hohe Sozialausgaben belastet. Gleichzeitig wird die wirtschaftliche Entwicklung aktuell durch Umsatzeinbußen in den Schlüsselindustrien geprägt. Der Strukturwandel hat bis heute stark negative Langfristwirkungen auf die demografische Entwicklung des Saarlandes, was steigende Pro-Kopf-Belastungen aus dem aufgelaufenen Schuldenstand sowie den Pensionsverpflichtungen nach sich zieht. Große Herausforderungen des Landes ergeben sich zudem aus der Verbindung von Strukturwandel, Klimawandel, demografischem Wandel und der fortschreitenden Digitalisierung.

Die konjunkturelle Grundtendenz der saarländischen Wirtschaft erscheint vor dem Hintergrund diverser relevanter Entwicklungen von Risiken geprägt, wie z.B. den Auswirkungen des Brexit, die weitere Entwicklung auf dem Stahlmarkt, die technologischen

³⁴ Ministerium für Finanzen und Europa (2020): Finanzplanung des Saarlandes 2020-2024, Saarland sowie Ministerium für Finanzen und für Wissenschaft (2023): Mittelfristige Finanzplanung des Saarlandes 2023-2027, Saarland

Umbrüche in der Automobilindustrie und die geopolitischen Gefahren sowie Handelskriege.³⁵

Die Inflationsraten in Deutschland und im Euroraum in den Jahren 2021 und 2022 waren außergewöhnlich hoch. Ihren Höhepunkt erreichte die Inflation in Deutschland mit 11,6 % im Oktober 2022. Ein wichtiger Treiber waren Probleme auf der Angebotsseite der Wirtschaft – zum einen die gestörten Lieferketten infolge der Corona-Pandemie und zum anderen das reduzierte Angebot an Energierohstoffen, insbesondere aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine.³⁶

Der Erfolg der im Saarland beschlossenen und umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen zur Einhaltung der Schuldenbremse wird allerdings inzwischen deutlich sichtbar.

Mit Beschluss des Stabilitätsrates vom 21. Juni 2021 hat dieser festgestellt, dass die vorgegebene Obergrenze im Jahr 2020 aufgrund der finanziellen Belastung des Landeshaushalts durch die Folgen der COVID-19-Pandemie zwar verfehlt wurde, vor dem Hintergrund dieser besonderen Ausnahmesituation diese Verfehlung gemäß Vereinbarung zum Sanierungsprogramm jedoch für zulässig und vor diesem Hintergrund das Sanierungsverfahren für das Saarland für abgeschlossen erklärt. Mit Beschluss des Sanierungsrates besteht für das Saarland somit keine Haushaltsnotlage mehr.

Diese ausnahmsweise und nur vorübergehend zulässige Nettokreditaufnahme entspricht in etwa der Größenordnung des strukturellen Defizits des Jahres 2010, dem Ausgangsjahr des Konsolidierungsprozesses. Ohne den erfolgreichen Konsolidierungsprozess der letzten zehn Jahre wäre die aktuelle Krise nicht zu meistern. Erst durch diese Konsolidierung ist der Landeshaushalt in die Lage versetzt worden, die heute absehbaren pandemiebedingten Sonderbelastungen zu verkraften. Allerdings ist es aus Gründen der Stabilität und der Nachhaltigkeit unverzichtbar, den Haushalt des Landes schrittweise wieder zu normalisieren und den erneuten Eintritt einer strukturellen Haushaltsschieflage zu vermeiden. Dies ist umso drängender, weil mit der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation ein Tilgungsplan für die pandemiebedingten Kredite festzulegen und in der Zukunft umzusetzen ist. Zwar setzt die Tilgung dieser Kredite erst ab dem Jahr 2025 ein, gleichwohl sind diese pandemiebedingten Tilgungen eine Hypothek auf die Zukunft, auf die sich das Land möglichst frühzeitig vorbereiten muss.³⁷

Die gesetzlich vorgegebenen Tilgungsbeträge in Höhe von 80 Mio. Euro p. a. sollen einen allmählichen und nachhaltigen Rückgang des Schuldenstandes ermöglichen, dem eine kontinuierliche Erhöhung der Einnahmen des Landes gegenübersteht, so dass sich insofern die verbleibende Finanzkraft des Landes schrittweise – verstärkt durch die Preisentwicklung – verbessert. Diese Vorgabe überschneidet sich mit dem im Zuge der Notsituation aufgelegten Tilgungsplan im Zuge der Pandemie. Ab dem

³⁵ ebenda.

³⁶ ebenda.

³⁷ ebenda.

Jahr 2025 wird die Tilgung in Höhe von 80 Mio. Euro p. a. im Sondervermögen Pandemie und somit außerhalb des Kernhaushalts ausgewiesen.³⁸

Die Landesregierung hat eine Investitionsoffensive eingeleitet, um ab 2020 die öffentliche Infrastruktur im Saarland zu modernisieren und auszubauen. Schwerpunkte der Investitionen werden die Bereiche Bildung, Digitalisierung, Forschung und Entwicklung sein.³⁹

Das Saarland verliert jedoch weiterhin Einwohneranteile⁴⁰, wodurch die Ansprüche des Saarlandes gegenüber dem bundesstaatlichen Finanzausgleich relativ sinken, da die demografische Entwicklung entscheidenden Einfluss auf die finanzielle Lage der Länder hat. Diese Entwicklung stellt sich in den einzelnen Ländern sehr heterogen dar. Erhebliche Divergenzen bei den Veränderungsraten und Bevölkerungsanteilen sind hier bereits über kurz zurückliegende Betrachtungszeiträume festzustellen. Für die Zukunft ist mit der Fortsetzung dieser Trends zu rechnen. Dabei profitieren diejenigen Länder mit einer positiven Einwohneranteilsentwicklung in vielfältiger Weise hiervon, auch wenn der notwendige Kapazitätsaufbau im Bereich der Infrastruktur Mehrkosten verursacht. Für Länder mit relativ ungünstiger Demografie wie das Saarland führt diese Entwicklung hingegen zu Haushaltsproblemen, da die Veränderung der Pro-Kopf-Beastung bei Zinsen und Versorgung sowie die Veränderung der Finanzkraft in absoluten Zahlen unmittelbar von der Entwicklung der Einwohnerzahl bestimmt werden. Sinkende Einwohneranteile sind unter sonst gleichen Bedingungen mit steigenden relativen Pro-Kopf-Beastungen verbunden, die auf eine relativ sinkende Finanzkraft treffen und umgekehrt. Nur dann, wenn die finanzielle Lage Überschüsse, also einen Schuldenabbau, ermöglichen, können die Länder einen demografiebedingten Anstieg der Zinsbelastung vermeiden oder sogar Vorsorge für relativ steigende Versorgungslasten treffen. In Ländern, in denen ohnehin Defizite auflaufen, beschleunigt eine ungünstige demografische Entwicklung den Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung sowie der Versorgungslasten je Einwohner. Es entsteht ein Teufelskreis, der in geringeren finanziellen Spielräumen, im Vergleich zu anderen Ländern geringeren Investitionen, geringerer Attraktivität und in der Folge weiteren (u. a. abwanderungsbedingten) Bevölkerungsverlusten führt. Von der geschilderten Situation ist das Saarland in besonderem Maße betroffen. Daher ist es entscheidend, dass der LEP einen aktiven Beitrag dazu leistet, weitere überdurchschnittliche Bevölkerungsverluste zu begrenzen und so dem demografischen Wandel entgegenzuwirken. Landesplanerische Zielsetzung ist es daher, nicht nur die (relative) Attraktivität des Saarlandes gegenüber angrenzenden Regionen (insbesondere Rheinland-Pfalz und Frankreich) generell zu erhöhen, sondern durch die Festlegung von geeigneten Zielen und Grundsätze im Landesentwicklungsplan die Lebensverhältnisse im Land zu verbessern, sodass die Bevölkerungszahl stabilisiert und die territorialen Anforderungen der Wirtschaft erfüllt werden. In diesem Zusammenhang spielt die Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen an geeigneten Standorten mit guter Infrastrukturanbindung durch die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit und Unterstützung der Landesentwicklungsplanung eine herausragende Rolle. Als räumliche Maßnahmenswerpunkte sind hierbei insbesondere das

³⁸ ebenda.

³⁹ ebenda.

⁴⁰ Siehe hierzu auch Kapitel (a) „Demografischer Wandel – Bevölkerungsrückgang und Alterung“ in diesem Abschnitt 1.07.

Nordsaarland im Einflussbereich Luxemburgs sowie das südöstliche Saarland im Bereich Homburg zu nennen.⁴¹

Land und Kommunen tragen gemeinsam Verantwortung für die Erfüllung unverzichtbarer öffentlicher Aufgaben gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern. Die Finanzlage der saarländischen Kommunen ist ebenfalls seit vielen Jahren schwierig. Dies belegt die Höhe der Kassenkredite, deren Volumen deutlich höher ist als das der fundierten Schulden.

Die Landesregierung arbeitet daran, nach der Sanierung der Landesfinanzen auch auf kommunaler Ebene eine Lösung für die kommunale Schulden Situation zu erreichen.

Neben dem im Jahre 2011 als Flankierung der kommunalen Schuldenbremse ins Leben gerufene Kommunalen Entlastungsfonds (KELF), aus dem überschuldete Kommunen erstmals 2013 Mittel zum Schuldenabbau erhielten, soll hierbei insbesondere mit dem Saarland-Pakt eine Teilentschuldung der Kommunen erzielt werden. Der Saarland-Pakt wurde von der Landesregierung Ende 2018 als neues Programm zur Unterstützung der finanzschwachen Kommunen auf den Weg gebracht und am 30.10.2019 vom Landtag beschlossen. Der Saarland-Pakt hat sowohl eine Teilentschuldung der Kommunen als auch eine Stärkung ihrer Investitionskraft zum Ziel. Mit einer Laufzeit von 45 Jahren ist er sehr langfristig angelegt. Insgesamt soll eine Teilentschuldung der Kommunen in Höhe von 1 Mrd. Euro bzw. von mehr als der Hälfte der Kassenkredite erreicht werden. Darüber hinaus erwartet das Land einen weiteren angemessenen Beitrag des Bundes zur nachhaltigen Überwindung der kommunalen Verschuldungsproblematik.⁴²

(j) Europa

Das Saarland hat einen engen Bezug zu den benachbarten Staaten mit den entsprechenden grenzüberschreitenden Herausforderungen. Es ist als Partner der Großregion Teil einer starken europäischen Gemeinschaft im Herzen Europas. Die Landesregierung hat im Januar 2015 ihre Frankreichstrategie beschlossen, welche die Brückenfunktion des Saarlandes zwischen Deutschland und Frankreich weiter ausbauen soll.

Seit dem 1. Gipfel der Großregion im Jahr 1995 ist es das gemeinsame Bestreben der Partner in der Großregion, einen integrierten Kooperationsraum für Bürger, Wirtschaft und Regionen zu schaffen. Durch die Vielschichtigkeit und die Wirtschaftskraft eines Raums mit fünf Regionen aus vier Staaten stellt die Großregion in Europa einen Motor für die territoriale europäische Kooperation für ein intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum dar.⁴³

⁴¹ Siehe hierzu auch Kapitel (d) „Besondere Handlungsräume“ im Abschnitt 3.01 „Siedlungsstruktur“.

⁴² ebenda.

⁴³ Statistisches Bundesamt (2013): EUROPA 2020 - Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, Mitteilung der Europäischen Kommission, Brüssel 2010 und Europa 2020.

Aus diesem Grund werden gemeinsam erarbeitete Strategien, die territoriale Aspekte betreffen, als besondere Handlungsräume mit den entsprechenden Entwicklungs- und Maßnahmenkonzepten in den Landesentwicklungsplan aufgenommen.

Luxemburg (Ministerium für Energie und Raumentwicklung) hat den Vorsitz der Arbeitsgruppe der Großregion Koordinierungsausschuss für Raumentwicklung (KARE). Anlässlich der 6. Fachministerkonferenz Raumentwicklung der Großregion am 16. Januar 2020 verabschiedeten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen gemeinsamen Beschluss, in dem sie unter anderem ihren Willen bekräftigten, eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Raumplanung fortzusetzen, und ihre Bereitschaft zeigten, unterschiedliche fachbezogene Kooperationen in der Großregion anzuregen und zu unterstützen, insbesondere solche, die den fünf beschlossenen Leitzielen entsprechen:

1. Eine wettbewerbsfähigere und innovative Großregion, durch ihr Know-how und ihre Komplementaritäten
2. Lebensqualität durch Anpassung an den Wandel (in den Bereichen Klimaschutz, Umwelt, Energie, Bevölkerungsentwicklung, Wirtschaft und Soziales, Digitales, Ernährung) und Sicherung eines echten sozialen und territorialen Zusammenhalts
3. ein grenzüberschreitender und gemeinsamer Arbeitsmarkt, der auf gemeinsamen Ausbildungszweigen beruht;
4. Entwicklung einer polyzentrischen Metropolregion unter Nutzung einer emissionsarmen Mobilität und Konnektivität
5. ein langfristiger Orientierungs- und Koordinierungsrahmen, als Teil einer Mehrebenenlogik.

(k) Wandel durch Digitalisierung

Die oben geschilderten Transformationsprozesse werden in allen Bereichen unserer Gesellschaft, wie Bildung, Energie, Gesundheit, Mobilität und Verwaltung, zunehmend durch die Digitalisierung maßgeblich beeinflusst. Der digitale Wandel erfordert Investitionen in digitale Infrastruktur, digitale Technologien und digitale Kompetenzen und bietet große Chancen für die Entwicklung von Stadt und Land.

Immer mehr Städte und Regionen verfolgen durch den breiten Einsatz von Kommunikations- und Informationstechnologien das Ziel, eine „Smart City“ oder eine „Smart Region“ zu werden, um so ihre technischen und gesellschaftlichen Aufgaben besser steuern zu können.

Die Ebene der Raumordnung wird maßgeblich im Bereich des Zentralen-Orte-Konzepts berührt. Die zunehmenden Möglichkeiten und Angebote des flächendeckenden Zugangs zum Internet verändern auch die Konsumgewohnheiten der Menschen. Dies hat große Auswirkungen auf den Einzelhandel und damit auf die Funktion der Innenstädte und der zentralen Versorgungsbereiche. Besonders kleinere und mittlere Zentren, deren Attraktivität bislang niedrig ist, werden durch eine Verlagerung der Umsätze

aus dem stationären Handel in den Online-Handel vor Herausforderungen gestellt. Mit dem Aufschwung des Online-Handels entstehen zudem neue Anforderungen an Logistik und innerörtlichen Verkehr, etwa durch das erhöhte Aufkommen an Lieferdienstleistungen („Letzte Meile“) und den wachsenden Bedarf an temporären Lagerflächen. Dies führt zu raumwirksamen Veränderungen, die die Landesplanung auch mit Blick auf Nachhaltigkeitskriterien bewerten muss, damit die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen aufrechterhalten werden kann.

Die Digitalisierung hat zudem Auswirkungen auf die Arbeitswelt und damit auf die Verortung von Arbeit. Der Ausbau der Telearbeit und des Mobilen Arbeitens hat Auswirkungen auf das Pendlerverhalten und das Verkehrsaufkommen. In Verbindung mit dem Wachsen der Wissensgesellschaft werden andere Anforderungen an die Wohnorte und Zentren als Knotenpunkte des Wissensaustausches gestellt.

Zudem können digitale Bürgerservices (E-Government) aber auch elektronische Gesundheitsdienste (E-Health) dazu beitragen, bestehende infrastrukturelle Nachteile zu verringern, den ländlichen Raum zu stärken und damit gleichwertige Lebensverhältnisse zu fördern.

(I) Ländlicher Raum

Der ländliche Raum ist kein einheitlich zu charakterisierender Raumtypus. Es gibt strukturstarke ländliche Regionen mit großen ökonomischen, sozialen und siedlungsstrukturellen Potenzialen und es gibt strukturschwache ländliche Räume, die genau hier Schwächen und damit verbundene Herausforderungen aufweisen.

Die Einordnung von Regionen in ländlicher Raum oder städtischer Raum erfolgt durch Typisierungsmerkmale des BBSR nach Besiedlung und Lage als Messzahlen für die Bevölkerungsdichte, Siedlungsflächenanteil und Erreichbarkeit. Im Vergleich mit anderen ländlichen Regionen Deutschlands weisen nach dieser Systematik nur wenige Gemeinden des Saarlandes eine ländliche Ausprägung auf. Anhand der Indikatoren „Zentrenerreichbarkeit“, „Versorgung“ und „Arbeitsplätze“ lassen sich im Saarland keine wirklich peripheren Gebiete identifizieren.

Unabhängig von der raumordnerischen Typisierung muss sich der Landesentwicklungsplan mit den divergenten Entwicklungen in den unterschiedlichen saarländischen Regionen auseinandersetzen und in einer Querschnittsstrategie für den ländlichen Raum die entsprechenden Ziele und Grundsätze festlegen. Die Festlegung von Raumkategorien erfolgt im Landesentwicklungsplan unabhängig von den o.g. Typisierungsmerkmalen nach eigenen Indikatoren. Hierdurch sollen die saarlandspezifischen Unterschiede innerhalb der Region dargestellt werden.

Artikel II. Rechtlicher Rahmen der Raumordnungsplanung und Instrumente der Raumentwicklung

Abschnitt 2.01 Rechtsgrundlagen Raumordnungsgesetz (ROG) und Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)

Die Raumordnung ist gemäß der Leitvorstellung des Raumordnungsgesetzes (ROG) einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes „Saarland“ richtet sich nach den Regelungen des Raumordnungsgesetzes und des Landesplanungsgesetzes. Die Inhalte richten sich nach den Grundsätzen des § 2 und den Festlegungen gem. § 7 i.V.m. § 13 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes.

Der landesweite Raumordnungsplan im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG trägt die Bezeichnung „Landesentwicklungsplan Saarland“.

Abschnitt 2.02 Umweltprüfung

Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans ist von der Landesplanungsbehörde gem. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung durchzuführen, mit der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Landesentwicklungsplanes ermittelt und bewertet werden soll. Gem. § 35 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 5 Nr. 1.5 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für Raumordnungspläne eine Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung. Der Umweltbericht ist unselbständiger Bestandteil des Landesentwicklungsplanes.

Der Umweltbericht kommt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass der Landesentwicklungsplan durch seine Steuerungswirkung und auch der im Hinblick auf die Umwelt positiv zu wertenden programmatischen Ziele und Grundsätze einen Beitrag zur Erfüllung der, der Prüfung zugrundeliegenden Ziele leistet.

Abschnitt 2.03 Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes für das Saarland richtet sich nach den Regelungen der §§ 7-10 des ROG des Bundes und des § 3 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG).

Artikel III. Festlegungen im Landesentwicklungsplan für das Landesgebiet des Saarlandes in Form von Zielen der Raumordnung und Grundsätzen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i. V. mit § 13 Abs. 5 ROG

Gem. § 13 Abs. 5 ROG soll der Landesentwicklungsplan Festlegungen zur Raumstruktur enthalten. In diesem sollen für das Saarland für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums getroffen werden.⁴⁴ Wie gem. § 13 Abs. 5 ROG hinsichtlich der Planinhalte der Raumordnungspläne in den Ländern vorgegeben, enthält der Landesentwicklungsplan Saarland raumstrukturelle Festlegungen zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Diese Festlegungen spiegeln die Erfordernisse der Raumordnung wieder, indem sie Ziele, Grundsätze und weitere Anforderungen festlegen.⁴⁵

Ziele der Raumordnung sind nach der gesetzlichen Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan. Sie werden in Form der Festlegung von Vorranggebieten und textlichen Zielfestlegungen getroffen. Bei Zielen der Raumordnung handelt es sich demzufolge um Planungsnormen bzw. um im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschriften im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

Die Grundsätze der Raumordnung treffen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie werden als Vorbehaltsgebiete oder textliche Grundsätze im Landesentwicklungsplan aufgestellt.⁴⁶

Abschnitt 3.01 Siedlungsstruktur

Die anzustrebende Siedlungsstruktur des Landes enthält gem. § 13 Abs. 5 ROG Festlegungen zum Zentralen-Orte-Konzept des Landes, zu den raumordnerischen Siedlungsachsen, zu den Raumkategorien, zur Siedlungsentwicklung und zu den besonderen Handlungsräumen.

(a) Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche

Ziel

(Z 1) Die zentralen Orte und die entsprechenden Verflechtungsbereiche sind nach einem dreistufigen System als

⁴⁴ Raumordnungsgesetz (ROG): § 7 Absatz 1 ROG.

⁴⁵ Raumordnungsgesetz (ROG): § 3 Absatz 1 Nummer 1 ROG.

⁴⁶ Raumordnungsgesetz (ROG): § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ROG.

- Oberzentrum (OZ) mit dem zugehörigen Oberbereich
- Mittelzentrum (MZ) mit dem zugehörigen Mittelbereich
- Grundzentrum (GZ) mit dem zugehörigen Nahbereich

differenziert und entsprechend gem. Anlage 1 (Tabelle) und Anlage 2 (Karte) festgelegt.

Begründung

Das Saarland richtet seine Siedlungsflächenentwicklung und die Grundlagen zur Sicherung der Daseinsvorsorge durchgängig an einem dreistufigen Gliederungssystem aus, durch das möglichst umfassend die Funktionen der Daseinsvorsorge vorgehalten werden sollen.

Grundzentren (GZ) erfüllen Funktionen der überörtlichen Grundversorgung. Hierzu gehören in der Regel Schulen der Primarstufe, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Arztpraxen, Apotheken, Nahversorger im Einzelhandel und andere zentrale Einrichtungen des Dienstleistungsbereichs, die in der Regel im einwohnerstärksten Hauptort der Gemeinde in Standortclustern räumlich konzentriert verortet sind. Die Grundzentren zeichnen sich durch das Vorhandensein zentraler Daseinsgrundfunktionen und Versorgungseinrichtungen aus, die der Deckung des qualifizierten, täglichen Grundbedarfes an Dienstleistungen und Waren dienen. Grundzentren können im Einzelfall auch Standorte von Einrichtungen gehobener Funktionen, wie z. B. einer weiterführenden Schule oder eines medizinischen Versorgungszentrums, sein. Neben dieser Versorgungsfunktion haben die Grundzentren gleichzeitig auch Bedeutung für die Stabilisierung und Entwicklung von Teilräumen und damit auch Entwicklungsfunktion. Diese Entwicklungsfunktion der Grundzentren steht in engem Zusammenhang mit den raumordnerischen Leitbildern und Handlungsstrategien „Wettbewerbsfähigkeit stärken“ und „Daseinsvorsorge sichern“, die diese umsetzen soll. Die Verkehrsverknüpfungsfunktion der Grundzentren betrifft insbesondere die Verbindung zu den Mittelzentren und ihre Erreichbarkeit aus dem Verflechtungsbereich. Im Saarland sind alle Gemeindehauptorte, die den v. g. Kriterien entsprechen, Grundzentren, soweit sie kein Oberzentrum bzw. Mittelzentrum sind. In den Fällen, in denen der Hauptort alleine nicht die jeweilige Versorgungs- und Entwicklungsfunktion erfüllen kann, werden bipolare Zentren festgelegt.

Mittelzentren (MZ) erfüllen gehobene Funktionen der regionalen Versorgung. Hierzu zählen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Sozialbereich sowie größere Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport. Darüber hinaus sind Mittelzentren meist Standorte weiterer Dienstleistungseinrichtungen wie Behörden, von Sekundarschulen, Gerichten, hochwertigen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Auch haben sie in der Regel eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktschwerpunkte und für die regionale Verkehrsverknüpfung.

Die zentralen Orte mittlerer Stufe haben für die möglichst vollständige, gleichmäßige und gut erreichbare Versorgung der Bevölkerung und zur Sicherung der Chancengleichheit in allen Teilräumen des Saarlandes eine besondere Bedeutung. Denn die Mittelzentren sind mit ihren Verflechtungsbereichen eine geeignete und für die Akteure

überschaubare räumliche Kulisse, um die Angebote der Daseinsvorsorge, die über die Grundversorgung hinausgehen, flächendeckend zu gewährleisten.

Um die Tragfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten, ist im mittelfentralen Bereich eine Mantelbevölkerung von ca. 30.000 Einwohnern erforderlich.

Mittelzentren sollen von jedem zentralen Ort ihres Verflechtungsbereiches in ca. 30 Minuten durch den öffentlichen Personennahverkehr (Schiene, Bus) erreichbar sein. Der Mittelbereich umfasst mehrere zentrale Orte mit ihren Nahbereichen.

Der Landesentwicklungsplan legt im Saarland folgende Mittelzentren fest:

- Blieskastel
- Dillingen
- Homburg
- Lebach
- Merzig
- Neunkirchen
- Saarlouis
- St. Ingbert
- St. Wendel
- Völklingen
- Wadern

Oberzentren (OZ) erfüllen höher spezialisierte Funktionen der überregionalen Versorgung. Hierzu zählen z. B. Hochschulen, spezialisierte Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, Theater/Opernhäuser und Sportstadien. Sie haben eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktschwerpunkte und für die überregionale Verkehrsverknüpfung.⁴⁷

Im Saarland erfüllt die Landeshauptstadt Saarbrücken die Kriterien eines Oberzentrums. Sein Verflechtungsbereich, der sog. Oberbereich, erstreckt sich über das gesamte Saarland und umfasst alle saarländischen Mittel- und Nahbereiche.

Da die zentralen Orte höherer Stufe gleichzeitig Versorgungsfunktionen nachrangiger zentraler Orte übernehmen, besitzt das Oberzentrum Saarbrücken gleichzeitig mittel- sowie grundzentrale Versorgungsfunktionen. Die Mittelzentren übernehmen demnach auch grundzentrale Versorgungsfunktionen.

Ziele und Grundsätze für die zentralen Orte

(Z 2) Die Entwicklung der Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsstruktur sowie die Bereitstellung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und zentrale Einrichtungen für weitere soziale und technische Infrastrukturen der Daseinsvorsorge sind am zentralörtlichen System auszurichten und auf die zentralen Orte unterschiedlicher Stufe zu konzentrieren. Die Siedlungs- und Versorgungsstruktur in nicht-zentralen Gemeindeteilen

⁴⁷ Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) (2016): Entschließung „Zentrale Orte“, Berlin.

ist auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken. Für die Wohnsiedlungsentwicklung wird der Eigenentwicklungsbedarf mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt.

(G 1) Die zentralen Orte sollen die Versorgung der Bevölkerung ihres jeweiligen Verflechtungsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen gewährleisten, indem sie Versorgungseinrichtungen sowie öffentliche und private Dienstleistungen räumlich gebündelt vorhalten. Die zentralen Orte sollen in ihrer Funktion als räumliche Schwerpunkte für zentrale soziale, kulturelle, wirtschaftliche, administrative und bildungsbezogene Einrichtungen gesichert und gestärkt werden.

(Z 3) Art und Umfang dieser Schwerpunktfunktion sowie das daran zu orientierende Angebot an Einrichtungen sind an der Zentralitätsstufe des jeweiligen zentralen Ortes sowie an der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung im zu versorgenden Verflechtungsbereich auszurichten.

(G 2) Dabei soll eine wirtschaftliche Auslastung der zentralen Versorgungsangebote mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet werden.

(Z 4) Neuansiedlungen zentralörtlicher Einrichtungen dürfen nicht zu Lasten eines übergeordneten zentralen Ortes gehen. Für diejenigen Gemeindeteile, die keine zentralörtliche Funktion besitzen (sog. nicht-zentrale Gemeindeteile), ist die Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur auf den Eigenbedarf zu beschränken.

(G 3) Sofern eine ausreichende Tragfähigkeit zentralörtlicher Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben ist, sollen im Rahmen von Kooperationen mit Nachbarorten bzw. -gemeinden Lösungsansätze gesucht werden.

(Z 5) Zur Sicherung der zentralörtlichen Funktion werden folgende bipolare Zentren festgelegt: Ormesheim/Ommersheim, Mettlach/Orscholz, Nonnweiler/Otzenhausen, Rehlingen/Siersburg, Freisen/Oberkirchen, Namborn/Hofeld, Nohfelden/Türkismühle, Tholey/Theley.

(G 4) Die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der zentralen Orte soll durch eine räumliche Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen im zentralen Versorgungsbereich des jeweiligen zentralen Ortes (Innenstadt, Ortskern) sowie durch flankierende städtebauliche Planungen und Maßnahmen gestärkt werden.

(G 5) Zur Funktionsstärkung der zentralen Orte soll ihre Anbindung an ein leistungsfähiges ÖPNV-System sowie eine sichere und leistungsfähige Radverkehrsinfrastruktur gesichert werden. Die Linienführung sowie die Taktung des ÖPNV soll so optimiert werden, dass die zentralen Orte von jedem Ort ihres Verflechtungsbereiches in zumutbarem Zeitaufwand zu erreichen sind. Die Mittelzentren sollen mittels eines leistungsfähigen ÖPNV-Netzes an das Oberzentrum angebunden werden. Durch eine Vernetzung des ÖPNV-Linienverkehrs mit Bedarfsverkehren und weiteren geteilt genutzten Verkehrsträgern wird die Erreichbarkeit der zentralen Orte zusätzlich erhöht.

(G 6) Die Funktion des Oberzentrums Saarbrücken als überregional bedeutsamer Siedlungs-, Wirtschafts-, Arbeits- und Ausbildungsstandort soll gesichert und weiterentwickelt werden.

(G 7) Die Mittelzentren als Standorte für Einrichtungen des gehobenen Bedarfs und als Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit, Wirtschaft, Ausbildung sollen in ihrer Funktion gesichert und, soweit erforderlich, bedarfsgerecht ausgebaut werden.

(G 8) Grundzentren als Standorte für Einrichtungen des überörtlichen täglichen Bedarfs sollen gesichert und, soweit erforderlich, bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Begründung

Das Raumordnungsgesetz fordert in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und sie vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten, die soziale Infrastruktur vorrangig in zentralen Orten zu bündeln und die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzeptes flexibel an den regionalen Erfordernissen auszurichten. Der Landesentwicklungsplan legt das Zentrale-Orte-System gem. § 13 Abs. 5 ROG und die damit verbundenen Ziele und Grundsätze fest.

Als Teil des punktaxialen Systems (vgl. Abschnitt 3.01(c)), das die zentralen Orte im Saarland durch ein leistungsfähiges ÖPNV- und Radverkehrsnetz miteinander verbindet, bildet das Zentrale-Orte-System den Orientierungsrahmen der Raumordnung für die Steuerung verschiedenster raumwirksamer Prozesse. Diese Steuerung der Siedlungsentwicklung, des Verkehrs, der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie auch der Standortentscheidungen der Wirtschaft soll eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten. Durch die systemimmanente Konzentration von Flächen für Wohnen, Gewerbe und öffentlicher und privater Dienstleistungsinfrastruktur auf ein Netz funktionsfähiger zentraler Orte im Sinne der dezentralen Konzentration ist das Zentrale-Orte-System dazu geeignet, dem Nachhaltigkeits-Dreiklang aus Ökonomie, Ökologie und sozialen Aspekten Rechnung zu tragen, indem es die Voraussetzungen schafft, die vorhandenen Finanzmittel effizient einzusetzen, Ressourcen zu schonen und die Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zu garantieren. Es leistet einen Beitrag zum Freiraumschutz, indem es durch die Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen eine Siedlungsdiskrepanz verhindert. Durch die Konzentration der zentralörtlichen Funktionen in den Innenstädten bzw. Ortskernen ermöglicht das Zentrale-Orte-Konzept die Realisierung des Leitbilds der „Stadt der kurzen Wege“ und gewährleistet damit eine effiziente Versorgung.

Darüber hinaus ist das Zentrale-Orte-Konzept des Saarlandes ein wichtiges Steuerungselement bei der Genehmigung großflächiger Einzelhandelsprojekte, um Fehlentwicklungen zu verhindern (vgl. Abschnitt 3.01(i)).

Des Weiteren findet der zentralörtliche Ansatz seinen Niederschlag in §12 Abs.4 Nr.6 Kommunalfinanzausgleichsgesetz (K FAG). Zentrale Orte erhalten für die Wahrnehmung ihrer zentralörtlichen Aufgaben in ihrem Verflechtungsbereich Zuweisungen für sog. übergemeindliche Aufgaben.

(b) Raumordnerische Siedlungsachsen

Ziele

(Z 6) Zur Sicherung und Förderung des großräumigen Leistungsaustausches innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinweg sowie zur Sicherung einer ausgewogenen Siedlungsstruktur ist die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte und Siedlungsbereiche entlang leistungsfähiger Verkehrsachsen zu konzentrieren (punkt-axiales System).

(Z 7) Die Siedlungsachsen sind entsprechend ihrer Bedeutung wie folgt differenziert und festgelegt (Anlage 3):

Siedlungsachsen 1. Ordnung:

- (Straßburg –) Saarbrücken – Völklingen – Saarlouis – Dillingen – Merzig (–Trier)
- (Metz –) Saarbrücken – St. Ingbert – Homburg (– Kaiserslautern/Mannheim)
- Saarbrücken – Neunkirchen – St. Wendel (– Mainz)

Siedlungsachsen 2. Ordnung:

- Rehlingen-Siersburg – Dillingen – Nalbach – Lebach – Eppelborn – Illingen – Neunkirchen – Homburg (– Zweibrücken/Pirmasens)
- Saarbrücken – Riegelsberg – Heusweiler – Lebach
- Saarbrücken – Quierschied – Merchweiler – Illingen
- St. Ingbert – Blieskastel (– Zweibrücken/Pirmasens)
- (Metz/Thionville –) Perl (– Trier)

Begründung

Die Raumstruktur des Saarlandes ist im Wesentlichen durch punktuelle (zugeordnete Wohn- und Arbeitsstätten, Versorgungs-, Bildungs-, Kultur-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen) und linienhafte Infrastruktureinrichtungen (Verkehrs-, Versorgungs- und Kommunikationstrassen) und dem hierdurch geprägten Verhältnis zwischen besiedelten und unbesiedelten Bereichen charakterisiert. Insofern ist das festgelegte Achsenetz auch ein raumordnerisches Kernelement des punktaxialen Systems zur Ordnung und Entwicklung der Siedlungsstruktur. Die Achsenkonzeption stellt hierbei das siedlungsstrukturelle Grundgerüst dar, das die Siedlungsschwerpunkte (zentrale Orte) in unterschiedlich dichter Folge entlang von (insbesondere aber nicht ausschließlich schienenengebundenen) Verkehrssträngen und linienförmiger Versorgungsinfrastruktureinrichtungen (Versorgungs- und Kommunikationstrassen) bündelt. Aus raumordnerischer Sicht sind Siedlungsachsen daher als Verkehrsachsen zu verstehen, die mit einer stark verdichteten, teilweise bandartigen Siedlungsentwicklung zusammenfallen bzw. sich mit einer solchen überschneiden. Durch die siedlungsstrukturelle Orientierung auf Nachfragepotenziale entlang leistungsfähiger Bandinfrastrukturen kann auch

unter veränderten Rahmenbedingungen der Leistungsaustausch von Menschen, Waren und Dienstleistungen sowie ein attraktiver Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) sowie der Radverkehr entsprechend des Radverkehrsplans Saarland (RVP) gesichert und gefördert werden (Sicherung bzw. Verbesserung der Erreichbarkeit und der ÖPNV-Tragfähigkeit). Aus diesen Gründen ist die Achsenfestlegung vorrangig am vorhandenen oder projektierten Schienenpersonennahverkehrsnetz (SPNV-Netz) und den dazu in Relation stehenden bandartigen Siedlungs- und Infrastrukturen orientiert. Dies bedeutet im Umkehrschluss allerdings ausdrücklich nicht, dass in den Achsenzwischenräumen keine Sicherung bzw. Förderung eines attraktiven ÖPNV und des Radverkehrs mehr verfolgt werden soll.

Gleichzeitig können so die Freiräume zwischen den Siedlungsachsen vom Siedlungsdruck entlastet und ihre zugewiesenen Freiraumfunktionen besser wahrgenommen werden. Die Achsenkonzeption beugt insofern auch einer Zersiedlung der Landschaft vor. Die Siedlungsachsen stellen dabei kein ununterbrochenes Siedlungsband dar, sondern sind durch Freiräume gegliedert, die teilweise als Vorranggebiete für Naturschutz (VN), für Hochwasserschutz (VH) bzw. für Landwirtschaft (VL), Regionale Grünzüge sowie Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB) festgelegt sind.

Die Einstufung der Siedlungsachsen erfolgt anhand der Erreichbarkeit der an den Achsen liegenden zentralen Orte unterschiedlicher Stufe. Besondere Bedeutung wird hier der Erreichbarkeit der zentralen Orte im öffentlichen Personennahverkehr zugemessen. Daher sind Siedlungsachsen, auf denen sich innerhalb kurzer Abstände mehrere Mittelzentren und das Oberzentrum, somit auch eine Vielzahl öffentlicher und privater Dienstleistungseinrichtungen sowie Arbeitsstätten, erreichen lassen, höher zu bewerten (Siedlungsachsen 1. Ordnung) als Achsen, die nur einzelne Mittelzentren miteinander verbinden (Siedlungsachsen 2. Ordnung).

Ziele und Grundsätze für die Siedlungsachsen

(Z 8) Zur Sicherung einer ausgewogenen punktaxialen Raum- und Siedlungsstruktur, zur Vermeidung weiterer flächiger Zersiedlungen sowie zur Verbesserung der Erreichbarkeitsverhältnisse ist die Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten entlang der Siedlungsachsen zu konzentrieren.

(G 9) Die dort vorhandenen Wohn- und Arbeitsstätten, zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen sollen an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und, soweit möglich, in ihrem Bestand dauerhaft gesichert werden. Eine Anbindung dieser Einrichtungen an das Nahverkehrssystem und das Radverkehrsnetz sowie eine Erreichbarkeit dieser Einrichtungen untereinander in kurzer Fußwegedistanz soll angestrebt werden.

(G 10) Die zentralen Orte sollen durch ein leistungsfähiges Nahschnellverkehrssystem im Taktverkehr sowie durch Radverkehrswege erschlossen sein bzw. werden. Hierbei soll dem schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr Vorrang eingeräumt werden. Eine Ergänzung soll durch den nichtschienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr erfolgen.

(G 11) Zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen soll die Siedlungsstruktur auf den Siedlungsachsen durch in der kommunalen Bauleitplanung festzulegende Siedlungsschwerpunkte und Freiraumstrukturelemente gegliedert werden.

Begründung

Ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen, die in der Regel in Folge der Entmischung der Raumnutzungsfunktionen Wohnen, Arbeiten, Bilden, Versorgen und Freizeit/ Erholung entstehen, haben vielfältige nachteilige Einflüsse, insbesondere auf Raum- und Siedlungsstruktur, Umwelt sowie Landschaftsbild. Zur Verringerung dieser nachteiligen Auswirkungen im Sinne des Nachhaltigkeitsaspektes und des Klimaschutzes bedarf es daher einer verkehrsvermeidenden Weiterentwicklung der Siedlungstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG und einer nachhaltigen Raumentwicklung unter Anwendung der entsprechenden Prinzipien „dezentrale Konzentration“ (Abschnitt 1.06(d)) und „kompakte Siedlungsstrukturen der kurzen Wege“ (Abschnitt 1.06(e)) sowie der Festlegungen in Abschnitt 3.02 Freiraumstruktur. Gleichzeitig sollen die Kommunen insbesondere aus Gründen der Klimaanpassung und des Freiraumschutzes - in Ergänzung der Festlegungen zur Freiraumstruktur im LEP - über ihre Bauleitplanung darauf hinwirken, bandartige Siedlungsachsen durch geeignete Schwerpunktsetzung bei der Siedlungsentwicklung einerseits sowie der Ausweisung von Freiraumstrukturelementen andererseits zu gliedern. Dadurch soll ein weiteres Zusammenwachsen von Siedlungskörpern entlang der Siedlungsachsen und damit eine weitere Zerschneidung von Freiräumen vermieden sowie die Vernetzung wichtiger Klima- und Biotopfunktionen des Freiraums gestärkt werden.

Die Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die an den Siedlungsachsen gelegenen zentralen Orte hat dabei sowohl kostensparende Effekte, die sich durch die Nachfrage- und Angebotsbündelung an geeigneten Standorten ergeben (Skalen- und Synergieeffekte) als auch umweltschonende Effekte, die im Wesentlichen aus der Verkehrsvermeidung bzw. -verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel (sog. Umweltverbund⁴⁸) und der damit verbundenen Entlastung der Umwelt, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, der Freiraumsicherung und dem Erhalt des Landschaftsbildes resultieren. Die Umwelteffekte liegen vor allem in einem geringeren Erschließungsaufwand, einer höheren und dauerhaften Auslastung vorhandener Infrastruktur sowie einer höheren Tragfähigkeit der öffentlichen Personennahverkehrs-Systeme, insbesondere der Schienenpersonennahverkehrssysteme, die aufgrund ihrer Eignung für hohe Personentransportkapazitäten dabei zusammen mit dem Ausbau bzw. Stärkung des Umweltverbundes eine flächensparende, umweltschonende Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellen.

Eine derartige Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur erhöht zudem die Wohnattraktivität der Gemeinden durch die Chance auf dauerhaft tragfähige zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie durch Anreize für zusätzliche Dienstleistungseinrichtungen und stadtstrukturell und ökologisch wichtige Funktionszuordnungen. Arbeits-

⁴⁸ Umweltverbund bezeichnet die Gruppe der „umweltverträglichen“ Verkehrsmittel, insbesondere die nicht motorisierten Verkehre (Fußgänger und private oder öffentliche Fahrräder), den ÖPNV (Bahn, Straßenbahn, Bus und (Ruf-)Taxis) sowie Carsharing und Mitfahrzentralen. Ziel des Umweltverbunds ist eine Verringerung des motorisierten Individualverkehrs (v. a. des Autoverkehrs).

plätze, Dienstleistungen und zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind innerhalb der Siedlungsachsen flexibler und in deutlich geringeren Zeitspannen erreichbar, was wiederum die Wohnattraktivität der Standortgemeinden weiter erhöht.

Gemeinden außerhalb der Siedlungsachsen können insbesondere in der Schwachlastzeit auch auf den motorisierten Individualverkehr angewiesen sein. Eine Schwerpunktbildung der Siedlungstätigkeit in den zentralen Orten soll zur Vermeidung bzw. Verminderung des Verkehrsaufkommens mit dem PKW beitragen. Ein Ausbau von Gemeindeteilen ohne zentralörtliche Bedeutung über deren Eigenentwicklung hinaus würde zu einem weiteren Verkehrsanstieg führen, da deren Bevölkerungsdichte trotzdem keine Tragfähigkeit für eigene Versorgungseinrichtungen in ausreichendem Maß sichern würde. Angesichts stagnierender bzw. rückläufiger Bevölkerungszahlen im Land würde allenfalls eine Verschiebung der Nachfrage erreicht mit der Folge, dass der Bestand von vorhandenen Einrichtungen gefährdet und anderweitig neue, möglicherweise nur kurzfristig tragfähige Einrichtungen errichtet werden müssten.

(c) Raumkategorien

Ziel zur Festlegung von Raumkategorien

(Z 9) Den raumordnerischen Erfordernissen der unterschiedlich strukturierten Teilräume des Landes ist durch spezifische Zielsetzungen Rechnung zu tragen. Dazu sind entsprechend den siedlungs- und infrastrukturellen sowie wirtschaftlichen Gegebenheiten folgende Raumkategorien festgelegt:

- Ordnungsraum (Kernzone und Randzone des Verdichtungsraumes)
- Ländlicher Raum

Die jeweilige Einordnung der Städte und Gemeinden sowie deren Stadt- bzw. Gemeindeteile ist den Anlagen 4 und 5 zu entnehmen.

Begründung

Die Raumstruktur des Saarlandes ist geprägt durch die montanindustrielle Entwicklung in der Vergangenheit. In diesem Entwicklungsprozess haben sich Räume mit unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten herausgebildet, an deren spezifischen Erfordernissen sich die Zielsetzungen für die weitere Entwicklung der Siedlungsstruktur orientieren müssen. Das ROG sieht in § 13 Abs. 5 Nr. 1a die Festlegung von Raumkategorien im Landesentwicklungsplan vor, damit Städte und ländliche Regionen ihre vielfältigen Aufgaben zur Sicherung der nachhaltigen Daseinsvorsorge und zur Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und Innovation erfüllen können. Die Raumkategorien bilden ein Gebietsraster für teilraumspezifische Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes zur Bewältigung der jeweiligen Stabilisierungs- und Entwicklungsaufgaben. Gleichzeitig sollen sich die Raumkategorien in ihren Funktionen ergänzen und entsprechend ihrer Potenziale gemeinsam zur Entwicklung des Landes beitragen. Datenbedingt ist eine Kategorisierung nur auf Gemeindeebene möglich. Entsprechend den raum- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten werden die Gemeinden anhand der Kriterien Bevölkerungsdichte, Einwohner-Arbeits-

platzdichte und Siedlungsflächenanteil in Relation zum Landesdurchschnitt zu Raumkategorien zusammengefasst und landesplanerisch wie in den Anlagen 4 und 5 festgelegt. Zusätzlich zu den genannten Kriterien wird auch der räumliche und funktionale Zusammenhang mit angrenzenden Gemeinden und Städten betrachtet.

- **Kernzone des Verdichtungsraumes**

Sie ist definiert als großflächiges Gebiet mit stark überdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und intensiver, innerer, teilweise historisch begründeter ökonomischer, städtebaulicher, infrastruktureller und kultureller Verflechtung. Die Kernzone des Verdichtungsraumes ist eine Stadtregion mit einem engmaschigen Verflechtungsbereich, der sich als Band zwischen Dillingen, Saarbrücken, Neunkirchen und Homburg erstreckt und seine Fortsetzung im ostlothringischen Kohlenbecken findet, das zum französischen Département Moselle gehört. Die Kernzone ist gekennzeichnet durch eine erheblich über dem Landesdurchschnitt liegende Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten, Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie eine hochwertige Infrastrukturausstattung. Insofern weisen die Gemeinden innerhalb der Kernzone auch gute Erreichbarkeitsverhältnisse auf. Charakteristisch in diesen Bereichen sind aber oftmals auch beeinträchtigte Umweltqualitäten und insbesondere hohe Flächenversiegelungsgrade.

- **Randzone des Verdichtungsraumes**

Sie ist definiert als ein an die Kernzone angrenzendes Gebiet mit erheblicher Siedlungsverdichtung und starken ökonomischen, infrastrukturellen und kulturellen Austauschbeziehungen mit der Kernzone. Die Randzone ist zwar ebenso wie der Verdichtungsraum selbst durch eine über dem Landesdurchschnitt liegende städtebauliche Verdichtung gekennzeichnet, im Verhältnis zur Kernzone nimmt diese jedoch ebenso wie die Verflechtungsbeziehungen deutlich ab. Diese Raumkategorie zeichnet sich durch einen teilweise hohen Flächenverbrauch für Wohn-, Verkehrs- und gewerbliche Zwecke aus sowie durch Beeinträchtigungen der Umweltqualitäten. Durch die annähernd gleichwertigen Standort- und Erreichbarkeitsvorteile besitzt die Randzone Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen für die Kernzone. Zur Sicherung des strukturellen Gesamtzusammenhangs und aufgrund ähnlicher, aber nicht identischer Charakteristik werden Kernzone und Randzone als Ordnungsraum zusammengefasst.

- **Ländlicher Raum**

Er ist definiert als großflächiges Gebiet außerhalb des Ordnungsraumes mit zu meist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil. Der ländliche Raum umfasst im Wesentlichen das nördliche Saarland sowie den südöstlichen Landesteil. Er ist im Verhältnis zum Ordnungsraum wesentlich dünner besiedelt, was tendenziell zu nachteiligen Erreichbarkeitsverhältnissen bei Arbeitsplätzen und zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge führt. Vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen und des demografischen Wandels ist zudem außerhalb zentraler Orte oftmals keine ausreichende Grundversorgung mehr zu gewährleisten. Auch innerhalb des ländlichen Raumes sind bereichsweise hohe Zersiedlungstendenzen erkennbar.

Ziele und Grundsätze für die Siedlungsstruktur in allen Raumkategorien

(G 12) Bei der raumfunktionellen Entwicklung und Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur sollen die umweltplanerischen Erfordernisse des mit den Klimaanpassungserfordernissen verbundenen Schutzes der Freiraumressourcen, des Schutzes der Biodiversität und des unionsrechtlich veranlassten planerischen Abstandswahrungsgebots im Sinne von § 50 BImSchG zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren aufgrund Hochwassers und aufgrund der Gefahr schwerer Unfälle im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EG i. V. mit § 3 Abs. 5c BImSchG sowie zum Schutz vor schädlichen Lärm- oder schädlichen Luftschadstoffbelastungen berücksichtigt werden.

(Z 10) Die Siedlungsentwicklung ist schwerpunktmäßig auf die zentralen Orte und die Siedlungsschwerpunkte an den Siedlungsachsen mit leistungsfähiger Verkehrsanbindung zu konzentrieren. Für nicht-zentrale Stadt- bzw. Ortsteile außerhalb der Siedlungsachsen ist die Siedlungsentwicklung auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken. Dieser ist für die Wohnsiedlungsentwicklung mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohnern und Jahr festgelegt.

(G 13) Bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierungen des Siedlungsbestandes haben Vorrang vor der Ausdehnung in den Außenbereich.

(G 14) Ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb des Siedlungsbestandes sind zu vermeiden.

(G 15) Bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit und Sport) sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen.

(G 16) Siedlungsentwicklungen (Arrondierungen bzw. Erweiterungen des Siedlungskörpers) sollen sich ihrer städtebaulichen Struktur und Dimensionierung nach in das Orts- und Landschaftsbild einpassen und bedarfsgerecht an den kulturlandschaftstypischen Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen orientieren. Auf eine dem Bestand angepasste Maßstäblichkeit soll geachtet werden. Städtisch geprägte Siedlungsformen sollen nicht als Vorlage für ländliche Siedlungsplanungen dienen. Die Sicherung bzw. Wiederherstellung des Ortsrandes in seiner Ortsbildprägenden und siedlungsökologischen Funktion soll angestrebt werden.

(G 17) Den übergeordneten Prinzipien des Abschnitt 1.06 widersprechende städtebauliche Fehlentwicklungen, wie in den Außenbereich hinein ausgedehnte Siedlungsfinger sowie Splittersiedlungen, sollen auf den Bestand begrenzt werden.

(G 18) Auf eine ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und eine verkehrsgünstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen soll bei der Fach- und Bauleitplanung ebenso hingewirkt werden wie auf flächen- und ressourcenschonende Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen sowie umweltfreundliche Ver- und Entsorgungssysteme.

(G 19) Die Wohn- und Umweltbedingungen sollen durch Planungen und Maßnahmen zur städtebaulichen Erneuerung, Wohnungsmodernisierung, Wohnumfeldgestaltung, zur Freiraumsicherung und Freiraumgestaltung, zur Verkehrsberuhigung und Verkehrsreduzierung, zur Förderung des nicht motorisierten Verkehrs und zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs verbessert werden. Im Bereich guter verkehrlicher Erschließung soll auf eine städtebauliche Verdichtung hingewirkt werden.

(G 20) Den engen Verflechtungen und wechselseitigen Abhängigkeiten innerhalb und zwischen den Raumkategorien soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit und eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisung, der Ausweisung von Einzelhandelsgroßflächen sowie bei der Verkehrs- und Freiraumentwicklung Rechnung getragen werden.

(G 21) Das Verkehrsnetz für den Personen- und Güterverkehr soll so organisiert werden, dass die Erreichbarkeit der zentralen Orte gewährleistet ist. Die gemeindlichen Planungen und Maßnahmen sollen mit den Erfordernissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Radverkehrs abgestimmt werden, wobei den vorhandenen und geplanten Schienennahverkehrssystemen besondere Bedeutung zukommt. Auf eine angemessene Einbindung in überregionale und regionale Energie- und Kommunikationsnetze soll hingewirkt werden.

(G 22) Rad- und Fußwege dienen der Förderung des Umweltverbundes und tragen zur Verkehrsreduzierung bei. Radwege, die die Radfahrer sicher lenken, können zur Verkehrsreduzierung beitragen und das touristische sowie das Alltagsradwegenetz ergänzen.

(G 23) Die charakteristische Unterscheidbarkeit der Kulturlandschaften des Saarlandes soll bei deren weiteren Entwicklung erhalten bleiben. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Waldwirtschaft.

(G 24) Der Tourismus sowie die Nah-, Ferien- und Kurerholung soll in allen Raumkategorien durch entsprechend geeignete Infrastrukturangebote gefördert werden. In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, sollen dafür durch die Planung raumbedeutsamer Maßnahmen Angebote geschaffen werden. Soweit bereits in Bebauungsplänen Freizeit- oder Abenteueranlagen festgelegt sind, die regional-, landes- oder gar Landesgrenzen überschreitende Bedeutung haben, sollen diese erhalten und weiterentwickelt werden.

(G 25) Zur Vermeidung erhöhter Schadens- und Gesundheitsrisiken soll

- in Gebieten, in denen bei Starkregenereignissen starke oberirdische Abflüsse mit der Folge einer Hochwasserrisikogefahr im Sinne von § 78d Abs. 1 WHG entstehen können, und
- in Gebieten oder benachbarten Flächen, in denen es bei Nichteinhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstands zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG ist, für ein benachbartes Schutzobjekt im Sinne

von § 3 Abs. 5d BImSchG zu der störfallspezifischen Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU kommen kann,

von den zuständigen Planungs- und Maßnahmenträgern im Sinne von § 4 Abs. 1 ROG im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung und aus Gründen der Herbeiführung eines raumfunktionellen Konfliktausgleichs bei der Aufstellung, Änderung, Erweiterung von Bauleitplänen sowie von Infrastrukturfachplänen und bei der gemeindlichen Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens zu Vorhaben im Sinne von § 34 und 35 BauGB geprüft und nachvollziehbar begründet werden, ob für Vorhaben aufgrund einer bestehenden Gefahrenlage oder aufgrund sonstiger konkreter Tatsachen, die den Eintritt gewichtiger, über das Gemeindegebiet hinausreichender raumfunktioneller oder raumstruktureller Folgen oder erheblicher über das Gemeindegebiet hinausreichender Folgen für Planungen einer Nachbargemeinde erwarten lassen und daher erst nach Durchführung eines förmlichen Planungsverfahrens mit störfallrechtlicher Sonderprüfung zugelassen werden dürfen.

In Bezug auf die Hochwasserschutzvorsorge sollen die Ziele des Bundesraumordnungsplans für den länderübergreifenden Hochwasserschutz und in Bezug auf die störfallrechtliche Sonderprüfung folgende spezielle Prüfungsanforderungen beachtet werden:

- die Art der gefährlichen Stoffe,
- die Wahrscheinlichkeit eines schweren Unfalls in einem unter die Seveso-Richtlinie fallenden Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG,
- Folgen eines schweren Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
- die Art der Tätigkeit der neuen Ansiedlung oder die Intensität ihrer öffentlichen Nutzung und die Leichtigkeit, mit der die Notfallkräfte bei einem Unfall eingreifen können sowie
- die Reichweite der räumlichen Auswirkungen der konkreten Gefährdung. Die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands wird in der Regel nicht ohne Heranziehung technisch-fachlichen Sachverständs möglich sein (EuGH, Urt. v. 15.09.2011, C-53/10, ZUR 2011, 586 Rn. 44 ff. und BVerwG, Urt. v. 20.12.2012, 4 C 11/11, NVwZ 2013, 719, Rn. 18).

Ob ein Planungserfordernis besteht, soll von den zuständigen Planungs- und Maßnahmenträgern im Sinne von § 4 Abs. 1 ROG auch dann geprüft werden, wenn aufgrund einer raumbedeutsamen Planung oder raumbedeutsamen Maßnahme oder eines Antrags auf Zulassung eines Außenbereichsvorhabens zu erwarten ist, dass infolge von Luftschadstoff- oder Lärmbelastungen, die von diesen ausgehen, Gesundheitsgefahren oder schädliche Umweltauswirkungen für benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BauGB oder ähnlich gewichtige Folgen städtebaulicher Art auf das Gemeindegebiet oder wegen der Notwendigkeit der Abstimmung mit einer Nachbargemeinde entstehen können.

Gehen von einem bereits bestehenden Betriebsbereich oder einer Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG ist, bereits erhebliche Störfallrisiken für benachbarte Schutzobjekte mit der Gefahr von schweren Unfällen im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU aus, die sich auf das Gebiet auswirken, in

denen störepfindliche benachbarte Schutzobjekte im Sinne von § 3 Abs. 5d BIm-SchG vorhanden sind, sollen, falls Änderungen, Erweiterungen der vorhandenen Nutzungen an den Bestandsnutzungen vorgenommen werden sollen, weitere Verschlechterungen der Risikosituation möglichst vermieden und etwaige vorhandene erhebliche Störungen unter Berücksichtigung der jeweils entgegenstehenden Belangen der jeweiligen im Konflikt stehenden Nutzungen aufgrund einer förmlichen Planung und, soweit eine Nachbargemeinde betroffen ist, unter Wahrung des nachbargemeindlichen Abstimmungsgebots im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB möglichst beseitigt werden.

(G 26) Bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Bauleitplanung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB sind die Festlegungen des am 01.09.2021 in Kraft getretenen Bundesraumordnungsplans für den länderübergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. 2021 Teil I Nr. 57 v. 25.08.2021) sowie etwaige vorliegende Technische Normen und Sachverständigengutachten in Bezug auf die Gefahrenabschätzung zu berücksichtigen.

Besondere Festlegungen für die Siedlungsstruktur im Ordnungsraum

(G 27) Vorhandene Siedlungsflächenpotenziale sind unter Vermeidung negativer Verdichtungsfolgen flächensparend und umweltschonend zu nutzen.

(G 28) Aufgrund der Fühlungs-, Standort- und Wegevorteile soll im Ordnungsraum eine weitere Konzentrierung von Wohn- und Arbeitsstätten im Sinne einer Nutzungs- und Verflechtungsintensivierung angestrebt werden.

(G 29) Innerörtliche bzw. siedlungsarrondierende Flächen, die im Zuge der wirtschaftlichen Umstrukturierung brach fallen, sollen einer standort- und umweltgerechten, siedlungsfunktional sinnvollen Wiedernutzung zugeführt werden.

Besondere Festlegungen für die Siedlungsstruktur im ländlichen Raum

(G 30) Der ländliche Raum soll als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum mit eigenständiger Bedeutung gestärkt werden. Die Mittel- und Grundzentren mit ihren aus der gebündelten Infrastrukturausstattung resultierenden Fühlungs-, Standort- und Wegevorteilen sollen als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte gestärkt und weiterentwickelt werden. Insbesondere die wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen sowie zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge soll bedarfsgerecht an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst und dadurch in ihrem Bestand dauerhaft gesichert werden.

(G 31) Die charakteristische Unterscheidbarkeit der Kulturlandschaften des Saarlandes soll bei deren weiteren Entwicklung erhalten bleiben. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Waldwirtschaft. In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, soll der Tourismus insbesondere durch entsprechend geeignete Infrastrukturangebote gefördert werden. Ein auch außerhalb der Spitzenzeiten vernetzter Öffentlicher Nahverkehr sowie Rad- und Fußwege dienen der Förderung des Umweltverbundes und tragen zur Verkehrsreduzierung bei. Radwege, die die Radfahrer sicher lenken, können zur Verkehrsreduzierung beitragen und das touristische sowie das Alltagsradwegenetz ergänzen.

(G 32) Arrondierungen bzw. Erweiterungen des Siedlungskörpers sollen sich bedarfsgerecht an den Kulturlandschaftstypischen Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen orientieren. Auf eine dem Bestand angepasste Maßstäblichkeit soll geachtet werden. Städtisch geprägte Siedlungsformen sollen nicht als Vorlage für ländliche Siedlungsplanungen dienen.

Begründung

Für die Raumkategorien wurde auf der Basis der bisherigen Kriterien (LEP „Siedlung“ 1997 sowie den Entschlüssen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) von 1968 und 1977) eine Neuabgrenzung vorgenommen. Dies war aufgrund fachlicher und methodischer Umstellungen in der Vermessungsverwaltung auf das „Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem“ (ALKIS) sowie die damit verbundenen Änderungen in der Zusammensetzung der Statistik zur Flächenerhebung notwendig. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche ist nun jeweils als einzelne Erfassungsgröße aufgeführt, sodass die Berechnung wesentlich einfacher, jedoch nur noch gemeindeweit erfolgen kann. D. h. eine Differenzierung bis auf Ebene der Gemeindeteile war nicht mehr möglich. Die Neuabgrenzungen sind in Anlage 4 und 5 (Tabelle und Karte zu den Raumkategorien) zu entnehmen.

Die zentralen Orte sind die bevorzugten Wohnsiedlungsschwerpunkte, da sie bereits über ein räumlich gebündeltes Angebot öffentlicher und privater zentralörtlicher Versorgungseinrichtungen verfügen und an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs liegen bzw. sich für eine entsprechende Entwicklung eignen. Die Schwerpunktbildung in den zentralen Orten fördert damit durch Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Versorgen die Verkehrsreduzierung bzw. -vermeidung. Gerade immobile Bevölkerungsgruppen sind sowohl für ihre Versorgung wie auch zur Teilhabe am öffentlichen Leben und zur Nutzung öffentlicher und privater Dienstleistungen erheblich von zu Fuß erreichbaren Einrichtungen bzw. von attraktiven Nahverkehrsanschlüssen abhängig. Eine sinnvolle Funktionszuordnung in Verbindung mit einem attraktiven und barrierefreien ÖPNV-Angebot, ergänzt um weitere Formen der geteilten und nachhaltigen Mobilität, kann daher auch diesen Bevölkerungsgruppen Mobilitätsverbesserungen verschaffen. Gerade auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist der Sicherung leistungsfähiger zentraler Orte uneingeschränkter Vorrang einzuräumen, um mittel- bis langfristig eine angemessene Tragfähigkeit, nicht nur der Versorgungseinrichtungen, gewährleisten zu können. Insofern muss der Schwerpunkt der weiteren Siedlungstätigkeit und der Entwicklungsimpulse auch im zentralen Ort der Gemeinde liegen. Für nicht-zentrale Gemeindeteile kann daher eine Siedlungsentwicklung lediglich im Rahmen des Eigenentwicklungsbedarfs erfolgen, d.h. im Rahmen des endogenen, örtlich vorhandenen Bedarfs. Über diesen örtlichen Bedarf hinausgehende Siedlungsflächennachfragen, beispielsweise migrationsbedingte Wohnbauflächennachfragen, sind vorrangig im zentralen Ort der Gemeinde (Hauptort) zu befriedigen.

Nicht-zentrale Ortsteile sollen dagegen ihre Siedlungsentwicklung lediglich im Rahmen des Eigenentwicklungsbedarfes verfolgen, der für die Wohnsiedlungstätigkeit mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohner und Jahr anzunehmen ist. Diese Konzentration ist notwendig, um die Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen der Daseinsgrundfunktio-

nen in zumutbarer Entfernung mittel- und langfristig überhaupt gewährleisten zu können. Insofern trägt diese Zielsetzung wesentlich zur dauerhaften Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes bei.

Dem Schließen von Baulücken, die bessere Ausnutzung nicht oder untergenutzter Grundstücke sowie der Nutzung von Flächen im Siedlungszusammenhang kommt hinsichtlich einer nachhaltigen, d.h. sparsamen und flächenschonenden, Nutzung des Bodens erhebliche Bedeutung zu. Neben der Flächenschonung trägt die Nutzung von innerörtlichen Potenzial- und Freiflächen auch zur besseren Auslastung bereits vorhandener Erschließungsanlagen sowie Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen bei. Der bauleitplanerische Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ (§ 1 Abs.5 BauGB) ist auch hier im Sinne einer effektiven Zusammenführung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Versorgen anzuwenden. Nur soweit Innenentwicklung und Arrondierung keinen genügenden Handlungsspielraum zur Ausweisung erforderlicher Siedlungsflächen lassen, sollen Erweiterungsflächen unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Ressourcen in Angriff genommen werden. Die schwerpunktmäßige Konzentration der Siedlungsentwicklung an Standorten mit guter Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie die gute Erschließung mit Rad- und Fußwegen dienen der Förderung des „Umweltverbundes“ und tragen damit maßgeblich zur Verkehrsreduzierung bzw. -vermeidung bei.

Wo in Gemeinden die Flächenpotenziale für eine weitere Siedlungsentwicklung beispielsweise für Wohnbauzwecke oder für gewerbliche Ansiedlungen nicht ausreichen, soll durch interkommunale Kooperationen eine aus überörtlicher und städtebaulicher Sicht sinnvolle Siedlungsentwicklung ermöglicht werden. Diese Zusammenarbeit soll zur jeweils optimalen Nutzung der Flächenpotenziale der Gemeinden beitragen. Solche gemeinsamen Nutzungskonzepte sind in allen Raumkategorien zu empfehlen.

Die Erneuerung und Sanierung des Wohnungsbestandes sowie des Wohnumfeldes trägt ebenso zur Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahme bei und hilft, vorhandene Infrastruktur effizient zu nutzen. Ökologisches Planen, Bauen und Modernisieren leisten einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und schonen natürliche Ressourcen. Die Schonung von Freiraum, die Erhaltung des Landschaftsbildes sowie Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes tragen zur Sicherung bzw. Verbesserung der Umweltqualität und damit zu einer erhöhten Wohnumfeldqualität in den Siedlungsbereichen sowie zu einer umweltfreundlichen Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur bei. Bandartige Entwicklungen in den Außenbereich stehen einer angestrebten Verdichtung entgegen, laufen der Zielsetzung einer Verkehrsreduzierung zuwider und sind daher zu vermeiden.

Bei der Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen im Saarland müssen noch mehr als bisher die raumplanerischen und städtebaulichen Erfordernisse des mit den Klimaanpassungserfordernissen verbundenen Schutzes der Freiraumressourcen, des Schutzes der Biodiversität sowie des unionsrechtlich veranlassten planerischen Vorsorgeprinzips im Sinne von § 50 BImSchG zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren aufgrund von Hochwasser und der Gefahr schwerer Unfälle im Sinne der sog. SEVESO-Richtlinie sowie zum Schutz vor schädlichen Lärm- oder Luftschadstoffbelastungen berücksichtigt werden. Dies gilt auch und gerade im relativ dicht besiedelten Saarland mit seiner aus siedlungshistorischen und funktionalen Gründen engen Nachbarschaft

von Gewerbe- und Industriegebiete einerseits und Wohn- bzw. Mischbauflächen andererseits. Dies spielt aber auch eine herausragende Rolle vor dem Hintergrund der aufgrund der topografischen Situation, Lage, und Nutzung hochversiegelter Flächen entlang der Flüsse Mosel, Saar, Blies, Nahe, Prims, Theel, Nied und Rossel, die anfällig für Hochwasser- und Überschwemmungsgefahren bei Starkregenereignissen sind. Für die Siedlungsstruktur in allen Raumkategorien sollte daher im Sinne des planerischen Vorsorgeprinzips insbesondere in Gebieten mit Risiko für Starkregenereignissen und Hochwasser sowie in Gebieten störfallspezifischer Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU planerisch Vorsorge zur Vermeidung erhöhter Schadens- und Gesundheitsrisiken getroffen werden.

Die **Siedlungsstruktur im Ordnungsraum** ist aufgrund ihrer hohen Dichte von Nutzungen durch Zersiedlungstendenzen und Freiraumknappheit gekennzeichnet. Der verbliebene Freiraum kann daher nicht grundsätzlich als Flächenreserve für zukünftige Siedlungsentwicklungen betrachtet werden, sondern soll vielmehr siedlungsnahen und freiraumbezogenen Funktionen sowie dem Schutz der Naturgüter vorbehalten bleiben. Siedlungsflächenausweisungen müssen im Ordnungsraum daher insbesondere dahingehend betrieben werden, dass die Innenentwicklung durch nachträgliche Verdichtung im Bestand, Baulückenschließung, Flächentausch bzw. Flächenrecycling forciert wird. Die zentralen Orte sollen dabei bevorzugt Flächen auch über den Eigenbedarf hinaus aktivieren, um eine weitere Dispersion der Siedlungsentwicklung in die Randzone des Verdichtungsraumes bzw. den ländlichen Raum zu vermeiden. Damit wird die räumliche Nähe zu Arbeitsplätzen und Dienstleistungen gefördert und die Nutzungsintensität von ÖPNV-Verbindungen gestärkt.

Brachflächen (Bahn-, Militär-, Industrie- und Gewerbebrachen o. ä.) sollen nutzungsorientiert saniert werden, soweit dies mit der heutigen städtebaulichen Situation vereinbar ist. Brachflächen, deren Nutzungsfunktion wegen entgegenstehender Umgebungssituation nicht mehr wie bisher genutzt werden kann, bieten wegen ihrer Zentrennähe oftmals eine gute Ausgangsbasis zur Umnutzung für Wohnen, Dienstleistungen bzw. nicht störendes Gewerbe oder Naherholung. Diese Flächen sollen gegebenenfalls auch im Wege des Flächentausches für eine Nutzungsmischung im Sinne urbaner Vielfalt genutzt werden. Entsprechende Nutzungskonzepte sollen daher im Wege der Stadterneuerung vorrangig betrieben werden.

Das ständig steigende Individualverkehrsaufkommen hat im Verdichtungsraum sowohl negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss als auch auf die Umwelt und beeinträchtigt die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung. Busse und vor allem Bahnen sind daher als flächensparende und umweltschonende Verkehrsmittel mit hohen Beförderungskapazitäten eine geeignete Alternative zum motorisierten Individualverkehr. Je besser die Bedienungsform ist, desto höher ist ihre Entlastungswirkung im Personenverkehr. Dies setzt eine möglichst hohe Anschluss- und Taktdichte voraus. Bei allen gemeindlichen Planungen und Maßnahmen soll daher eine Abstimmung mit den Belangen des ÖPNV erfolgen und bei Ansiedlungsvorhaben entsprechende ÖPNV-Konzepte mitgeplant werden.

Für die **Siedlungsstruktur im ländlichen Raum** geht es im Wesentlichen darum, durch eine verkehrsvermeidende bzw. verkehrsreduzierende Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen die Schwerpunktbildung zu fördern, da aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte und der demografischen Veränderungen weder eine

gleichmäßige Ausstattung aller Gemeindeteile mit öffentlicher und privater Infrastruktur erhalten werden kann noch ein tragfähiges, leistungsstarkes ÖPNV-System wirtschaftlich darstellbar ist. Daher müssen zur Sicherung tragfähiger Einrichtungen der Daseinsgrundversorgung Schwerpunkte in zentralen Orten geschaffen werden. In diesen zentralen Orten soll dann auch der über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehende Wohnbauflächenbedarf sichergestellt werden. Nicht-zentrale Ortsteile sollen dagegen ihre Siedlungsentwicklung lediglich im Rahmen des Eigenentwicklungsbedarfes verfolgen, der für die Wohnsiedlungstätigkeit mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohner und Jahr anzunehmen ist. Diese Konzentration ist notwendig, um die Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen der Daseinsgrundfunktionen in zumutbarer Entfernung mittel- und langfristig überhaupt gewährleisten zu können. Insofern trägt diese Zielsetzung wesentlich zur dauerhaften Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes bei.

Bei der Erneuerung bzw. Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur im ländlichen Raum ist dabei die oftmals durch Straßendörfer und kleine Haufensiedlungen geprägte Charakteristik des ländlichen Raumes zu berücksichtigen. Eine behutsame Sanierung der alten Ortskerne und eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Arrondierung der Ortslagen soll diesen Gemeindeteilen eine zeitgemäße Entwicklung ermöglichen, ohne ihnen ihre Identität zu rauben. Dazu sind auch die Erschließungsanlagen und örtlichen Infrastrukturen an den örtlichen Bedürfnissen und den gewachsenen Strukturen zu orientieren.

(d) Besondere Handlungsräume

Grundsatz

(G 33) Zur Ergänzung der Funktionen der festgelegten Raumkategorien und zur individuellen Unterstützung teilraumspezifischer Ordnungs- und Entwicklungsansätze sollen folgende besondere Handlungsräume festgelegt werden:

- Handlungsraum EVTZ Metropolregion Saarbrücken – Moselle-Est mit den Städten und Gemeinden des Regionalverbandes Saarbrücken auf saarländischer Seite sowie den Communautés d'Agglomération Forbach, Sarreguemines, und Saint-Avold sowie den Communautés de Communes Freyming-Merlebach und Warndt (Creutzwald) auf lothringischer Seite: Vorrangiges Ziel ist die landesplanerische Unterstützung und Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Verdichtungsraum Saarbrücken – Moselle-Est im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Großregion zur europäischen Metropolregion sowie der Standortbedeutung des Oberzentrums Saarbrücken als Haltepunkt an der europäischen Hochgeschwindigkeitsverbindung POS (Eurobahnhof)
- Handlungsraum Homburg – Zweibrücken mit der Kreisstadt Homburg auf saarländischer Seite sowie der Stadt Zweibrücken auf rheinland-pfälzischer Seite: Vorrangiges Ziel ist die landesplanerische Unterstützung bei der Entwicklung eines integrierten, grenzüberschreitenden Leitbildes sowie die Begleitung eines stadregionalen Kooperationsprozesses zur synergetischen Koordinierung der mittelfunktionalen Aufgaben und Verflechtungen beider Städte. Weiteres Ziel ist die landesplanerische Steuerung von bestehenden Entwicklungsimpulsen und

die damit verbundenen Siedlungsflächennachfragen. Schwerpunkt bildet hierbei die Unterstützung bei der Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen an geeigneten Standorten mit guter Infrastrukturanbindung sowie die Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Universitätsklinik/Universität Campus Homburg und deren universitätsnahen Forschungseinrichtungen bzw. entsprechenden Entwicklungsbetrieben

- Handlungsraum Obermosel – Saar-Moselgau (grenzüberschreitender Verflechtungsbereich) mit den Gemeinden Perl und Mettlach sowie der Kreisstadt Merzig, die Luxemburger Kommunen Schengen, Remich, Mondorf und die rheinland-pfälzischen Kommunen des Landkreises Trier-Saarburg: Vorrangiges Ziel ist die landesplanerische Steuerung der von Luxemburg ausgehenden Entwicklungsimpulse und die damit verbundenen Siedlungsflächennachfragen. Schwerpunkt bildet insbesondere die Unterstützung bei der Ausweisung von Wohnbauflächen im Zusammenhang mit der Entwicklung einer grenzüberschreitenden Wohnbaulandstrategie sowie die Unterstützung bei der Weiterentwicklung des deutsch-luxemburgischen Schengen-Lyzeums. Das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal bildet hierbei den Rahmen für die weiteren Entwicklungen des grenzüberschreitenden Raumes
- Handlungsraum Warndt mit den Stadtteilen Lauterbach und Ludweiler-Warndt der Mittelstadt Völklingen und der Gemeinde Großrosseln auf saarländischer Seite sowie der Communauté d'agglomération de Forbach Porte de France und den Communautés de Communes Freyming-Merlebach und Warndt (Creutzwald) auf lothringischer Seite: Vorrangiges Ziel ist die endogene Entwicklung grenzüberschreitender Zukunftsperspektiven für den vom Strukturwandel besonders betroffenen Teilraum sowie deren landesplanerische Unterstützung
- Handlungsraum Bliesgau in der Abgrenzung des UNESCO-Biosphärenreservates „Bliesgau“: Vorrangiges Ziel ist es, die siedlungsstrukturellen Zielsetzungen mit den Entwicklungszielsetzungen des UNESCO-Biosphärenreservates zu koordinieren und damit die Gesamtentwicklung insgesamt zu optimieren
- Handlungsraum Saarkohlenwald: Ziel ist es hier, neue Qualitäten für die Stadtlandschaft und attraktive Stadt-Landschafts-Räume zu schaffen, einen Beitrag zu Lebensqualität, Strukturpolitik und Regionalentwicklung zu leisten, den Bogen zwischen regionaler Strategie und lokaler Umsetzung zu spannen und eine Plattform für regionale Partnerschaften und Netzwerke zu bieten

Begründung

Die landesplanerisch festgelegten Raumkategorien werden durch die Kategorie der Handlungsräume ergänzt bzw. überlagert. Im Unterschied zu den Raumkategorien, die das Land auf der Basis siedlungsstruktureller Merkmale typisieren und daran Ansätze zur Siedlungsentwicklung knüpfen, rückt bei den Handlungsräumen jeweils der individuelle Entwicklungskontext des Teilraumes im Sinne regionaler Entwicklungskonzepte, auch für bestimmte Fachthemen, stärker in den Fokus. Landesplanerische Ordnungs-, Entwicklungs- und Daseinsvorsorgekonzepte können damit erforderlichenfalls besondere Akzente und Gewichtungen erhalten.

Handlungsräume bieten zudem den geeigneten Rahmen, um zeitgemäße „Regional-Governance-Ansätze“ zu etablieren und zu forcieren. Die Landesplanung wird durch

die Implementierung von Handlungsräumen gleichzeitig in die Lage versetzt, grenzüberschreitende und gemeindeübergreifende, räumliche Entwicklungskonzepte in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Die regionalen Entwicklungskonzepte sollen dabei in den bezeichneten Handlungsräumen (insbesondere im Bereich Homburg-Zweibrücken sowie im Bereich Obermosel – Saar-Moselgau) zielgerichtet kommunale Maßnahmen initiieren und unterstützen, die auf die spezifische demografische Situation und, damit verbunden, die finanzielle Situation der betroffenen Kommunen und des Landes ausgerichtet sind (beispielsweise durch gezielte Wohnbau- und Gewerbeflächenangebote).

Handlungsräume sind daher keine unbefristet geltenden Raumkategorien der Landesplanung, sondern werden situations- und raumbezogen definiert und in ihrer Geltung zeitlich begrenzt. Sie dienen zur Bewältigung einer temporären Ausnahmesituation oder eines Planungserfordernisses, in der bestimmten Entwicklungen ein besonderes Augenmerk geschuldet werden soll oder auf Zeit Entwicklungskräfte in besonderer Weise gebündelt werden.

(e) Siedlungsstruktur Wohnen und Gewerbe

Grundsatz

(G 34) Die Entwicklung der Siedlungsstruktur soll sowohl im Hinblick auf die Bestandsentwicklung als auch im Hinblick auf die Neuausweisung von Siedlungsflächen auf die demografische Entwicklung abgestimmt werden.

Begründung

Die in Abschnitt 1.07(a) aufgeführten demografischen Veränderungen, und hier insbesondere die Entwicklung der Zahl und Art der Haushalte, führen nicht in eine Periode siedlungsstruktureller Entspannung. Ähnlich wie starkes Wachstum stellt sich auch Schrumpfung als dynamischer Prozess dar, der zu räumlich ungleichzeitigen Umbrüchen und Verwerfungen führt. Tendenzen wie Gebäudeleerstände, nachlassende Nachfragen (und Angebote) im Bereich lokaler Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Läden und Gesundheitseinrichtungen sowie der Rückgang von Immobilienpreisen, insbesondere im ländlichen Raum, sind bereits erkennbar. Umgekehrt steigt die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum insbesondere in der Landeshauptstadt Saarbrücken, aber auch in anderen größeren Städten im Verdichtungsraum. Zwischen den Kommunen hat ein regionsinterner Wettbewerb um vorwiegend junge Einwohner eingesetzt mit dem Ziel, lokale Strukturen zu stärken, Infrastrukturen auszulasten, Leerstände zu vermeiden und Immobilienwerte zu erhalten. In einem solchen Wettbewerb um Einwohner kann es nur wenige Gewinner geben. Wer den Prozess der Alterung und Schrumpfung politisch und planerisch bewältigen muss, wird schnell feststellen, dass die in den vergangenen Wachstumsperioden bewährten Instrumente und Handlungsmuster nur teilweise greifen. Neue Ziele, Strategien und Kooperationsformen müssen daher gefunden werden.

Im Hinblick auf die bereits jetzt vorhandene Anzahl an (Wohnungs-) Leerständen und innerörtlichen Entwicklungspotenzialen ist die beliebige Ausweisung neuer Baugebiete kontraproduktiv zur Attraktivitätssteigerung der Ortskerne. Nur durch eine zunehmende Konzentration auf die Innenentwicklung haben die Kommunen die Chance,

erstens dem ökologischen Aspekt der Vermeidung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie den Zersiedlungstendenzen Rechnung zu tragen, zweitens durch den Wegfall von Erschließungs- und Unterhaltungskosten für neue Wohngebiete und Infrastruktureinrichtungen die ohnehin knappen kommunalen Finanzressourcen zu schonen, drittens der Verödung der Ortskerne entgegenzuwirken und viertens die Erreichbarkeit und Tragfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu erhöhen.

Das bedeutet aber auch, dass das raumplanerische Konzept in Zukunft durch differenzierte, an die kommunalen Besonderheiten angepasste teilträumliche Strategien, Konzepte und Maßnahmen ergänzt werden muss. Dabei müssen dann jeweils der spezifische Entwicklungskontext und die individuellen Perspektiven eines Teilraumes stärker in den Blickpunkt rücken, damit raumplanerische Ordnungs-, Entwicklungs- und Daseinsvorsorgekonzepte fallweise besondere Gewichtungen erhalten können. Allgemeine landesplanerische Prinzipien werden so durch fallspezifische Betrachtungen und Handlungsansätze überlagert oder ergänzt, Flexibilität und Feinsteuerung landesplanerischer Zielsetzungen verbessert.

(f) Wohnsiedlungsentwicklung

Ziele und Grundsätze

(Z 11) Schwerpunkt der Wohnsiedlungstätigkeit ist der jeweilige zentrale Ort einer Gemeinde gem. Anlagen 1 und 2. Für die festgelegten Zentralen Orte wird bei der Ermittlung des Wohnungsbedarfs gem. Anlage 8 für das Oberzentrum ein Zentralitätsfaktor von 1,3, für Mittelzentren von 1,2 und für Grundzentren von 1,0 festgelegt. Für Gemeindeteile mit Anschluss an Siedlungsachsen mit schienengebundener ÖPNV-Infrastruktur wird ein um 0,5 Wohneinheiten je 1.000 Einwohnern und Jahr erhöhter Wohnungsbedarf festgelegt. Für nicht-zentrale Gemeindeteile ist die Wohnsiedlungstätigkeit am Eigenentwicklungsbedarf mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohnern und Jahr auszurichten.

(Z 12) Die Gemeinden haben zur Gewährleistung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemeindeweite Wohnsiedlungsentwicklungskonzepte aufzustellen. Diese sind mit der Landesplanungsbehörde einvernehmlich abzustimmen. Art und Umfang der zukünftigen Wohnsiedlungsentwicklung richtet sich nach der Ermittlung des Bedarfs gem. Anlage 8 und ist fünfjährlich zu überprüfen.

(Z 13) Die Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen hat Vorrang vor der Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Bauleitplanverfahren richtet sich nach dem Nachweis des jeweiligen Bedarfs in den plangebenden Kommunen. Dieser ist durch eine Plausibilitätsprüfung gem. Anlage 8 nachvollziehbar darzustellen. Die Bestätigung der Ergebnisse erfolgt durch die Landesplanungsbehörde und ist Grundlage für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen nach § 6 BauGB und von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 2 BauGB. Der Nachweis über den Wohnbauflächenbedarf erfolgt über den Bedarfsnachweis gem. Anlage 8 und im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde.

(Z 14) Bei Wohnbauflächenausweisungen sind als durchschnittliche Siedlungsdichte, bezogen auf das Bruttowohnbauland, folgende Dichtewerte in Wohnungen pro Hektar (W/ha) mindestens einzuhalten:

Oberzentrum

- 40 W/ha in der Kernstadt des Oberzentrums (LHS Saarbrücken: Stadtbezirk Mitte mit den Stadtteilen Alt-Saarbrücken, Eschberg, Malstatt, St. Arnual und St. Johann sowie Stadtbezirk West mit dem Stadtteil Burbach)
- 30 W/ha in den sonstigen Stadtteilen des Oberzentrums

Mittelzentren

- 30 W/ha in der Kernstadt der Mittelzentren im Ordnungsraum
 - Stadt Dillingen: Stadtteile Dillingen und Pachten
 - Kreisstadt Homburg: Stadtteil Homburg
 - Kreisstadt Neunkirchen: Stadtteil Neunkirchen
 - Kreisstadt Saarlouis: Stadtteil Saarlouis
 - Mittelstadt St. Ingbert: Stadtteil St. Ingbert
 - Mittelstadt Völklingen: Stadtteile Völklingen und Wehrden
- 25 W/ha in den sonstigen Stadtteilen der Mittelzentren im Ordnungsraum
- 25 W/ha in der Kernstadt der Mittelzentren im ländlichen Raum
 - Stadt Blieskastel: Stadtteile Blieskastel, Mimbach und Webenheim
 - Stadt Lebach: Stadtteil Lebach
 - Kreisstadt Merzig: Stadtteil Merzig
 - Kreisstadt St. Wendel: Stadtteil St. Wendel
 - Stadt Wadern: Stadtteil Wadern
- 20 W/ha in den sonstigen Stadtteilen der Mittelzentren im ländlichen Raum

Grundzentren

- 25 W/ha im zentralen Ort der Grundzentren im Ordnungsraum
- 20 W/ha im zentralen Ort der Grundzentren im ländlichen Raum
- 20 W/ha in den nicht-zentralen Gemeindeteilen im Ordnungsraum
- 15 W/ha in den nicht-zentralen Gemeindeteilen im ländlichen Raum

(G 35) Zur Reduzierung von Baulücken in Bebauungsplänen nach §§ 30 und 33 BauGB, von Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 BauGB) sowie von im Flächennutzungsplan bereits rechtsgültig dargestellten, aber bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzten Reserveflächen sollen die Städte und Gemeinden durch Eigeninitiative zu einer Mobilisierung und Marktverfügbarkeit der betreffenden Wohnbaugrundstücke beitragen. Der Nachweis hierüber ist Bestandteil des Bedarfsnachweises.

(G 36) Zur Vermeidung von Baulücken sollen die Städte und Gemeinden dafür Sorge tragen, dass in rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzte Wohnbaugrundstücke für Bauwillige tatsächlich verfügbar sind. Daher sollen Baulandausweisungen nur dort vorgenommen werden, wo die Kommunen über die betreffenden Baugrundstücke verfügen oder im Rahmen privatrechtlicher Verträge mit den Grundstückseigentümern die Verfügbarkeit der betreffenden Baugrundstücke gesichert ist. Die Veräußerung von Baugrundstücken soll an die Verpflichtung geknüpft werden, die Grundstücke innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von maximal 5 Jahren zu bebauen.

(Z 15) Wenn aus naturschutzrechtlichen, topografischen, bergbaulichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen oder aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Hinblick auf die Erschließung oder den Grunderwerb die Zielvorgaben zur Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 13 räumlich oder quantitativ nicht erfüllt werden können, kann die betreffende Gemeinde an anderer Stelle im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Kooperation geeignete Ausweichflächen im Rahmen der Bauleitplanung im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde zur Verfügung stellen. Im Falle einer interkommunalen Kooperation werden die entstehenden Wohnungen der bedarfsauslösenden Gemeinde angerechnet.

(Z 16) Wenn in einer Gemeinde erheblich veränderte äußere Rahmenbedingungen, z.B. extern verursachte erhebliche Wohnungsnachfragen, oder erheblich abweichende städtebauliche Entwicklungen, z.B. weit überdurchschnittliche kommunale Erfolge bei der Ansiedlung von Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen oder touristische Einrichtungen, dazu führen, dass der Wohnungsbedarf wesentlich überschritten wird, kann die Gemeinde bei der Landesplanungsbehörde einen Antrag stellen, den im Bedarfsnachweis festgelegten Wohnungsbedarf in entsprechendem Umfang anzupassen. Über Erforderlichkeit und Umfang des zusätzlichen Wohnungsbedarfs entscheidet die Landesplanungsbehörde.

(G 37) Zur Förderung des barrierefreien Bauens und des sozialen Wohnungsbaus sollen die Gemeinden im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in ihrer Bauleitplanung quartiers- und/oder objektorientierte Lösungen für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf berücksichtigen.

Begründung

Um auf die divergierenden Entwicklungstrends des Wohnungsmarktes reagieren zu können, ist künftig eine engere Verzahnung von landes-, stadtentwicklungs- und wohnraumpolitischen Zielen und Maßnahmen notwendig. Diese strategische Verzahnung aller Förderprogramme der Städtebauförderung und Wohnraumförderung von Bund und Land ist geboten, um die städtebaulichen Missstände und die Wohnungsmarktp Probleme im Land unter den landesplanerischen Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Lösung zuzuführen.

Die angestrebte Wohnungsmarktstrategie basiert zum einen auf Festlegungen der Landesentwicklungsplanung, deren grundsätzliche Aufgabe u.a. die Festlegung von landesweiten Zielen zur Steuerung einer bedarfsgerechten und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung ist.

Zum anderen ist eine flexible Antwort auf sich stetig verändernde Wohnungsmarktszenarien notwendig. Die Analyse der Zensusdaten, der Mikrozensusdaten und der BBSR Haushaltsprognose 2030 lassen aufgrund großer Diskrepanzen in den vorliegenden Daten und unterschiedlichen Vorausberechnungen keine eindeutigen Aussagen über den quantifizierten Wohnungsbedarf in den saarländischen Kommunen zu.

Die Wohnungsmarktanalyse auf Basis der Zensus-Zahlen aus dem Jahr 2022 und davor zeigt jedoch deutlich auf, dass das Saarland keine grundsätzlichen Kapazitätsprobleme hat, jedoch die Qualität des Wohnungsbestandes und das Wohnungsangebot nicht der vorhandenen Nachfrage entsprechen. Zunehmende Leerstände sind ein großes Problem für die Kommunen. Aktuelle Analysen zeigen, dass der Schrumpfungstrend im Saarland nach wie vor besteht, wenn auch durch den Zuzug von Flüchtlingen in den Jahren 2014 bis heute etwas abgeschwächt. Wachstumstendenzen zeigen sich fast ausschließlich im Regionalverband Saarbrücken und durch den Einfluss Luxemburgs im nordwestlichen Saarland.

Es ist generell festzustellen, dass die Zahl von Einpersonenhaushalten seit Jahren zunimmt und die Zahl der Mehrpersonenhaushalte abnimmt. Unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des höheren Anteils älterer Partnerhaushalte kann davon ausgegangen werden, dass der Trend zu Einpersonenhaushalten weiter zunehmen wird. Der Vergleich der Haushaltszahlen mit den vorhandenen Wohnungen und der aktuellen Bautätigkeit ergibt derzeit keine Notwendigkeit, die Bautätigkeit im Saarland zu erhöhen. Die Aufgabe der Kommunen ist allerdings, den Wohnungsbestand im Hinblick auf die aktuellen Erfordernisse qualitativ anzupassen. Hierzu sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Preisgünstiges Wohnen

Die Anzahl und die Anteile der Alleinlebenden und der internationalen Migranten werden zunehmen. Die Rentnerhaushalte und die Familienhaushalte benötigen günstigen Wohnraum und dabei auch sozial geförderten Wohnraum.

- Qualitative Maßnahmen

Energieeffizientes Bauen und Barrierefreiheit stehen seit langem auf der Tagesordnung und sollten angesichts der Energiekosten, des Klimawandels und der alternden Bevölkerung weiterverfolgt werden. Das wachsende Alter der Immobilien und Investitionsrückstände erschweren eine Nachnutzung. Marktentnahmen (Abriss) ebenso wie Erweiterungen und Umbauten werden wichtiger, um die zusätzliche Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.

- Integrierte Lagen bei Neubautätigkeit

Der LEP verfolgt das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse im Land durch Sicherung der Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Infrastrukturen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Hierzu sind die Prinzipien der dezentralen Konzentration und das Zentrale-Orte-System zu beachten und die Wohnsiedlungstätigkeit innerhalb der zentralen Orte entlang der Siedlungsachsen zu konzentrieren.

- Umgang mit Leerstand

Die hohen Leerstandszahlen in den saarländischen Kommunen legen nahe, dass es zu Anpassungsproblemen vor allem im ländlichen, eher schlecht erschlossenen Raum kommen wird. Hier ist die Nutzung von entsprechenden Förderprogrammen zur Modernisierung, Erwerb, Abriss und Aufbereitung von Flächen notwendig.

- Dienstleistungen

Versorgungsorientiertes Wohnen ist insbesondere für ältere Bevölkerungsgruppen wichtig, da sich für diese die Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen oftmals problematisch darstellt. Gemeinschaftliche Wohnprojekte, Nachbarschaftsprojekte und Quartiersmanagement sind zu fördern.

- Soziale und demografische Polarisierung vermeiden

Im ländlichen Raum mit einer alternden Bevölkerung werden Mietwohnungen, Dienstleistungen und Vernetzungsstrukturen größere Bedeutung erlangen als der Eigenheimbau, um die Orte lebenswert und lebendig zu halten. Eine Vielfalt in der Vermieterstruktur und Wohnungen in den verschiedenen Segmenten und Gemeindeteilen sind hilfreich, um eine soziale Mischung aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Förderung des barrierefreien und geförderten Wohnens in allen Quartieren.

Die nach Quantität, Qualität und Lage veränderte Wohnungsnachfrage beeinflusst auch die Tragfähigkeit der zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge und die technische Infrastruktur. Um einer Ausdünnung der Standortnetze sozialer, kultureller, Gesundheits-, Bildungs- und Versorgungsinfrastrukturen entgegenzuwirken, auf veränderte Anforderungen an die technische Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen zu reagieren und einen allgemeinen Anstieg der spezifischen Kosten von Infrastrukturleistungen aufgrund von Kostenremanenzen zu vermeiden, sind aufeinander abgestimmte Entwicklungsstrategien im Bereich der Landesplanung, der Stadtentwicklung/ Städtebauförderung und der Wohnraumförderung notwendig.

Vor diesem Hintergrund hat sich als zentrale raumordnerische Leitvorstellung das Zentrale-Orte-Konzept des Saarlandes und das im Landesentwicklungsplan verankerte Prinzip der dezentralen Konzentration etabliert. Dieses zielt darauf ab, die Wohnsiedlungsentwicklung, insbesondere in schwächer besiedelten Räumen, in Siedlungsschwerpunkten mit funktionierenden zentralörtlichen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen zu konzentrieren. Im Regelfall konzentrieren sich diese zentralörtlichen Infrastruktureinrichtungen im Hauptort einer Gemeinde, der daher auch als sog. „zentrale Ort“ im Landesentwicklungsplan festgelegt ist.

Flankiert werden sollen die landesplanerischen Instrumente durch geeignete Städtebauförderprogramme mit entsprechenden Rückbauangeboten, die bislang noch nicht ausreichend zu marktbereinigenden Effekten im Wohnungsbestand, der Beseitigung von Wohngebäudeleerständen sowie zu Erfolgen bei der Modernisierung geführt haben. Zudem erfassen die Städtebaufördergebiete nur kleinere Bereiche der Gemeinden.

Ergänzt werden die v. g. strategischen Planungsansätze der Landesplanung und Städtebauförderung durch entsprechende Programme und Maßnahmen der Wohnraumförderung, deren wesentliches Ziel die Förderung selbst genutzten Wohneigentums sowie des Mietwohnungsbaus ist und damit die Unterstützung von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum, weder mit Mietwohnungen noch durch Wohneigentum, versorgen können. Auch die Wohneigentumsförderung im Bestand führt derzeit insbesondere in den Orts- und Stadtkernen nur unzureichend zu Synergieeffekten mit den städtebau- und wohnraumpolitischen Zielen der Bestandserneuerung und Nachnutzung i.S. einer verstärkten Innenentwicklung.

Die Beachtung der landesplanerischen Prinzipien, insbesondere des Prinzips der kompakten Siedlungsstrukturen der kurzen Wege sowie des Zentralen-Orte-Konzepts, soll gewährleisten, dass die Infrastrukturen der Daseinsvorsorge der gesamten saarländischen Bevölkerung in ausreichendem Maße und in angemessener Entfernung zur Verfügung stehen. Um die Siedlungsentwicklung in den Kommunen auf Basis der raumordnerischen Ziele und Grundsätze und der Regelungen des Baugesetzbuches im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so flexibel wie möglich zu gestalten, sind zur Bestimmung des kommunalen Flächenbedarfs für die Wohnsiedlungsentwicklung die örtlichen spezifischen Gegebenheiten über Wohnsiedlungsentwicklungskonzepte der Kommunen über einen saarlandweit allgemeingültigen Bedarfsnachweis zu ermitteln und mit der Landesplanungsbehörde einvernehmlich abzustimmen. Der Bedarfsnachweis wird Bestandteil des Landesentwicklungsplanes. Unter Einhaltung der mit der Landesplanungsbehörde abgestimmten Siedlungsentwicklungsstrategie und unter Berücksichtigung der in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie postulierten Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme (vgl. Abschnitt 1.07(d) „Nachhaltige Raumentwicklung und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme“) wird den Kommunen eine flexible Gestaltung im Umgang mit der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsgebiete ermöglicht.

(g) Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen VG

Ziele und Grundsätze

(Z 17) Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) dienen der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen sowohl in bestehenden als auch in neu auszuweisenden gewerblichen Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebieten oder vergleichbaren gewerblich-industriell ausgerichteten Sonderbauflächen bzw. Sondergebieten nach BauNVO. Durch die kommunale Bauleitplanung sind in VG in größtmöglichem Umfang gewerbliche Bauflächen, Gewerbe- oder Industriegebiete bzw. Dienstleistungs-, Technologieparks oder Gründerzentren zu sichern bzw. auszuweisen. Zulässig sind Betriebe des gewerblichen Bereiches, des industriell-produzierenden Sektors sowie wirtschaftsorientierte Dienstleistungsgewerbe und Forschungseinrichtungen. Zulässig sind zudem erneuerbare Energieanlagen sowie Speicher und Elektrolyseure, die überwiegend der direkten Strom- und Wärmeversorgung im VG dienen.

(Z 18) In Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG), die sich mit Standortbereichen für Energie überlagern, hat die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Kohle-, Gas-, H₂-Ready-Gaskraftwerken sowie Großkraftwerken mit regenerativer Strom- und/oder Wärmeerzeugung, Speichern und von Elektrolyseuren (u.

a. H2, Batteriespeicher, Großwärmepumpen) Vorrang vor sonstigen gewerblichen oder industriellen Nutzungen.

(Z 19) Betriebe des Dienstleistungssektors, die nicht in den Innenstädten bzw. Ortskernen angesiedelt werden können, können im Ausnahmefall auch in Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) untergebracht werden, wenn

- die Ansiedlung nach den raumstrukturellen Gegebenheiten der Sicherung oder Stärkung der zentralörtlichen Funktion der Standortkommune dient und
- vorhandene Einrichtungen der Daseinsvorsorge im betreffenden zentralen Ort nicht beeinträchtigt werden und
- eine entsprechende Nachfrage zur Auslastung Betriebe des Dienstleistungssektors im betreffenden zentralen Ort vorhanden ist.

Dies gilt nicht für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO. Über Ausnahmeerforderlichkeit sowie Standort und Umfang der Ansiedlung entscheidet die Landesplanungsbehörde.

(G 38) In bauleitplanerisch festgesetzten oder geplanten Gewerbe- und Industriegebieten nach § 8 bzw. 9 BauNVO innerhalb von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) sollen i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelseinrichtungen aller Art, insbesondere aber solche mit zentrenrelevanten Kern- oder Randsortimenten, generell ausgeschlossen werden. Hiervon können solche Verkaufsstätten ausgenommen werden, die einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb zugeordnet und diesem baulich und funktional untergeordnet sind und eine maximale Verkaufsfläche von 500 qm nicht überschreiten (Annexhandel). Ausgenommen werden können auch Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Ausstellungs- und Verkaufsflächen für Kraftfahrzeuge, deren Fläche die Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschreitet.

(G 39) Die Inanspruchnahme erschlossener gewerblicher Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete soll Vorrang vor der Ausweisung und Erschließung neuer gewerblicher Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete haben. Bei der Planung neuer sowie der Überplanung vorhandener Gewerbe- und Industriegebiete innerhalb von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) soll aus Gründen der Nachhaltigkeit eine den heutigen Ansprüchen entsprechende städtebauliche, ökologisch-klimatische, energieeffiziente und flächensparende Ausgestaltung sowie landschaftliche Einbindung angestrebt werden. Bei solchen Planungen in VG soll zudem geprüft werden, ob vorhandene Schienenanschlüsse erhalten, reaktiviert oder neue Schienenanschlüsse hergestellt werden können.

(G 40) VG sollen grundsätzlich in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs und des Radverkehrs eingebunden sowie die Anschlussfähigkeit zu Trassen der Energieversorgung (etwa Erdgas, Elektrizität, Wasserstoff) geprüft werden. Die Prüfung der Einbindungsmöglichkeit soll in einem möglichst frühen Planungsstadium erfolgen.

(G 41) Im Hinblick auf die längerfristig angelegte Flächenvorsorge der VG ist nicht in jedem Fall mit einer schnellen Erschließung und Entwicklung aller VG zu rechnen.

Insbesondere intensiv landwirtschaftlich genutzte Teilflächen in VG, die für die Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe von existenzieller Bedeutung sind, sollen daher möglichst lange für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Dies gilt für die Vorranggebiete

- VG bei Merzig-Ripplingen sowie
- VG bei Saarlouis („Lisdorfer Berg“-West)

(G 42) Bei der Überlagerung mit Vorranggebieten für Grundwasserschutz soll den Belangen des Grundwasserschutzes ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden. Insbesondere sollen im Falle von Neuplanungen, Umplanungen oder Überplanungen bauliche oder sonstige Schutzmaßnahmen unter anderem zur Gewährleistung des Schutzes der Deckschichten frühzeitig geprüft werden.

Begründung

Gemäß der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung sollen die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen und kulturellen Funktionen in Einklang gebracht werden (§ 1 Abs. 2 ROG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 SLPG). Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 4 ROG sind nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation zu unterstützen und Entwicklungspotenziale zu sichern. Hierzu ist der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken.

Für das Saarland ist ein im überregionalen und internationalen Wettbewerb konkurrenzfähiges Angebot an Industrie- und Gewerbeflächen die Grundvoraussetzung für Neuansiedlungen und Erweiterungen von Unternehmen im Lande. Wirtschaftspolitisches Ziel ist es daher, die Attraktivität der Saarländischen Wirtschaft in einem nationalen und internationalen Standortwettbewerb weiter zu erhöhen, um Unternehmensansiedlungen im Saarland zu begünstigen und um die Wertschöpfungsketten im Saarland auszubauen. Die wesentlichen Bausteine dieser Zielsetzung sind die Betonung der spezifischen technologischen Stärken der saarländischen Leitmärkte sowie die Gewinnung möglichst forschungs-, entwicklungs- und wertschöpfungsintensiver Produktionskompetenzen für den Standort Saarland.

Wichtigste Zielsetzung saarländischer Wirtschaftspolitik ist es hierbei, die Zahl und Qualität der Arbeitsplätze zu erhöhen und dabei zu einer ausgewogenen Branchenstruktur zu kommen. Die hierfür notwendige Verbesserung der strukturellen und konjunkturellen Stabilität der saarländischen Wirtschaft muss sowohl durch die Verbreiterung der Branchenvielfalt als auch durch gezielte Förderung von Unternehmen kleinerer und mittlerer Betriebsgröße sowie von Existenzgründungen, aber auch durch die Schaffung der Voraussetzungen für die Ansiedlung von Großbetrieben weiter erhöht werden.

Allerdings ist festzustellen, dass sich die Art der nachgefragten gewerblichen Bauflächen in den letzten Jahren gewandelt hat. Unternehmen weichen insbesondere mit

Hinweis auf Immissionsproblematiken zunehmend von Gewerbegebieten auf Industriegebiete aus und fragen zudem auch größere, zusammenhängende Industrieflächen nach. Auch die Energieversorgung- und -speicherung (Strom- und Wärmeversorgung) der Betriebe in Gewerbe- und Industriegebieten hat eine deutlich größere Bedeutung bekommen.

Diesen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen einerseits und den Unternehmensanforderungen andererseits kommt die Landesplanung im Rahmen des Landesentwicklungsplans nach, indem sie aus überörtlicher Sicht ein im überregionalen und internationalen Wettbewerb konkurrenzfähiges Angebot an hinreichend großen und attraktiven Industrie- und Gewerbeflächen sowie Flächen für wirtschaftsnahe Dienstleistungscluster (Forschungs- und Entwicklungs- sowie Dienstleistungs- und Gründerzentren oder Technologieparks) festlegt (Bestandsflächen - sogenannte „Brownfield“-Flächen als auch in maßvollen Umfang Neuausweisungen – sogenannte „Greenfield“-Flächen) und damit räumliche Maßnahmenswerpunkte für die wirtschaftliche Strukturverbesserung setzt, die Grundvoraussetzung für Neuansiedlungen und Erweiterungen von Unternehmen im Saarland sind. Somit betreibt die Landesplanung letztendlich Standortvorsorge und Flächensicherung, um im Sinne einer vorausschauenden Industriepolitik bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue Arbeitsplätze, möglichst in zukunftsfähigen Branchen, zur Verfügung zu stellen, so wie dies auch im Masterplan Industrie, dessen Umsetzung bereits im LEP Teilabschnitt „Umwelt“ 2004 verfolgt wurde, als auch in dessen Fortschreibung Masterplan Industriegebiete Saarland 2.0 angestrebt wird. Hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende und der Notwendigkeiten des Klimaschutzes sind erneuerbare Energieanlagen sowie Speicher, die überwiegend der direkten Strom- und Wärmeversorgung im VG dienen, zuzulassen.

Gleichzeitig werden die für die Strom- und Wärmeversorgung wichtigen Standorte bestehender Kohle- und Gaskraftwerke sowie neuer Gas- und H₂-Ready-Gaskraftwerken sowie Großkraftwerken mit regenerativer Strom- und/oder Wärmeerzeugung, Speichern und von Elektrolyseuren (u. a. H₂, Batteriespeicher, Großwärmepumpen) als Teil der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) festgelegt. Damit wird raumordnerische Vorsorge zur Sicherung und zur Weiterentwicklung dieser gut in die Versorgungsnetzinfrastruktur eingebundenen Energie- und Wärmeerzeugungsstandorte getroffen, auch mit Blick auf die Dekarbonisierung der Energie- und Wärmewende.

Der Landesentwicklungsplan legt dabei ausschließlich die aus überörtlicher, landesweiter Sicht bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen für wirtschaftsnahe Dienstleistungen sowie Energie- und Wärmeerzeugungsstandorte als VG fest, trifft aber keine flächenbezogenen Aussagen für kommunale gewerbliche Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete. Damit verbunden ist allerdings keine „Ausschlusswirkung“, d. h. es bleibt den Städten und Gemeinden unter der Voraussetzung, dass keine anderen siedlungs- und freiraumstrukturellen landesplanerischen Zielfestlegungen entgegenstehen, grundsätzlich unbenommen, im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung entsprechend des Bedarfs eigenverantwortlich gewerbliche Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete für den örtlichen Bedarf auszuweisen.

Aufgrund der oben beschriebenen Zielsetzungen der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG), die vorrangig und im Wesentlichen auf die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen aus dem industriell-produzierenden Sektor, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes ausgerichtet sind, sind alle raumbeanspruchenden Planungen in VG vollumfänglich auf diese Zielsetzungen abzustimmen. Innerhalb dieser überörtlich und landesweit bedeutsamen Gewerbevorrangflächen dürfen durch die kommunale Bauleitplanung daher nur gewerbliche Bauflächen in Form von Gewerbegebieten und / oder Industriegebieten oder vergleichbare gewerblich-industriell ausgerichtete Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete dargestellt bzw. festgesetzt werden, nicht dagegen Baugebiete, die dem Wohnen oder dem großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dienen, da diese die landesplanerische Zielsetzung konterkarieren. Über die Zulässigkeit von gemischten Bauflächen bzw. Mischgebieten in VG entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einzelfall.

Dieser Gewerbe- bzw. Industrievorrang trifft vom Grundsatz her auch auf alle anderen gewerblichen Bauflächen gem. §§ 8 und 9 BauNVO zu. Daher ist die gemeindliche Bauleitplanung dazu aufgerufen, wo dies besondere städtebauliche Gründe erfordern, beispielsweise bei einer drohenden Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung oder bei potenziell schädlichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Standortgemeinde oder anderer Gemeinden, über § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelseinrichtungen in Gewerbe- und Industriegebieten generell auszuschließen. Dies gilt insbesondere auch für zentrenrelevante Kern- oder Randsortimente von Einzelhandelseinrichtungen. Ein derartiger Ausschluss von Einzelhandelseinrichtungen in Gewerbe- und Industriegebieten ist auch im Hinblick auf bestehende Förderrichtlinien des Landes gerechtfertigt, da sich, auch bei der (späteren) Ansiedlung kleinflächiger Einzelhandelseinrichtungen, hieraus Rückforderungsansprüche ergeben können. Von einem generellen Ausschluss von Einzelhandelseinrichtungen ausgenommen werden kann sogenannter Handwerks- oder Annexhandel mit einer Verkaufsfläche von maximal 500 qm, sofern die Verkaufsstätte dem jeweiligen Handwerks- oder Gewerbebetrieb direkt zugeordnet und diesem baulich und funktional untergeordnet ist. Auch Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Verkaufsstätten oder Ausstellungsräume für Kraftfahrzeuge, wie beispielsweise bei Autohäusern, können von dieser generellen Beschränkung ausgenommen werden, da bei diesen der Verkaufsflächenanteil zur Präsentation der Kraftfahrzeuge in der Regel weit größer als der zugeordnete Werkstattbereich ist. Allerdings auch nur dann, wenn die Gesamtverkaufsfläche die Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschreitet.

Die Nutzung bereits vorhandener gewerblicher Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete soll grundsätzlich Vorrang vor der Ausweisung und Erschließung neuer gewerblicher Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete haben. Damit wird nochmals unterstrichen, dass der Innenentwicklungsvorrang auch für die Entwicklung gewerblicher Bauflächen bzw. von Gewerbe- und Industriegebieten gilt. Bei der Neu- und Überplanung von Gewerbe- und Industriegebieten in VG soll die kommunale Bauleitplanung von der Möglichkeit Gebrauch machen, die städtebauliche Konzeption dieser Gebiete nachhaltig auszurichten. D. h. die Kommunen sind dazu angehalten, die betreffenden Gewerbe- und Industriegebiete den heutigen Anforderungen entsprechend hinsichtlich städtebaulicher und stadtökologischer Kriterien so zu konzipieren, dass den Leitbildern und Handlungsstrategien in Raumordnung und Städtebau sowie der

saarländischen Nachhaltigkeitsstrategie hinsichtlich Klima- und Ressourcenschutz sowie Flächeneinsparung und Energieeffizienz substanziell Rechnung getragen wird.

Im Rahmen der Neuentwicklung sowie der Um- oder Überplanung soll in diesem Zusammenhang gerade auch den Belangen des Grundwasserschutzes in den festgelegten Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden. Diese Regelung soll frühzeitig, folglich mit Beginn der Planungen, gewährleisten, dass Grundwasserschäden vermieden werden. Eine Beurteilung geplanter Maßnahmen erst im Nachgang, z.B. im Rahmen von Genehmigungsverfahren, ist zum Schutz des Grundwassers nicht ausreichend.

Die Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen bei Merzig-Ripplingen („Westlich Ripplingen“) sowie bei Saarlouis („Lisdorfer Berg“-West) haben aufgrund ihrer Lage und Flächeneignung, ebenso wie alle anderen VG, eine überörtliche und landesweite Bedeutung für die aus wirtschaftspolitischer und landesplanerischer Sicht erforderliche Standortvorsorge und Flächensicherung. Im Hinblick auf die längerfristig angelegte Flächenvorsorge der VG ist jedoch nicht in jedem Fall mit einer schnellen Erschließung und Entwicklung aller VG zu rechnen. Insbesondere intensiv landwirtschaftlich genutzte Teilflächen in VG, die für die Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe von existenzieller Bedeutung sind, sollen daher möglichst lange für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, um den betroffenen Landwirtschaftstreibenden die Möglichkeit zu geben, sich entsprechend auf andere landwirtschaftliche Flächen umzuorientieren.

Für die Festlegung von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) wurden sowohl bestehende Industrie- und Gewerbegebiete sowie Kraftwerksflächen als auch neu zu besetzende Flächen betrachtet.⁴⁹ Für die Abgrenzung ausschlaggebend waren hierbei insbesondere die Mindestgröße von etwa 10 ha, die Verkehrsanbindung (Straße, Schiene), die Erschließungsqualität sowie die Lage zum Arbeitsmarkt. Vorhandene, bereits besetzte Flächen wurden in VG integriert, wenn ihr langfristiger Erhalt aus raumordnerischer Sicht befürwortet wurde. Diese Flächen sollen nicht zu anderen als gewerblich-industriellen und wirtschaftsnahen Dienstleistungsnutzungszwecken herangezogen werden. Die noch nicht besetzten Flächen sind erst zum Teil bauleitplanerisch ausgewiesen.

Insgesamt sind ca. 5.121 ha Fläche als Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen festgelegt. Das noch zu besetzende Flächenpotenzial beläuft sich auf insgesamt ca. 573 ha Bruttosiedlungsfläche (BSF). In der BSF sind enthalten:

- Flächen für die Erschließung

⁴⁹ Zur Ermittlung und Abgrenzung der VG wurden gutachterliche Fachbeiträge (Gewerbeflächenpotenzialmodell Saarland der Universität Kaiserslautern (Herr Prof. Kistenmacher), Plausibilitätskontrolle potenzieller Gewerbestandorte der agsta Umwelt, Vor-Ort-Analyse geplanter VG der Universität des Saarlandes (Herr. Dr. Aust), das saarländische Gewerbeflächeninformationssystem (GEWISS) der gwSaar Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar mbH sowie die Flächenausweisungen des Masterplans „Industrieflächen“ und dessen Fortschreibung Masterplan „Industrieflächen“ 2.0 als Beratungsgrundlage herangezogen. Für Neuausweisungen („Greenfield“) wurden im Rahmen der v. g. Untersuchungen auch entsprechende Alternativflächen überprüft.

- Flächen für die Ver- und Entsorgung
- Abstands- und Ausgleichsflächen
- Grün- und Waldflächen
- naturschutzrechtlich gesicherte Flächen und gesetzlich geschützte Biotope

Die festgelegten VG stellen somit hinsichtlich anderer landesplanerischer Zielfestlegungen konfliktfreie Potenzialflächen „bereichsscharf“ dar, die von den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung ökologischer und landwirtschaftlicher Gegebenheiten als Industrie- und Gewerbeflächen sowie als Flächen für wirtschaftsnahe Dienstleistungscluster (Forschungs- und Entwicklungs- sowie Dienstleistungs- und Gründerzentren oder Technologieparks) bauleitplanerisch bereits konkretisiert sind bzw. noch zu konkretisieren sind. Naturschutzrechtliche sowie Waldflächen betreffende Erfordernisse sowie daraus resultierende ökologische Ausgleichsmaßnahmen sind dabei im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen („planungsebenenspezifische Abschichtung“). Mit der Abschichtung von Prüferfordernissen sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Dabei macht es Sinn, eine detailliertere Prüfung bestimmter Aspekte erst im Rahmen nachfolgender Planungen und Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die Bewertung, beispielsweise der naturschutzfachlichen Aspekte, aus Gründen der Maßstäblichkeit auf der Landesplanungsebene sachlich und räumlich nicht entsprechend vorgenommen werden kann.

Landesplanerisch wurde damit eine Flächenvorsorge getroffen, die für die nächsten 10 Jahre ausreichend sein sollte. Im Hinblick auf die z.T. topographisch schwierigen Geländeverhältnisse und um auf Ansiedlungsvorhaben flexibel reagieren zu können, ist es aus Landessicht erforderlich, auch längerfristig geeignete Flächen für die Ansiedlung von Betrieben zu sichern.

Die Gesamtfläche von ca. **5.121 ha** (belegt und verfügbar) der festgelegten VG verteilt sich auf die Teilräume wie folgt:

• VG im Raum Saarbrücken /Kleinblittersdorf	382 ha
• VG Völklingen / Großrosseln	333 ha
• VG im Raum Saarlouis / Überherrn / Saarwellingen	1.321 ha
• VG im Raum Ensdorf / Bous / Schwalbach	242 ha
• VG im Raum Dillingen / Rehlingen / Beckingen	366 ha
• VG im Raum Merzig / Mettlach	155 ha
• VG im Raum Perl	47 ha
• VG im Raum Wadern / Losheim	137 ha
• VG im Raum Lebach / Schmelz	77 ha
• VG im Raum Nonnweiler / Nohfelden / Freisen	146 ha
• VG im Raum St. Wendel / Tholey	285 ha
• VG im Raum Eppelborn / Illingen / Merchweiler	61 ha

• VG im Raum Neunkirchen / Schiffweiler / Bexbach	508 ha
• VG im Raum Friedrichsthal / Sulzbach / Quierschied	225 ha
• VG im Raum Homburg / Kirkel	458 ha
• VG Blieskastel / Mandelbachtal	72 ha
• VG im Raum St. Ingbert	306 ha

(h) Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung VF

Ziel

(Z 20) Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) dienen der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, die in Zusammenhang mit Hochschul- und Forschungseinrichtungen stehen. Aufgrund des knappen Flächenangebotes sind nur Flächennutzungsansprüche zulässig, die einen Bezug zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten haben sowie im Bereich des Universitätsklinikums des Saarlandes in Zusammenhang mit dessen Erfordernissen und Angeboten stehen. Die Ansiedlung aller Formen des großflächigen Einzelhandels sind unzulässig.

Begründung

Die Schaffung neuer Arbeitsplätze in zukunftsfähigen Branchen ist eine der Zielvorgaben der Landesregierung, um den Strukturwandel an der Saar von der Montanindustrie hin zur Dienstleistungsgesellschaft voranzubringen. Es hat sich gezeigt, dass die räumliche Nähe zu Hochschulstandorten aufgrund von Fühlungsvorteilen dazu anreizt, sich selbständig zu machen bzw. Firmenneugründungen initiiert. Um weiteren Neuansiedlungen für hochschulische und hochschulnahe Forschungseinrichtungen bzw. entsprechenden Entwicklungsbetrieben eine Chance zu geben, sind im unmittelbaren Umfeld der Universität Campus Saarbrücken bzw. des Universitätsklinikums/der Universität Campus Homburg im Rahmen der Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen. Darüber hinaus soll die Ansiedlung von Forschungs- und Entwicklungsbetrieben auch an anderen Standorten im Saarland in VG grundsätzlich möglich sein.

Die Landesregierung setzt in verstärktem Maße auf Zukunftstechnologien, da auf diesem Sektor mit den größten Zuwachsraten von Arbeitsplätzen zu rechnen ist. Der engen Verzahnung von Forschung und Entwicklung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen und der sich daraus ergebenden Entwicklung innovativer marktfähiger Produkte misst die Landesregierung eine außerordentlich hohe Bedeutung bei. Aus diesem Grund werden an 11 Standorten Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) festgelegt, die diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen.

Die festgelegten VF stellen somit hinsichtlich anderer landesplanerischer Zielfestlegungen konfliktfreie Potenzialflächen „bereichsscharf“ dar, die von den Gemeinden im

Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten bauleitplanerisch bereits konkretisiert sind bzw. noch zu konkretisieren sind. Naturschutzrechtliche sowie Waldflächen betreffende Erfordernisse sowie daraus resultierende Erfordernisse zum ökologischen Ausgleich sind dabei im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen („planungsebenenspezifische Abschichtung“).

Die nachfolgenden Standorte sind als VF festgelegt:

- Universität des Saarlandes – Universität
- Universitätsklinikum des Saarlandes (Homburg)
- HTW (Campus Alt-Saarbrücken) – Fachhochschule
- HTW (Campus Rastpfuhl) – Fachhochschule
- HTW (Campus Rotenbühl) – Fachhochschule
- Hochschule für Musik Saar – Fachhochschule
- Hochschule für Bildende Künste – Fachhochschule
- Deutsch-Französische Hochschule
- Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement
- HBK, Elisabethenhaus, Neubau Ateliergebäude – Fachhochschule
- CISPA-Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit (in Planung)

(i) Großflächiger Einzelhandel

Ziele und Grundsätze für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen

(G 43) Zur bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung soll in allen Landesteilen ein auf den jeweiligen Versorgungsauftrag des Ober-, Mittel- oder Grundzentrums ausgerichtetes Spektrum von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen unterschiedlicher Größe und Angebotsformen sichergestellt werden. Die Gemeinden sollen hierzu eigene oder interkommunale, mit der Landesplanungsbehörde abzustimmende Einzelhandels- und Zentrenkonzepte erarbeiten und entsprechend dieser informellen Entwicklungskonzepte im Rahmen der Bauleitplanung an städtebaulich geeigneten Standorten in den zentralen Orten Flächenvorsorge für großflächige Einzelhandelseinrichtungen treffen.

(Z 21) In nicht-zentralen Gemeindeteilen („Nahbereich“) ist die Versorgung der Bevölkerung auf die wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs auszurichten.

(Z 22) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren zulässig (**Konzentrationsgebot**). In Ausnahmefällen sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in nicht-zentralen Gemeindeteilen der Zentralen Orte zulässig, wenn

- dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der wohnortnahen, örtlichen Grundversorgung dient und
- eine entsprechende Mantelbevölkerung, d.h. die für die Auslastung der großflächigen Einzelhandelseinrichtungen erforderliche Bevölkerungszahl, vorhanden ist und
- zentrale Versorgungsbereiche nicht beeinträchtigt werden und
- eine Verkaufsfläche von 1.400 qm (Anteil nahversorgungsrelevanter Sortimente mindestens 90 %) nicht überschritten wird und

sich der Vorhabenstandort aus einer Standortalternativenprüfung oder dem jeweiligen kommunalen oder interkommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzept ergibt. Über Ausnahmeerforderlichkeit sowie Standort und Umfang der Einzelhandelsansiedlung, -erweiterung oder -änderung entscheidet die Landesplanungsbehörde.

(Z 23) Geschoss- und Verkaufsflächen mehrerer Einzelhandelseinheiten, die im räumlich-funktionalen Verbund zueinanderstehen, sind zusammenzuzählen (**Einzelhandelsagglomeration**). Als Einzelhandelsagglomeration gelten räumlich nahe beieinanderliegende Einzelhandelsbetriebe mit zusammen mehr als die in § 11 Abs. 3 BauNVO genannte Geschossfläche (entspricht nach geltender Rechtsprechung einer Verkaufsfläche von etwa 800 qm), die neu angesiedelt, erweitert oder geändert werden, und deren Gebäudeeingänge nicht weiter als 150 m Luftlinie auseinanderliegen. Als Verkaufsfläche gelten hierbei alle Flächen eines Betriebs, auf denen der Verkauf abgewickelt wird bzw. die mit dem Verkaufsvorgang in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen und die dem Kunden zugänglich sind. Hierzu zählen insbesondere Gänge, Flächen des Ein- und Ausgangs, sogenannter Windfang, der vom Kunden betretbare Teil des Pfandraumes, die Kassenzone, einschließlich des Bereichs zum Einpacken der Waren und zur Entsorgung des Verpackungsmaterials, sogenannte Vorkassenzone, sowie Standflächen für Warenträger und Einrichtungsgegenstände. Zur Verkaufsfläche zählen auch Freiflächen, die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt werden sowie Lagerräume, die gleichzeitig dem Verkauf dienen („Verkauf ab Lager“). Bei Bau- und Gartenmärkten ist eine gewichtete Verkaufsfläche in Ansatz zu bringen, bei der sich die Gesamtverkaufsfläche durch eine Anrechnung der Verkaufsfläche in geschlossenen Gebäudeteilen zu 100 %, bei überdachten Freiflächen zu 50 % und bei nicht-überdachte Freiflächen zu 25 % ergibt.

(Z 24) Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene, zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten (**Kongruenzgebot**). Eine wesentliche Überschreitung ist in der Regel gegeben, wenn mehr als 30% des Vorhabenumsatzes außerhalb des Verflechtungsbereichs der Standortgemeinde erzielt werden soll. Hierzu sind vom Planungsträger entsprechende Nachweise in Form von Wirkungsanalysen, die den Anforderungen der in Anlage 7 genannten Kriterien entsprechen, vorzulegen und mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.

(Z 25) Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die

Funktionsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der zentralen Orte im Vorhabeneinzugsbereich nicht beeinträchtigen (**Beeinträchtungsverbot**). Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt- und Ortskernen in Frage gestellt wird, z.B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen. Eine Beeinträchtigung ist in der Regel dann gegeben, wenn durch ein Vorhaben begründete städtebaulichen Auswirkungen im betreffenden zentralen Versorgungsbereich zu erwarten sind, die diesen in seiner Versorgungsfunktion insgesamt oder hinsichtlich einzelner Branchen beeinträchtigt. Für eine Beurteilung sind hierzu vom Planungsträger entsprechende Nachweise in Form von Wirkungsanalysen, die den Anforderungen der in Anlage 7 genannten Kriterien entsprechen, vorzulegen und mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.

(Z 26) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind innerhalb des Siedlungszusammenhangs (integrierter Standort) im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen Versorgungsbereich des jeweiligen zentralen Ortes zu errichten (**Integrationsgebot**). Im Oberzentrum sowie in den Mittelzentren sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in den Nebenzentren zulässig, sofern sie bezüglich Größenordnung, Warensortiment und Einzugsbereich dem Nebenzentrum angemessen sind und an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet werden.

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sind im Oberzentrum sowie den Mittel- und Grundzentren ausnahmsweise auch an bestehenden oder an im kommunalen, mit der Landesplanung einvernehmlich abgestimmten Einzelhandelskonzept ausgewiesenen Nahversorgungsstandorten zulässig, wenn der Standort eine städtebaulich integrierte Lage im Siedlungszusammenhang aufweist, die Einzelhandelseinrichtung der Nahversorgung dient und keine nachteiligen raumordnerisch-städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche einschließlich ihrer Nebenzentren oder anderer Nahversorgungsstandorte zu erwarten sind. Der Nahversorgung dient ein Vorhaben in der Regel dann, wenn das nahversorgungsrelevante Kernsortiment mindestens 90 % der Verkaufsfläche beträgt, die sortimentspezifische Kaufkraftabschöpfung des Vorhabens in einem 1.000m-Radius eine Abschöpfungsquote von 35% der sortimentspezifischen Kaufkraft nicht überschreitet und keine wesentliche Überschneidung der 1.000m-Isodistanz mit der 1.000m-Isodistanz des nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereiches besteht. Hierzu und zu den raumordnerisch-städtebaulichen Auswirkungen sind vom Planungsträger entsprechende Nachweise in Form von Wirkungsanalysen, die den Anforderungen der in Anlage 7 genannten Kriterien entsprechen, vorzulegen und mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.

(Z 27) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten können in Ausnahmefällen auch an sog. Ergänzungsstandorten außerhalb integrierter Standorte des jeweiligen zentralen Ortes in Sondergebieten (gemäß BauNVO) ausgewiesen werden. Dies gilt allerdings nur für großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten (Fachmärkte), deren zentrenrelevante Randsortimente 10% der Gesamtverkaufsfläche der Einzelhandelseinrichtungen und eine Verkaufsflächengröße von insgesamt 800 qm nicht überschreiten. Maßgeblich für die Definition der Warensortimente ist die im jeweiligen kommunalen Einzelhandelskonzept festgelegte Sortimentsliste oder,

falls diese nicht vorliegt, die in Anlage 6 festgelegte Liste zentrenrelevanter Einzelhandelsortimente. Eine Überschreitung der für zentrenrelevante Randsortimente festgelegte Verkaufsflächengröße von 800 qm bis zu 10% der Gesamtverkaufsfläche der Einzelhandelseinrichtungen ist im Sinne der Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO in Ausnahmefällen zulässig, wenn vom Planungsträger durch geeignete, mit der Landesplanungsbehörde abzustimmende Nachweise in Form von Wirkungsanalysen die raumordnerisch-städtebauliche Verträglichkeit des Vorhabens nachgewiesen wird. Über die Zulässigkeit der Ausnahme entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einzelfall.

(G 44) Standorte für großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen grundsätzlich in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs und des Radverkehrs eingebunden werden.

(Z 28) Die planenden Standortgemeinden haben im Sinne der § 2 Abs. 2 BauGB und § 34 Abs. 3 BauGB die übergemeindliche Abstimmung von Planung und Ansiedlung, Erweiterung oder Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sicherzustellen (interkommunales Abstimmungsgebot).

(G 45) Den Gemeinden wird empfohlen, (inter-) kommunale Einzelhandelskonzepte zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung aufzustellen. Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen als raumordnerisch-städtebauliche Beurteilungsgrundlage für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollen den Anforderungen der in Anlage 7 genannten Kriterien entsprechen. Die kommunalen Einzelhandelskonzepte sowie die Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen sind mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.

(Z 29) Entsprechend § 10 Abs. 2 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die Landesplanungsbehörde frühzeitig über alle Planungen und Maßnahmen zur Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zu unterrichten.

(G 46) Für die Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über 5.000 qm Verkaufsfläche ist in der Regel die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (Raumverträglichkeitsprüfung) erforderlich. Die Entscheidung hierüber obliegt der Landesplanungsbehörde.

Begründung

Die gesellschaftliche und raumordnerische Bedeutung des Einzelhandels beruht vor allem auf einer flächendeckenden (Grund-)Versorgung der Bevölkerung als Endverbraucher mit einem nach Zentralörtlichkeit differenzierten, bedarfsgerechten Versorgungsangebot in zumutbarer Erreichbarkeit. Demografische und wirtschaftliche Veränderungen, Veränderungen auf Kunden- und Angebotsseite, verschärfter Wettbewerb im Einzelhandel mit sinkenden Handelsspannen und die daraus resultierenden Konzentrationstendenzen haben jedoch in der Vergangenheit zu einer Umstrukturierung hin zu umsatzstarken, größerflächigen Betriebseinheiten mit immer größeren Einzugsbereichen geführt. Die Folge dieser Konzentration auf größere, leistungsfähigere

Betriebe an weniger, meist autogerechten dezentralen Standorten am Stadt- bzw. Gemeinderand ist ein ausgedünntes Versorgungsnetz mit immer größeren „Maschen“ („Rückzug aus der Fläche“, Leerstände von Ladenlokalen in den Innerortslagen). Damit ist die Erreichbarkeit dieser dezentralen Standorte überwiegend von der Benutzung des PKW abhängig, sodass immobile, auf ÖPNV-Verbindung oder Fußwegdistanz angewiesene Bevölkerungsgruppen zunehmend Versorgungsdefizite zu befürchten haben. Diese Tendenzen im Standortverhalten des Einzelhandels wirken sich nicht nur nachteilig auf den raumordnerischen und gesellschaftlichen Anspruch einer wohnungsnahen und räumlich ausgeglichenen Grundversorgung mit einem differenzierten und bedarfsgerechten Warenangebot aus, sondern implizieren oftmals auch ganz erhebliche Gefährdungspotenziale für die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der gewachsenen Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortskerne mit ihrer vielfältigen Versorgungs-, Dienstleistungs- und Kommunikationsfunktion. Als wohnortnahe Grundversorgung wird hierbei Versorgung mit allen wesentlichen Warengruppen des kurzfristigen bzw. täglichen Bedarfes, wie beispielsweise Nahrungs- und Genussmittel und Drogeriewaren, aber auch die Versorgung mit Dienstleistungen, wie beispielsweise Arzt, Apotheke, Gastronomie, verstanden, die in kurzer Fußwegeentfernung zu den jeweiligen Wohnbereichen der Nutzer erfolgen kann.

Deshalb ist es notwendig, durch landesplanerische Festlegungen auf die Raumverträglichkeit solcher großflächigen Einzelhandelseinrichtungen oberhalb der Regelvermutungsgrenze des § 11 Abs. 3 BauNVO (1.200 qm Geschossfläche, was nach geltender Rechtsprechung einer Verkaufsfläche von etwa 800 qm entspricht) hinzuwirken und über die kommunale Bauleitplanung sicherzustellen, dass sich der großflächige Einzelhandel an städtebaulich integrierten Standorten entfalten kann. Dabei sind Standorte dann als integriert zu bezeichnen, wenn sie in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungskern der betreffenden Stadt oder Gemeinde stehen und in das vorhandene Siedlungsgefüge städtebaulich eingebunden sind. Allerdings sind aus landes- und bauleitplanerischer Sicht für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen dort Grenzen zu ziehen, wo die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches der Standort- und Nachbargemeinde gestört und damit die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigt wird. Durch die landesplanerischen Festlegungen wird darauf hingewirkt, dass sich die Ansiedlung, Erweiterung oder Änderung von Einzelhandelsvorhaben nach Sortimentsstruktur und Verkaufsflächengröße in die räumlich-funktionell zugeordnete Versorgungsaufgabe der jeweiligen Zentralitätsstufe und des Verflechtungsbereiches einpasst. Dies ist der Fall, wenn der betriebswirtschaftlich angestrebte Einzugsbereich eines Einzelhandelsvorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde nicht wesentlich überschreitet. Eine wesentliche Überschreitung ist nach Rechtsprechung und Fachliteratur in der Regel dann gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes aus Räumen außerhalb des Verflechtungsbereichs erzielt werden soll. Die Raumverträglichkeit ist vom Planungsträger durch qualifizierte Unterlagen, Expertisen oder Einzelhandelsgutachten entsprechend nachzuweisen, für die ein einheitlicher Kriterienkatalog gilt (siehe Anhang 7).

Wird eine großflächige Einzelhandelseinrichtung an einem städtebaulich integrierten Standort mit engem-funktionalen Zusammenhang zum zentralen Versorgungsbereich errichtet oder erweitert oder ist diesem in unmittelbarer Nähe zugeordnet, ist in der

Regel keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des innerörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde zu erwarten. Vielmehr trägt dies zu einer Stabilisierung bzw. Aufwertung der jeweiligen Innenstadt-, Stadtteil- und Ortskernfunktionen bei, zumal großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit anderen Nutzungen wie Wohnen (insbesondere auch Wohnformen wie Betreutes Wohnen) kombiniert werden können, was zu einer städtebaulich-funktionalen Stärkung des Gesamtsystems „Stadt“ beiträgt. Als städtebaulich integriert gelten dabei Standorte im baulichen Siedlungszusammenhang, die sich neben einer Anbindung an den ÖPNV auch durch einen anteiligen, zu Fuß erreichbaren Einzugsbereich auszeichnen. Die landesplanerischen Festlegungen räumen daher integrierten Einzelhandelsstandorten einen Vorrang ein. Werden großflächige Einzelhandelseinrichtungen dagegen außerhalb integrierter Standorte ausgewiesen, so führt dies, in Abhängigkeit von Warensortiment und Größenordnung, sehr oft zu erheblichen städtebaulichen und funktionalen Beeinträchtigungen der jeweiligen Innerortslagen bis hin zu Leerständen von Einzelhandelslokalen. Deshalb kommen nicht-integrierte Standorte nur für Einzelhandelsvorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten (in der Regel Fachmärkte wie Bekleidungs- und Schuhfachmärkte, Sport-, Elektro-, Spielwaren-, Möbel-, Bau- und Gartenfachmärkte sowie Möbeleinrichtungs- und Autohäuser) in Betracht, deren Vertriebsformen aufgrund ihrer fachlichen Spezialisierung hauptsächlich auf große, ebenerdige Ausstellungs- und Verkaufsflächen angewiesen sind und deren zentrenrelevante Randsortimente, die trotz ihres geringen Anteils an der Gesamtverkaufsfläche hohe Umsatzwerte erzielen, nach Art und Umfang begrenzt werden, dass sie weder die verbrauchernahe Versorgung und die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde noch die der Nachbargemeinden wesentlich beeinträchtigen. Im Sinne der Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO ist dies vom Planungsträger durch geeignete Wirkungsanalysen nachzuweisen.

Welche Warensortimente als nah-, zentren- oder nicht-zentrenrelevant gelten, definieren die jeweiligen Einzelhandelskonzepte der Städte und Gemeinden. Falls ein solches Einzelhandelskonzept in der betreffenden Standortkommune nicht vorliegt, greift im Sinne eines Auffangtatbestandes hilfsweise die in Anlage 6 des LEP festgelegte Liste zentrenrelevanter Einzelhandelssortimente.

Die planerische Abstimmung des aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht optimalen Makro- und Mikrostandortes, des Warensortimentes sowie der sortimentspezifischen Verkaufsflächengröße des großflächigen Einzelhandelsvorhabens sollte entsprechend § 10 Abs. 2 SLPG möglichst frühzeitig erfolgen. Dazu ist es einerseits erforderlich, dass die Landesplanungsbehörde möglichst frühzeitig von solchen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG Kenntnis erlangt, und andererseits, dass die Standortgemeinde die erforderliche, übergemeindliche Abstimmung vornimmt. Hierzu geben Baugesetzbuch (BauGB) mit den §§ 2 Abs. 2 und 34 Abs. 3 und 3a sowie das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) mit § 10 Abs. 2 den rechtlichen Rahmen vor. Unabhängig von diesem formell erforderlichen Abstimmungserfordernis wird den Standortgemeinden empfohlen, möglichst frühzeitig und in Kooperation mit der Landesplanungsbehörde und den Nachbargemeinden Einzelhandelskonzepte zu entwickeln, um unter der Zielsetzung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit Waren und Dienstleistungen eine vorausschauende Stadt- bzw. Ortsentwicklungsplanung und damit Standortvorsorge zu betreiben. Unter dem Eindruck der demografischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie dem Erfordernis oftmals kurzfristiger Standortentscheidungen

ist eine solche Planung für die mittel- und langfristige Sicherung und Entwicklung der kommunalen (und regionalen) Versorgungsstruktur unabdingbar.

Die Regelung, dass ab einer Verkaufsflächengröße von 5.000 qm ein Raumordnungsverfahren (Raumverträglichkeitsprüfung) durchzuführen ist, dient der Klarstellung. Weder das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), noch die Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 Nr. 88), enthalten entsprechende Schwellenwertregelungen. Nach § 1 Nr. 19 RoV führt die Landesplanungsbehörde gem. § 15 ROG i.V.m. § 6 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) für die Errichtung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelseinrichtungen und sonstige großflächige Handelsbetriebe ein Raumordnungsverfahren durch, wenn die entsprechenden Planungen oder Maßnahmen raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Mit Hinweis auf die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), ist hiervon in der Regel dann auszugehen, wenn für die Realisierung eines der o.g. Vorhaben nach Ziffer 18.6 der Anlage 1 des UVPG die verpflichtende Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Dies ist ab 5.000 qm der Fall. In Anlehnung an das UVPG wird dieser Schwellenwert zur Klarstellung in die landesplanerischen Regelungen für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen aufgenommen.

Abschnitt 3.02 Freiraumstruktur

Die anzustrebende Freiraumstruktur wird gemäß § 13 Abs. 5 ROG durch textliche und zeichnerische Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen zu großräumig übergreifenden Freiräumen und Freiraumschutz, zu Nutzungen im Freiraum, zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen und zu Freiräumen zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes geregelt.

Grundsätze

(G 47) Der Freiraum, d.h. der bisher nicht für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben in Anspruch genommene bzw. der für solche Vorhaben nicht bereits raum- und fachplanerisch gesicherte Teil der Landschaft, soll vor einer Inanspruchnahme für solche Vorhaben und damit vor einer Zersiedlung geschützt werden.

(G 48) Exponierte Hänge, Horizontlinien bildende Höhenzüge, regional bedeutsame Streuobstbestände, Auen sowie siedlungsklimatisch ausgleichend wirkende Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, einschließlich der entsprechenden Abflussbahnen, sollen von Bebauung freigehalten werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Versiegelung des Bodens auf das für die Flächenfunktion erforderliche Maß beschränkt werden.

(G 49) Zur qualitativen Aufwertung und Entwicklung der Freiräume in der Kern- und Randzone des Verdichtungsraumes soll das Instrument des Regionalparks Saar genutzt werden. Dabei sollen die Potenziale der Stadtlandschaft gefördert, die Freiräume erlebbar gemacht und die Erholungseignung verbessert werden.

Begründung

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen.

Der Landesentwicklungsplan trägt diesen Grundsätzen Rechnung durch unterschiedliche Festlegungen zum Freiraumschutz. Diese ergänzen sich in ihren Funktionen. Von zentraler Bedeutung für den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sind die Vorranggebiete für Naturschutz. Diese werden durch die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund ergänzt. Im Verdichtungsraum des Saarlandes werden regionale Grünzüge zum Schutz großräumiger multifunktionaler Freiräume festgelegt. Darüber hinaus ist das Fließgewässersystem als natürlicher Bestandteil der Landschaft das landesweit bedeutsamste Verbindungselement des Biotopverbundes. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz tragen zum Schutz dieser Räume bei. Zum Schutz des Grundwassers werden zudem entsprechende Vorranggebiete festgelegt. Weitere Festlegungen zum Schutz und zu Nutzungen im Freiraum betreffen die Vorranggebiete für Landwirtschaft. Darüber hinaus gibt es Regelungen zur Waldwirtschaft.

(a) Regionale Grünzüge

Ziele

(Z 30) Regionale Grünzüge dienen dem vorsorgenden Schutz großräumig zusammenhängender multifunktionaler Freiräume zur Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität vorwiegend in der Kernzone des Verdichtungsraumes. Sie tragen zu einem kleinräumigen Ausgleich der Umweltbelastungen innerhalb des Ordnungsraumes bei und bündeln vielfältige, sich teilweise überlagernde Freiraumfunktionen des Naturschutzes, der Land- und Waldwirtschaft, des Boden- und Klimaschutzes sowie der Naherholung und der Klimaanpassung. Sie dienen der Gliederung der Siedlungsflächen.

(Z 31) In den regionalen Grünzügen sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu einer Verschlechterung der Umweltqualität und zu einer Zerschneidung der regionalen Grünzüge führen können. Zulässigerweise errichtete bauliche Anlagen haben Bestandsschutz.

(Z 32) Mit den multifunktionalen Zwecksetzungen der Festlegung regionaler Grünzüge sind, wenn andere landesplanerische Festlegungen nicht entgegenstehen, die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigt werden, die Planungen und raumbedeutsamen Maßnahmen oder Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind, diese aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb der Siedlungsbereiche verwirklicht werden können und dafür außerhalb der regionalen Grünzüge keine anderweitigen unter ökologischen Gesichtspunkten besser geeigneten Siedlungs- oder Freiraumflächen zur Verfügung stehen, folgende Planungen, raumbedeutsamen Maßnahmen und raumbedeutsamen Vorhaben vereinbar:

- Infrastrukturfachplanungen und die Zulassung technischer Infrastruktureinrichtungen zur Errichtung, Änderung oder zur Erweiterung von Straßen, Schienen, Binnenschifffahrt, Luftverkehr, Ver- und Entsorgungsanlagen, energetische Infrastruktur wie Photovoltaikanlagen (einschließlich Freiflächenanlagen), Vorhaben zur Rohstoffsicherung, technische Hochwassereinrichtungen und Siedlungsflächen,
- auf ehemaligen Bergbauflächen gewerbliche, industrielle und energiewirtschaftliche Folgenutzungen, da diese Flächen oftmals eine intensive, jahrzehntelange unternehmerische Vornutzung aufweisen,
- städtebauliche Planungen, soweit sie umweltverträgliche, freiraumbezogene Freizeit-, Abenteuer-, Sport- und Erholungsnutzungen zum Gegenstand haben,
- privilegierte raumbedeutsame Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 und Abs. 3 S. 2 BauGB

Begründung

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen.

Der Landesentwicklungsplan trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung, indem die monofunktionalen Festlegungen im Freiraum durch multifunktionale regionale Grünzüge ergänzt werden. Sie sollen vorsorgend die im dicht besiedelten Ordnungsraum noch verbliebenen Freiräume vor einer weiteren Besiedelung schützen und damit die Umwelt- und Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Folgen des Klimawandels, verbessern. Die regionalen Grünzüge umfassen überwiegend Gebiete in der Kernzone des Verdichtungsraums, deren Freihaltung von beeinträchtigender Bebauung vordringlich ist, und setzen sich unter anderem aus landschaftlichen und funktionalen Gegebenheiten in die Randzone fort. Die regionalen Grünzüge übernehmen für das Saarland (weitestgehend im Ordnungsraum) eine Umweltausgleichsfunktion.

Die Freiräume sollen zu einem kleinräumigen Ausgleich der Umweltbelastungen innerhalb des Ordnungsraumes beitragen und damit insgesamt die Umweltqualität verbessern. Sie bündeln vielfältige, sich teilweise überlagernde Freiraumfunktionen des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, des Boden- und Klimaschutzes sowie der Naherholung und der Klimaanpassung. Sie gliedern die Siedlungsflächen und tragen zur Verbesserung des Klimas, zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches und zur Erholungsvorsorge bei. Die regionalen Grünzüge sollen eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungsflächen verhindern. Die bestehenden Freiräume zwischen den bebauten Gebieten sollen mit den angrenzenden Freiräumen und der freien Landschaft verbunden werden. Die regionalen Grünzüge unterstützen durch den konsequenten Schutz von Freiräumen in einem dicht besiedelten Raum die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Innenentwicklung und verringern so im Sinne der gesetzlichen Regelungen die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben.

Die regionalen Grünzüge, die im Wesentlichen land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, enthalten und vernetzen in ihrer räumlichen Anordnung artenreiche und landschaftstypische Lebensräume, dienen somit dem Biotopverbund und tragen zum Erhalt der Biodiversität bei. Für die ortsansässige Bevölkerung bieten sie notwendige Naherholungsräume und erfüllen darüber hinaus als Kaltluftentstehungsgebiete bzw. -abflussbahnen wichtige klimatische Funktionen und tragen zu einer besseren Durchlüftung dicht besiedelter Gebiete bei. Vor dem Hintergrund der möglichen Folgen des Klimawandels gewinnen sie daher zusehends an Bedeutung. Einen bedeutenden Beitrag dazu liefern auch die siedlungsnahen Wälder. Sie sind nicht nur Naherholungsraum, sondern auch Frischluftproduzent und in Hitzeperioden wichtige klimatische Ausgleichsräume. Im Ordnungsraum werden durch die regionalen Grünzüge zudem Fließgewässer mit ihren Auen und Überschwemmungsgebieten geschützt, sofern diese nicht in die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz integriert werden.

Folgende Auswahlkriterien wurden maßgeblich für die Abgrenzung der regionalen Grünzüge herangezogen:

Aus dem Landschaftsprogramm Saarland 2009 (Lapro)

- Vorschlag regionale Grünzüge
- Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete
- Wald (Sicherung der (historisch) alten Waldstandorte, Erosionsschutzwald)
- Klimaaktive Flächen (Kaltluftentstehungsgebiete, Flächen des Kaltluftabflusses und offenzuhaltende Flächen)
- Flächen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz

Aktualisierte Daten aus dem Jahr 2018

- Landschaftsschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)

- Geschützte Biotope

Weitere Auswahlkriterien für die regionalen Grünzüge in ihrer Gesamtausprägung sind u.a.

- Wertvolle Gebiete für den Arten- und Biotopschutz (Lapro), Naturpark Saar-Hunsrück, Regionalpark Saar, großflächige Erhaltung der Streuobstnutzung (Lapro), Flächen mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz (Lapro), unzerschnittene Räume nach § 6 SNG (Lapro), Sukzessions- und Pflegeflächen (Lapro), geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Ökokontoflächen
- Pflegezonen des UNESCO-Biosphärenreservates Bliesgau, Kerngebiete des Naturschutzgroßprojektes „Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord)
- Waldflächen (Waldachsen im Ordnungsraum, Waldentwicklungsräume, Naturwaldzellen) (Lapro)
- Erhaltung der Kulturlandschaft (Natur- und Kulturerlebnisräume, Freiräume in der Bergbauachse, denkmalgeschützte Grünflächen) (Lapro)
- Landschaftsprägende und landschaftsgestaltende natürliche Elemente (Sicherung und Entwicklung von Fließgewässern) (Lapro)
- Wertvolle Bereiche für die Wasserversorgung (Wasserschutzgebiete, Bereiche für eine zukünftige Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung)
- Seltene Bodentypen und seltene, naturnahe Böden (Lapro)
- Siedlungsgliedernde Freiflächen zur Verhinderung bandartiger Siedlungsentwicklung
- Flächen mit Puffer- und Vernetzungsfunktion

In den regionalen Grünzügen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu einer Zerschneidung des Freiraums führen. Hierunter fallen insbesondere die Entwicklung und Erschließung neuer Siedlungsflächen. Insbesondere sind in den regionalen Grünzügen Wohnbaugebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Einzelhandelseinrichtungen sowie Wochenend- und Ferienhausgebiete unzulässig.

Privilegierte Planungen und Maßnahmen nach § 35 Abs. 1 BauGB sind in den regionalen Grünzügen zulässig, sofern keine anderen landesplanerischen Ziele oder fachrechtliche Schutzfestsetzungen entgegenstehen und die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzugs erhalten bleibt. Dazu zählen landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen. Auch die Rohstoffgewinnung in Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung kann in regionalen Grünzügen betrieben werden. Die Belange des Freiraumschutzes sind während des Abbaus zu berücksichtigen und die Flächen sind nach erfolgtem Abbau in ihren Freiraumfunktionen wieder gleichwertig herzustellen.

Maßnahmen zur Umnutzung ehemaliger Bergbaustandorte zum Zwecke des Naturschutzes oder der Naherholung sind ebenfalls zulässig. Ausnahmsweise vereinbar sind Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten, Erweiterungen abfallrechtlich genehmigter Deponien für gering belastete mineralische Abfälle (Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0) sowie damit in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen und

Maßnahmen zur Renaturierung und Rekultivierung von ehemaligen Deponien und Rohstoffgewinnungsbereichen. Im Falle von ehemaligen Bergbauflächen können in regionalen Grünzügen im Hinblick darauf, dass entsprechende Flächen oftmals eine intensive, jahrzehntelange unternehmerische Vornutzung aufweisen, ausnahmsweise auch gewerbliche, industrielle und energiewirtschaftliche Folgenutzungen festgelegt werden.

Die Zulässigkeit der Errichtung und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in regionalen Grünzügen richtet sich nach den für die Abgrenzung herangezogenen fachrechtlichen Grundlagen.

Im Außenbereich privilegierte Windenergieanlagen sind ebenfalls grundsätzlich mit Ziel 30 vereinbar.

Sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur, wie z.B. Straßen, Schienenwege und Leitungen, in den regionalen Grünzügen im öffentlichen Interesse vorgesehen und unvermeidbar sind, sind diese so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge im Sinne der Zielsetzung nach Ziel 30 erhalten bleibt. Vorhaben für landschaftsgebundene bzw. freiraumbezogene Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzungen sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie sich in die regionalen Grünzüge einfügen und den Schutz der Freiräume nicht wesentlich beeinträchtigen. Größere bauliche Anlagen wie Sporthallen, Hotelanlagen oder Ferienhauskomplexe sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Die Optimierung und der Ausbau von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Verkehrswegen und Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) sind in den regionalen Grünzügen zulässig.

Bei der Abgrenzung der regionalen Grünzüge wurden Siedlungsfinger, Einzelgehöfte und Splittersiedlungen, wenn dies aus Darstellungsgründen nicht anders möglich war, in die regionalen Grünzüge einbezogen. Die bereits vorhandene Bebauung genießt Bestandsschutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Begrenzung auf diesen Bestand ist anzustreben. Die regionalen Grünzüge werden zeichnerisch entlang der Siedlungsränder und in die Ortsbereiche hinein festgelegt, wenn dies durch Schutzgebietsfestsetzungen oder aus Gründen des Klimaschutzes begründet ist, z.B. durch die Gebietskulisse der Landschaftsschutzgebiete oder die klimaaktiven Flächen des Landschaftsprogramms Saarland, und aus raumordnerischer Sicht vor allem der Siedlungsgliederung und Vernetzung mit dem Außenbereich dient.

(b) Vorranggebiete für Naturschutz VN

Ziele

(Z 33) Vorranggebiete für Naturschutz (VN) dienen der Sicherung und der Entwicklung des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt mit der charakteristischen Ausprägung der abiotischen Naturgüter. Sie dienen darüber hinaus dem Schutz besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume und stellen Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes dar.

(Z 34) In den Vorranggebieten für Naturschutz haben die Zielsetzungen, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten für Naturschutz sind daher alle diesbezüglich zuwiderlaufenden Flächennutzungen sowie auch raumbedeutsame Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB grundsätzlich ausgeschlossen.

(Z 35) Mit den Vorranggebieten für Naturschutz sind, sofern sie den gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Zielen entsprechen und die Funktionen nicht beeinträchtigt werden und soweit sie aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich sind, unter raumfunktionellen und raumstrukturellen Gesichtspunkten ausnahmsweise vereinbar:

- Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung
- Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG
- Maßnahmen zu Bau, Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung
- Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts, sowie Erhalt und Sanierung von technischen Hochwasserschutzanlagen
- Maßnahmen zur Renaturierung und Rekultivierung von Deponien und Abbau-bereichen sowie zur Sanierung von Altlasten
- Maßnahmen zur Optimierung und zum Ausbau rechtmäßig bestehender Anlagen, Verkehrswege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen)
- Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes weder der Flächenbeitragswert nach Spalte 1 oder Spalte 2 der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz noch ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht wird (§ 249 Abs. 7 BauGB)

(Z 36) In dem Vorranggebiet für Naturschutz „Saaraue bei Schwemlingen“ ist die Rohstoffgewinnung wegen deren Ortsgebundenheit und dessen hohen Gewichts für die Landesentwicklung nicht ausgeschlossen, wenn die im Zulassungsverfahren durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung entweder ergibt, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann oder festgestellt wird, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind.

(Z 37) Die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz steht bei Überlagerung mit dem Vorranggebiet für Hochwasserschutz ausnahmsweise Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht entgegen, wenn die Hochwasserschutzmaßnahmen zur Abwehr einer Hochwasserschutzgefahr mit erheblichen Sachschäden oder dem Risiko für Leib und Leben von Menschen erforderlich sind oder wenn diese auch dem Schutz und der Erhaltung der Naturschutzfunktionen dienen und wenn diese die Naturschutzfunktionen des Vorranggebiets für Naturschutz nicht erheblich beeinträchtigen.

Begründung

Vorranggebiete für Naturschutz dienen dem Schutz besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume. Es handelt sich um ökologisch besonders wertvolle Flächen mit einer hohen Biotopausstattung, die wichtige Kernflächen des Biotopverbundes darstellen. Den Flächen kommt für den Arten- und Biotopschutz im Saarland eine sehr hohe Bedeutung zu. Hiervon umfasst ist auch Wald im Sinne des LWaldG, wenn dieser wesentliche Bedeutung für den Schutz besonders sensibler und schutzbedürftiger Naturbestandteile besitzt. Dies betrifft insbesondere auch Wald gem. § 8 Abs. 2 S. 4 LWaldG, soweit die betroffenen Schutzgüter hiervon erfasst sind.

Die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz erfolgt auf der Grundlage:

- der ausgewiesenen Naturschutzgebiete (Stand 16.02.2021)
- der an die EU gemeldeten und anerkannten FFH-Gebiete gemäß Fauna-Flora-Habitatrichtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 sowie deren Überführung in nationale Schutzgebietskategorien
- der Kerngebiete aus dem Naturschutzgroßprojekt der Landschaft der Industriekultur (LIK.Nord), die zur Ausweisung als Naturschutzgebiete vorgesehen sind (Stand PEPL 11.09.2012)
- des saarländischen Teils des festgesetzten Nationalparks Hunsrück-Hochwald sowie
- nachfolgend aufgeführter, an die EU gemeldeter Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 sowie deren Überführung in nationale Schutzgebietskategorien, sofern nicht bereits FFH-Gebiet; dies sind:
 - L 6609-308 Beeder Bruch
 - L 6505-307 Saaraue bei Schwemlingen

In den Vorranggebieten für Naturschutz haben die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten für Naturschutz sind daher alle diesbezüglich zuwiderlaufenden Flächennutzungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen. Dazu zählen unter anderem:

- bauleitplanerische Darstellungen bzw. Festsetzungen von Flächen und Gebieten, die eine Bebauung vorsehen, einschließlich der Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB
- Vorhaben zum Neubau von Verkehrsinfrastrukturen und Leitungstrassen
- Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen, wobei § 249 Abs. 7 BauGB unberührt bleibt, wenn dessen Voraussetzungen eintreten sollten

- Vorhaben zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe inklusive Errichtung von Betriebsanlagen; ausgenommen hiervon ist die Rohstoffgewinnung im Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung im Bereich der für Schwemlinger Aue gemäß Ziel 36

Bestimmte Planungen und Maßnahmen aus anderen Fachbereichen dienen in den Vorranggebieten für Naturschutz der Verwirklichung der dortigen Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In den Vorranggebieten für Naturschutz sind daher die im Ziel festgelegten Ausnahmen zulässig. Die Ausgestaltung der Anforderungen im Einzelfall richtet sich nach den gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Zielen und Erfordernissen.

Viele aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Flächen liegen an Fließgewässern und/oder in geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebieten. Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung oder zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasserqualität sowie zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung können daher mit den Erfordernissen des Naturschutzes und des Biotopverbundes vereinbar sein, sofern sie den örtlichen Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen. Dies gilt ebenfalls für Maßnahmen zum natürlichen Hochwasserrückhalt. Neue technische Hochwasserschutzmaßnahmen im Überlagerungsfall mit Vorranggebieten für Hochwasserschutz können zudem ausnahmsweise zulässig sein, wenn diese im Interesse einer angemessenen Gefahrenvorsorge unter Berücksichtigung der Prognose, wonach klimawandelbedingt die Extremereignisse zunehmen werden, zur Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben von Menschen, von Gefahren für besonders geschützte Naturschutzgüter (insbesondere in Natura-2000-Gebieten etc.) und zur Vermeidung hoher Sachschäden in Überschwemmungsgebieten sowie in tiefer gelegenen Siedlungsbereichen erforderlich sind. Mit den Raumfunktionen des Vorranggebiets für Naturschutz sind auch dem vorbeugenden Hochwasserschutz dienende Maßnahmen vereinbar, wenn diese auch dem Schutz und der Erhaltung der Naturschutzfunktionen des Vorranggebiets von Naturschutz dienen.

In vielen Offenlandbereichen der Vorranggebiete für Naturschutz dient die den örtlichen Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechende landwirtschaftliche Nutzung der Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der dortigen Arten und Biotope.

Die Sanierung von Altlasten, die naturnahe Renaturierung von Deponien bzw. Abbau-bereichen inkl. der ehemaligen Bergbaustandorte können mit den Zielen für die Vorranggebiete für Naturschutz kongruent sein, dies bedarf allerdings einer gesonderten Prüfung und Zulassung. Nicht selten verfügen solche Flächen über ein großes Potenzial für den Naturschutz und die landschaftsgebundene Erholung. Beispielhaft wird hier auf das Naturschutzgroßprojekt „Landschaft der Industriekultur Nord (LIK.Nord)“ verwiesen.

In Vorranggebieten für Naturschutz können die Optimierung und der Ausbau rechtmäßig bestehender Anlagen, Verkehrswege und Leitungen, Leitungstrassen, sowie die Unterhaltung bzw. der Ertüchtigung bestehender Hochwasserschutzanlagen ausnahmsweise vereinbar sein.

In dem Vorranggebiet für Naturschutz „Saaraue bei Schwemlingen“ ist die Rohstoffgewinnung wegen deren Ortsgebundenheit und dessen hohen Gewichts für die Landesentwicklung nicht ausgeschlossen, wenn die im Zulassungsverfahren durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung entweder ergibt, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann oder festgestellt wird, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind.

(c) Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund VBB

Grundsätze

(G 50) Die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB) sollen insbesondere die Vorranggebiete für Naturschutz ergänzen. Sie sollen der Vernetzung dieser Kernflächen mit weiteren, besonders wertvollen Arten und Lebensräumen sowie der Pflege und Entwicklung des Arteninventars dienen. Es soll ein räumlich und funktional zusammenhängendes Biotopverbundsystem entwickelt werden, das zur Sicherung der Biodiversität beiträgt. Auf kommunaler Ebene sollen weitere geeignete Biotopverbundflächen ausgewiesen werden.

(G 51) Sofern in Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund Eingriffe in Natur und Landschaft zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen führen, soll der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion besonderes Gewicht beigemessen werden. Im Falle einer Überlagerung der Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund mit Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung sollen nach erfolgtem Rohstoffgewinn die Flächen als Biotopverbundflächen entwickelt werden.

(G 52) Die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund sollen entsprechend den gebietsspezifischen naturschutzfachlichen Zielen gesichert und entwickelt werden. Eine an die naturschutzfachlichen Ziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege soll gefördert werden.

Begründung

Die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund stellen neben den Vorranggebieten für Naturschutz und den regionalen Grünzügen ein weiteres wichtiges Element der Freiraumplanung im Saarland dar. Sie ergänzen die Vorranggebiete für Naturschutz des Saarlandes und tragen zur Vernetzung wertvoller Biotope und zum Erhalt der Biodiversität bei. Sie werden grundsätzlich außerhalb der Ortslagen festgelegt. Auf kommunaler Ebene sollen weitere geeignete Flächen für den Verbund ausgewiesen werden.

Das Saarland verfügt auf Grund seiner naturräumlichen Vielfalt, der häufig naturnahen Waldbestände und der im Bundesvergleich noch extensiven Landwirtschaft über eine Vielzahl von artenreichen und landschaftstypischen Lebensräumen. Bereits 90% der für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Kernflächen liegen innerhalb bestehender Schutzgebiete. Darüber hinaus müssen wertvolle Biotopverbundflächen im reich strukturierten Saarland weniger aktiv angelegt werden als in anderen Regionen Deutschlands, in denen intensive und ausgeräumte Agrarlandschaften vorherrschen. Ziel ist daher, die im Offenland vorhandene Strukturvielfalt sowie die dortigen artenreichen,

flächig ausgebildeten Kulturbiotope zu pflegen und weiterzuentwickeln. Ein genetischer Austausch und Wanderbewegungen sollen auch vor dem Hintergrund des Klimawandels aufrechterhalten werden. Der anzustrebende Biotopverbund trägt zur Sicherung der Biodiversität und damit auch zu einer europaweit abzusichernden Kohärenz von schutzwürdigen Lebensraumtypen bei.

Die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund basiert auf folgenden Darstellungen und Inhalten der Biodiversitätsschutzkonzeption Saarland (2013):

- Biotopverbundflächen
- großräumige Biotopverbundflächen ausgewählter Arten
- Biotopverbund Wildkatze, weil damit ein Biotopverbund naturnaher, wertvoller Wald-Lebensräume mit ihrer dynamischen Artenausstattung über die Wildkatze als anlassgebendes Symboltier hinaus verbunden ist
- Biotopverbund von wertvollen Wald-Lebensräumen, die nicht dem Wildkatzenprogramm entstammen
- Biotopverbund von wertvollen Offenland-Lebensräumen

Diese Gebietskulisse integriert ausgewählte, naturschutzfachlich besonders wertvolle Arten an gehäuften Vorkommenspunkten und in ihren Lebensräumen sowie weniger gehäufte, aber bedeutende Biotope und Waldflächen. Die Gesamtheit der Flächen dient somit dem großräumigen Verbund von Arten und Lebensräumen.

Vervollständigt wird die Flächenkulisse für den Biotopverbund durch die an die EU gemeldeten großflächigen Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009, die nicht in die Vorranggebiete für Naturschutz integriert wurden.

In den Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund sind entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ist im Rahmen der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden der besonderen Funktion der Fläche innerhalb eines räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems besonderes Gewicht beizumessen (erhöhtes Abwägungserfordernis). Im Falle einer Rohstoffgewinnung in einem Vorbehaltsgebiet für Biotopverbund richtet sich die Ausgestaltung der Anforderungen nach den gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Zielen. Die Funktionalität der betroffenen Biotopverbundflächen soll sowohl während als auch nach der Rohstoffgewinnung sichergestellt werden. Hierzu notwendige Erfordernisse und Maßnahmen sollen in den Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsplänen dargestellt werden.

(d) Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung VBR

Grundsätze

(G 53) In den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung (VBR) haben die Sicherung und die Gewinnung der abbauwürdigen Rohstoffvorkommen eine hohe Bedeutung.

Den Belangen der Rohstoffgewinnung und der Rohstoffsicherung soll bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

(G 54) Insbesondere Nutzungsänderungen, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen oder erheblich beeinträchtigen können, wie Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben, sollen unterbleiben.

(G 55) Der Abbau von Rohstoffen ist raum- und standortgebunden. Der Abbau kann durch technische und organisatorische Maßnahmen nur dort erfolgen, wo sich die wirtschaftlich bedeutsamen Lagerstätten befinden. Die Beeinträchtigung für Mensch und Natur sollte jedoch möglichst geringgehalten werden. Bei der Festlegung dieser Gebiete kommt neben allen anderen berührten fachlichen Belangen den Anforderungen an die Verkehrsanbindung sowie dem Trinkwasser-, Boden- und Grundwasserschutz besondere Bedeutung zu. Die Rohstoffgewinnung in bereits vorhandenen Abbauflächen soll durch Erweiterungen einem Neuaufschluss von Lagerstätten vorgezogen werden.

(G 56) Rohstoffvorkommen sind endlich und nicht regenerierbar. Daher sollen für eine nachhaltige Nutzung der Rohstoffreserven mögliche Substitutionspotenziale genutzt werden.

Begründung

Das Raumordnungsgesetz (ROG) fordert in seinen Grundsätzen dazu auf, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG). In § 13 ROG wird der Auftrag für die Raumordnungspläne weiter konkretisiert. So sollen Raumordnungspläne Festlegungen zur angestrebten Freiraumstruktur enthalten. Gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 b) ROG können dazu Nutzungen im Freiraum, wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen, gehören.

Im vorliegenden LEP Saarland 2030 werden Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung festgelegt. Der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung liegen die vorhandenen aktualisierten Daten zu den Betriebsstandorten der jeweils zuständigen Stellen zugrunde.

Grundlage für die Abgrenzung der Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung bildet die Karte der oberflächennahen Rohstoffe 1:50.000 (KOR 50), die die Verbreitung der nutzbaren Industriemineralien, Steine und Erden darstellt.⁵⁰ Die Datengrundlagen wurden für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans aktualisiert. Der Landesentwicklungsplan stützt sich für den Planungszeitraum auf die Rohstoffpotenzialflächen - Kategorie 1. Diese Kategorie zielt auf eine kurz- bis mittelfristige Rohstoffsicherung und ist relativ klar umgrenzt. Für alle Flächen liegen Informationen zur

⁵⁰ Geoportal des Saarlandes (2021): Inspire Dienste - Thema Geologie, aufgerufen am 07.07.2021 unter https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=4534.

abbauwürdigen Rohstoffart, zu den daraus gewonnenen Produkten sowie zum Untersuchungsstand und den Verwertungsmöglichkeiten der Rohstoffe vor.

Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung dienen der kurz- bis mittelfristigen bedarfsunabhängigen Sicherung heimischer mineralischer Rohstoffvorkommen. Es handelt sich um Lagerstätten mit oberflächennahen, abbauwürdigen Rohstoffvorkommen von Kies, Sand, Sandsteinen, Kalkstein, Dolomit, Gips, Anhydrit, Hartsteinen (Quarzit, Magmatite), Tonen, Tonsteinen und Feldspat (Rhyolith). Feldspat zählt zu den im Critical Raw Materials Act (CRMA) der EU aufgeführten kritischen Rohstoffen. Das saarländische Vorkommen wird deshalb auch im Entwurf des Bundes für das nach CRMA zu erstellende Explorationsprogramm Deutschlands aufgeführt. Die Flächen sollen im Landesentwicklungsplan vorsorglich gesichert und für die Rohstoffgewinnung freigehalten werden.

In den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung ist den Belangen der Sicherung und Gewinnung von mineralischen Rohstoffen bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Insgesamt werden 45 Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung festgelegt. Die nachrichtlich dargestellten 55 genehmigten Abbauflächen, in denen in der Regel aktuell Rohstoffe abgebaut werden, werden in die Vorbehaltskulisse integriert.

Gemäß § 1 Nr. 17 der Raumordnungsverordnung ist für „andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr“ ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Daran orientiert werden Vorbehaltsgebiete ab einer Größe von 10 ha festgelegt.

Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung in der Gemeinde Kleinblittersdorf sichert den vorhandenen untertägigen Abbau der Grube Auersmacher. Seit Ende 2017 fördert die Kalksteingrube nur noch im Stand-by-Betrieb und versorgt die Stahlindustrie im Bedarfsfall. Die Wiederaufnahme eines regelmäßigen Betriebes kann aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des untertägigen Abbaus des Muschelkalks kann sich das Vorbehaltsgebiet mit kleineren Siedlungsflächen außerhalb des Ortsbereichs überlagern.

Sonderfall Potenzialfläche Gipsvorkommen im Mittleren Muschelkalk:

Kohlekraftwerke sind mit Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA) ausgerüstet. Als Nebenprodukt fallen REA-Gipse an, die derzeit Naturgipse und Anhydritstein substituieren. Die Entwicklung des Aufkommens von REA-Gips hängt jedoch von dem Einsatz von Stein- und Braunkohle in der Stromerzeugung ab. Mit der von der Bundesregierung angestrebten Energiewende wird die Stromerzeugung in Stein- und Braunkohlekraftwerken zurückgehen, was einen negativen Einfluss auf die verfügbaren Mengen

an REA-Gips hat. Um das verringerte Angebot auszugleichen, kann in Zukunft mehr Naturgips nachgefragt werden.⁵¹

Das neu definierte Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung im Raum Merzig sichert die zukünftige Gipsförderung / Gipsbereitstellung im Saarland. Die Erkundungsarbeiten und Detailaufnahmen bzw. Detailbohrungen laufen derzeit.

Sonderfall Potenzialfläche Steinkohlevorkommen:

Im Bereich Elm befindet sich ein bekannter Steinkohlevorrat von ca. 270.000 m³ mit einer Mächtigkeit bis 3,20 m. Der Abbau könnte in Form eines Tagebaus erfolgen.

Obwohl der Kohlevorrat bekannt ist, erfolgt keine landesplanerische Festlegung zur Rohstoffsicherung. Die Fläche wird nachrichtlich dargestellt. Der subventionierte Steinkohleuntertageabbau wurde bereits 2012 eingestellt. Konkrete Abbauplanungen für den vorliegenden Standort liegen nicht vor und aufgrund der bereits o.g. angestrebten Energiewende wird die Bedeutung eines Steinkohleabbaus wohl eher zurückgehen. Trotzdem soll die Fläche so genutzt werden, dass ein Abbau weiterhin grundsätzlich möglich bleibt.

Den Belangen der Rohstoffgewinnung und der Rohstoffsicherung sind bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen. Insbesondere Nutzungsänderungen, die langfristig eine Rohstoffgewinnung unmöglich machen, sollen vermieden werden. Zeitlich befristete Zwischennutzungen können zugelassen werden. Im Falle einer Überlagerung mit anderen landesplanerischen Festlegungen sind die dort getroffenen Festlegungen für eine mögliche Rohstoffgewinnung und die Nachfolgenutzungen ausschlaggebend.

(e) Vorbeugender Hochwasserschutz

Grundsatz

(G 57) Der Hochwasservorsorge soll angesichts der erheblichen Schäden durch Hochwasser ein hohes Gewicht zukommen. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll ein möglichst natürlicher Wasserrückhalt und eine gefahrlose Ableitung in Ortslagen berücksichtigt werden. Insbesondere

- sollen Fließgewässer und ihre Auen von Bebauung freigehalten bzw. wiederhergestellt werden
- Hauptabflusswege und Senken innerhalb von Ortslagen sollen, zur Verminderung der Risiken lokaler Überflutungen oder Sturzfluten infolge von Starkregenereignissen, von weiterer Bebauung freigehalten oder es soll für eine an die ermittelte Gefährdungsintensität angepasste Bauweise Sorge getragen werden

⁵¹ bbs Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (Hrsg.) (2016): Die Nachfrage nach Primär und Sekundärrohstoffen der Steine-und-Erden-Industrie bis 2035 in Deutschland, S. 42-44, Berlin.

- in baulich genutzten Bereichen, die aufgrund ihrer räumlichen Lage im Oberlauf von Gewässern einen besonderen Einfluss auf das Abfluss- und Hochwassergeschehen nehmen, soll in nachfolgenden städtebaulichen Planungen sowie Entwässerungsplanungen die Versickerung von Niederschlagswasser und wild abfließendem Oberflächenwasser sowie abhängig von der jeweiligen Gefahrensituation bei Starkregen auch bauliche Maßnahmen zur Zwischenspeicherung sowie Rückhaltemaßnahmen vorgesehen werden.
- soll die systematische Prüfung in einem risikobasierten Ansatz der Hochwasserrisiken in der Planungsregion (Eintrittswahrscheinlichkeit, Ausdehnung, Wasserstand und Wassertiefe von Hochwasserereignissen) unter Berücksichtigung der Vulnerabilität (Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der identifizierten Schutzgüter) bestehender und geplanter Raumfunktionen und Raumnutzungen gegenüber Überschwemmungen in Folge von Flusshochwasser und Starkregen erfolgen (siehe Ziffer I.1.1 (Z) des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)).
- sind verfügbare Daten zu Auswirkungen des Klimawandels hinsichtlich Hochwasserereignissen durch oberirdische Gewässer oder Überflutungen durch Starkregenereignisse von öffentlichen Stellen einzubeziehen.

Begründung

Dem vorbeugenden Hochwasserschutz kommt vor dem Hintergrund der erheblichen Schäden durch Hochwasserereignisse ein Allgemeinwohlinteresse zu. Infolge des fortschreitenden Klimawandels ist zudem voraussichtlich von einer wachsenden Hochwassergefahr auszugehen. Der notwendige Vorsorgegedanke soll sich daher auch in einem entsprechenden Gewicht in der planerischen Abwägung widerspiegeln.

Der vorbeugende Hochwasserschutz kann dabei unter anderem durch Flächenentsiegelung, gezielte Wasserrückhalte- und Versickerungsmaßnahmen, technische Hochwasserschutzmaßnahmen oder flächensparendes und hochwasserangepasstes Bauen erzielt werden. Nicht versickerbares Niederschlagswasser soll abgeleitet werden (z.B. über Notabflusswege), möglichst ohne Schäden zu verursachen.

Ein großes Augenmerk muss sich auf die aus Starkregenereignisse resultierenden wild abfließenden Oberflächenwasser richten, die bis hin zu lokalen Sturzfluten führen können. „Im Gegensatz zu Hochwasser an Flüssen ist der genaue Ort und Zeitpunkt von Sturzfluten in Folge konvektiven Starkregens kaum vorhersagbar.“⁵² Zugleich stellt die LAWA fest, dass die verfügbare Datenbasis dafür generell zu unsystematisch und die Zeitreihen zu kurz seien, um daraus Gefahrenschwerpunkte oder Risikogebiete (im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG) ableiten zu können. Die Eintrittswahrscheinlichkeit an gleicher Stelle sei in Zukunft nicht höher als an anderen Orten, da die Starkregenereignisse im Wesentlichen von meteorologischen und bodentechnischen Voraussetzungen abhängig sind und weniger von der geographischen Lage, wie dies bei Flusshochwasser der Fall ist.

⁵² Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft-Wasser (LAWA) (2018): LAWA-Strategie für ein effektives Starkregenrisikomanagement, S.14, Erfurt.

Räumlich abgegrenzte Vorranggebiete für Überflutungen aus solchen Starkregenereignissen können daher im LEP nicht festgelegt werden. Die Erstellung von kommunalen Starkregengefahrenkarten, v. a. innerhalb von Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten dient als Basis dafür, dass die Kommunen, als Hauptakteure im Starkregenrisikomanagement, ihre Aufgaben wahrnehmen können⁵³.

Überflutungen und Sturzfluten werden als Folgen lokaler Starkregenereignisse vom Hochwasserbegriff des § 72 Satz 1 WHG erfasst, sodass sie auch unter die Regelungskompetenz des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Binnenland gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 ROG fallen.

Die Landesplanung trägt auf ihrer Ebene dafür Sorge, dass die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG und dem Grundsatz nach Ziffer I.3. BRPH im Rahmen der Beteiligungsverfahren mit angrenzenden Bundes- und Nachbarländern aufeinander abgestimmt werden.

(f) Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz VH

Ziele

(Z 38) Zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Hochwasserrückhaltung, zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken sowie zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung werden Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VH) festgelegt. In diesen Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Weitere konkretisierende Ergänzungen zu raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sind in der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz, BRPH) dargestellt.

(Z 39) Die Vorranggebiete sind im Außenbereich von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen, insbesondere von neuen Bauflächen in Flächennutzungsplänen sowie von Baugebieten in Bebauungsplänen, Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB und Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB, freizuhalten. Mögliche Ausnahmen richten sich nach § 78 Abs. 1 und 2 WHG. Wenn aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit VH-Flächen für bauliche Anlagen (z.B. Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und Brücken) in Anspruch genommen werden müssen, so ist das Retentionsvermögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen zu sichern sowie die hochwasserangepasste Bauweise sicherzustellen.

(Z 40) In Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen innerhalb der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz, die noch nicht realisiert wurden, sind im

⁵³ Baugesetzbuch (BauGB): § 5 Absatz 2b Nummer 1 und § 9 Absatz 1 Nummern 16 und 24 BauGB.

Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB unter dem Aspekt der Erforderlichkeit der Klimaanpassung zurückzunehmen.

(Z 41) Die in den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz bereits vorhandene Bebauung und Baugebiete in verbindlichen Bauleitplänen und sonstigen Satzungen genießen Bestandsschutz. Umplanungen oder Überplanungen sind zulässig, sofern andere landesplanerische Festlegungen nicht entgegenstehen und der Hochwasservorsorge hinsichtlich der Minimierung des Hochwasserrisikos Rechnung getragen wird. Bei einer Überplanung des Innenbereichs soll auf eine an den Hochwasserrisiken (Fließgeschwindigkeit, Wassertiefe) ausgerichtete hochwasserangepasste Bauweise bei Neubauten und bei Bestandsbauten hingewirkt werden. Seitens der planenden Kommune ist im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung konkret darzulegen, dass ein an die jeweilige Planungssituation angepasster Hochwasserschutz sichergestellt werden kann.

(Z 42) In den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz ist eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung ausnahmsweise zulässig. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Windenergie- und PV-Anlagen in Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz besteht, insofern sie den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht entgegen stehen. Ausnahmsweise zulässig ist auch eine Umwandlung von Grünland in Ackerland in dem Vorranggebiet für Landwirtschaft im Bereich Lisdorfer Aue.

Begründung

Hochwasser ist ein natürliches Ereignis, das in der Regel durch langandauernde und großflächige Niederschläge, möglicherweise in Kombination mit oder infolge einer Schneeschmelze, ausgelöst wird. Schäden durch Hochwasser entstehen vor allem dann, wenn die natürlichen Überschwemmungsflächen der Bäche und Flüsse bebaut werden. Durch die Besiedelung der Auen steigen die Vermögenswerte, die im Falle eines Hochwassers betroffen sind. Das Schadenspotenzial und die Verwundbarkeit gegenüber Hochwasser nehmen zu.

Verschärft wird die Hochwasserproblematik durch den Verlust von Retentionsräumen und die Beschleunigung des Abflusses. Besiedelung, Erhöhung von Grundstücken und Eindeichung haben bereits zu großen Retentionsraumverlusten geführt. Gleichzeitig führen Flächenversiegelung, Gewässerbegradigung und Intensivlandwirtschaft dazu, dass Wasser schneller abfließt und zu Hochwasser führen kann.

Auch der fortschreitende Klimawandel kann zu einer Verschärfung der Hochwasserproblematik beitragen. Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre und die dadurch entstandenen vielfältigen Schäden haben gezeigt, dass es erforderlich ist, geeignete Strategien zu entwickeln, um mit dem Hochwasserrisiko angemessen umgehen zu können.

Da Hochwasserereignisse sowohl im Ursprung als auch in den Auswirkungen über die kommunalen Grenzen hinweg zu betrachten sind, ist der vorbeugende Hochwasserschutz eine wichtige Aufgabe der Raumordnung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG hat die Raumordnung für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen.

Im Saarland ist seit 2021 der 2. Bearbeitungszyklus der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) abgeschlossen. Für alle identifizierten Gebiete mit einem signifikanten Hochwasserrisiko liegen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten vor. Der Hochwasserrisikomanagementplan für das Saarland zum Ende des 2. Bearbeitungszyklus wurde im März 2022 veröffentlicht.

Die Hochwassergefahrenkarten stellen die berechnete Ausdehnung eines Hochwassers und die Wassertiefe für ein mittleres Hochwasserereignis (HQ100) und ein seltenes Hochwasserereignis (HQextrem) dar. Die zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz basiert auf den HQ100-Bereichen der Hochwassergefahrenkarten sowie aus den festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Die hinter den Hochwasserschutzanlagen geschützten Gebiete, die in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegen, zählen nicht zu den Vorranggebieten, sondern zu den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz.

Unverzüglich müssen die faktischen Überschwemmungsgebiete aus den Hochwassergefahrenkarten (HQ100-Bereiche) förmlich als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Aufgrund der vorlaufenden und vorsorgenden Bedeutung der Vorranggebiete wird der Anspruch des Hochwasserschutzes als eigenständiges Ziel der Raumordnung formuliert. In einem nachfolgenden Verfahren nach § 79 Abs. 2 Saarländisches Wassergesetz erfolgt dann, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, eine parzellenscharfe Abgrenzung der Flächen.

Für Überschwemmungsgebiete nach §76 Abs. 1 WHG, die den Überschwemmungsflächen eines HQ100 entsprechen, legt der BRPH in Ziffer II.2.3 (Z) fest, dass kritische Infrastrukturen mit Länder- oder Staatsgrenzen überschreitender Bedeutung, weitere Kritische Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung sowie Anlagen und Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie bzw. SEVESO-III-Richtlinie fallen, grundsätzlich weder geplant noch zugelassen werden dürfen.

Bei den textlichen Festlegungen wird zwischen dem planungsrechtlichen Außen- und Innenbereich unterschieden. Grund dafür ist, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 explizit geregelt hat, dass sich das „Planungsverbot“ in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG auf neue Baugebiete im Außenbereich beschränkt.

Als dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zugehörig gelten diejenigen Gebiete, die nicht im Geltungsbereich eines wirksamen qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 30 BauGB) bzw. nicht in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (entspricht dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB) liegen.

Die Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz sind im Außenbereich grundsätzlich von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Dazu zählt insbesondere die Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem BauGB.

Ausgenommen von dieser Festlegung sind Planungen, die wegen ihrer besonderen Anforderung an die Umgebung und wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur am Gewässer ausgeführt werden können. Darunter fällt entsprechend § 78 Abs. 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen sowie Bauleitpläne für Häfen und Werften. Darüber hinaus kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise erfolgen, wenn die hierfür in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Tatbestände vorliegen, somit vor allem, wenn keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können.

Durch § 1 Abs. 4 BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies gilt auch für nachträglich geänderte Ziele der Raumordnung.

Da in der Vergangenheit dem Erhalt von Überschwemmungsflächen zu wenig Beachtung geschenkt wurde, wird diese bestehende Pflicht in das landesplanerische Ziel explizit aufgenommen. Das bedeutet, dass in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen im Außenbereich, die noch nicht realisiert oder in verbindlichen Bauleitplänen als Baugebiete umgesetzt wurden, zurückzunehmen sind (vgl. auch Grundsatz nach Ziffer II.2.2. Satz 1 BRPH). Hingewiesen wird auch auf die Regelungsinhalte Ziffer II.2.2. Satz 2 BPRPH, nach denen Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungsstrukturen in gefährdeten Gebieten mittelfristig unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte und des Denkmalschutzes anzustreben sind. Dadurch sollen heute noch nicht bebaute Überschwemmungsflächen dauerhaft für den vorbeugenden Hochwasserschutz zurückgewonnen und vor einer baulichen Inanspruchnahme geschützt werden.

Vorhandene überschwemmungsgefährdete Bebauung wird in die Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz einbezogen. Umplanungen und Überplanungen im Innenbereich sind innerhalb der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz vorbehaltlich der Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes sowie sonstiger Belange in der bauleitplanerischen Abwägung grundsätzlich zulässig. Den Kommunen kommt bei der Überplanung des Innenbereichs in einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz jedoch eine hohe Verantwortung bei der Abwägung zu. Insbesondere sind die Abwägungsbelange gemäß § 78 Abs. 3 WHG zwingend zu berücksichtigen. Die bestehende Hochwassergefahr im Bestand ist daher frühzeitig im Zuge der Planungsprozesse zu berücksichtigen.

Ausnahmsweise zulässig ist in den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz die Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung. Davon bleibt § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 WHG unberührt.

Die Umwandlung von Grünland in Ackerland ist innerhalb der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz auch dann nicht mit der raumfunktionellen Hochwasserschutzvorsorge vereinbar, wenn diese Maßnahmen in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft vorgenommen werden sollen, es sei denn es liegen die Voraussetzungen in § 78a Abs. 2 WHG vor. Eine Ausnahme kann zum Beispiel für die Sonderkultur Lisdorfer Aue in Betracht kommen, soweit dafür die wasserfachlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber entscheidet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der wasserfachlichen Anforderungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(g) Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz VBH

Grundsätze

(G 58) Die Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VBH) dienen der Risikovorsorge in überschwemmungsgefährdeten Bereichen.

(G 59) In den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz soll der Hochwasserrisikovorsorge in bestehenden und geplanten Flächen für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben sowie bei der Neuentwicklung von Brachflächen ein herausgehobenes Gewicht im Sinne von § 78b Abs. 1 WHG beigemessen werden. Eine Zulässigkeit baulicher Nutzungen, die gegenüber den Hochwasserfolgen über eine besondere Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit (v.a. Kritische und soziale Infrastrukturen) verfügen, soll in angepasster Nutzung und Bauweise zum Schutz vor Hochwasser gesichert werden. Soziale Infrastrukturen erfordern in diesen Gebieten zudem ein komplexes Evakuierungsmanagement im Katastrophenfall, vgl. auch Ziffer III.3. BRPH. Sofern keine in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen verfügbar sind, soll eine angepasste Nutzung oder Bauweise erfolgen.

Begründung

Die Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VBH) umfassen die in den Hochwassergefahrenkarten ermittelten über HQ100 hinausgehenden Flächen bis zu einem Extremhochwasser (HQextrem), die in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegen. Sie umfassen auch die hochwassergefährdeten Gebiete hinter Hochwasserschutzanlagen, da bei einem Extremereignis von einem Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutzanlagen ausgegangen wird.

Vorangegangene Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass technische Hochwasserschutzanlagen versagen oder, im Falle eines über das Bemessungshochwasser hinausgehenden Hochwasserereignisses, überflutet werden können. In solchen Fällen sind die Schäden meist besonders hoch, da im Vertrauen auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen die Flächen weiter bebaut wurden. Durch den fortschreitenden Klimawandel kann sich die Hochwassersituation weiter verschärfen und es ist unabdingbar, auch in den potenziell überflutungsgefährdeten Flächen das Hochwasserrisiko angemessen zu berücksichtigen.

Im Falle entgegenstehender Planungen ist daher im Rahmen der Abwägung der potenziellen Hochwassergefahren und -risiken ein besonderes Gewicht beizumessen (erhöhtes Abwägungserfordernis).

Mit der Regelung soll das Bewusstsein für das bestehende Restrisiko geschärft werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die potenzielle Hochwassergefahr frühzeitig bei Planungsprozessen berücksichtigt wird und angemessene Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

(h) Vorsorgender Grundwasserschutz

Grundsätze

(G 60) Die Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung hat Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und soll bevorzugt dieser dienen.

(G 61) Die Grundwasserförderung soll sich auf das notwendige Maß beschränken und am ökologisch nutzbaren Dargebot, d.h. dem Teil des gewinnbaren Grundwasserdargebotes, der unter Berücksichtigung ökologischer Randbedingungen genutzt werden kann, ausrichten. Der Nutzung verbrauchsnaher Wasservorkommen soll Vorzug gegeben werden. Auf einen sparsamen Umgang mit den Wasserressourcen soll hingewirkt werden.

(G 62) Eine landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und Betriebsführung, die grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten nach guter fachlicher Praxis, d. h. nach landwirtschaftlichem Fachrecht und ggf. nach weiteren einschlägigen Verordnungen betrieben wird, ist in Vorranggebieten zulässig.

Begründung

Das Saarland zählt bisher zu den niederschlagsreichen Bundesländern und kann somit gegenwärtig auf ausreichende Grundwasservorkommen zurückgreifen.

Da die öffentliche Wasserversorgung im Saarland vollständig aus Grundwasservorkommen erfolgt, kommt dem Schutz der Grundwasservorkommen als Beitrag zur Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung zu. Daher ist neben der Vermeidung übermäßiger Entnahmen im Besonderen auch Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Grundwasserveränderungen zu treffen. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Grundwasserverunreinigungen zu vermeiden.

Hauptgrundwasserleiter im Saarland ist der Mittlere Buntsandstein. Gebiete mit geringer durchlässigen Gesteinen weisen geringere Grundwasserneubildungsraten auf. Geologisch bedingt sind die nutzbaren Grundwasservorkommen flächig nicht gleich verteilt und eine ortsnahe öffentliche Wasserversorgung ist daher nicht überall möglich. Aus Überschussgebieten wird dann Trinkwasser in Mangelgebiete übergeleitet. Daher besteht für die Grundwasservorkommen ein erhöhter Schutzbedarf. Dabei hat die max. Grundwasserentnahme nach dem ökologisch nutzbaren Dargebot zu erfolgen. Zudem ist der Anschluss der saarländischen Wasserversorgung an die Primstalsperre zur weiteren Absicherung vorgesehen.

Natürlich geschützt vor Verschmutzungen ist das Grundwasser durch die darüber liegenden Boden- und Gesteinsschichten. Eine gute Deckschicht aus Boden- und Gesteinsschichten kann Belastungen durch Verschmutzung vom Grundwasser fernhalten solange die Belastungen nicht zu hoch sind und die Mächtigkeiten der Deckschichten ausreichend erhalten bleiben.

Dies gewährleistet unter anderem die Einhaltung der guten fachlichen Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Nur durch eine sachkundige Anwendung der

guten fachlichen Praxis wird die Vorsorgepflicht des Grundwasserschutzes und somit auch des Bodenschutzes erfüllt.

(i) Vorranggebiete für Grundwasserschutz VW

Ziele und Grundsätze

(Z 43) Für den Schutz der genutzten Grundwasservorkommen und zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sowie der Versorgung mit Wasser aus Heilwasservorkommen werden als Beitrag der Daseinsvorsorge Vorranggebiete für Grundwasserschutz festgelegt.

(Z 44) In den Vorranggebieten für Grundwasserschutz sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen. Bereits vorhandene Bebauung und Baugebiete in bestehenden Bauleitplänen und Satzungen genießen Bestandschutz. Siedlungserweiterungen und Infrastrukturmaßnahmen sind mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz nur vereinbar, wenn keine Standortalternativen bestehen und die Maßgaben zur Vorsorge des Grundwasserschutzes nachweislich eingehalten werden, sodass keine Verschlechterung des Grundwasserschutzes eintreten kann. Der Nachweis dafür muss gegenüber der Landesplanungsbehörde erbracht werden. Die Errichtung bzw. die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere von Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, in den Wasserschutzgebieten richtet sich nach den fachrechtlichen und fachgesetzlichen Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den Wasserschutzgebietsverordnungen unter Berücksichtigung des § 2 EEG zur besonderer Bedeutung der erneuerbaren Energien und einschlägigem Landesrecht.

(Z 45) Nicht ausgeschlossen sind in den Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen „Siebend“ in Merzig, „Heeresstraße“ in Lebach sowie „Linsler Feld“ in Überherrn die Nutzungen auf der Grundlage der bestehenden verbindlichen Bauleitpläne sowie in dem Vorranggebiet für Forschung „Universität des Saarlandes“. Hierbei ist gemäß Ziel 44 nachzuweisen, dass der Schutzzweck der festgesetzten Wasserschutzgebiete nicht gefährdet wird.

Begründung

Der Landesentwicklungsplan legt daher Vorranggebiete für Grundwasserschutz fest. Die Abgrenzung der Flächenkulisse der Vorranggebiete für Grundwasserschutz basiert auf den festgesetzten Wasserschutzgebieten mit den Wasserschutzzonen I, II und III und den zur Festsetzung vorgesehenen Wasserschutzgebieten.

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sind im Saarland zum Schutz des Grundwassers aktuell 51 Wasserschutzgebiete festgesetzt und 26 weitere Wasserschutzgebiete sind zur Festsetzung vorgesehen. Des Weiteren sind zwei Heilquellen über Quellschutzgebiete gesichert.

Einige Vorranggebiete für Grundwasserschutz überlagern sich mit bestehenden Siedlungskörpern. Für diese Gebiete besteht Bestandsschutz, ebenso für bereits verbindliche Bauleitpläne und Satzungen. Darüber hinaus sind raumbedeutsame Planungen

und Maßnahmen in den Vorranggebieten für Grundwasserschutz grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können in Einzelfällen jedoch zugelassen werden, wenn gegenüber der Landesplanung nachgewiesen werden kann, dass den raumordnerischen und bauleitplanerischen Vorgaben einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung entsprechende Standortalternativen nicht bestehen und gegenüber der Wasserbehörde nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Das WHG definiert in § 51 die Festsetzung von Wasserschutzgebieten zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung und regelt in § 52 besondere Anforderungen und Befreiungsmöglichkeiten für bauliche Vorhaben in diesen Schutzgebieten. Weiterhin gelten die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnungen, die für jedes Gebiet individuell nach seinen Schutzbedürfnissen getroffen werden. Die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen ist in der Wasserschutzzone II grundsätzlich nicht zulässig. In der Wasserschutzzone III ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig (Konfliktrisikoklasse II der Flächenpotenzialstudie zum Saarländischen Flächenzielgesetz - SFZG). Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in der Wasserschutzzone II und III grundsätzlich zulässig. Im Rahmen der Prüfung der Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG müssen die erneuerbaren Energien vor dem Hintergrund des § 2 EEG mit besonderem Gewicht in die vorzunehmende Abwägung eingehen. Für die Begründung der Zulassung ist gemäß den Vorgaben des WHG sowie der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung gegebenenfalls der Nachweis mittels eines Gutachtens gegenüber der zuständigen Wasserschutzbehörde zu führen.

Eine teilweise Überlagerung mit den Vorranggebieten für Gewerbe „Siebend“ in Merzig, „Heeresstraße“ in Lebach sowie „Linsler Feld“ in Überherrn auf der Grundlage der bestehenden verbindlichen Bauleitpläne sowie mit dem Vorranggebiet für Forschung „Universität des Saarlandes“ kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die Nutzungskonkurrenz zwischen dem Grundwasserschutz und einer baulichen Nutzung wurde in diesem Rahmen verbindlich geklärt.

In den Vorranggebieten für Grundwasserschutz ist die ordnungsgemäß ausgeführte landwirtschaftliche Nutzung nach der guten fachlichen Praxis zulässig. In Vorranggebieten für Grundwasserschutz können landwirtschaftliche Hofstellen weiterbetrieben werden, auch in der Schutzzone II.

Der Klimawandel wird nach derzeitigem Kenntnisstand in den nächsten zwei bis drei Jahrzehnten im Saarland nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führen. Weitergehende Auswirkungen im Hinblick auf die öffentliche Wasserversorgung wurden in dem Masterplan „Zukunftssichere Wasserversorgung im Saarland 2040“ untersucht.

(j) Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz VBW

(G 63) Für die weitergehende Sicherung der Trinkwasserversorgung und die nachhaltige Sicherung des Wasserhaushalts werden in Ergänzung zu den Vorranggebieten Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten für Grundwasserschutz soll dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes in Menge und Güte bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zukommen.

Begründung

In Folge des Klimawandels sind alle bedeutenden Wasserressourcen planerisch zu sichern. Angesichts häufiger auftretender Trockenjahre wird die raumordnerische Sicherung der Ressource Wasser zusehends wichtiger und daher wird angestrebt, auch zusätzliche von mengenmäßiger Bedeutung für die Wasserversorgung vorhandene Flächen planerisch sowohl quantitativ als auch qualitativ zu sichern. Ansiedlungen und die damit einhergehenden Flächenversiegelungen sind besonders kritisch zu betrachten. In Teilen könnten auch Wasservorräte aus einzelnen wasserreichen Gebieten für die Versorgung wasserarmer Gebiete mit in Anspruch genommen werden.

Auch wenn das Saarland ein wasserreiches Land ist und das derzeit nutzbare Dargebot den derzeitigen Wasserbedarf übersteigt, kommt dennoch in allen wasserwirtschaftlich bedeutenden Gebieten dem Schutz und der Sicherung der Wasserressourcen eine hohe Bedeutung zu. Daher werden über die festgelegten Vorranggebiete hinaus Vorbehaltsgebiete, wasserwirtschaftlich bedeutende Gebiete (Gebiete, die auf Grund ihrer hydrogeologischen Gegebenheiten grundsätzlich dazu geeignet sind, darin Grundwasser für die Trinkwasserversorgung zu fördern) für eine langfristige Sicherung der Wasserversorgung festgelegt.

In den Vorbehaltsgebieten kommt dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu. In den Vorbehaltsgebieten erfolgt daher eine explizite Prüfung, die eine ggf. erforderliche Bereitstellung zukünftiger Wasserbedarfe ermöglicht. Mögliche Gefährdungen für das Grundwasser sind zu vermeiden und bei Planungsvorhaben ggf. mit entsprechenden Auflagen auszuschließen.

(k) Vorranggebiete für Landwirtschaft VL

Ziele und Grundsätze

(Z 46) Zur Sicherung und Erhaltung von Standorten für die regionale Nahrungsproduktion mit mittlerer, hoher oder sehr hoher Nutzungseignung sowie der vielfältigen Funktionen der Kulturlandschaft werden Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) festgelegt. Sie umfassen Flächen, die aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit von hervorragender Bedeutung für die Nahrungsmittelerzeugung sind, auf denen Wein oder andere Sonderkulturen angebaut werden oder die aufgrund ihrer Größe und Struktur effizient bewirtschaftet werden können.

In den Vorranggebieten für Landwirtschaft ist die Inanspruchnahme von Flächen für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) sowie Aufforstungen ausgeschlossen.

Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse sind unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB mit den raumfunktionellen Zwecken des Vorranggebiets für Landwirtschaft vereinbar.

Ausnahmsweise mit den raumfunktionellen Zwecken der Vorranggebiete für Landwirtschaft vereinbar sind auch Windkraftanlagen, wenn und soweit sich die festgelegten

kommunalen Sonderbauflächen oder Sondergebiete für die Windenergienutzung mit den Vorranggebieten für Landwirtschaft überschneiden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 sowie nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilende Windenergieanlagen stehen den Zielfestlegungen des VL nicht entgegen.

Ausnahmsweise sind Agri-PV-Anlagen in den Vorranggebieten für Landwirtschaft unter der Voraussetzung zulässig, dass es sich um eine Agri-Photovoltaikanlage handelt, welche eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie ist, die eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05 und ergänzender bzw. nachfolgender DIN-Normen um höchstens 15 Prozent verringert.

In den Vorranggebieten für Landwirtschaft sind außerdem ausnahmsweise Anlagen zulässig, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b oder § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB privilegiert sind.

(G 64) Die Wirtschaftsweise des ökologischen Landbaus ist aufgrund seiner Leistungen in den Bereichen Wasserschutz, Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität, Klimaschutz, Klimaanpassung, Ressourceneffizienz und Tierwohl als ein nachhaltiges Landnutzungssystem einzustufen. Der Anteil dieser Wirtschaftsweise soll im Saarland nach und nach erhöht werden. Auf den nicht nach diesen Grundsätzen bewirtschafteten Flächen soll der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis auf das notwendige Maß beschränkt werden.

(G 65) Betriebe der Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB sind innerhalb der Vorranggebiete für Landwirtschaft zu sichern, zu entwickeln und zu fördern.

(G 66) Zukunftsweisende Umstrukturierungen und Diversifizierungen sind möglich, sofern das konzipierte Nutzungsspektrum des landwirtschaftlichen Betriebes die landwirtschaftliche Prägung innerhalb des VL nicht konterkariert (verträgliche bzw. landwirtschaftskonforme Nutzungen und Vorhaben).

(Z 47) Regionalbedeutsame Verkehrsanlagen sind in Vorranggebieten für die Landwirtschaft ausnahmsweise möglich, sofern keine anderweitigen zumutbaren Trassenalternativen zur Verfügung stehen und die Einschränkung der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering bleibt. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete durch Ver- und Entsorgungsleitungen ist statthaft, wenn dadurch eine Bewirtschaftung der Betriebsfläche nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Nach Möglichkeit ist eine Bündelung mit vorhandenen Leitungs- und/oder Verkehrsstrassen herbeizuführen.

(Z 48) Die Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft schließt eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung wegen der Ortsgebundenheit der Rohstoffe nicht aus, soweit keine anderen mindestens gleich mächtigen Lagerstätten des gleichen Rohstoffs vorhanden sind und kein Konflikt mit einem überlagernden Ziel der Raumordnung besteht. Die Eingriffsfläche ist gering zu

halten und nach erfolgtem Abbau ist diese als landwirtschaftliche Nutzfläche wiederherzustellen.

(G 67) In großflächig ausgeräumten Landschaften mit hohen Anteilen an großflächigen Ackerschlägen und Intensivgrünland sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. landschaftsbildende Strukturen erwünscht. Sie sind so zu gestalten und zu entwickeln, dass im Einvernehmen mit der Landwirtschaft die vorrangige landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt wird und avifaunistische Belange nicht entgehen.

(G 68) Kulturlandschaft und Flächen für eine vielfältige und leistungsfähige Landwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln, sollen erhalten werden.

Begründung

Auch wenn die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Saarland in den vergangenen Jahrzehnten stark zurückgegangen ist, so kommt der Landwirtschaft, insbesondere im ländlichen Raum, auch weiterhin eine erhebliche Bedeutung zu, die nicht nur in der rein landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen und der Herstellung von regionalen landwirtschaftlichen Produkten zu sehen ist, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der vielfältigen Funktionen unserer Kulturlandschaft für Pflanzen, Tiere, Luft, Wasser, Boden, Tourismus und Erholung.

Die Landwirtschaft kann ihre Aufgaben nur dann erfüllen, wenn entsprechende räumliche, bodenbezogene und betriebsstrukturelle Voraussetzungen bestehen beziehungsweise geschaffen werden. Dies bedeutet, dass dort, wo noch nicht geschehen, entsprechende Strukturverbesserungen notwendig sind. Da der Flächendruck auf landwirtschaftliche Flächen durch Siedlungserweiterungen und Infrastrukturmaßnahmen besonders groß ist, ist es erforderlich, die entsprechenden landwirtschaftlichen Flächen vor anderen Flächenansprüchen zu sichern.

Der landwirtschaftliche Strukturwandel, der u. a. durch die Umsetzung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an landwirtschaftliche Unternehmen im Saarland (Agrarinvestitionsförderung und Diversifizierung) gefördert wird, kann auch durch die Begünstigung der Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz und Fläche unterstützt werden.

Das Saarland ist durch eine im deutschlandweiten Vergleich unterdurchschnittliche Bodenqualität und Nutzungseignung landwirtschaftlicher Flächen geprägt. Dennoch leisten die hiesigen landwirtschaftlichen Betriebe durch die Bewirtschaftung der Acker- und Grünlandflächen einen wichtigen Beitrag zur regionalen Versorgung mit Lebensmitteln. Folglich werden diejenigen Flächen, die eine mittlere, hohe oder sehr hohe Nutzungseignung für die regionale Nahrungsproduktion aufweisen, als Vorranggebiete für Landwirtschaft gesichert und dauerhaft erhalten. Den Suchraum für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Landwirtschaft bilden die Gebiete, die im Rahmen der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung erhoben und in der Folge als Vorranggebiete für Landwirtschaft im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“, aus dem Jahr 2004 festgelegt wurden sowie die in dieser Kulisse befindlichen Referenzschläge der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) und die durch die Bodenschätzung klassifizierten Böden. Als Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft dienen

die – im saarländischen Kontext – hochwertigen Ackerböden mit einer Acker- bzw. Grünlandzahl von 45 und mehr nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) sowie die landwirtschaftlichen Schläge ab einer Größe von 3 Hektar, da diese aus ökonomischer Sicht für die saarländische Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Die Bewirtschaftung großer Schläge bietet hinsichtlich der erreichbaren Flächenleistung und des Kraftstoffbedarfes enorme Vorteile für den Landwirt. Durch den Einsatz großer Arbeitsbreiten wird der Zeitaufwand für die Bodenbearbeitung verringert und der Kraftstoffverbrauch durch kürzere Fahrtzeiten reduziert.

Darüber hinaus werden auch Flächen, auf denen Wein oder andere Sonderkulturen angebaut werden, in die Vorranggebiete für Landwirtschaft einbezogen.

In geringem Umfang (ca. 10 % der Vorrangfläche) werden auch landwirtschaftliche Schläge, die weder durch Acker- und Grünlandzahlen ab 45 noch durch das Kriterium der Großflächigkeit gekennzeichnet sind, in die Gesamtkulisse aufgenommen. Sie liegen häufig als umschlossene Teilfläche innerhalb solcher Flächen und dienen damit ihrer inneren Vernetzung und Erreichbarkeit. Die Anpassung der Datengrundlage an den Maßstab des Landesentwicklungsplanes rechtfertigt die Integration dieser Flächen, da sie aufgrund ihrer geringen Größe, die in der Regel weit unterhalb 1 ha liegt, und der häufig linienhaften Struktur die Vorrangkulisse nicht negativ beeinflussen, jedoch sinnvoll ergänzen.

Die spezifischen Standortbedingungen bezüglich Relief, Klima, Boden und Wasserhaushalt rechtfertigen es, die landwirtschaftlichen Vorranggebiete vor der Umwandlung in andere Nutzungen, insbesondere vor Bebauung durch Siedlungstätigkeit, zu schützen.

Die Vorranggebiete für Landwirtschaft wurden um einen um die Ortslagen angelegten Puffer von 50 m reduziert, um den Städten und Gemeinden den nötigen Entwicklungsspielraum an ihren Siedlungsgrenzen zu gewähren.

Die Größe der neuen Gebietskulisse für die Vorranggebiete für Landwirtschaft beträgt 34.553 ha.

In VL werden verschiedene Ausnahmen zugelassen.

Insbesondere werden Agri-Photovoltaikanlagen unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05⁵⁴ und ergänzender bzw. nachfolgender DIN-Normen zugelassen, da die Wachstumsbedingungen bei diesem Anlagentyp kaum tangiert werden. Die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen bezeichnet ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und die Stromproduktion aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Bei diesem Verfahren können intensive Ackerkultur mit PV-Montagesystemen bis zu extensiver Beweidung parallel kombiniert

⁵⁴ Die genannte DIN-SPEC-Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und ist in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

werden. Damit steigert Agri-Photovoltaik die Flächeneffizienz und ermöglicht, PV-Leistung auszubauen bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft.

Durch die doppelte Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Die Landwirtschaft wird bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden. Alternative Erwerbsmöglichkeiten, die sich z.B. durch Ferien auf dem Bauernhof und Pensionstierhaltung ergeben, sind für die landwirtschaftlichen Betriebe, sei es im Haupt-, Zu- oder Nebenerwerb, durch die entsprechenden Förderungen nutzbar zu machen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass der Schwerpunkt, sowohl der Erwerbstätigkeit als auch der Flächeninanspruchnahme, weiterhin auf den Bereich Landwirtschaft fokussiert bleibt.

Um erhebliche Auswirkungen auf die vor Ort gegebene landwirtschaftliche Bodennutzung durch aus Arten- und Biotopschutzgründen notwendigen Strukturanreicherungen in strukturarmen Agrarlandschaften auszuschließen, sind diese mit der Landwirtschaft abzustimmen. Dabei sollen reine Strukturaufwertungen überwiegend unter Beachtung der jeweiligen avifaunistischen Belange entlang von Hauptwirtschaftswegen bevorzugt in Form von Gehölzelementen als Verbindungsachsen, z.B. Baumreihen, Hecken, Alleen, zwischen Siedlungsbereichen, angelegt werden.

Ausnahmsweise möglich ist in den Vorranggebieten für Landwirtschaft die Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung sowie die Errichtung regionalbedeutsamer Verkehrsanlagen, sofern es keine zumutbaren Trassenalternativen gibt und die Auswirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen marginal sind.

(I) Waldwirtschaft und Waldschutz

Ziele

(Z 49) Der Wald ist wegen seiner Bedeutung für die Umwelt sowie den Klimaschutz zu erhalten, zu entwickeln und zu sichern. Gleichzeitig ist der Wald durch das sich verändernde Klima betroffen und zeigt zunehmend starke abiotisch und biotische Waldschäden auf. Die Erhaltung des Waldes und dessen Anpassung an die Klimaveränderungen sind die zentralen Ziele der saarländischen Waldpolitik. Über seine wirtschaftliche Funktion als Lieferant des nachhaltig klimaneutralen nutzbaren Rohstoffs Holz hinaus erfüllt der Wald Erholungsfunktionen und Schutzfunktionen für Klima, Luft, Boden, Wasser und ist ein wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere, insbesondere für die Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Arten als auch für die Biodiversität. Wald ist daher grundsätzlich nicht für andere Nutzungen in Anspruch zu nehmen. Das Landeswaldgesetz soll jedoch zur Erschließung von WEA-Potenzialen genutzt werden. Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 12. Juni 2024 soll die Bedürfnisse der Energiewende und des Klimaschutzes mit den Bedürfnissen der Aufrechterhaltung der oben genannten Waldfunktionen vereinbaren.

Im Rahmen der Änderung des Landeswaldgesetzes durch das Gesetz zur Änderung

des Landeswaldgesetzes vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 868) wurde historisch alten Waldstandorten im Staatswald ein besonderer Schutz, auch vor der Nutzung zur Gewinnung von Windenergie, zugestanden.

Der Schutzstatus wurde damit begründet, dass diese Waldbestände die am wenigsten gestörten Böden und die am wenigsten veränderten Wasser- und Nährstoffkreisläufe mit einer hohen Speicherfähigkeit des Bodens aufweisen. Damit wurde zuvörderst auf die Bodennutzung abgestellt, unabhängig von Zusammensetzung, Alter und Qualität der Bestände.

Angesichts des Ziels des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien bedurfte dieser Schutzstatus einer Überprüfung, die sowohl die Interessen der Energieversorgung als auch die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes in verfassungsmäßig zulässiger Weise angemessen berücksichtigt. Hierzu bedurfte es einerseits einer Öffnung des Staatswaldes für die Energiegewinnung durch Wegfall der Flächenkulisse des Historisch alten Waldes, andererseits aber auch des Schutzes besonders sensibler und schutzbedürftiger Naturbestandteile, auf die aus waldökologischer Sicht nicht verzichtet werden kann.

Gebiete, die von „wesentlicher Bedeutung“ für das Waldökosystem sind, sollen nach dem Landeswaldgesetz weiterhin geschützt werden.

Die „wesentliche Bedeutung“ im Sinne des Satz 3 besteht insbesondere bei

1. Laubwaldbeständen, die in der Hauptschicht mindestens 75 Prozent der Baumartenanteile als mindestens 100 Jahre alte Laubbäume aufweisen, wozu auch Teile eines Bestandes zählen, in denen kleinflächig jüngere Bäume des Zwischen- und Unterstandes oder Nadelholz das Bestandsbild dominieren und die zum Stichtag 1. Januar 2023 in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzten Forsteinrichtung ausgewiesen sind, oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, in der landesweiten Privatwaldinventur des Jahres 2014 in der Behandlungseinheit „Altholz“ oder „mittleres Baumholz“ ausgewiesen sind,
2. Waldbeständen, die zum Stichtag 1. Januar 2023 als Alt- und Totholz Biozönosflächen (ATB-Flächen) in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzte Forsteinrichtung kartiert sind,
3. Waldbeständen, die der forstlichen Forschung dienen sowie Marteloskopflächen,
4. zugelassenen Erntegutbeständen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz,
5. Waldbeständen, die zum Stichtag 1. Januar 2023 in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzten Forsteinrichtung langfristig aus der regelmäßigen Bewirtschaftung genommen sind.“

Insbesondere unter Beachtung der Klimarelevanz von Wald sind Waldflächen zu mehrten. Die naturnahe, kahlschlagfreie, ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung des Waldes mit dem Ziel eines klimaangepassten und standortgerechten Dauerwaldes ist landesweit anzustreben und nachhaltig zu sichern.

(Z 50) Waldgebiete sind für andere Nutzungen, wie Siedlungszwecke und Verkehrsflächen, nur in Anspruch zu nehmen, wenn die angestrebte Nutzung nicht mit vertretbarem Aufwand auch außerhalb des Waldes umgesetzt werden kann oder wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert. Der Eingriff in den Wald ist auf das unbedingt erforderliche Maß inklusive des in § 14 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes geforderten Waldabstandes zu beschränken.

(Z 51) Unabdingbare Waldverluste sind durch Neubegründung von Waldflächen auszugleichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen erst nach einigen Jahrzehnten einen Ersatz für gegebenenfalls verlorengehende Altwaldbestände darstellen. Der forstrechtliche sowie der gesondert zu betrachtende, naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt, soweit möglich, auf denselben Flächen.

Begründung

Die Wälder auf der gesamten Erde sind nach wie vor akut bedroht. Während in unseren Breiten die weiterhin anhaltenden Umweltbelastungen, wie Schadstoffimmissionen aus industriellen, gewerblichen und privaten Sektoren, den Wald und die Böden gefährden, ist in den tropischen Regenwäldern und den borealen Nadelwäldern des Nordens der Raubbau am Wald als Gefährdungsursache zu nennen. Deshalb kommt der Art der Waldbewirtschaftung beim Erhalt und der Wertschöpfung unserer Wälder eine immer größere Bedeutung zu. Unter Beachtung der CO₂-Senkenfunktion des Waldes steht dies auch immer im Kontext mit globalen Klimaschutzbemühungen. Mitteleuropa, und damit auch das Saarland, hat außerdem eine besondere Verantwortung für die atlantischen Buchenwälder. Dieses, weltweit betrachtet, seltene Waldökosystem besitzt hier einen Verbreitungsschwerpunkt.

Mit einer bewaldeten Fläche von 36% gehört das Saarland zu den walddreichsten Bundesländern. Das Saarland hat mit über 70% den höchsten Waldbesitzanteil an öffentlichem Wald und mit ebenfalls über 70% Laubholz den höchsten Anteil naturnaher Waldbestände in der Bundesrepublik. Mit einem Flächenanteil von 23% ist die Baumart Buche die wichtigste Baumart und zugleich Leitbaumart der natürlich vorkommenden Waldgesellschaften. Das Saarland hat 1988 als erstes Bundesland die naturnahe Waldwirtschaft für den Staatswald sowie den vom SaarForst-Landesbetrieb betreuten Kommunalwald verbindlich eingeführt.

Unsere heimischen Wälder erbringen, neben der Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffs Holz, vielfältige, wertvolle Leistungen für den Naturhaushalt (Ökosystemdienstleistungen) und die Gesellschaft und sind daher in ihrer naturnahen Ausprägung zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Der Wald dient auch dem Zweck der Erholung und der Freizeitbeschäftigung. Die Erholungsfunktion für die Waldflächen im Saarland ist von besonderer Bedeutung, da diese auch durch die prognostizierte Zunahme von Siedlungsflächen einem starken Druck unterliegen. Die Bevölkerung nutzt die einheimischen Waldflächen verstärkt als Raum für Freizeitaktivitäten wie beispielsweise Wandern und Radfahren, was sich auch noch in einigen Jahren so verhalten wird (s. Landeswaldgesetz § 20 Erholungswald und § 25 Betreten des Waldes).

(m) Großschutzgebiete

Das Saarland verfügt über drei Großschutzgebiete. Unter Großschutzgebieten werden aufgrund ihrer Flächengröße Nationalparks, Biosphärenreservate und Naturparks verstanden und zusammengefasst.

Das UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau und die saarländischen Teile des Naturparks Saar-Hunsrück und des Nationalparks Hunsrück-Hochwald umfassen rund 60 % der Landesfläche. In Ihnen werden Teile der Natur nicht nur geschützt und Landschaften bewahrt. Sie stellen auch Erfahrungsräume für Naturerlebnisse und Erholungsgebiete für die Bevölkerung dar und bieten vielfältige Möglichkeiten der regionalen, nachhaltigen Entwicklung.

Grundsatz

(G 69) Das UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau ist eine Modellregion, in der das Zusammenleben von Mensch und Natur insbesondere unter Nachhaltigkeitsaspekten beispielhaft entwickelt und erprobt wird. In der Biosphäre Bliesgau soll die gewachsene Kulturlandschaft erhalten und wertvolle Lebensräume für Mensch und Natur entwickelt werden. Über ein ausgewogenes Verhältnis von menschlicher Nutzung und natürlichen Kreisläufen wird so ein Beitrag zur regionalen Wertschöpfung geliefert. Das UNESCO-Biosphärenreservat ermöglicht zudem exemplarische Erkenntnisse für Forschung und Wissenschaft über die Wechselwirkungen von natürlichen und gesellschaftlichen Prozessen. Dem Bildungsauftrag wird schwerpunktmäßig auf dem Wege der Bildung für nachhaltige Entwicklung entsprochen und findet sein räumliches Zentrum im ökologischen Schullandheim in Gersheim.

Begründung

Der Bliesgau stellt aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung eine schützenswerte Kulturlandschaft dar, die in den bisher eingerichteten deutschen Biosphärenreservaten nicht ausreichend repräsentiert ist. Daher wurde im Jahr 2007 das Biosphärenreservat nach deutschem Recht ausgewiesen und im Jahr 2009 von der UNESCO anerkannt.

Im UNESCO-Biosphärenreservat werden auf einer Fläche von rund 362 km² in Kooperation mit der ansässigen Bevölkerung Konzepte zu dessen Schutz, Pflege und Entwicklung erarbeitet und umgesetzt. Die im Anerkennungsantrag beschriebenen Ziele und Projekte in den Bereichen Regionalvermarktung, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und Tourismus konnten bisher erfolgreich umgesetzt und fortgeführt werden. So gibt es heute ein funktionierendes touristisches Partnerbetriebe-Netzwerk mit zahlreichen Mitgliedern. Auch die beschriebenen Maßnahmen zu Forschung und Monitoring wurden weitgehend umgesetzt. Im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege sind ebenfalls deutliche Fortschritte zu verzeichnen. Das neueste Projekt „Landwirtschaft(f)t Vielfalt“ bringt mit Lerchenfenstern, Blühflächen und Bracheäckern zusätzliche Biodiversität in die Ackerflur. Beim Klimaschutz wurden über das Bundesprogramm „Masterplan 100% Klimaschutz“ ein Klimaschutzmanager als ständigen Ansprechpartner für Klimaschutzmaßnahmen finanziert, ein Klimaschutzbeirat etabliert, ein Masterplan als gemeinsame Klimaschutzstrategie erstellt und einzelne Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Energieeffizienz durchgeführt.

In den entsprechend der UNESCO-Kriterien einzurichtenden Zonen im Biosphärenreservat sollen klassische Naturschutzziele in der Kernzone, bewahrender Kulturlandschaftsschutz in der Pflegezone und Kulturlandschafts- und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung in der Entwicklungszone umgesetzt werden. Die Zonierung des Biosphärenreservates wurde seit der Anerkennung durch die UNESCO fortgeschrieben. Kern- und Pflegezone wurden erweitert. Außerdem wurde ein Rahmenkonzept erstellt, das Ziele und Umsetzungsstrategien aufzeigt.

Grundsatz

(G 70) Im länderübergreifenden **Naturpark Saar-Hunsrück** sind Schönheit und Vielfalt der Natur- und Kulturlandschaft langfristig zu bewahren und weiterzuentwickeln, um den Naturpark als attraktiven Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsort mit Zukunftschancen zu sichern und auszubauen. Projekte zur Bildung für Nachhaltige Entwicklung sollen zur Identifikation mit dem Naturpark Saar-Hunsrück und zur Bewusstseinsbildung für die Werte und die Qualität der Natur- und Kulturlandschaft im Sinne einer nachhaltigen Weiterentwicklung beitragen.

Begründung

Der grenzüberschreitende Naturpark Saar-Hunsrück wurde 1980 ausgewiesen, um die charakteristischen, reich strukturierten und großräumigen Kulturlandschaften des nördlichen und westlichen Saarlandes zu erhalten und zu entwickeln. Der saarländische Teil des Naturparks weist aktuell eine Fläche von rund 1.138 km² auf. Zusammen mit der Teilfläche in Rheinland-Pfalz umfasst der Naturpark Saar-Hunsrück damit eine Gesamtfläche von über 2.000 km² und gehört damit zu den größeren Naturparks in Deutschland.

Der Verein Naturpark Saar-Hunsrück e.V., der seit 2004 grenzüberschreitend für den rheinland-pfälzischen und saarländischen Teilbereich arbeitet, hat einen Zielkatalog auf der Grundlage der Aufgaben und Ziele des Vereins deutscher Naturparke erstellt, der als Basis für eine gemeinsame Diskussion von Leitzielen mit der einheimischen Bevölkerung und den politischen Gremien dienen soll.

Grundsatz

(G 71) Der länderübergreifende **Nationalpark Hunsrück-Hochwald** bietet eine einmalige Natur – geprägt von alten Buchenwäldern, einsamen Mooren, lebendigem Totholz, steinigen Rosselhalden und bunten Arnikawiesen. „Natur Natur sein lassen“ ist das Credo des Nationalparks. Gemeint ist damit das Zulassen natürlicher Prozesse, in die Menschen bewusst nicht gestaltend eingreifen. Die große Fläche eines Nationalparks gewährleistet diese Entwicklung. Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald ist ein Entwicklungsnationalpark. Schritt für Schritt überlässt man hier der Natur die Regie. Seltene und störungsempfindliche Tier- und Pflanzenarten finden beste Lebensbedingungen. Die Einrichtung des Nationalparks soll durch infrastrukturelle, touristische und sonstige Maßnahmen auch zu einer nachhaltigen Entwicklung der Nationalparkregion beitragen.

Gemeinsam mit dem Naturpark Saar-Hunsrück wird ein funktionales Schutzgebietssystem nach dem Vorbild anderer bundesdeutscher engverzahnter Großschutzgebiete angestrebt.

Begründung

Der saarländische Teil umfasst mit rund 1.000 ha etwa 10 % der gesamten Fläche des Nationalparks. Mit dem keltischen Ringwall ist in seinen Ausmaßen ein ganz besonderes Relikt unserer antiken Vorfahren und ein Publikumsmagnet für Besucherinnen und Besucher vorhanden. Mit dem Keltendorf als Teil des Keltenparks im saarländischen Otzenhausen am Fuße des Dollbergs wird die keltische Geschichte lebendig gemacht. Im Keltenpark entsteht mit dem Nationalpark-Tor Keltenpark auch eines von drei Besucherzentren im Nationalpark.

Der Eisener Wald weist eine sehr hohe Naturschutzwürdigkeit aus und ist als Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutz-Gebiet Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000.

Umwelt schützen und Wildnis zulassen sind wichtige Aufgaben eines Nationalparks. Eng damit verbunden ist das Ziel, die Region als attraktiven Standort für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu etablieren. Die Weiterentwicklung regionaler Wertschöpfungsketten, insbesondere einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sowie eines naturnahen Tourismus werden hierbei ebenso verfolgt, wie den Nationalpark zu einem bedeutenden Imageträger der Region zu machen und dabei die kulturhistorische Bedeutung und Heimatidentität zu berücksichtigen. Die Dörfer und Städte in der an den Nationalpark angrenzenden Nationalparkregion können von Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU profitieren. Ein Nationalpark, das zeigt die Erfahrung anderer Nationalparke, bringt Aufwind für Tourismus, Gastronomie, lokales Gewerbe und Dienstleistungen. Neue Arbeits- und Ausbildungsplätze sollen vor allem in Umweltbildung und Tourismus entstehen.

Die Schaffung eines funktionalen Schutzgebietssystems („Nationalpark im Naturpark“) nach dem Vorbild der Nationalen Naturlandschaften Deutschland soll durch Abstimmung der Handlungsprogramme beider Großschutzgebiete Synergien durch enge Kooperation nutzen, ein gemeinsames Leitbild entwickeln und gegenseitig abgestimmte Projekte verfolgen.

Abschnitt 3.03 Überlagerung von Zielen und Grundsätzen

Überlagerung von Zielen und Grundsätzen												
Ziele/Grundsätze	VN	VL	VW	VH	VG	VF	RGZ	VBR	VBH	VBB	VBM	VBW
VN		nicht möglich	möglich	Ausnahme (siehe Text)	nicht möglich	nicht möglich	möglich	nicht möglich/ 1 Ausnahme	möglich	nicht möglich	nicht möglich	möglich
VL			Ausnahme (siehe Text)	möglich, Umwandlung Grün- in Ackerland nicht möglich/ 1 Ausnahme	nicht möglich	nicht möglich	Ausnahme (siehe Text)	Ausnahme (siehe Text)	möglich	möglich	nicht möglich	möglich
VW				möglich	möglich	möglich	möglich	Ausnahme (siehe Text)	möglich	möglich	möglich	möglich
VH					nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	Ausnahme (siehe Text)	nicht möglich	möglich	möglich	möglich
VG						nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	möglich	nicht möglich	nicht möglich	möglich
VF							nicht möglich	nicht möglich	möglich	nicht möglich	nicht möglich	möglich
RGZ								Ausnahme (siehe Text)	möglich	möglich	nicht möglich	möglich
VBR									möglich	möglich	nicht möglich	möglich
VBH										möglich	möglich	möglich
VBB											nicht möglich	möglich
VBM											nicht möglich	möglich
VBW												

(Z 52) Überlagerung von Vorranggebieten

Mit dem LEP-Plankonzept wird die Konzeption überlagernder Festlegungen als planerisch-konzeptioneller Leitsatz eingesetzt, weil es angesichts zunehmender Flächenknappheit zwangsläufig zu Überlagerungen kommt und davon ausgegangen wird, dass mit der Ausweisung bestimmter Vorranggebiete die Ausweisung bestimmter anderer Vorranggebiete vereinbar ist, sich diese näher bezeichneten Vorranggebiete wechselseitig also in Bezug auf die mit Vorrang versehenen Raumfunktionen und Raumstrukturen sowie damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten nicht ausschließen.

In der jeweiligen Begründung wird dargelegt, dass Regelungen zur Vermeidung oder Lösung von Konflikten, soweit diese im Überschneidungsbereich zwischen ausgewiesenen, sich überlagernden Vorranggebieten in bestimmten Fallgestaltungen denkbar sind, im Wege einer Regel-Ausnahme-Festlegung zum Verhältnis der Vorranggebietsausweisungen oder aufgrund einer gesonderten, darauf zugeschnittenen Vorrangregelung getroffen werden.

Andere raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen im Überschneidungsbereich mehrerer Vorranggebiete

(Z 53) Mit den Vorranggebiets-Festlegungen der Vorranggebiete für Naturschutz (VN), Vorranggebiete Grundwasserschutz (VW) und Regionale Grünzüge sind kommunal, regional, landesweit, länder- und staatsgrenzenübergreifend bedeutsame Freizeit- und Abenteueranlagen sowie Camping- und Wochenendplätze auch im Überlagerungsbereich verschiedener Vorranggebiete vereinbar, soweit deren Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplans geplant worden ist bzw. aufgrund eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans geplant wird,

1. wenn bei Fortschreibung eines bestehenden Bebauungsplans eine Prüfung daraufhin durchgeführt wird bzw. worden ist, ob durch die bisher ausgeübten Nutzungen einer bereits rechtskräftig ausgewiesenen Freizeit- und Abenteueranlage eine Verschlechterung oder erhebliche Beeinträchtigung der Raumfunktionen der Vorranggebiets-Festlegungen eingetreten sind,
2. wenn bezüglich der geplanten Errichtung, Erweiterung oder Änderung der genannten Freizeit- und Abenteueranlagen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens fachbehördlich oder fachgutachterlich aufgrund einer Auswirkungsabschätzung festgestellt worden ist, dass aufgrund der geplanten Errichtung, Erweiterung- bzw. Änderung der Freizeit- bzw. Abenteueranlagen und der damit verbundenen Nutzungen keine Verschlechterungen in Bezug auf die raumfunktionellen Schutzfunktionen der VN und VW zu erwarten sind und
3. wenn die zuständigen Fachbehörden dagegen im Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplanverfahren keine begründeten Einwendungen erhoben haben, die das Ergebnis der im Rahmen der Bebauungsplanverfahren durchzuführenden und in der Begründung des Bebauungsplans zu dokumentierenden Prüfungsergebnisse der unter 1. und 2. geregelten Voraussetzungen in Frage stellen.

(G 72) Bei der Planung der Errichtung, Erweiterung und Änderung bestehender Freizeit- und Abenteueranlagen im Freiraum soll bezüglich der Standortauswahl geprüft werden, ob die Inanspruchnahme von Freiraum innerhalb der Vorranggebiete VN und VW vermieden werden kann. Das Ergebnis dieser Alternativenprüfung soll im Umweltbericht dokumentiert werden.

Abschnitt 3.04 Infrastruktur

Zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur gehören die Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen für Güter ebenso wie die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Energieleitungen und -anlagen.

(a) Verkehrsverbindungen

Ziel

(Z 54) Die Primär-, Sekundär- und Tertiärverbindungen der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße sind entsprechend der zeichnerischen Festlegungen zu einem geschlossenen Netz zu entwickeln.

Grundsätze

(G 73) Nutzungen, die die notwendigen Bau- und Ausbaumaßnahmen von Straßen-, Schienen- und Wasserstraßenverbindungen sowie von Luftverkehrseinrichtungen verhindern oder erschweren könnten, sind zu vermeiden.

(G 74) Das saarländische Radwegenetz soll erhalten, bedarfsgerecht ergänzt und überregional sowie Staats- und Landesgrenzen überschreitend verknüpft werden.

Begründung

Im Rahmen der Globalisierung und Erweiterung der Europäischen Union ist von zentraler Bedeutung, dass das Saarland gute verkehrliche Anbindungen zu den Wirtschaftsräumen innerhalb der EU erhält, damit der wirtschaftliche Austausch mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet ist. Insofern ist es unabdingbar, noch bestehende Engpässe im Verkehrsnetz zu beheben. Dies trifft insbesondere auf das Straßen- und Schienennetz zu. Verbesserungen müssen punktuell, aber auch im Wasserstraßennetz sowie im Luftverkehrsnetz erreicht werden, insbesondere was den Linienverkehr angeht, damit die notwendigen wirtschaftlichen Kontakte erhalten und gepflegt sowie neue Kontakte geknüpft werden können.

Für den regionalen Leistungsaustausch ist daher das Primärnetz über Straße und Schiene von herausragender Bedeutung. Es stellt im Wesentlichen die Verkehrsverbindungen zu den benachbarten Oberzentren und den Verdichtungsräumen sowie zum benachbarten Rheinland-Pfalz und den Nachbarländern der Großregion Luxemburg, Frankreich und Belgien her. Das Sekundärnetz und das Tertiärnetz haben dage-

gen die Aufgabe, innerregionale und überörtliche Verbindungen zwischen den zentralen Orten der mittleren und unteren Stufe herzustellen, damit der innerregionale Austausch mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet ist.

Netzbildende Verkehrswege sind Straßen einschließlich Rad- und Gehwege, Schienenwege und Wasserstraßen; im größeren europäischen Zusammenhang bilden auch die Binnenschifffahrtswege ein Netz. Die raumordnerische Aufgabe von Straßen und Schienenwegen besteht darin, Verbindungen zwischen zentralen Punkten herzustellen und damit zugleich die regionale Erschließung des überbrückten Raumes zu gewährleisten (Erfüllung des Verbindungs- und Erschließungsbedarfs). Zentrale Verkehrspunkte sind die Ober-, Mittel- und Grundzentren im Saarland und außerhalb des Saarlandes, Arbeitsplatz- und Bildungsschwerpunkte (wie beispielsweise arbeitsplatzintensive Industriestandorte sowie der Campus der Universität des Saarlandes an den Standorten Saarbrücken und Homburg) sowie Verkehrsknotenpunkte (wie beispielsweise der Hauptbahnhof Saarbrücken und der internationale Verkehrsflughafen Saarbrücken).

Zielsetzung saarländischer Raumentwicklungspolitik ist es, die innersaarländischen Verkehrsinfrastrukturen so weit zu verbessern, dass eine Attraktivitätssteigerung eintritt, die das Saarland im Verbund mit den anderen Teilen der Großregion zu einem besonderen Entwicklungsraum auf neuen europäischen Entwicklungskorridoren macht. Für die Verkehrsträger Straße (einschließlich Rad- und Gehwege), Schiene, (einschließlich Stadtbahn) und Wasserstraße ist die Bildung von Netzen zur Gewährleistung von Leistungsaustausch und Mobilität auf überregionalen, regionalen und sonstigen überörtlichen Verbindungen erforderlich. Diese Verbindungen sind für die räumliche Entwicklung des Landes von sehr hoher Bedeutung. Sie sind auf die vorhandene Siedlungsstruktur ausgerichtet. Weitere Zielsetzung ist es, eine nachhaltige und gerechte Verkehrsinfrastruktur zu entwickeln, die für alle Verkehrsmittel eine angemessene hohe Verkehrsqualität bietet und gleichzeitig auch klima- und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere im Personenverkehr Verbesserungen in den bidirektionalen Verbindungsrelationen vom Oberzentrum bzw. dem Regionalverband Saarbrücken sowohl nach Luxemburg als auch nach Sarreguemines und deren jeweiligen grenzüberschreitenden Einzugsgebieten anzustreben, um sowohl die genannten Zentren als auch die jeweiligen grenzüberschreitenden Lebensräume weiterzuentwickeln. Dahingehend spielt die Ertüchtigung der Schienenverbindung Saarbrücken - Luxemburg sowie die Verstärkung der Stadtbahnverbindung zwischen Saarbrücken und Sarreguemines eine wichtige Rolle für den grenzüberschreitenden ÖPNV in der Großregion.

Bei den Verkehrsträgern Straße und Schiene umfasst das Primärnetz Verkehrswege mit überregionalen Verbindungsaufgaben, das Sekundärnetz Verkehrswege mit innerregionalen Verbindungsaufgaben, das Tertiärnetz Verkehrswege mit ergänzenden überörtlichen Verbindungsaufgaben. Das Primärnetz stellt Verbindungen zwischen Oberzentren und Verdichtungsräumen her, das Sekundärnetz verknüpft Mittel- und Oberzentren sowie Mittelzentren untereinander, das Tertiärnetz fügt Verbindungen zu Grundzentren hinzu.

Zur Überwindung der Nachteile aus der Randlage des Saarlandes im Bundesgebiet tragen in erheblichem Maße auch die Wasserstraßen und die Luftverkehrsverbindungen bei. Die Wasserstraßen sind analog zu den anderen Landverkehrsstrecken unterschiedlichen Netzebenen zugeordnet.

Für die Netzebenen gelten unterschiedliche Ausbaustandards. Sie sind darauf ausgelegt, dass sie zusammen ein funktionsfähiges, auf die Verkehrsbedürfnisse des Saarlandes abgestimmtes, Gesamtverkehrswegenetz ergeben. Hierbei sind die Belange des nicht motorisierten Verkehrs, insbesondere des Radverkehrs gleichermaßen zu berücksichtigen und das Radwegenetz entsprechend bedarfsgerecht ergänzt und überregional verknüpft werden, mit dem Ziel, sowohl den Alltagsradverkehr als auch den touristischen Radverkehr im Sinne einer Verlagerung auf das umweltfreundliche Verkehrsmittel Fahrrad zu fördern und zu unterstützen. Ein entsprechender Radverkehrsplan wird derzeit durch das Landesmobilitätsministerium (Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz) in Abstimmung mit den kommunalen Radverkehrsplänen erarbeitet.

(b) Straßen

Ziele

(Z 55) Die Primärstraßenverbindungen (Straßen mit überregionaler Verkehrsfunktion) sind entsprechend des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) anbau- und kreuzungsfrei auszubauen.

- Saarbrücken – Nonnweiler – Köln A1
- (Metz –) Saarbrücken – Kaiserslautern – Mannheim A6
- Karlsruhe – Neunkirchen – Saarlouis – Merzig (– Luxemburg) – A65 – B10 – A8
- Kaiserslautern – Nonnweiler – Trier A62 – A1
- Saarbrücken – Neunkirchen – St. Wendel – Bad Kreuznach – Mainz A623 – A8 – B41
- Saarbrücken – Saarlouis – Merzig (– Luxemburg) A620 – A8
- (Straßburg –) Saarbrücken und Merzig – Trier B51 – A620 – A8 – B51
- (Metz – St. Avold –) Saarlouis B269 neu

(Z 56) Die Sekundärstraßenverbindungen (Straßen mit regionaler Verkehrsfunktion) sind in der Weise auszubauen, dass sie sowohl miteinander als auch mit den Primärstraßenverbindungen ein geschlossenes Netz leistungsstarker Straßen ergeben. Das Sekundärstraßennetz bilden folgende Straßenverbindungen:

- Saarburg – Wadern – Birkenfeld L151 – L366 – L149 – L329 – A1 – A62 – B41
- Remich – Nennig B406
- Merzig – Wadern – St. Wendel / Ottweiler – Kusel – L174 (B51 alt) – L388 neu – L158 – B268 – L148 – L147 – L135 – B269 – L131 – B420

- (Thionville –) Perl – Trier B419
- (Mondorf / Schengen –) Perl – Saarburg B407 – A8 – B407
- (Metz / Thionville –) Saarlouis – Lebach – St. Wendel B405 / B269 – B405 – B51 – B405 neu – A8 – B269
- (Freyding – Merlebach –) Großrosseln – Saarbrücken – Völklingen – Riegelsberg – Sulzbach – Verkehrsflughafen Saarbrücken (– Saargemünd) L163 – L164 – L136 – L269 – L270 – L139 – L259 – L260 – L256 – A623 – L126 – L108 – L237 – L107 – B423
- Saarbrücken-St. Arnual (– Grosbliederstroff) B406
- Saarbrücken-Alt-Saarbrücken (– Forbach) B41
- Saarbrücken – Flughafen Ensheim – Blieskastel – Homburg – Kusel – L107 – L108 – L237
- L107 – B423 – A8 – B423 neu – B423 – A62
- Saarbrücken – Lebach – Trier A1 – B268
- Saarbrücken – Völklingen – Saarlouis/Querspange Ensding – Dillingen/Querspange Rehlingen – Merzig B51/B269 neu – L174 (B51 alt) / L347 neu
- St. Ingbert – Blieskastel L113
- Neunkirchen – Kusel B41 – B420

(Z 57) Die Tertiärstraßenverbindungen (Straßen mit nähräumiger Verkehrsverbindungsfunktion) sind gegenüber den sonstigen Straßen mit Vorrang zu sicheren Verkehrswegen auszubauen.

- Nennig – Mettlach B406 – L177 – L176
- (Bouzonville / Sierck-les-Bains–) Niedaltdorf – Siersburg – Dillingen – Beckingen – Losheim – Weiskirchen – L359 – L171 – L347 neu – L174 (B51 alt) – L156 – L377 – L157
- (Waldwisse–) Merzig L173
- (Waldwisse–) Siersburg L173 – L172
- Heusweiler – Saarwellingen – Nalbach – Schmelz – Theley – Nohfelden L141 – B269 – L143 – B268 – L145 – L147 – L135
- Theley – Oberthal – St. Wendel / Namborn – Freisen/Marth – Baumholder L135 – L134 / L319 / L320 – B41 – L315 – L133 / L 122
- Lebach – Eppelborn – Marpingen / Illingen – Friedrichsthal – Elversberg – St. Ingbert B269 – B10 – L112/ L133/ L112 – L262 – B40 – L126 R
- (Merten–) Überherrn – Wadgassen / Ludweiler / Großrosseln – Bous – Ensding – Schwalbach – Köllerbach – Riegelsberg L169 – L167 – L168 / L280 / L165 / L164 – B51 – L139
- (Carling) – Völklingen – Püttlingen – Heusweiler – Illingen – Ottweiler L165 – B51 – L136 – B268 – L141

- Saarbrücken – Universität des Saarlandes – Sulzbach – Quierschied – Merchweiler – Landsweiler – Reden – Neunkirchen – Bexbach B41 – L252 – L126 – L127 – L112 – L128 – L129 – B41 – L115 / L287 – L226 – L115
- (Saarbrücken –) Riegelsberg – Quierschied – Merchweiler – Schiffweiler – Ottweiler L128
- Kleinblittersdorf – Gersheim – Blieskastel / Hornbach L254 – L105 / L102 – L101 – L201

Begründung

Der Straßenverkehr wird auch in Zukunft eine wesentliche Rolle im Verkehrssystem spielen. Unter den verschiedenen Verkehrsträgern kommt dem Straßenverkehr eine hohe Bedeutung zu, da der größte Anteil des Personen- und Güteraustausches nachweislich über die Straße verläuft.

Insbesondere das Primärnetz wird, soweit es die Autobahnen betrifft, insbesondere durch Fernverkehrsleistungen im Personen- und Güterverkehr genutzt. Aber auch der motorisierte Individualverkehr (MIV) sowie der ÖPNV im Landesbusnetz und in lokalen Netzen nutzen das in Primär-, Sekundär- und Tertiärnetz untergliederte Straßennetz zur Erfüllung bzw. Nutzung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Bilden, Versorgen und Erholen. Zudem sind diejenigen Straßenanlagen von Bedeutung, die i. d. R. in parallelen Trassen allein dem ÖPNV offenstehen (Busspuren und Busstraßen).

Während das Primärstraßennetz für den überregionalen Personen- und Güteraus-tausch von besonderer Bedeutung ist, ist das Sekundärstraßennetz im Wesentlichen auf die Verbindungen der Mittelzentren ausgerichtet. Das Tertiärnetz als nachgeordnetes Straßennetz verbindet die Grundzentren untereinander und stellt die Verbindungsfunktionen zu den jeweiligen Mittelzentren her. Somit kann mit dem Sekundär- und Tertiärstraßennetz der innerregionale Austausch von Personen und mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet werden.

Die Primärstraßen werten die Standortqualität, insbesondere der Verknüpfungspunkte Saarbrücken, Saarlouis / Dillingen, Merzig und Neunkirchen / Homburg, als Schnittpunkte des überregionalen Straßenverkehrs auf.

Die Sekundärstraßen werten die Standortqualität der Mittelzentren als Schnittpunkte des innerregionalen Straßenverkehrs auf.

Die Tertiärstraßen werten die Standortqualität der Grundzentren als Schnittpunkte des sonstigen überörtlichen Verkehrs auf.

(c) Schienen

Ziele und Grundsätze

(Z 58) Die Primärschienenverbindungen sind als Fernverkehrsverbindungen auszubauen und mit qualitativ hochwertigen Zügen im festen Zeittakt zu betreiben.

Folgende Schienenverbindungen mit Personen- und Güterverkehrsbedienung bilden das Primärschienennetz:

- Saarbrücken – Trier – Köln / Koblenz
- Saarbrücken (– Straßburg)
- Saarbrücken – Mannheim – Frankfurt
- Saarbrücken (– Metz)
- Saarbrücken – Mainz – Frankfurt
- Querverbindung Neunkirchen – Homburg

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Primärschienenverbindungen durch geeignete Maßnahmen so verbessert werden, dass durch Schnelligkeit, Fahrtenhäufigkeit (Taktverkehr) und Reisekomfort ein verstärkter und schnellerer Leistungsaustausch mit benachbarten Oberzentren und den europäischen Metropolen erreicht wird.

(G 75) Zu den Hochgeschwindigkeitszügen des europäischen Hochgeschwindigkeits-schienennetzes (TEN) auf der Strecke Paris – Saarbrücken – Mannheim sollen Anschlüsse an die überregionalen Verknüpfungspunkte Mannheim – Frankfurt (in Richtung Berlin), Mannheim – Stuttgart – München, Mannheim – Basel sowie Metz (– Luxemburg – Brüssel im schnellen Regionalverkehr (RE)) gewährleistet werden. Die bestehenden Bahnhöfe sollen zu attraktiven und barrierefreien Bahnhöfen entwickelt werden.

(Z 59) Die Sekundärschienenverbindungen sind hinsichtlich Schnelligkeit, Fahrtenhäufigkeit (Taktverkehr) und Reisekomfort so zu betreiben, dass der Beitrag der Schiene zum öffentlichen Personenverkehr im mittleren Entfernungsbereich gestärkt und durch die öffentliche Verkehrsbedienung auf Dauer eine Verbesserung der Umweltverhältnisse erreicht wird. Folgende Schienenverbindungen mit Personen- und Güterverkehrsbedienung bilden das Sekundärschienennetz:

- Sarreguemines – Saarbrücken – Riegelsberg – Heusweiler – Lebach/Jabach
- Dillingen/ Saarlouis – Lebach/Jabach (im Abschnitt zwischen Dillingen/ Saarlouis – Nalbach/Körprich)
- Lebach – Illingen – Homburg / Saarbrücken
- Saarbrücken / Homburg – Einöd – Zweibrücken – Landau – Karlsruhe – Mannheim – Kaiserslautern – Homburg / Saarbrücken
- Trier – Perl (– Metz)

(Z 60) Tertiärschienenverbindungen sind mit schnellen und häufig fahrenden Verkehrsmitteln im Takt zu bedienen. Folgende Schienenverbindung bildet zusammen mit den geplanten Trassenbereichen für Schienen (TSCH) das Tertiärschienennetz:

- Merzig – Losheim – Dellborner Mühle
- Dillingen – Niedaltdorf (– Bouzonville)

- Dillingen/ Saarlouis – Lebach/Schmelz-Limbach (Abschnitt zwischen Nalbach/ Körprich – Schmelz-Limbach)
- Saarbrücken – Völklingen/Fürstenhausen – Großrosseln (Abschnitt zwischen Saarbrücken/Messe/Gersweilerstraße – Völklingen/ Fürstenhausen)
- Merchweiler – Quierschied/ehemalige Grube Göttelborn
- Ottweiler – Schwarzerden

(G 76) Bestehende Schienenverbindungen im Sekundär- und Tertiärschienennetz sollen erhalten, bedarfsgerecht zueinander ergänzt und so mit den Primärschienenverbindungen verknüpft werden, dass die Funktionsfähigkeit des Verbunds insgesamt verbessert wird.

(G 77) Streckenstilllegungen und ein Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur sollen vermieden und die Möglichkeiten von Reaktivierungen zur Anbindung der ländlichen Räume und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs genutzt werden. Zurückgebaute oder entwidmete Schienenstrecken sind nach Möglichkeit einer anderen verkehrlichen Nutzung zuzuführen, sofern eine Nutzung durch den Personenschienenverkehr oder Schienengüterverkehr nicht mehr in Frage kommt. Hierbei ist insbesondere eine Nutzung als öffentlicher Verkehrsweg (Straße, Rad-, Wanderweg) anzustreben.

Begründung

Neben dem Straßenverkehr hat der Schienenverkehr, bezogen auf die Transportleistung, einen hohen Anteil am immer noch steigenden Güterverkehrsaufkommen (+17,6% bis 2030). Nach der aktuellen Verkehrsverflechtungsprognose 2040 des Bundes wird die Güterverkehrsleistung in Deutschland weiter steigen. Sie wird voraussichtlich um rund ein Drittel gegenüber 2019 steigen. Der stärkste Zuwachs wird dabei im Schienengüterverkehr erwartet (+35%) gefolgt vom Verkehrsträger Lkw (+34 %), der das dominierende Verkehrsmittel bleibt. Bei der Wasserstraße wird eine Minderung von 7 % erwartet, die dem Güterstrukturwandel geschuldet ist. Der in der Vergangenheit beobachtete Trend eines Rückgangs des Schienenverkehrs am saarländischen Güterverkehrsaufkommen hat sich aufgrund des Rückgangs des montanen Wirtschaftsbereiches, und damit eines rückläufigen Anteils der Massengüter Kohle und Stahl, insofern umgedreht und nunmehr verstetigt. Die begonnenen, erfolgreichen Anstrengungen der Verlagerung der Transportleistung auf die Schiene müssen konsequent weiterverfolgt werden, mit dem Ziel, verkehrlich stark belastete Räume, wie z.B. den Verdichtungsraum Saar, vom LKW-Verkehr zu entlasten und eine Verlagerung der Transportleistung, insbesondere im Güterverkehr, auf die Bahn oder, bei Massengütern, auch auf die Binnenschifffahrt anzustreben.

Mit der Realisierung der Hochgeschwindigkeitsverbindung zwischen Paris und Frankfurt über Saarbrücken und Mannheim ist das Saarland in das grenzeuropäische Hochgeschwindigkeitsnetz eingebunden.

Der Regional- und Nahverkehr auf der Schiene, einschließlich der Stadtbahn, verfügt über ein dichtes Angebot mit einer in Teilbereichen zu verbessernden Taktfolge. Mit

Gründung des Tarifverbundes im Saarland unter der Marke saarVV hat sich die Nutzung von Bus und Bahn im Saarland deutlich vereinfacht. Die Einführung des Deutschland-Tickets inkl. Job-Ticket und Junge-Leute-Ticket hat diese positive Entwicklung weiter verstärkt. Neben den erzielten tariflichen Verbesserungen bedarf jetzt einer kontinuierlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes als zwingende Voraussetzung zum Gelingen der politisch vereinbarten Verkehrswende. In diesem Zusammenhang spielt der am 13. Juli 2021 vom saarländischen Ministerrat beschlossene Verkehrsentwicklungsplan (VEP) ÖPNV eine entscheidende Rolle, da dieser zusammen mit den kommunalen Nahverkehrsplänen auf die Umsetzung der im Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG) definierten Ziele und Anforderungen hinwirkt und diese konkretisiert. Kern des im LEP enthaltenen Landesschiennetzes, dessen Ziel ein leistungsfähiges, insbesondere schienengebundenes ÖPNV-System mit einfachem Nutzerzugang ist, bilden die im VEP ÖPNV positiv bewerteten regionalen Schienenverkehrsverbindungen sowie Reaktivierungsstrecken (Nutzen-Kosten-Verhältnis nahe 1,0 oder größer).

Die Primärschienenwege werten die Standortqualität der Verknüpfungspunkte Oberzentrum Saarbrücken sowie der Mittelzentren Völklingen, Saarlouis, Merzig, Neunkirchen, St. Wendel und Homburg als Haltepunkte des überregionalen Schienenverkehrs auf.

Die Sekundärschienenwege werten die Standortqualität des Mittelzentrums Lebach sowie der Grundzentren Bexbach, Eppelborn, Friedrichsthal, Illingen, Merchweiler, Quierschied, Schiffweiler und Sulzbach als Haltepunkte des innerregionalen Schienenverkehrs auf. Dieses Netz ist nicht mehr vollständig ausgebildet. Der Sekundärschienenweg von Saarbrücken / Homburg nach Kaiserslautern bzw. Zweibrücken ermöglicht den verkehrlichen Wiederanschluss des Hauptbahnhofs Homburg an die Westpfalz. Dadurch könnte mittel- bis langfristig ein Ringschluss Richtung Kaiserslautern und weiter bis Mannheim sowie Richtung Zweibrücken und Landau bis weiter nach Karlsruhe erreicht werden.

Der Tertiärschienenweg wertet die Standortqualität des Grundzentrums Siersburg als Haltepunkte des innerregionalen Schienenverkehrs auf. Dieses Netz ist nicht mehr vollständig ausgebildet. Eine Option der Verbindung nach Bouzonville wird offengehalten.

(d) Wasserstraßen

Ziele

(Z 61) Die Bundeswasserstraße Mosel ist der Wasserstraßenklasse Vb zugeordnet, sodass Schubverbände bis 3.800 t die Mosel befahren können. Die Nutzung der Mosel ist durch eine öffentliche Anlegestelle für den Güter- und Personenschiffsverkehr offen zu halten.

(Z 62) Die Bundeswasserstraße Saar ist von der Mündung bei Konz (Mosel) bis Saarbrücken-Malstatt als Binnenwasserstraße der Klasse Vb ausgebaut, sodass dort Schubverbände bis zu einer Tragfähigkeit von 3.300 t die Saar befahren können (Was-

serstraßenverbindung des Primärnetzes). Der Abschnitt der Saar zwischen Saarbrücken-Malstatt und der Staatsgrenze zu Frankreich ist aufgrund der Bedeutung für die Freizeitnutzung als Wasserstraßenverbindung des Sekundärnetzes festgelegt.

Begründung

Das Binnenschiff ist ein sehr sicherer und umweltfreundlicher Verkehrsträger. Deshalb muss sein Einsatz beim Gütertransport verstärkt werden.

Die Mosel als Binnenwasserstraße der Klasse Vb wird derzeit im Bereich der Gemeinde Perl weder von Seiten der Wirtschaft noch von Seiten der Fremdenverkehrswirtschaft genutzt. Zwar sollten alle Optionen für eine Nutzung offengehalten werden, für den Saarabschnitt zwischen Saarbrücken-Malstatt und Sarreguemines steht jedoch bereits fest, dass die Option eines Ausbaus als Binnenwasserstraße der Klasse Vb nicht weiterverfolgt wird.

Der Wasserstraßenanschluss der Saar beseitigt einen traditionellen Standortnachteil des Saarlandes. Der Zugang zum Wasser trug entscheidend zur Sicherung des Montankerns bei und erwies sich insgesamt als positiver Wirtschaftsfaktor. Vielen Branchen hilft er, sich im Wettbewerb zu behaupten.

Zu den traditionell wasseraffinen Wirtschaftszweigen gesellen sich neue Sektoren, wie die Recycling- und Entsorgungswirtschaft, hinzu. Der im Saarland stark vertretene Maschinen- und Anlagebau nutzt den Wasserweg insbesondere zum Transport von Schwergut und großdimensionalen Gütern, deren Transport über Straße und Schiene aufgrund der Größe problematisch ist.

Die öffentlichen Häfen an der Saar sind ein Gewinn für die Wirtschaft. So ist insbesondere der Hafen Saarlouis-Dillingen für die Dillinger Hütte von Bedeutung. Hier werden vorwiegend Massengüter wie Erze, Kohle, Petrolkoks und Stahlerzeugnisse umgeschlagen.

Die Großschifffahrtsstraßen Mosel und Saar verringern die Standortnachteile des Saarlandes. Die sich aus dem Betrieb der Wasserstraßen ergebenden Standortvorteile für

- den Raum Obermosel
- den Raum Merzig-Mettlach
- den westlichen Teil des Verdichtungsraums Saar (Saarbrücken – Dillingen – Völklingen)

sollen sowohl im industriellen und gewerblichen Bereich als auch im Erholungsbereich genutzt werden.

(e) Standortbereiche für Kombinierten Verkehr BKV

Grundsatz

(G 78) Zur Entlastung der Straßen und zur Reduzierung der Emission im Güterverkehr sollen folgende Standortbereiche für Kombinierten Verkehr räumlich entwickelt werden:

- Regionalverband Saarbrücken:
 - Saarbrücken: Güterbahnhof Dudweilerlandstraße (KV Straße/Schiene)
RoRo-Anlage Kongresshalle (KV Straße/Wasser)
 - Völklingen-Fenne Hafen (KV Straße/Wasser)
- Landkreis Saarlouis:
 - Saarlouis / Dillingen: Hafen (KV Straße/Schiene/Wasser)
 - Überherrn: Standort Fa. Mosolf (KV Straße/Schiene)
- Landkreis Merzig-Wadern:
 - Beckingen: Standort Fa. Puhl (KV Straße/Schiene)
 - Merzig-Besseringen: Hafen (KV Straße/Wasser)
 - Perl-Besch: Option KV Straße/Schiene/Wasser
- Saarpfalz-Kreis:
 - Kirkel-Altstadt: Standort BahnLog (KV Straße/Schiene)
- Landkreis Neunkirchen:
 - Neunkirchen: Abfallwirtschaftszentrum Hermine der Fa. TERRAG (KV Straße/Schiene)

Begründung

Die Bundesregierung unterstützt seit mehreren Jahren den Kombinierten Verkehr (KV) und die Stärkung des intermodalen Verkehrssystems. Die aktuelle Verkehrsprognose 2040 des Bundes geht für den kombinierten Verkehr von einem deutlichen Wachstum aus. Die Verkehrsleistung im kombinierten Verkehr soll bis 2040 stark zunehmen, wobei die Schiene und die Wasserwege eine größere Rolle spielen sollen. Das Ziel ist eine Verlagerung von Gütern auf diese umweltfreundlicheren Verkehrsträger, was durch den kombinierten Verkehr gefördert wird.

Die saarländische Wirtschaft als verladende Industrie braucht eine deutlich höhere Zahl von effizienten Umschlagplätzen von der Straße auf die Schiene und/oder das Wasser. Mit effizienten Umschlaganlagen gelingt es, die Vernetzung der Verkehrsträger zu optimieren und die Verkehrsträger Schiene verstärkt in die Logistikkette einzubeziehen. Der KV trägt somit dazu bei, die Straße zu entlasten und Emissionen im Güterverkehr zu reduzieren. Aus raumordnerischer Sicht ausdrücklich zu befürworten wäre zudem, wenn sich in oder in unmittelbarer Nähe zu den Standortbereichen für Kombinierten Verkehr Unternehmen ansiedeln, die die sich aus der spezifischen La-

gunst (Güterumschlagmöglichkeiten zwischen Straße/ Schiene/ Wasser) resultierenden Standortvorteile – insbesondere Logistik- und Transportkostenvorteile – nutzen können. Denn auch dies dient der Reduktion von (transportbedingten) Emissionen.

Eine Überprüfung des Angebotes an Standorten für den Kombinierten Verkehr hat die Festlegung von raumordnerisch und verkehrspolitisch geeigneten neun Standorten für den Kombinierten Verkehr ergeben.

(f) Standortbereiche für Luftverkehr BL

Grundsätze

(G 79) Der Internationale Verkehrsflughafen Saarbrücken soll für den Linien- und Charterverkehr sowie den Frachtverkehr gesichert werden.

(G 80) Der Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren soll in seiner Funktion erhalten werden.

(G 81) Die übrigen regional bedeutsamen Flugplätze sowie die Hubschrauber-Landestellen im öffentlichen Interesse an bestimmten Krankenhausstandorten (PIS – Public Interest Sites) sollen erhalten werden. Diese sind:

- Sonderlandeplatz Neunkirchen-Bexbach
- Sonderlandeplatz Marpingen (Landesleistungszentrum Segelflug mit Bundesnutzung)
- Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte „Lebach – La Motte“
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz an der Rettungsstation „Christoph 16“ an der Winterberg-Klinik in Saarbrücken
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz (Dachlandeplatz) am Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz (Dachlandeplatz) am Diakonie Klinikum Neunkirchen
- Segelfluggelände Dillingen-Diefflen
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Golfhotel „Angel's“ in St. Wendel
- Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge „Schwarzenbach-Bostalsee“ in Nonnweiler
- Hubschrauber-Landestelle an der Winterberg-Klinik in Saarbrücken
- Hubschrauber-Landestelle am Caritas-Klinikum in Saarbrücken
- Hubschrauber-Landestelle (Boden) am Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg
- Hubschrauber-Landestelle an der SHG-Klinik in Völklingen
- Hubschrauber-Landestelle am Krankenhaus vom DRK in Saarlouis

- Hubschrauber-Landestelle an der Marienhausklinik St. Josef in Neunkirchen-Kohlhof
- Hubschrauber-Landestelle am Marienkrankenhaus in St. Wendel
- Hubschrauber-Landestelle am Knappschaftsklinikum in Sulzbach
- Hubschrauber-Landestelle am Knappschaftsklinikum in Püttlingen
- Hubschrauber-Landestelle am SHG-Klinikum in Merzig
- Hubschrauber-Landestelle am Caritas-Krankenhaus in Lebach

Begründung

Die zentrale Lage des Saarlandes in der Großregion und Europa macht es erforderlich, dass dem Luftverkehr eine besondere Bedeutung zukommt. Das Angebot im Luftverkehr stellt einen wichtigen Standortfaktor für die heimische Wirtschaft dar. Von daher ist es wichtig, dass Saarbrücken eine Anbindung an das internationale Flughafensystem erhält. Eine Verbindung zu einem internationalen Drehkreuz sollte daher angestrebt werden. Die derzeit angebotenen innerdeutschen Flugstrecken sind entsprechend der Nachfrage zu sichern und ggfs. auszubauen. Durch eine Zusammenarbeit der Flughäfen über die Landes- bzw. Staatsgrenzen hinweg, könnten – soweit dies möglich und sinnvoll ist – Synergieeffekte unter Berücksichtigung ökonomischer, aber auch ökologischer Erfordernisse erzielt werden. Dabei ist eine möglichst enge, die jeweiligen Interessen berücksichtigende Kooperation bei den sich ergänzenden luftverkehrlichen Potenzialen des deutsch-französisch-luxemburgischen sowie rheinland-pfälzischen Grenzraumes wünschenswert.

In Bezug auf den Charterverkehr kommt diesem für die Region und den Flughafen Saarbrücken eine besonders wichtige Bedeutung zu, da im Wesentlichen durch ihn das Passagieraufkommen gewährleistet wird.

Der Verkehrsflughafen Saarbrücken als internationaler Verkehrsflughafen ist ein zentraler Standortfaktor für das Saarland. Seine Funktionen sind sowohl für den Wirtschafts- als auch den Wohnstandort Saarland qualitätsbestimmend. Zum Schutz der Anwohner vor Fluglärm in Gebieten von Siedlungserweiterungen bzw. neuer Siedlungsflächen ist in der Bauleitplanung ein ausreichend großer Abstand zu Flugplätzen vorzusehen, damit eine Lärmbeeinträchtigung für die Bewohner vermieden wird. Dies gilt grundsätzlich auch für den Verkehrslandeplatz Saarlouis (Standort Wallerfangen-Düren), der in Ausnahmefällen ebenfalls zum gewerblichen Luftverkehr herangezogen wird und für die anderen regionalen Standortbereiche für den Luftverkehr.

(g) Standortbereiche für Binnenschifffahrt BB

Grundsatz

(G 82) An den in der Plankarte dargestellten Standortbereichen für Binnenschifffahrt (BB), die gleichzeitig Standortbereiche für Kombinierten Verkehr sind, sollen die Voraussetzungen für einen allgemeinen Güterverkehr geschaffen und erhalten werden.

Die Standortbereiche sollen nach Möglichkeit mit Schienenanschluss versehen werden. Sie sollen als Hafengebiete in die Bauleitplanung übernommen werden.

An folgenden Standorten befinden sich BB:

- Merzig-Besseringen
- Saarlouis / Dillingen
- Völklingen-Fenne

Begründung

Die Saar als Moselzufluss erschließt an der Schnittstelle zwischen Frankreich, Luxemburg und Deutschland die europäischen Wasserstraßen. Die Anbindung an den Rhein, die Hauptachse des zentraleuropäischen Wasserwegenetzes, ermöglicht schnelle Verbindungen zu den großen Seehäfen. Mit dem Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße steht der Region somit eine leistungsfähige Wasserstraße zur Verfügung. Die Nutzung der sich hierdurch ergebenden wirtschaftlichen Möglichkeiten setzt selbstverständlich ebenso leistungsfähige Häfen und Umschlageinrichtungen voraus. Für die Planung, den Bau und den Betrieb der Hafenanlagen sind die Länder zuständig. Im Saarland obliegen der Bau und Betrieb der öffentlichen Häfen den Hafenbetrieben Saarland GmbH. Umschlagmöglichkeiten für die Industrie bieten die drei öffentlichen Häfen Merzig-Besseringen, Saarlouis / Dillingen und Völklingen-Fenne. Mit der Aufnahme der drei öffentlichen Häfen sollen die Standortbereiche für die Binnenschifffahrt raumordnerisch gesichert werden.

An der Mosel im Bereich der Gemeinde Perl existiert auf saarländischer Seite kein öffentlicher Hafen. Eine solche Option soll jedoch im Zusammenhang mit der künftigen Nutzung des gewerblichen Vorranggebietes in Perl-Besch offengehalten werden.

(h) Trassenbereiche für Straßen TS

Grundsatz

(G 83) In den im Plan dargestellten Trassenbereichen für Straßen (TS) sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Primär-, Sekundär- und Tertiärstraßennetzes vorgenommen werden. Die Trassenbereiche stellen nachrichtlich übernommene Planstudien der Fachplanung (mit und ohne Trassenfestlegung) dar, für die jedoch noch keine bzw. keine abschließende raumordnerische Abwägung stattgefunden hat. Gleiches gilt für solche Trassen, für die derzeit das Planfeststellungs- bzw. -genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanung durchgeführt wird.

Planstudie der Fachplanung:

- A623 Lückenschluss zur A620 – Saarbrücken (Camphauser Straße / Westspange; BVWP 2030/ Primärstraßennetz – Teilausbau)
- B268 Ortsumgehung Wadern-Nunkirchen (BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Neubau)

- B269 Ortsumgehung / Verlegung bei Lebach – Körprich (BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Ausbau / Teilneubau)
- B269 Ortsumgehung Saarlouis-Fraulautern mit Anbindung an die B51 (Entwurf BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Neubau)
- B269 Verlegung bei Nalbach (BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Teilneubau)
- L136neu Ostumgehung Völklingen (Sekundärstraßennetz – Ausbau / Teilneubau)
- L165 Ortsumgehung Völklingen-Geislautern (Tertiärstraßennetz – Neubau)
- L269neu Südumgehung Riegelsberg (Sekundärstraßennetz – Neubau)
- L273neu Deutschmühlental in Saarbrücken / grenzüberschreitende Verbindung zur Anbindung der Eurozone Saarbrücken – Forbach (Sekundärstraßennetz – Ausbau / Neubau)

Planstudie der Fachplanung ohne Trassenfestlegung:

- A1 – A 623 Querspange Saarbrücken (BVWP 2030/ Primärstraßennetz – Neubau)
- A6 Anschlussstelle „BAB A6 Homburg – Ost neu“
- L388neu Umgehung Merzig (Sekundärstraßennetz – Neubau / Teilausbau)

Laufendes Planfeststellungsverfahren:

- B423 Ortsumgehung Homburg-Schwarzenbach/ Schwarzenacker (BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Neubau)

Begründung

Das Straßennetz im Saarland ist relativ gut ausgebaut, bedarf dennoch einiger zu realisierender Ausbaumaßnahmen. Viele dieser Maßnahmen sind vom Landesverkehrsministerium für die Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2030 gemeldet und aufgenommen worden, bzw. befinden sich derzeit im Planfeststellungsverfahren.

Bei den nachrichtlich aus Planstudien der Fachplanung übernommenen Trassenbereichen für Straßen (TS), für die noch keine bzw. keine abschließende raumordnerische Abwägung stattgefunden hat, geht es im Wesentlichen um Aus- und Neubauten bzw. Ortsumgehungen, deren Verknüpfungsfunktion aus überregionaler bzw. regionaler Sicht von besonderer Bedeutung ist.

(i) Trassenbereiche für Schienen TSCH

Grundsatz

(G 84) In den in der Plankarte dargestellten bzw. nachfolgend aufgeführten Trassenbereichen für Schienen (TSCH) sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Sekundär-

und Tertiärschienennetzes vorgenommen werden. Die Trassenbereiche stellen nachrichtlich übernommene Planstudien der Fachplanung bzw. Streckenuntersuchungen aus dem Verkehrsentwicklungsplan ÖPNV (VEP-ÖPNV) dar, für die jedoch noch keine bzw. keine abschließende raumordnerische Abwägung stattgefunden hat.

- Dillingen/ Saarlouis – Lebach/Jabach (Primstalbahn; Sekundärschienennetz - S-Bahnstrecke Reaktivierung/ Teilneubau im Abschnitt zwischen Nalbach/Körprich – Lebach/Jabach)
- Homburg – Zweibrücken (Sekundärschienennetz – Reaktivierung / Teilneubau im Abschnitt Homburg/Hbf – Homburg/Einöd sowie Lückenschluss „Ingweiler Kurve“)
- Saarbrücken – Völklingen/Fürstenhausen – Großrosseln (Tertiärschienennetz – Reaktivierung/ Teilausbau auf bestehenden DB-Gleisen)
- Merzig – Losheim (Tertiärschienennetz – Reaktivierung der ehemaligen Merzig-Büschfelder-Eisenbahn bis Haltepunkt Dellborner Mühle bzw. Gewerbepark Holz/ Homanit)
- Saarbrücken (Sekundärschienennetz – Verlängerung/ Neubau der Stadtbahn-Strecke von der Haltestelle Römerkastel bis zum Einkaufszentrum Saarbasar mit Verknüpfung zum Eisenbahnnetz)
- Völklingen/Fürstenhausen – Hostenbach (Tertiärschienennetz/ Reaktivierung/ Teilausbau auf bestehenden DB-Gleisen)
- Völklingen – Hostenbach – Überherrn (Bisttalbahn; Tertiärschienennetz/ Reaktivierung/ Teilausbau auf bestehenden DB-Gleisen)

Begründung

Die für die Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Paris und Frankfurt über Saarbrücken – Kaiserslautern – Mannheim im Bereich des Saarlandes vorgesehenen Ausbaumaßnahmen bei Kirkel und Homburg sind inzwischen realisiert. Damit konnte die Fahrzeit zwischen und zu den beiden o. g. Metropolräumen verringert werden. Für das Primärschienennetz sind im Saarland keine weiteren Maßnahmen in Planung oder Vorbereitung.

Im Sekundärschienennetz soll die stillgelegte Strecke Homburg – Zweibrücken reaktiviert werden. Darüber hinaus sollen verschiedene Eisenbahnstrecken, überwiegend auf bestehenden DB-Gleisen, reaktiviert werden.

Gleiches gilt auch für das Tertiärschienennetz. In der Regel werden bestehende DB-Gleise genutzt. Zur Optimierung der Eisenbahnstrecken sind aber zum Teil auch Reaktivierungs- bzw. Neubaumaßnahmen erforderlich. Die entsprechenden Schienentrassen wurden im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes ÖPNV (VEP-ÖPNV) untersucht und hinsichtlich ihres Nutzen-Kosten-Verhältnisses sowie weiterer Aspekte bewertet. Die vom VEP-ÖPNV zur Weiterverfolgung empfohlenen Strecken wurden nachrichtlich in den LEP aufgenommen.

Die Trassenbereiche für Schienenverkehr (TSCH) sind wichtige Baubereiche, die die Funktionsfähigkeit der betreffenden Strecken verbessern sollen.

(j) Standortbereiche für Energie

Ziel

(Z 63) Standorte bestehender Kohle- und Gaskraftwerke werden zur Elektrizitäts- und Wärmebereitstellung als Standortbereiche für Energie festgelegt. Auf diesen Standorten ist die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Kohle-, Gas-, H₂-Ready-Gaskraftwerken oder Großkraftwerken mit regenerativer Strom- und/oder Wärmeerzeugung, Speichern und von Elektrolyseuren (u. a. H₂, Batteriespeicher, Großwärmepumpen) mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, wenn die Anwendung von Erzeugungstechniken mit hoher Energieeffizienz und eine Minimierung der Emission klimaschädlicher Gase nach Maßgabe fachgesetzlicher Anforderungen und dem geltenden Stand der Technik sichergestellt ist. Auf den Standortbereichen für Energie sind Nutzungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit der Energie- und Wärmeerzeugungsnutzung nicht vereinbar sind. Die Standorte bestehender Kohle- und Gaskraftwerke sind in die dort bestehenden Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen integriert.

Die aus Anlagen der Kraftwirtschaft, Industrie und Abfallwirtschaft gespeiste Fernwärmeschiene Saar wird als Versorgungsstrasse festgelegt.

Grundsätze

(G 85) Zur Sicherstellung der Energieversorgung wird die bestehende Energieversorgungsinfrastruktur durch die Neuerrichtung, Änderung und Erweiterung von Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, der Energienetze und der Energiespeicher um- und ausgebaut.

(G 86) Bei Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sind folgende Belange mit erhöhtem Gewicht zu berücksichtigen:

- dass diese energiewirtschaftlich tragfähig sind sowie zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit beitragen,
- dass die Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und
- dass die Belange des Orts- und Landschaftsbildes nicht erheblich verschlechtert werden.

(G 87) Bei der Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen soll berücksichtigt werden, ob ausreichend aufnahmefähige Mittelspannungs- und Hochspannungsleitungen vorhanden sind, sodass dauerhaft Überspannungen weitestmöglich vermieden werden.

(G 88) Transportleitungen für Energie sollen gesichert und bedarfsgerecht so ausgebaut werden, dass ein funktionsfähiger und nachhaltiger Verbund der Übertragungsnetze mit den Nachbarländern und Nachbarstaaten hergestellt werden kann.

(G 89) Im Interesse der Schonung der Freiraumressourcen sollen Transportleitungen möglichst gebündelt in Trassenkorridoren mit bereits vorhandenen Linieninfrastrukturen im Raum zusammengeführt werden, es sei denn dies ist zur Sicherung der Stromversorgung kritischer Infrastrukturen aufgrund eines Widerspruchs des Innenministeriums im Einzelfall ausgeschlossen.

(Z 64) Der Um- bzw. Ausbau des bestehenden Netzes und die Nutzung vorhandener Trassen haben grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

(Z 65) Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sollten nach Möglichkeit so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen auch als Erdkabel ausgeführt werden können. Ausnahmen sind zulässig, sofern die unterirdische Trassenführung wirtschaftlich oder technisch unzumutbar ist.

(G 90) Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) wird in § 2 neu die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien geregelt. Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Zu berücksichtigen sind hierzu auch die landespolitischen Ziele des Energiefahrplans Saarland 2030 sowie die laufenden Bundesprozesse zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die weiteren Strategie- und Gesetzgebungsprozesse.

In der PV-Strategie teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit, dass die Hälfte des künftigen Zubaus der PV-Anlagen auf Freiflächen erfolgen soll. Zur Erreichung der Ausbauziele sind demnach zentrale Maßnahmen zur Beschleunigung des Zubaus sowie zur Erweiterung der Flächenkulisse notwendig. Der zusätzliche Zubau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird bundesweit auf ein Maximum von 80 Gigawatt bis 2030 und 177,5 GW bis 2040 beschränkt.

Im Rahmen der Ziele des Landesentwicklungsplans werden hierzu Regelungen getroffen.

(G 91) Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auch auf Dächern, auf bereits versiegelten Flächen (z.B. Konversionsflächen) und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktureinrichtungen (Flächen entlang von Autobahnen und Schienentrassen) erfolgen.

(G 92) Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Soweit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich, sollen Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Weiterführung landwirtschaftlicher Aktivitäten ermöglichen. Aufgegebene Solarparks sollen wieder

der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Der Rückbau soll dabei alle Fundamente bzw. Baulichkeiten umfassen. Die Schaffung von Baurecht auf Zeit (§ 9 Abs.2 BauGB) ist anzustreben.

Begründung

Mit der Energiewende in Deutschland gehen die beschleunigte Stilllegung von Kern- und Kohlekraftwerken sowie der expansive Zubau flexibel einspeisender erneuerbarer Energien einher. Damit verbunden sind insbesondere auch erhöhte Anforderungen an die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Netzstabilität in Südwest- und Süddeutschland. Die saarländischen Kraftwerksstandorte können hierbei aufgrund ihrer Lage im südwest- bzw. süddeutschen Raum wertvolle Beiträge leisten. Aus Sicht der Landesregierung ist der saarländischen Kraftwirtschaft wegen ihrer hohen Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte, aber auch aufgrund ihrer Beiträge zur Versorgungssicherheit und Netzstabilität eine hohe energie- und wirtschaftspolitische Relevanz beizumessen.

Windenergie

Im Saarland obliegt es den Kommunen, den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung, unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen, zu steuern.

Die Kommunen können damit im Rahmen ihrer Planungshoheit eigenständig Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan darstellen. Durch das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) wurde den Bundesländern ein entsprechender Flächenbeitragswert, der für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss, zugeteilt.

Grundlage für die mit dem WindBG vorgenommene potenzialbasierte Verteilung von Flächenzielen auf die Länder sind die Ergebnisse einer umfangreichen Flächenpotenzialstudie im Auftrag des BMWK. Für das Saarland muss bis zum 31.12.2027 ein Flächenbeitragswert für die Windenergienutzung von 1,1 Prozent und bis zum 31.12.2032 von 1,8 Prozent erreicht werden. Dies bedeutet unter Berücksichtigung der Anforderungen der Anrechnungsregel des § 4 Abs. 3 S. 2 WindBG, wonach Rotor-innerhalb-Flächen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen sind, weshalb bislang im Saarland erst ein Flächenbeitragswert von 0,8 Prozent angerechnet wird, dass noch weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden müssen, damit der Flächenbeitragswert erreicht werden kann. Wird der Flächenbeitragswert nicht erreicht, kann dies wegen der in § 249 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 7 BauGB n. F. vorgesehenen Rechtsfolgen weitreichende raumstrukturelle und raumfunktionelle Folgen für die Freiraumentwicklung haben.

Der Ministerrat hat am 07.09.2021 den Energiefahrplan 2030 für das Saarland beschlossen. Dieser sieht vor, dass zwei Prozent der Landesfläche effektiv mit Windenergieanlagen bebaut werden sollen. Damit geht der Energiefahrplan über den Flächenbeitragswert des WindBG hinaus.

Die Landesregierung entspricht den Verpflichtungen des WindBG mit dem Saarländischen Flächenzielgesetz – SFZG. Für das Herunterbrechen auf die kommunale Planungsebene werden jeweils kommunale Teilflächenziele festgelegt, die in Summe den Flächenbeitragswert für das Saarland erreichen.

Im Hinblick auf die übergangsweise Fortgeltung von bestehenden Flächennutzungs- und Bebauungsplänen gelten bestehende Konzentrationszonenplanungen nach § 245e I BauGB bis Inkrafttreten neuer Pläne fort; die Ausschlusswirkung tritt jedoch spätestens Ende 2027 außer Kraft.

Photovoltaik

Die Bundesregierung hat im EEG 2023 das Ziel verankert, die installierte Leistung der Photovoltaik bis 2030 bundesweit auf rund 215 GW auszubauen. Der Ausbau soll hälftig auf Dach- und auf Freiflächenanlagen verteilt werden. Der Ausbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen spielt somit eine entscheidende Rolle. Unter den Begriff der Solarparks werden jegliche integrativen und innovativen Formen zur solaren Energiegewinnung (bspw. Agri-PV, Floating-PV, usw.) subsummiert.

Solarparks bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nach § 35 Abs. 1 BauGB grundsätzlich nicht privilegiert. Dennoch werden Ausnahmen zur Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf bestimmten Gebietskulissen über den § 35 BauGB geregelt. Das Vorhaben kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Für die Errichtung von Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind daher entsprechende bauleitplanerische Ausweisungen erforderlich.

Weiterhin wurde mit der Änderung des EEG 2024 die Öffnung der gesamten benachteiligten Gebiete zur Teilnahme an den Ausschreibungsrunden der Bundesnetzagentur definiert. Die über das EEG (§37 Abs. 1 Nr. 2 h und i) in Kraft getretene Änderung sieht eine „opt-out“ Regelung bezüglich Zuschläge für Gebote (Ausschreibungen 1. Segment – BNetzA) auf Flächen in landwirtschaftlichen benachteiligten Gebieten vor. Damit müssen nach neuer Regelung die Länder aktiv tätig werden, um benachteiligte Gebiete nach bestimmten Kriterien aus der EEG-Förderkulisse herauszunehmen. Hierzu können sich die Länder an definierten Schwellenwerten und Ausschlussflächen orientieren.

Die Umsetzung der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) verpflichtet Deutschland zu einer weiteren Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Erneuerbare Energien. Entsprechende Regelungen zur grundsätzlichen Steuerung des Ausbaus von Solarparks bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf kommunaler Ebene sind dort angemerkt.

Eine direkte Notwendigkeit, landesplanerisch steuernd einzugreifen, ist bei Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen daher nicht gegeben.

Wasserkraft

Die Möglichkeiten der Nutzung von Wasserkraft zur Stromerzeugung sind im Saarland unter wirtschaftlichen Bedingungen weitestgehend ausgeschöpft. Es wird hier zukünftig zu keinen wesentlichen Änderungen kommen. Wegen der standortspezifischen Einzelfallbetrachtung werden keine Standorte landesplanerisch festgelegt.

Kraftwerke

Mit der Energiewende gehen die beschleunigte Stilllegung von Kern- und Kohlekraftwerken sowie der expansive Zubau flexibel einspeisender erneuerbarer Energien einher. Damit verbunden sind insbesondere auch erhöhte Anforderungen an die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Netzstabilität. Bestehende Kraftwerksstandorte einschließlich derjenigen, für die bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde, werden als Standortbereiche für Kraftwerke im Landesentwicklungsplan Saarland dargestellt. Aus Sicht der Landesregierung müssen auf Bundesebene geeignete energiewirtschaftsrechtliche und förderseitige Anreize gesetzt werden, um die bestehenden Steinkohlekraftwerke durch neue Erdgaskraftwerke und H₂-Ready-Erdgaskraftwerke als Brückentechnologie sowie durch Erneuerbare-Energien-Anlagen ersetzen zu können. Zur Sicherung einer weiteren gewerblichen Flächennutzung auch nach Aufgabe der Kraftwerksnutzung werden die Standorte bestehender Kohle- und Gaskraftwerke in die dort bestehenden Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen integriert.

Netze

Das Bundesbedarfsplangesetz und der Netzentwicklungsplan Strom 2037-2045 (2023) sehen für das Saarland die Verstärkung der bestehenden Höchstspannungsfreileitung Uchtelfangen-Ensdorf-Bundesgrenze (Frankreich) mit teilweiser HTLS-Umbeseilung, eine Ersatzneubaumaßnahme mit Zu- bzw. Umbeseilung im Raum Fraulautern-Saarwellingen/Saarlouis/Dillingen-Diefflen sowie den Bau von Querregeltransformatoren vor.

Die geplanten Maßnahmen im Stromübertragungsnetz resultieren aus dem grenzüberschreitenden Stromgroßhandel, dem großräumigen Transport von Strom aus erneuerbaren Energien sowie den zunehmenden Strom- und Wasserstoffbedarfen der Industrie. Sie sollen nach Möglichkeit bis zum Jahr 2032 abgeschlossen werden. Im Bereich der saarländischen Stromverteilernetze werden der weitere Zubau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen, der zunehmende Strombedarf der Industrie und der verstärkte Einsatz von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen zu örtlichen Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen führen.

(k) Vorbehaltsgebiete für militärische Übungen VBM

Grundsätze

(G 93) In dem Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen (VBM) hat die Durchführung von militärischen Übungen eine hohe Bedeutung. Den Belangen der militärischen Nutzung soll bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

(G 94) Insbesondere Nutzungsänderungen, die eine militärische Nutzung auf Dauer ausschließen oder erheblich beeinträchtigen können, wie Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben, sollen unterbleiben.

Begründung

Das Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen dient dem Ersatz des in seiner Funktion durch die in diesem Bereich geplante Maßnahme „L388neu Lückenschluss Nordsaarländstraße“ beeinträchtigten Standortübungsplatzes der Bundeswehr am Standort Merzig, Kaserne „Auf der Ell“.

In dem Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen ist den Belangen der militärischen Nutzung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Für die derzeit in Planung befindliche Maßnahme „L388neu Lückenschluss Nordsaarländstraße“ ist im Sekundärstraßennetz (Z 56) eine mögliche Trassenvariante von der L158 über den Standortübungsplatz der Bundeswehr mit einem Anschluss an die B 51 nahe Besseringen dargestellt. Im Rahmen der ergebnisoffenen Planungen werden auch andere nördlichere Trassenvarianten untersucht. Die im Planentwurf dargestellten möglichen Trassenanschlusspunkte deuten darauf hin, dass die Trassierung den Standortübungsplatz der Bundeswehr am Standort Merzig, Kaserne „Auf der Ell“, zerschneiden wird.

Seitens der Bundeswehr wurde eine Zustimmung zu der Flächeninanspruchnahme zugesichert, sofern sicherstellt wird, dass die durch den Lückenschluss verlorengehenden Übungsmöglichkeiten standortnah (MZG, SLS, Lebach) in einer Größe von ca. 15 ha ersetzt und landesseitig dauerhaft gesichert werden.

Die Größe des Vorbehaltsgebietes für militärische Übungen (ohne Erweiterungsoption) beträgt 23,4 ha. Die Fläche grenzt unmittelbar an den bestehenden Standortübungsplatz und liegt in einer Entfernung von ca. 500 m zum Kasernengelände. Die durchschnittliche Entfernung zur nächsten Siedlung (Ortslage Brotdorf) beträgt ca. 250 m. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Abschnitt 3.05 Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung

Grundsätze

(G 95) Historisch geprägte und gewachsene Kultur- und Naturlandschaften sowie das UNESCO-Kulturerbe sollen erhalten und entwickelt werden. Deren Potenziale sollen auch dem Strukturwandel im Land nutzen und die naturräumlichen und (industrie-) kulturellen Werte in entsprechende regionale Entwicklungsstrategien eingebettet werden.

(G 96) Die Leuchttürme des kulturellen und naturräumlichen Erbes sollen in besonderem Maße als Bestandteil von integrativen räumlichen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsstrategien gesichert werden. Sie sind:

- UNESCO-Weltkulturerbe Völklinger Hütte
- UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau
- Nationalpark Hunsrück-Hochwald
- Naturpark Saar-Hunsrück
- Regionalpark Saar
- Oberes Moseltal
- Naturschutzgroßprojekte „Wolferskopf“, „Saar-Blies-Gau/Auf der Lohe“, „Landschaft der Industriekultur Nord“ und Gewässerrandstreifenprogramm III
- Denkmäler des Steinkohlenbergbaus
- Denkmäler aus anderen industriellen Bereichen
- Grabungsschutzgebiete

Begründung

Das Raumordnungsgesetz benennt als einen Grundsatz der Raumordnung den Erhalt und die Weiterentwicklung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften und des UNESCO-Kultur- und Naturerbes (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG). Die unterschiedlichen Teilräume sollen zur Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen mit ihren prägenden Merkmalen und Kultur- und Naturdenkmälern gestaltet und weiterentwickelt werden. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften somit sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraum. Es unterscheidet sich dadurch von dem Naturschutzrecht, das die Kulturlandschaften vornehmlich aus dem Blickwinkel des Naturerlebens und der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion betrachtet. Der Denkmalschutz betrachtet das Einzelobjekt (Kulturdenkmäler) sowie seine Kontextualisierung im Natur- und Siedlungsraum.

Kulturlandschaften sind das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung und Gestaltung im Lauf der Geschichte. Sie treffen damit auf die Aufgabe der Raumordnung, die unterschiedlichen

Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Gleichzeitig bilden sie ein bedeutsames Potenzial für die Regionalentwicklung, das sowohl durch seine kulturellen Bestandteile identitätsstiftend ist und als auch eines nachhaltigen Erhalts bedarf. Hierdurch bildet er aus touristischer sowie aus ökonomischer Sicht einen weichen Standortfaktor, der den Strukturwandel im Saarland unterstützen kann.

Unterschiedliche naturräumliche Gegebenheiten und unterschiedliche geschichtliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklungen haben im Saarland zu ganz charakteristischen Kulturlandschaften geführt. Gleichzeitig steigt das Wissen um kulturelle Merkmale durch die Identifizierung und den Erhalt von Bodendenkmälern stetig. Gewachsene, individuelle Kulturlandschaften und ihre Unverwechselbarkeit sind daher wichtig für die Verankerung der regionalen Identität und die Verbundenheit mit der Heimat und sind dadurch auch überregional von Bedeutung. Kulturelle Merkmale sind u.a. Baudenkmäler, Bodendenkmäler, deren unterschiedliche räumliche Dimensionen Zeugnisse historischer Raumordnungen darstellen. Auch hier führen die aktuellen Herausforderungen, wie demografische Entwicklung, wirtschaftlicher Strukturwandel mit z.B. dem Ende des Steinkohlenbergbaus, der zunehmenden Besiedlung des ländlichen Raums und die Energiewende, zu stetigen Veränderungen und Anpassungsbedarfen und mitunter dem Verlust historisch gewachsener Elemente einer Kulturlandschaft. Durch den Steinkohlenbergbau und den seit den 1960er Jahren sukzessive erfolgten Ausstieg aus dieser Schlüsselindustrie sind großflächige Altindustrie- und Bergbaufolgelandschaften entstanden, die in großem Umfang umgestaltet, neu genutzt oder saniert werden können und sollen. Durch die Energiewende verändert sich das Landschaftsbild weiter, sodass die besondere Herausforderung darin besteht, die prägenden Merkmale zu erhalten und gleichzeitig neue Nutzungsanforderungen an den Raum zu berücksichtigen.

Der raumordnerische Ansatz zum Kulturlandschaftsschutz stellt einen querschnittsorientierten und ganzheitlichen Betrachtungs- und Planungsansatz in den Vordergrund. Ziel ist es, die jeweiligen Potenziale im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung zu nutzen. Im Wechselspiel zwischen der Förderung des Naturschutzes und der Stärkung einer bewussten Wahrnehmung des kulturellen Erbes wird dem Charakter einer Kulturlandschaft Rechnung getragen. Hierzu zählt neben den identitätsstiftenden und imagebildenden Eigenarten der Kulturlandschaften auch der strukturfördernde Aspekt der touristischen Nutzung.

Wichtige Instrumente zum Erhalt und zur Entwicklung von Kulturlandschaften im Saarland sind beispielsweise:

- der länderübergreifende Naturpark Saar-Hunsrück zum Erhalt und zur Entwicklung der Agrar- Waldlandschaft, und kulturellen Merkmalen im mittleren und nördlichen Saarland mit dem Fokus auf Erholung und naturverbundenen sowie kulturhistorischen Tourismus mit der Saarschleife und dem Aussichtspunkt Cloef in Mettlach-Orscholz als Wahrzeichen des Saarlandes
- der Regionalpark Saar zur Aufwertung des Freiraums in der Stadt- und Bergbaufolgelandschaft (= Transformationslandschaft) im Ordnungsraum

- das UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau zum Schutz und zur Entwicklung der Agrarlandschaft im Bliesgau mit dem Fokus auf den Naturschutz unter Berücksichtigung landschaftsprägender Denkmäler und Kulturräume (historische Parks u.a.)
- der länderübergreifende Nationalpark Hunsrück-Hochwald, der die Aufgabe hat, im überwiegenden Teil seines Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten und die angrenzende Nationalparkregion als Gebiet zur Förderung der regionalen Entwicklung, der Sicherung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der ortsansässigen Bevölkerung, der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sowie des nachhaltigen Tourismus und dem Erhalt von Bau- und Bodendenkmälern
- Grabungsschutzgebiete und Prüfung von Kulturräumen unter Berücksichtigung der Bodendenkmalpflege

Daneben existiert eine Vielzahl von Förderprojekten, die ebenfalls den Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften insbesondere im ländlichen Raum unterstützen. Diese sind beispielsweise:

- das grenzüberschreitende Entwicklungskonzept an der Obermosel, u.a. mit dem Ziel einer behutsamen Weiterentwicklung der Kulturlandschaften (hier insbesondere des Weinbaus und der Kiesweihergebiete)
- die lokalen Aktionsgruppen der LEADER-Regionen: LAG Biosphärenreservat Bliesgau e.V., LAG Land zum Leben Merzig-Wadern, LAG Sankt Wendeler Land, LAG Warndt-Saargau in den verschiedenen Agrarlandschaften

Der Landesentwicklungsplan schützt große Teile der Kulturlandschaft vor allem durch landesplanerische Festlegungen zum Freiraumschutz, zur Landwirtschaft, zur Siedlungsentwicklung, zu den besonderen Handlungsräumen sowie durch die Berücksichtigung des Denkmalschutzes.

Neben den naturräumlichen Kulturlandschaften spielen aber auch industriehistorisch geprägte Landesteile eine wichtige Rolle im ganzheitlichen Kulturlandschaftsansatz. Es ist Ziel der Landesregierung, die industriekulturellen Leuchttürme des Saarlandes, wie z.B. aus dem Bereich Industriekultur, zu sichern. Der zukunftsgerichtete Umgang mit den Zeugnissen und Hinterlassenschaften dieser Epoche ist eine ebenso spannende wie notwendige Aufgabe. Der selbstbewusste Rückblick auf die eigene industrielle Vergangenheit öffnet den Blick nach vorne und trägt zum Selbstverständnis eines aufstrebenden Wirtschaftsstandorts bei.

Die drei großen Felder der Industriekultur im Saarland umfassen:

- Leuchtturm UNESCO-Weltkulturerbe Völklinger Hütte (VWH)

Das Weltkulturerbe Völklinger Hütte ist ein Industriedenkmal von höchster Bedeutung und von hoher Strahlkraft. Diese reicht weit über das Saarland und die Bundesrepublik Deutschland hinaus. Das Weltkulturerbe Völklinger Hütte steht exemplarisch für die Prägung des Saarlandes durch die Montanindustrie im 19. und 20. Jahrhundert. Das UNESCO-Welterbe hat sich zudem in den letzten

Jahren zu „dem“ touristischen Leuchtturm des Saarlandes entwickelt. In den nächsten Jahren sollen die Anforderungen, die aus der Anerkennung des Ensembles als UNESCO-Weltkulturerbe resultieren, erfüllt, der Zugang und die Nutzung für touristische Zwecke gesichert und erweitert sowie das Profil des Welterbes geschärft werden.

- Denkmäler des Steinkohlenbergbaus

Die Denkmäler des Steinkohlebergbaus sind nicht nur landschafts-, sondern auch identitätsprägend. Insofern ist der verantwortungsvolle Umgang mit ihnen von großer Bedeutung:

So sind etwa die im Jahr 2000 von der Kommission „Industrieland Saar“ propagierten Bergbau-Zukunftsstandorte Göttelborn und Reden mittlerweile weitgehend entwickelt und zählen als Campus Göttelborn und Erlebnisort Reden zum bedeutenden bergbaulichen Erbe.

- Denkmäler aus anderen industriellen Bereichen

In der Vergangenheit haben im Saarland in erster Linie das Weltkulturerbe Völklinger Hütte und die Denkmäler des Steinkohlenbergbaus im Mittelpunkt der industriekulturellen und industriedenkmalpflegerischen Betrachtung gestanden. Dies hat dazu geführt, dass die vielfältigen und wertvollen Denkmäler aus anderen Industrie- und Wirtschaftsbereichen (z. B. Bergbau auf Kalk, Eisenhüttenwesen, Glas- und Porzellanproduktion, Lebensmittelerzeugung, Verkehrswesen etc.) weniger im öffentlichen Bewusstsein sind. Das Saarland verfügt jedoch auch in diesen anderen Branchen über ein reiches kulturelles Erbe. Exemplarisch sei auf das Denkmal-Ensemble „Alte Schmelz“ in St. Ingbert und auf die ausgestalteten Sachzeugnisse der Unternehmensdynastie Villeroy & Boch in Mettlach verwiesen.

Um das Bewusstsein der Bevölkerung bezüglich der im Saarland vorhandenen Kulturdenkmäler zu stärken, ist es erforderlich, die vorhandenen Denkmäler bzw. Sehenswürdigkeiten mit historischem Bezug in Wert zu setzen und entsprechend zu sichern. Neben einem Fokus auf Kultur- und Städtetourismus findet Tourismus im Saarland in Großschutzgebieten wie dem UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau oder dem Naturpark Saar-Hunsrück statt, wo der Schwerpunkt auf dem naturnahen Aktiv-Tourismus liegt, wo sich aber auch zahlreiche kulturhistorische Stätten befinden. Für das Saarland ist zudem der Tagungs- und Kongresstourismus von großer Bedeutung. Die Professionalisierung der Tourismus- und Kongressindustrie (MICE) ist deshalb ebenfalls in der Tourismusstrategie Saarland 2025 als themenspezifisches Handlungsfeld definiert.

Die genannten Teilräume, Standorte und Entwicklungsmaßnahmen bilden im hohen Maße ein Entwicklungspotenzial für das Saarland, das sowohl identitätsstiftend als auch strukturpolitisch wertvoll ist. Um diesen Standortvorteil adäquat nutzen zu können, sollen regionale und lokale integrative Entwicklungskonzepte aufgestellt werden.

Das touristische Radwegenetz „SaarRadland“ hat wesentlich zur Attraktivierung des Saarlandes in touristischer Hinsicht beigetragen. Die dauerhafte Pflege und Weiterentwicklung des Netzes ist anzustreben.

Abschnitt 3.06 Regionale Kooperation – Stärkung des ländlichen Raums

Die Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen, stehen auch im Zentrum des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (SEPL) 2014-2020 (gemäß ELER-Verordnung). Mit einer an den Bedürfnissen orientierten ländlichen Entwicklungspolitik versucht das Saarland den Herausforderungen in den ländlichen Gebieten zu begegnen. Langfristig wird eine Annäherung der Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Regionen sowie innerhalb der ländlichen Regionen angestrebt, wenngleich eine volle Gleichwertigkeit nie gegeben sein kann. Gleichwohl sind Verbesserungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung und der Lebensqualität in ländlichen Räumen möglich. Die ländliche Entwicklungspolitik richtet sich dabei an den klassischen land- und waldwirtschaftlichen Sektor, daneben aber auch an die Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den Dörfern und Gemeinden.

Im Bereich der allgemeinen ländlichen Entwicklung versucht das Saarland über geeignete Fördermaßnahmen eine Trendumkehr bei den wanderungsbedingten Bevölkerungsverlusten anzustoßen. Unter anderem sind bei zielgerichteten Maßnahmen der Dorferneuerung und -entwicklung signifikante Effekte festzustellen. Die Schaffung von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen, die Umnutzung leerstehender Gebäude, die Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements und dörflichen Gemeinschaftslebens setzen entsprechende Akzente. Gleichzeitig können jugend- und seniorenspezifische Angebote unterstützt werden.

Tragende Säulen zur Stärkung des ländlichen Raumes sowie der Daseinsvorsorge spielt dabei eine nachhaltige und vernetzte Mobilität insbesondere getragen von ÖPNV-Angeboten und innovativen Ansätzen wie On-Demand-Angeboten und/ oder CarSharing bzw. Dorf-/ Nachbarschafts-PKW. Dies gilt es weiterzuentwickeln und zu unterstützen.

Zudem ist eine hochleistungsfähige Breitbandversorgung inzwischen ein wichtiger Standortfaktor. Er entscheidet nicht nur über die Lebensqualität einer Region, sondern auch für die Wahl eines Unternehmensstandortes, eines Wohnsitzes oder eines Urlaubsziels. Zudem bildet die „systemische“ Infrastruktur Breitband echte Chancen zur Kompensation von Wettbewerbs- und Erreichbarkeitsdefiziten (z.B. Mobiles Arbeiten, elektronische Gesundheitsdienste, eLearning, E-Government, Versorgung, Mobilität u. a.).

Eine Grundversorgung mit mindestens 50 Mbit/s steht im Saarland bereits nahezu flächendeckend bereit – in der Stadt wie im ländlichen Raum. Damit hebt sich das Saarland schon heute deutlich von allen anderen Flächenbundesländern ab. Angesichts stetig steigender Anforderungen sind 50 Mbit/s aber nur ein Zwischenschritt. Deshalb erarbeitet die Landesregierung gesondert eine Gigabitstrategie für das Saarland. Die

Strategie wird die Unterstützung des eigenwirtschaftlichen Gigabit- und Mobilfunkausbaus und die Ausgestaltung eines Glasfaser-Förderprogramms des Landes umfassen, das dort greifen wird, wo der Markt nicht von sich aus aktiv wird. Sie wird Ziele, Meilensteine und Maßnahmen definieren, um sicherzustellen, dass moderne Gigabitnetze in einigen Jahren überall – insbesondere auch im ländlichen Raum – zur Verfügung stehen.

Ein Schwerpunkt der Förderung in diesem Bereich bildet die ortsübergreifende Kooperation, da so Synergieeffekte erzielt werden können, welche die Lebensfähigkeit des ländlichen Raumes insgesamt stärken.

Grundlage für Fördermaßnahmen zur Sicherung landwirtschaftlicher Einkommen ist das gesellschaftliche Bedürfnis nach einem intakten, ländlichen Raum und einer umweltverträglichen und naturnahen, landwirtschaftlichen Produktion. Insofern ist die saarländische Agrarpolitik mit der Umweltpolitik eng verflochten und legt eine besondere Betonung auf die Ausrichtung einer naturverträglichen und extensiven landwirtschaftlichen Produktion. Insbesondere sollen bedarfsorientierte Agrarumweltmaßnahmen dazu beitragen, die natürlichen Ressourcen durch Verminderung von Nähr- und Schadstoffausträgen sowie des Erosionsrisikos zu schonen und gleichzeitig die Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen zu erhöhen. Der überdurchschnittliche Anteil von NATURA 2000- Gebieten, sowohl im Wald als auch in der offenen Landschaft, soll in der bisherigen Gebietskulisse beibehalten werden. Es handelt sich um Gebiete mit hohem Naturwert, ökologischer Sensibilität und mit dem Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Einen weiteren wichtigen Baustein in dem Bestreben, die ländlichen Gebiete als attraktive Wohn- und Lebensumgebung zu erhalten, bildet der LEADER-Ansatz zur eigenverantwortlichen Regionalentwicklung. Aus den vier saarländischen LEADER-Regionen heraus, die nahezu alle ländlichen Gebiete abdecken, werden nach einem „bottom up“-Ansatz bedarfsorientierte und maßgeschneiderte Projekte entwickelt, die über eine Förderung mit EU- und Landesmitteln unterstützt werden können. Die LEADER-Regionen werden über ein Regionalmanagement betreut, das beratend und moderierend wirkt und auf die Nachhaltigkeit der entwickelten Projekte achtet. Die enge Orientierung an den regionalen Bedürfnissen und die Verzahnung mit den übrigen ELER-Maßnahmen bringen Projekte hervor, die sowohl den Programmzielen als auch den Interessen der Bevölkerung gerecht werden und individuelle regionale Potenziale stärken.

Das UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau und der Naturpark Saar-Hunsrück liefern in ihren querschnittsorientierten, gesamtplanerischen Konzepten auch Perspektiven für eine zukunftsfähige Entwicklung im ländlichen Raum.

Abschnitt 3.07 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Grundsätze

(G 97) Die Grensräume des Eurodistrikts Saar-Moselle, der Großregion Saarland-Lothringen-Luxemburg-Wallonien und Rheinland-Pfalz sowie der Quattropole Luxemburg, Trier, Metz und Saarbrücken sollen in ihrer nationalen und internationalen Bedeutung verkehrlich, wissenschaftlich, kulturell und touristisch sowie wirtschaftlich weiterentwickelt werden. Dazu sollen die Träger und Trägerinnen der Zusammenarbeit im Saarland zur Verbesserung der Kooperation in diesen Grensräumen Entwicklungskonzepte mit einer Priorisierung räumlicher Entwicklungsmaßnahmen erarbeiten und soweit möglich mit den zuständigen Stellen der Partner in den Kooperationsräumen zu einer abgestimmten Planung in den Grensräumen bringen. Dabei soll sowohl der räumlichen Entwicklung der Verkehrsverbindungen („missing links“) als auch der Entwicklung von Standorten für Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie von gemeinsamen Serviceeinrichtungen, Hochschul- und Weiterbildungseinrichtungen in den Grensräumen besonderes Gewicht beigemessen werden.

(G 98) Bei der Festlegung der Prioritäten und der Durchführung abgestimmter räumlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation in den Grensräumen ist zu berücksichtigen, dass mit der Verbesserung der Kooperation in den Grensräumen zugleich die interkommunale Zusammenarbeit innerhalb der Teilräume und zwischen Teilräumen der Grenzgebiete verbessert werden soll.

(G 99) Zwischen benachbarten Kommunen in den Grensräumen abgestimmte interkommunale Entwicklungskonzepte sollen in die räumlichen Entwicklungskonzepte der Träger und Trägerinnen der Zusammenarbeit im Saarland integriert werden.

(G 100) Die in den grenzüberschreitenden, besonderen Handlungsräumen erarbeiteten und gemeinsam beschlossenen Strategiekonzepte und Entwicklungsmaßnahmen sollen bei allen Planungen berücksichtigt werden.

(G 101) Datenbasis für die grenzüberschreitende territoriale Zusammenarbeit soll das Geografische Informationssystem der Großregion (GIS-GR) bilden.

(G 102) Planungen, die sich auf das Gebiet der Großregion auswirken, sollen gemäß den jeweils gültigen Verabredungen (Empfehlung der Regionalkommission Saar-Lor-Lux-Trier/Westpfalz über die gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen für eine erfolgreiche grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung von 1998) zur Abstimmung von Planungen, den entsprechenden Stellen zur Abstimmung vorgelegt werden. Die gesetzlichen Beteiligungsvorschriften sind davon nicht berührt.

Begründung

Das Raumentwicklungskonzept der Großregion, das durch den Koordinierungsausschuss für Raumentwicklung (KARE) entwickelt wurde, stellt eine Antwort auf die territorialen Aspekte der grenzüberschreitenden Herausforderungen dar. Es beruht auf der Vernetzung der Funktionen der großregionalen Gebiete.⁵⁵

Die Ziele des Raumentwicklungskonzepts der Großregion (REK-GR) sind u.a.:

- eine integrative und kohärente Entwicklung der gesamten Großregion
- die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion im Einklang mit den Zielen der Strategie der Europäischen Union für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum
- die Förderung der metropolitanen, polyzentrischen und grenzüberschreitenden Dimension der Großregion (GPMR) und
- die Entwicklung einer gemeinsamen Vision für die territoriale Entwicklung der Großregion

Die Inhalte des Raumentwicklungskonzeptes beziehen sich insbesondere auf folgende Themen:

- Die demografische Entwicklungsdynamik und die Auswirkungen auf wichtige territoriale und unter anderem kommunale Handlungsfelder
- Mobilität
- Die Wirtschaftliche Entwicklung, unter Einbeziehung des Tourismussektors und Fragen der Kultur, der Industriekultur, der Bildung und Fortbildung
- Umwelt, Energie und Klimaschutz

Es wird in allen Bereichen der Raumentwicklung darauf hingewirkt, bestehende grenzüberschreitende Kooperationen auf allen Ebenen zu fördern bzw. aufzubauen. Auf teilregionaler Ebene ist gemeinsam mit Luxemburg und Rheinland-Pfalz das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal (EOM) erarbeitet worden. Im Oberen Moseltal setzen die Landesplanungen verstärkt auf eine integrierte und abgestimmte Raumentwicklung, um die Potenziale des Grenzraums besser zu nutzen und einen Beitrag zur Umsetzung des Konzepts einer grenzüberschreitenden, polyzentralen Metropolregion zu leisten. Als Ergebnis des Entwicklungskonzeptes Oberes Moseltal wird u.a. der Verflechtungsbereich Perl, Remich, Mondorf als grenzüberschreitender Verflechtungsbereich festgelegt. Dies hat Auswirkungen auf die Festlegungen im Bereich der Wohnsiedlungsentwicklung und des großflächigen Einzelhandels.

Im Rahmen der saarländischen Gipfelpräsidentschaft im Gipfel der Großregion (2019/2020) wurde das Forschungsprojekt der Hochschule für Technik und Wirtschaft

⁵⁵ EVTZ Gipfelsekretariat der Großregion (2018): Die Großregion oder „Gemeinsam zusammen leben“, aufgerufen am 09.05.2018 unter <http://www.grossregion.net/Die-Grossregion-kompakt/Strategie>.

(htw saar) zum Erstellen einer Machbarkeitsstudie einer potenziellen Internationalen Bauausstellung der Großregion (IBA GR) finanziert. Eine IBA ist ein temporäres Labor, ein Ausnahmezustand zur Erforschung der Zukunft. Sie schafft Synergien, indem sie Projekte und deren Initiatoren verknüpft, sie schafft Transparenz und größere Sichtbarkeit nach innen und nach außen. Sie stiftet an, initiiert, moderiert und ermöglicht – sie ist jedoch nicht investiv. Durch die sogenannte Prä-IBA-Werkstatt, wurde im Rahmen eines partizipativen Prozesses mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft, die Chancen einer Internationalen Bauausstellung in der Großregion ausgelotet. Die Prä-IBA-Werkstatt kommt in ihrer Machbarkeitsstudie zu der Bewertung, dass eine Internationale Bauausstellung der Großregion machbar sei, sofern eine langfristige Finanzierung gesichert sei und sie in Form von mehreren kleinen IBA-Räumen innerhalb der Großregion stattfindet. Als Plattform der grenzüberschreitenden und interdisziplinären Debatte über die Weiterentwicklung der Region, bzw. als „think tank“ für Zukunftsfragen, wird ein großregionaler partizipativer Plattformprozess angeregt. Die Ergebnisse der Prä-IBA-Werkstatt bieten die Chance einer besseren Vernetzung zivilgesellschaftlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Akteure. Eine so angedachte Internationale Bauausstellung der Großregion geht auch mit den Ideen einer Grenzüberschreitenden Polyzentrischen Metropolregion (GPMR) einher.

Als Beispiel für eine verstetigte Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene steht die deutsch-französische Region Eurodistrict SaarMoselle. In Form eines EVTZ (Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit), arbeiten 6 Gebietskörperschaften beiderseits der Saar in einem gemeinsamen Verband zusammen. Sie entwickeln Projekte zur Förderung des Austauschs zwischen Einwohnern, Vereinen und regionalen Akteuren, aber auch zur Schaffung von Synergien zwischen den Vorteilen auf französischer und saarländischer Seite. Ziel jeder grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist es, auf Basis von gemeinsam entwickelten Strategien, die raumwirksamen Planungen auf den unterschiedlichen Governance-Ebenen in planungsbezogenen Beteiligungsprozessen aufeinander abzustimmen. In seiner Territorialen Strategie SaarMoselle 2027 hat der EVTZ sich u.a. als wichtiges Ziel gesetzt, die Mobilität und städtebauliche Entwicklung voranzutreiben. Mit der Erarbeitung eines grenzüberschreitenden Agglomerationskonzepts/Raumentwicklungskonzepts für den Eurodistrict SaarMoselle sollen die Raum- und Stadtplanungspolitik besser aufeinander abgestimmt und die gegenseitigen Kenntnisse weiterentwickelt werden.

Die oberzentrale Bedeutung und Funktion Saarbrückens strahlt jedoch aufgrund seiner Ausstattung mit Gütern und Dienstleistungen des höheren, spezialisierten Bedarfs sowie der vergleichsweise günstigen verkehrlichen Erreichbarkeit auch auf das benachbarte Lothringen sowie teilweise auf den angrenzenden Bereich von Rheinland-Pfalz aus. Von der räumlichen Nähe zum Oberzentrum Saarbrücken profitieren insofern auch die benachbarten lothringischen Städte mit „mittelzentraler“ Charakteristik und Funktion Forbach, Freyming-Merlebach und St. Avold (Bassin Houiller de Lorraine) sowie Sarreguemines (Vallée de la Sarre). Neben seiner Versorgungsfunktion erfüllt das Oberzentrum Saarbrücken auch im Hinblick auf seine Ausstattung mit Arbeitsplätzen, insbesondere für den lothringischen Raum, zentrale Funktionen. Ausstrahlungseffekte nach Luxemburg sind dagegen eher untergeordnet.

Die planerischen Grundlagen werden im geografischen Informationssystem der Großregion (GIS-GR) erarbeitet. Diese gemeinsamen Grundlagendaten sollen die Basis für die grenzüberschreitende, territoriale Zusammenarbeit bilden.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wurde auf Grundlage der Regelungen des § 9 Abs. 4 des ROG und der gemeinsamen Erklärung der obersten, für die Raumplanung zuständigen Behörden der Nachbarstaaten Luxemburg und Frankreich übermittelt. Die Frist zur Stellungnahme lief vom xxxxx bis xxxxx.

Artikel IV. Strategische Umweltprüfung / Umweltbericht

(a) Rechtliche Vorgaben für die strategische Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan

Seit dem 21. Juli 2004 gilt bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Die rechtliche Grundlage hierfür ist die SUP-Richtlinie der EG (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, im Folgenden SUP-RL), die für den Anwendungsbereich in der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und der Landesplanungsgesetze (hier maßgeblich das Landesplanungsgesetz des Saarlandes, im Folgenden SLPG) in nationales Recht umgesetzt wurde (vgl. § 7 Abs. 2, § 9, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 ROG sowie § 3 Abs. 3 SLPG). Mit der SUP soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die SUP ist ein unselbständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen, die SUP wird also in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die SUP ergänzt als Instrument der Umweltvorsorge die Umweltverträglichkeitsprüfung, die in Zulassungsverfahren für bestimmte Projekte durchzuführen ist. Besonders hinzuweisen ist auf die Maßstabsebene der Umweltprüfung des Landesentwicklungsplanes und den damit verbundenen, hohen Abstraktions- bzw. geringen Detaillierungsgrad sowohl der zu prüfenden Planinhalte wie auch der möglichen Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht.

Zentrale, formelle Anforderungen der SUP sind die Erörterung und Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) unter Beteiligung der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden (kurz: Umweltbehörden), die Erstellung eines Umweltberichts zum Planentwurf und die Einstellung dieses Umweltberichts in das Verfahren zur Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Plans.

(b) Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan Saarland

Der Entwurf des Umweltberichtes wurde am 02.09.2025 von dem mit der Durchführung der SUP beauftragten Büro HHP.raumentwicklung, Rottenburg unter wissenschaftlicher Begleitung von JRU – Prof. Dr. Christian Jacoby, Brunnthal vorgelegt. Er basiert auf dem LEP – 2. Entwurf vom 28.08.2025.

Die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan des Saarlandes wurde als ein prozessualer, in die Planaufstellung integrierter Ansatz verstanden. Die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen von Planfestlegungen konnten so frühzeitig als Planungsbelange in den Erarbeitungsprozess des Landesentwicklungsplans eingespeist werden. Mit diesem integrierten Ansatz konnten negative Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge so weit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden. Zu dieser Vermeidungsstrategie gehörte insbesondere auch die Entwicklung und vergleichende Bewertung von sinnvollen Planungsalternativen, welche die grundlegenden Zielstellungen des Landesentwicklungsplans berücksichtigen und innerhalb

des planungsrechtlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Planungsträgers für eine nachhaltige Raumentwicklung grundsätzlich geeignet sind, d.h. auch aus ökonomischer und sozialer Sicht in Frage kommen.

Die grundlegende Vorgehensweise richtete sich nach den maßgebenden Rechtsvorschriften (SUP-RL, UVPG, ROG, SLPG) sowie nach den Hinweisen und Arbeitshilfen der Europäischen Kommission, der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO), des Umweltbundesamtes (UBA) und der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL).

Im Rahmen des Scopings am 27.05.2014 wurden die wesentlichen Rahmenbedingungen und die Herangehensweise der Umweltprüfung mit den Umweltbehörden diskutiert. Einige Aspekte mussten im Verlauf der Planung an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst werden.

Der Fokus der programmatischen Prüfung lag auf den textlichen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, die einen hinreichend konkreten Rahmen für die nachfolgende verbindliche Planung von umwelterheblichen Projekten setzen. Programmatisch geprüft wurden zum einen die programmatischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, zum anderen die gebietsscharfen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, die voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zur Folge haben.

Die programmatischen Ziele und Grundsätze des LEP tragen in der Regel zum Erreichen der Umweltziele bei oder sind neutral einzustufen.

Im Unterschied zur programmatischen Prüfung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans werden bei der vertiefenden Prüfung die einzelnen gebietsscharfen Festlegungen geprüft. Die vertiefende Prüfung wurde für die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (VBR), der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG), der Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) sowie der Trassenbereiche für Schienen (TSCH) durchgeführt.

Der Landesentwicklungsplan leistet durch seine Steuerungswirkung und auch der im Hinblick auf die Umwelt positiv zu wertenden programmatischen Ziele und Grundsätze einen Beitrag zur Erfüllung der der Prüfung zugrundeliegenden Ziele.

Die Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans stellt jedoch, insbesondere bei den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung (VBR), zum Teil erhebliche Konflikte zu den einzelnen Schutzgütern heraus; hierbei ist insbesondere auf Konflikte in Bezug auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und auch Natura 2000 hinzuweisen. Auch für einzelne Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung (VG) sind zum Teil erhebliche Konflikte zu den einzelnen Schutzgütern herauszustellen; auch hierbei ist insbesondere auf Konflikte in Bezug auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und auch Natura 2000 hinzuweisen.

Artikel V. Zeichnerische Festlegungen

s. Planentwurf

Artikel VI. Anlagen Tabellarische und zeichnerische Festlegungen

(a) Anlage 1: Zentralörtliche Gliederung (Tabelle)

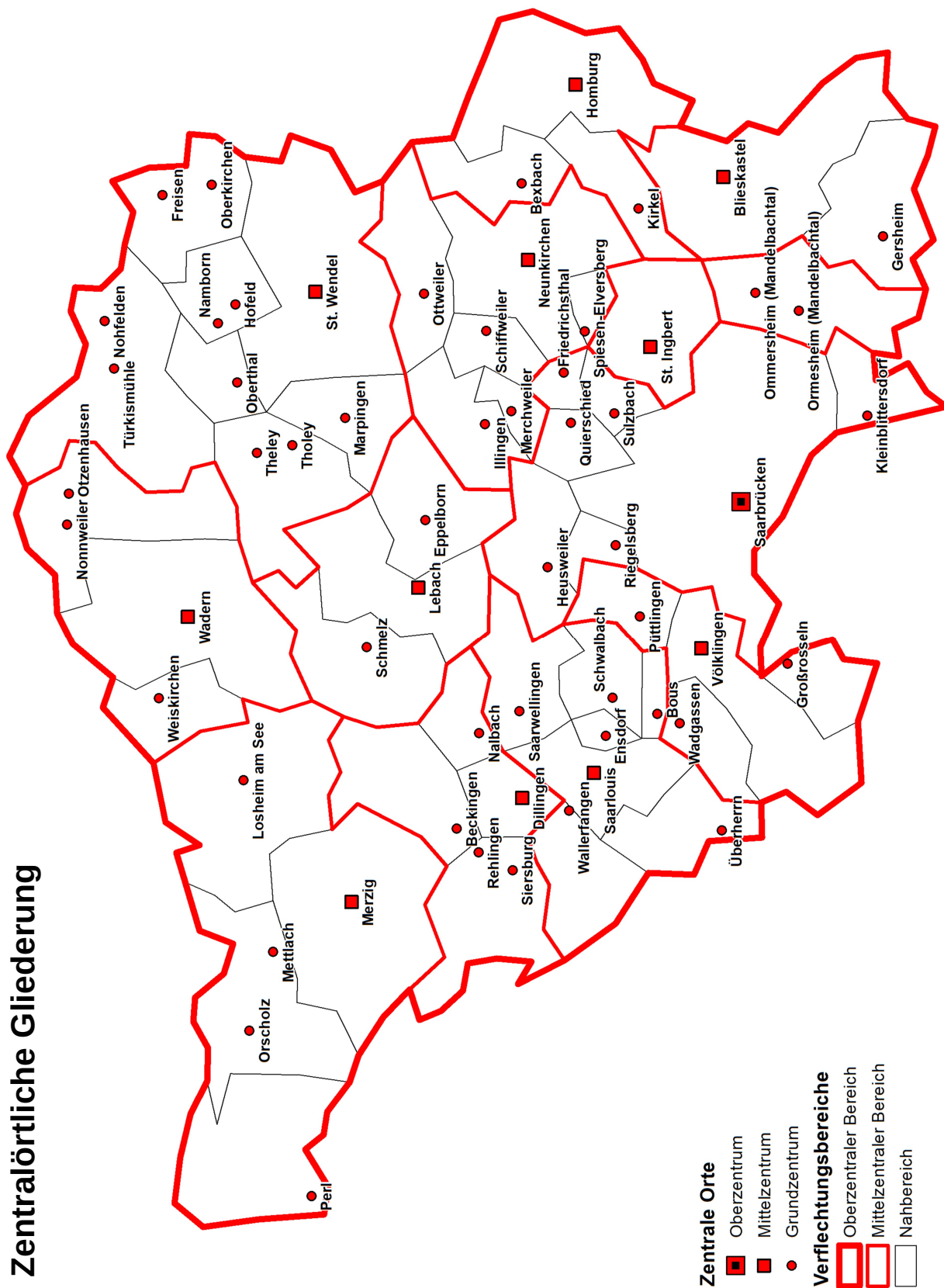
OBERZENTRUM	Oberzentraler Verflechtungsbereich	
SAARBRÜCKEN	alle Gemeinden des Saarlandes	
MITTELZENTREN	GRUNDZENTREN	Nahbereich
	zentraler Ort	
SAARBRÜCKEN Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Saarbrücken	Stadtbezirk Saarbrücken-Mitte (Alt-Saarbrücken, Eschberg, Malstatt, St. Arnual, St. Johann.), Stadtbezirk Saarbrücken-West (Altenkessel, Burbach, Gersweiler, Klarenthal), Stadtbezirk Saarbrücken-Halberg (Bischmisheim, Brebach-Fechingen, Bübingen, Ensheim, Eschringen, Güdingen, Schafbrücke), Stadtbezirk Saarbrücken-Dudweiler (Dudweiler, Herrensohr, Jägersfreude, Scheidt)
	Friedrichsthal	--
	Heusweiler	Eiweiler, Heusweiler, Holz, Kutzhof, Niedersalbach, Obersalbach-Kurhof, Wahlschied
	Kleinblittersdorf	Auersmacher, Bliesransbach, Kleinblittersdorf, Rillchingen-Hanweiler, Sitterswald
	Quierschied	Fischbach-Camphausen, Göttelborn, Quierschied
	Riegelsberg	Riegelsberg, Walpershofen
	Sulzbach/Saar	--
	Mandelbachtal	Bebelsheim, Bliesmengen-Bolchen, Erfweiler-Ehlingen, Habkirchen, Heckendalheim, Ommersheim, Ormesheim, Wittersheim
	Ormesheim/ Ommersheim (bipolares Zentrum) Verflechtungsbereich überlagernd für Saarbrücken und St. Ingbert	
VÖLKLINGEN Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Völklingen	Fürstenhausen, Geislautern, Lauterbach, Ludweiler-Warndt, Völklingen, Wehrden
	Großrosseln	Dorf im Warndt, Emmersweiler, Großrosseln, Karlsbrunn, Naßweiler, St. Nikolaus
	Püttlingen	--
	Wadgassen	Differten, Friedrichweiler, Hostenbach, Schaffhausen, Wadgassen, Werbeln
MERZIG Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Merzig	Ballern, Besseringen, Bietzen, Brotdorf, Büdingen, Fitten, Harlingen, Hilbringen, Mechern, Menningen, Merchingen, Merzig, Mondorf, Schwemlingen, Silwingen, Weiler, Wellingen
	Losheim am See	Bachem, Bergen, Britten, Hausbach, Losheim, Mitlosheim, Niederlosheim, Rimlingen, Rissenthal, Scheiden, Wahlen, Waldhölzbach
	Mettlach/ Orscholz	Bethingen, Dreisbach, Faha, Mettlach, Nohn, Orscholz, Saarlöcherbach, Tünsdorf, Wehingen, Weiten
	(bipolares Zentrum)	
	Perl	Besch, Borg, Büschdorf, Eft-Hellendorf, Nennig, Oberleuken-Kesslingen-Münzingen, Oberperl, Perl, Sehndorf, Sinz, Tettingen-Butzdorf-Wochern
WADERN	Wadern	Bardenbach, Büschfeld, Dagstuhl, Gehweiler, Krettnich, Lockweiler, Löstertal (Buweiler-Rathen, Kostenbach, Oberlöstern) Morscholz, Noswendel, Nunkirchen-

Mittelzentraler Verflechtungsbereich		Münchweiler, Steinberg, Wadern-Niederlöstern, Wadrill, Wedern
	Nonnweiler/ Otzenhausen	Bierfeld, Braunshausen, Kastel, Nonnweiler, Otzenhausen, Primstal, Schwarzenbach und Sitzersath
	(bipolares Zentrum)	
	Weiskirchen	Konfeld, Rappweiler, Thailen, Weierweiler, Weiskirchen
NEUNKIRCHEN Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Neunkirchen	Furpach, Hangard, Kohlhof, Ludwigsthal, Münchwies Neunkirchen, Wellesweiler, Wiebelskirchen
	Illingen	Hirzweiler, Hüttigweiler, Illingen, Uchtelfangen, Welschbach, Wustweiler
	Merchweiler	Merchweiler, Wemmetsweiler
	Ottweiler	Fürth, Lautenbach, Mainzweiler, Ottweiler, Steinbach
	Schiffweiler	Heiligenwald, Landsweiler-Reden, Schiffweiler, Stennweiler
	Spiesen-Elversberg	Elversberg, Spiesen
DILLINGEN Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Dillingen/Saar	--
	Beckingen	Beckingen, Düppenweiler, Erbringen, Hargarten, Haustadt, Honzrath, Oppen, Reimsbach, Saarfels
	Nalbach	Bilsdorf, Körprich, Nalbach, Piesbach
	Rehlingen/ Siersburg	Biringen, Eimersdorf, Fremersdorf, Fürweiler, Gerlfangen, Hemmersdorf, Niedaltdorf, Oberesch, Rehlingen, Siersburg
	(bipolares Zentrum)	
SAARLOUIS Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Saarlouis	Beaumarais, Fraulautern, Lisdorf, Neufurweiler, Picard, Roden, Saarlouis
	Bous	--
	Ensdorf	--
	Saarwellingen	Reisbach, Saarwellingen, Schwarzenholz
	Schwalbach	Elm, Hülzweiler, Schwalbach
	Überherrn	Altforweiler, Berus, Bisten, Felsberg, Überherrn, Wohnstadt
	Wallerfangen	Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen
LEBACH Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Lebach	Aschbach, Dörsdorf, Eidenborn, Falscheid, Gresaubach, Knorscheid, Landsweiler, Lebach, Niedersaubach, Steinbach, Thalexweiler
	Eppelborn	Bubach-Calmesweiler, Dirmingen, Eppelborn, Habach, Hierscheid, Humes, Macherbach, Wiesbach
	Schmelz	Dorf, Hüttersdorf, Limbach, Michelbach, Primsweiler, Schmelz
HOMBURG Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Homburg	Einöd, Homburg, Jägersburg, Kirrberg, Wörschweiler
	Bexbach	Bexbach, Frankenholz, Höchen, Kleinottweiler, Niederbexbach, Oberbexbach
	Kirkel	Altstadt, Kirkel-Neuhäusel, Limbach
ST. INGBERT Mittelzentraler Verflechtungsbereich	St. Ingbert	Hassel, Oberwürzbach, Rentrisch, Rohrbach, St. Ingbert
	Mandelbachtal	Bebelsheim, Bliesmengen-Bolchen, Erfweiler-Ehlingen, Habkirchen, Heckendalheim, Ommersheim, Ormesheim, Wittersheim
	Ormesheim/ Ommersheim	
	(bipolares Zentrum)	
	Verflechtungsbereich überlagernd für Saar- brücken und St. Ingbert	

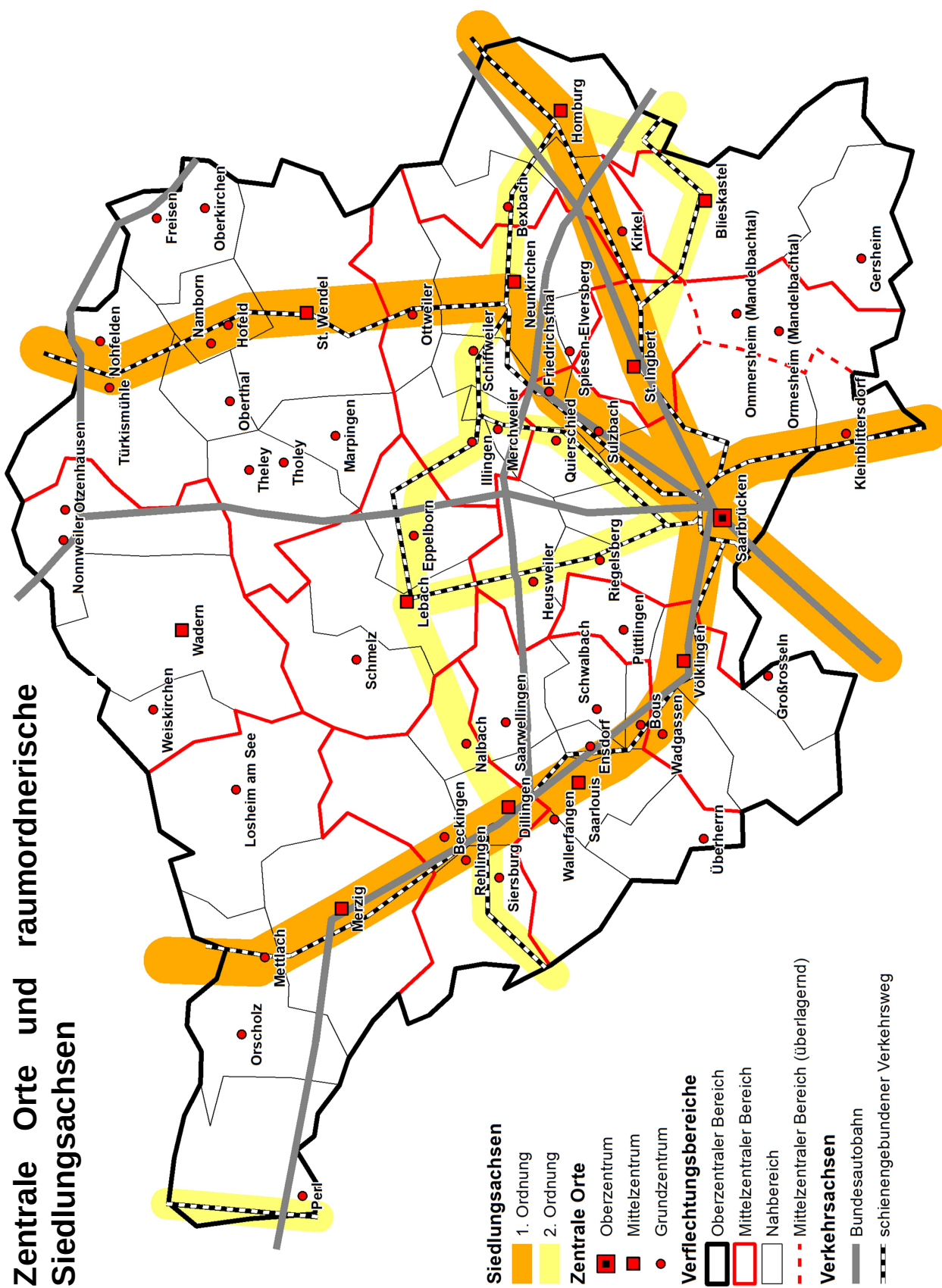
BLIESKASTEL Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Blieskastel	Alschbach, Altheim, Aßweiler, Ballweiler, Bierbach, Biesingen, Blickweiler, Blieskastel, Böckweiler, Breitfurt, Brenschelbach, Lautzkirchen, Mimbach, Pinnigen, Niederwürzbach, Webenheim, Wolfersheim
	Gersheim	Bliesdalheim, Gersheim, Herbitzheim, Medelsheim-Seyweiler, Niedergailbach, Peppenkum-Utweiler, Reinheim, Rubenheim, Walsheim
ST. WENDEL Mittelzentraler Verflechtungsbereich	St. Wendel	Bliesen, Dörrenbach, Hoof, Leitersweiler, Niederkirchen (Bubach, Marth, Niederkirchen, Saal), Niederlinxweiler, Oberlinxweiler, Osterbrücken, Remmesweiler, St. Wendel, Urweiler, Werschweiler, Winterbach
	Freisen/Oberkirchen (bipolares Zentrum)	Asweiler, Eitzweiler, Freisen, Grügelborn, Haupersweiler, Oberkirchen, Reitscheid, Schwarzerden
	Marpingen	Alsweiler, Berschweiler, Marpingen, Urexweiler
	Namborn/Hofeld (bipolares Zentrum)	Baltersweiler, Eisweiler-Pinsweiler, Furschweiler, Gehweiler, Hirstein, Hofeld-Mauschbach, Namborn-Heisterberg, Roschberg
	Nohfelden/Türkismühle (bipolares Zentrum)	Bosen-Eckelhausen, Eisen, Eiweiler, Gannesweiler, Mosberg-Richweiler, Nohfelden, Neunkirchen/Nahe, Selbach, Sötern, Türkismühle, Walhausen, Wolfersweiler
	Oberthal	Gronig, Güdesweiler, Oberthal, Steinberg-Deckenhardt
	Tholey/Theley (bipolares Zentrum)	Bergweiler, Hasborn-Dautweiler, Lindscheid, Neipel, Scheuern, Sotzweiler, Theley, Tholey, Überroth-Niederhofen

(b) Anlage 2: Zentralörtliche Gliederung (Karte)

(ohne Maßstab)



(ohne Maßstab)



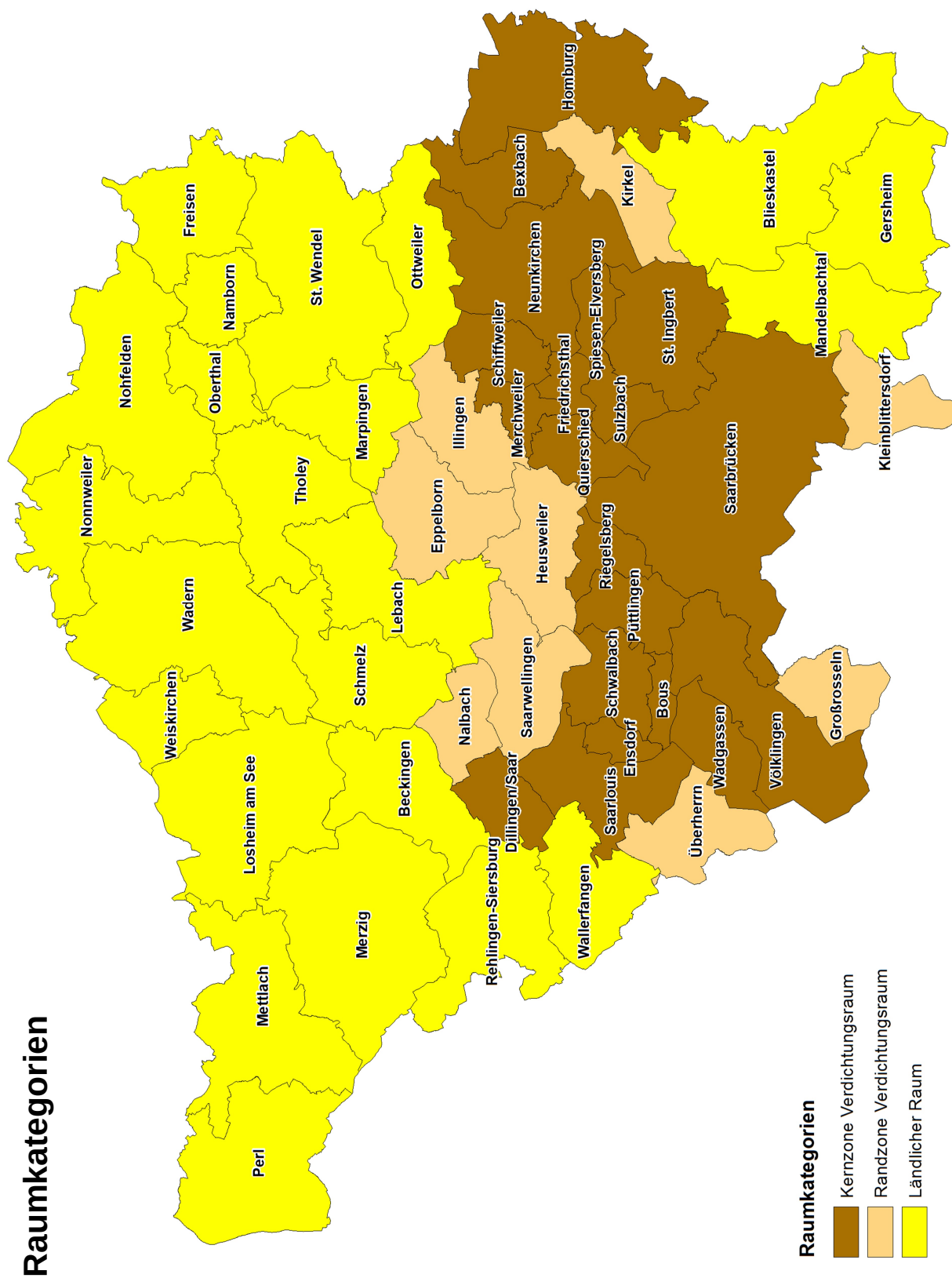
(d) Anlage 4: Raumkategorien (Tabelle)

Ordnungsraum		Ländlicher Raum
Kernzone des	Randzone des	
Verdichtungsraumes	Verdichtungsraumes	
Regionalverband Saarbrücken		
Landeshauptstadt Saarbrücken	--	--
Stadt Friedrichsthal	--	--
--	Gemeinde Großrosseln	--
--	Gemeinde Heusweiler	--
--	Gemeinde Kleinblittersdorf	--
Stadt Püttlingen	--	--
Gemeinde Quierschied	--	--
Gemeinde Riegelsberg	--	--
Stadt Sulzbach/Saar	--	--
Mittelstadt Völklingen	--	--
Landkreis Merzig-Wadern		
--	--	Gemeinde Beckingen
--	--	Gemeinde Losheim
--	--	Kreisstadt Merzig
--	--	Gemeinde Mettlach
--	--	Gemeinde Perl
--	--	Stadt Wadern
--	--	Gemeinde Weiskirchen
Landkreis Neunkirchen		
--	Gemeinde Eppelborn	--
--	Gemeinde Illingen	--
Gemeinde Merchweiler	--	--
Kreisstadt Neunkirchen	--	--
--	--	Stadt Ottweiler
Gemeinde Schiffweiler	--	--
Gemeinde Spiesen-Elversberg	--	--
Landkreis Saarlouis		
Gemeinde Bous	--	--
Stadt Dillingen/Saar	--	--
Gemeinde Ensdorf	--	--
--	--	Stadt Lebach
--	Gemeinde Nalbach	--
--	--	Gemeinde Rehlingen-Siersburg
Kreisstadt Saarlouis	--	--
--	Gemeinde Saarwellingen	--
--	--	Gemeinde Schmelz
Gemeinde Schwalbach	--	--
--	Gemeinde Überherrn	--
Gemeinde Wadgassen	--	--
--	--	Gemeinde Wallerfangen
Saarpfalz-Kreis		
Stadt Bexbach	--	--
--	--	Stadt Blieskastel
--	--	Gemeinde Gersheim
Kreisstadt Homburg	--	--
--	Gemeinde Kirkel	--
--	--	Gemeinde Mandelbachtal
Mittelstadt St. Ingbert	--	--
Landkreis St. Wendel		

--	--	Gemeinde Freisen
--	--	Gemeinde Marpingen
--	--	Gemeinde Namborn
--	--	Gemeinde Nohfelden
--	--	Gemeinde Nonnweiler
--	--	Gemeinde Oberthal
--	--	Kreisstadt St. Wendel
--	--	Gemeinde Tholey

(e) Anlage 5: Raumkategorien (Karte)

(ohne Maßstab)



(f) Anlage 6: Liste der zentrenrelevanten Einzelhandelssortimente

Die Definition der nah-, zentren- oder nicht-zentrenrelevanten Warensortimente erfolgt in der Regel ortsspezifisch in den jeweiligen Einzelhandelskonzepten der Städte und Gemeinden, da die Zentrenrelevanz in Abhängigkeit von dem vorhandenen Angebotsbestand in den jeweiligen Zentren und in Verbindung mit städtebaulichen Kriterien differiert. Falls ein solches Einzelhandelskonzept in der betreffenden Standortkommune nicht vorliegt, greift im Sinne eines Auffangtatbestandes hilfsweise die nachfolgende Sortimentsliste zentrenrelevanter Einzelhandelssortimente, die als nicht abschließende, schematische Übersicht zu verstehen ist.

Zentrenrelevante Sortimente sind typischerweise prägend für das Einzelhandelsangebot in den Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortskernen und deren Besucherattraktivität. Sie dienen der Nah- und Grundversorgung (Güter des täglichen Bedarfs) und der Deckung des periodischen und aperiodischen Haushaltsbedarfs. Zentrenrelevante Sortimente zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass sie einen Beitrag zur Gesamtattraktivität der zentralen Einkaufslage leisten und damit viele Innenstadtbesucher anziehen, häufig im Zusammenhang mit anderen Innenstadtnutzungen nachgefragt werden, einen geringen Flächenanspruch haben und aufgrund ihrer Handlichkeit überwiegend problemlos zu transportieren sind.

Als zentrenrelevante Sortimente im Sinne des Landesentwicklungsplanes gelten insbesondere:

- Sortimente der Grund- und Nahversorgung, des kurzfristigen Bedarfs (Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk, Reformwaren, Getränke und Tabakwaren)
- Drogeriewaren, kosmetische, pharmazeutische, medizinische und orthopädische Artikel, Sanitätswaren
- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroartikel
- Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, kunstgewerbliche Artikel, Geschenkartikel, Bastelartikel, Antiquitäten und Gebrauchtwaren
- Bekleidung, Leder-/ Pelzwaren, Schuhe
- Uhren, Schmuck, Edelmetallwaren
- Fotogeräte, Optik, feinmechanische und optische Erzeugnisse, Zubehör
- Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsendgeräte (inkl. Mobiltelefone), Computer, Computerteile und Software, Zubehör
- Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (außer Elektrogroßgeräte)
- Musikinstrumente, Musikalienhandel, Bild- und Tonträger
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel und Teppiche), Haus- und Heimtextilien, Beleuchtungskörper, Raumausstattung
- Tapeten, Farben, Lacke

- Baby-, Kinderartikel
- Wolle, Kurzwaren/ Handarbeit, Nähmaschinen und Zubehör
- Spielwaren, Sport- und Campingartikel (kleinteilig), Reit-, Angel-, Waffen und Jagdbedarf
- Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör
- Schnittpflanzen, zoologischer Bedarf, lebende Tiere, Tiernahrung

(g) Anlage 7: Anforderungen an raumordnerisch-städtebauliche Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen

Beurteilungsgrundlage für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sind in der Regel fachlich fundierte Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen. Diese müssen daher allgemein anerkannten, inhaltlichen Ansprüchen, insbesondere hinsichtlich einer transparenten, nachvollziehbaren und realitätsnahen bzw. plausiblen Methodik, genügen. Die allgemeinen Anforderungen, die an Gutachten und Gutachter zu stellen sind, ergeben sich im Wesentlichen aus empirischen, wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen sowie insbesondere auch aus der ständigen Rechtsprechung. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erarbeitung der Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen durch fachkundige und neutrale Sachverständige
- Sachgerechte Erarbeitung der Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen mit den zum maßgeblichen Zeitpunkt verfügbaren Erkenntnissen und relevanten Bestandsdaten und unter Beachtung möglicherweise vorhandener besonderer Rahmenbedingungen
- Anwendung geeigneter, fachspezifischer und widerspruchsfreier Methoden mit einem hohen Maß an Transparenz in den einzelnen Untersuchungsschritten, insbesondere im Hinblick auf die gewählte Methodik sowie die maßgeblichen Grundlagendaten und Prognoseannahmen
- Aufzeigen maximal zu erwartender möglicher Vorhabenauswirkungen anhand eines Worst-Case-Szenarios
- Ortsspezifische Beurteilung der städtebaulichen Stabilität bzw. Robustheit der von einem Vorhaben betroffenen, zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum und plausible Festlegung spezifischer, kritischer Verträglichkeits- bzw. Schädlichkeitsschwellen für diese zentralen Versorgungsbereiche sowie daraus abgeleitet die plausible Beurteilung der möglichen raumordnerisch-städtebaulichen Auswirkungen auf diese zentralen Versorgungsbereiche anhand der prognostizierten Umsatzzumlenkungsquoten

Vor diesem Hintergrund beschreibt die folgende Auflistung die Mindestinhalte und ist als Mustergliederung für die Erarbeitung und landesplanerische Beurteilung der für die jeweiligen Vorhaben zu erstellenden raumordnerisch-städtebaulichen Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen zu verstehen. In besonders zu begründenden Einzelfällen

sind in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde Abweichungen bzw. Modifizierungen aufgrund spezifischer Rahmenbedingungen und Vorhabenkonstellationen möglich.

Mindestinhalte der raumordnerisch-städtebaulichen Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen:

1 Aufgabenstellung/ Untersuchungsgegenstand, Methodik/ Vorgehensweise

- 1.1 Ausgangssituation, Aufgabenstellung und Untersuchungsgegenstand
- 1.2 Methodischer Ansatz für die einzelhandelsrelevante und städtebauliche Analyse
- 1.3 Verwendete (sekundärstatistische) Daten
- 1.4 Erläuterungen zur Erhebungs- und Berechnungsmethodik sowie zu den getroffenen Annahmen

2 Planungsrechtliche Situation am Vorhabenstandort, Vorhabendaten und -konzeption, Standortalternativen

- 2.1 Vorhabenstandort (einschließlich Plankarte)
- 2.2 Planungsrechtliche Situation am Vorhabenstandort
- 2.3 Landesplanerische Vorgaben für den Vorhabenstandort (insbesondere landesplanerische Zielfestlegungen zur Zentralörtlichkeit, städtebaulichen Integration sowie zu Einzelhandelsagglomerationen)
- 2.4 Konzeptionelle Vorgaben kommunaler einzelhandelsrelevanter und städtebaulicher Konzepte (z. B. Einzelhandels- und Zentrenkonzepte, Fachbeiträge, städtebauliche Entwicklungskonzepte, SEKO/ GEKO, ISEK, TEKO)
- 2.5 Vorhabenkenndaten
 - Flächen- und Nutzungskonzept, Vertriebsform
 - Sortimentskonzeption des Planobjekts (u.a. Kern- und Randsortimente, Differenzierung in nah-/ zentren-/ nicht-zentrenrelevante Sortimente mit jeweiliger Verkaufsflächengröße)
 - Sollumsatzleistung des Planobjektes (gesamt sowie sortimentsspezifisch)
- 2.6 Standortalternativen
- 2.7 Standortbeschreibung und -bewertung insbesondere hinsichtlich, städtebaulicher/stadtfunktioneller Lage (Zentraler Versorgungsbereich, Ergänzungsstandort, Solitärstandort, Agglomeration, Einkaufszentrum) und verkehrliche Einbindung (MIV, ÖPNV, zu Fuß/ Rad)

3 Sozioökonomische und absatzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

- 3.1 Definition des Untersuchungsraumes und Vorhabeneinzugsbereiches sowie Erläuterung der Abgrenzungskriterien (u.a. raumordnerische, siedlungsstrukturelle und verkehrliche Aspekte, Wettbewerbssituation)
- 3.2 Bevölkerungspotenzial im Vorhabeneinzugsbereich (Status Quo, Prognose)

- 3.3 Ermittlung der einzelhandelsrelevanten Kaufkraft
 - Grundlagen der Kaufkraftberechnung (u.a. Kaufkraftkennziffern nach Sortimenten, sortimentspezifische Pro-Kopf-Ausgaben, Vergleich Bundesdurchschnitt, Zentralitätskennziffer)
 - Projektrelevante Kaufkraft/ Kaufkraftbindung im abgegrenzten Vorhabeneinzugsbereich (gesamt und sortimentsbezogen)
- 3.4 Ermittlung („Rückwärtsrechnen“) des aufgrund der Mantelbevölkerung (Status Quo und Prognose) im Vorhabeneinzugsbereich erforderlichen bzw. tragfähigen Verkaufsflächenpotenzials (gesamt und sortimentsbezogen)
- 3.5 Einzelhandelsrelevante Angebots- und Wettbewerbssituation im Vorhabeneinzugsbereich (Sortimentsstruktur, Verkaufsflächen, Flächenproduktivität, Umsätze nach Sortiment und städtebaulicher/stadtfunktioneller Lage (zentraler Versorgungsbereich, Nebenzentrum etc.))
- 3.6 Einfluss des Online-Handels auf die vorhabenspezifische Angebots- und Wettbewerbssituation
- 3.7 Ermittlung und Analyse der zentralen Versorgungsbereiche im Vorhabeneinzugsbereich
- 3.8 Kaufkraftbindung und jeweilige Zentralitäten im Vorhabeneinzugsbereich differenziert nach Sortimenten und Gemeinden
- 4 Verträglichkeits-/ Auswirkungsanalyse**
 - 4.1 Darstellung der Umsatzumverteilungsquoten für die Fallkonstellationen Regular Case und Worst Case, differenziert nach Sortimenten und städtebaulicher/stadtfunktioneller Lage bzw. Standort (ZVB, Nebenzentrum etc.)
 - 4.2 Einordnung und Bewertung von absatzwirtschaftlichen und raumordnerisch-städtebaulichen Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur sowie insbesondere auf die
 - zentralörtliche Gliederung des Landesentwicklungsplanes sowie vorliegender kommunaler einzelhandelsrelevanter und städtebaulicher Konzepte
 - zentralen Versorgungsbereiche (Einordnung und Bewertung der Vorschädigung bzw. Stabilität oder Robustheit der jeweiligen ZVB im Vorhabeneinzugsbereich sowie daraus abgeleitet die raumordnerisch-städtebaulichen Auswirkungen)
 - (Nah-) Versorgungssituation und -struktur
 - 4.3 Auswirkungsbewertung hinsichtlich bestehender Zielfestlegungen im Landesentwicklungsplan sowie vorliegender einzelhandelsrelevanter und städtebaulicher Konzepte
- 5 Gutachterliche Empfehlung**
 - 5.1 Empfehlungen für die Vorhabenrealisierung bzw. -modifizierung (ggf. Flächenreduzierung bzw. Ausschluss von Vorhabenbausteinen oder Sortimenten), Verzicht auf Vorhabenrealisierung

5.2 Raumordnerisch-städtebauliche Empfehlungen

5.3 Empfehlungen zur bauplanungsrechtlichen Umsetzung

(h) Anlage 8: Bedarfsnachweis

Der für die Neuinanspruchnahme von Freiraumflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke erforderliche Nachweis des Bedarfs im Sinne von Z 13 sowie Z 15 und Z 16 kann nach Maßgabe folgender Festlegungen erbracht werden.

Die Bedarfsermittlung und die darauf aufbauende Wohnsiedlungsentwicklungskonzeption ist Grundlage für landesplanerische Stellungnahmen im Rahmen von Bauleitplanverfahren sowie für die Genehmigung der gemeindlichen Flächennutzungspläne nach § 6 BauGB und von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Die Wohnsiedlungsentwicklungskonzepte sollen sich an der Innenentwicklungsprämisse (Innen- vor Außenentwicklung) sowie an einer kompakten, bedarfsgerechten, flächensparenden, klimaangepassten und damit nachhaltigen Siedlungsentwicklung orientieren, die ökologische und energetische Standards sowie Infrastrukturfolge- und Mobilitätskosten berücksichtigt.

Die Bedarfsermittlung soll nach folgendem Prüfschema bzw. Arbeitsprogramm erfolgen:

1. Rechnerische Ermittlung des gemeindlichen Wohnbauflächenbedarfs für einen Planungszeitraum von 15 Jahren durch die Gemeinden:

Die Gemeinden ermitteln anhand statistischer Daten zur prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und Belegungsdichte ihren Wohnungsbedarf (Wohneinheiten) und den sich daraus ergebenden Wohnbauflächenbedarf (in Hektar) für die nächsten 15 Jahre.

- Bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes sind folgende landesplanerisch vorgegebene Korrekturfaktoren zu beachten und anzurechnen:
 - Zentralitätsfaktor (Differenzierung nach Zentralörtlichkeit entsprechend Ziel 11)
 - Zuschlag für Gemeindeteile mit Anschluss an Siedlungsachsen mit schienengebundener ÖPNV von 0,5 Wohneinheiten je 1.000 Einwohnern und Jahr (entsprechend Ziel 11)
 - Ausrichtung der Wohnsiedlungstätigkeit nicht-zentraler Gemeindeteile am Eigenentwicklungsbedarf (entsprechend Ziel 11 eine Wohneinheit je 1.000 Einwohnern und Jahr)
 - Mindestsiedlungsdichte (Differenzierung nach Raumkategorie und Lage entsprechend Ziel 14)

Ergebnis: rechnerisch ermittelter zukünftiger Wohnbauflächenbedarf

2. Ermittlung des vorhandenen gemeindlichen Wohnbauflächenpotenzials durch die Gemeinden

- Die Gemeinden ermitteln differenziert für die Gemeindeteile das bauplanungsrechtlich vorhandenen Wohnbauflächenpotenzial in ihrem Gemeindegebiet
 - innerhalb von im Flächennutzungsplan rechtsgültig dargestellten, aber bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzten Reserveflächen differenziert nach Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen
 - im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB sowie von Bebauungsplänen, die nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, differenziert nach Wohngebieten sowie Dorf-, Misch- oder Kerngebieten sowie
 - im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB
- Die Gemeinden erstellen eine gemeindliche Mobilisierungsstrategie zur Aktivierung der Potenziale mit Angaben zur Verfügbarkeit/ Nutzbarkeit der zuvor ermittelten Flächenpotenziale. Für die Mobilisierungsstrategie werden mindestens folgende Auswahlkriterien bzw. folgendes Vorgehen gefordert:
 - Ermittlung aller verfügbaren Entwicklungsmöglichkeiten (potenzielle Bauflächen und Baulücken/ Brownfields) seitens der Kommunen
 - Alternativenprüfung
 - Ermittlung möglicher landesplanerischer, naturschutzrechtlicher, topografischer, bergbaulicher, immissionsschutzrechtlicher, technisch-infrastruktureller oder sonstiger Gründen, die eine Grundstücksbebauung verhindern oder zumindest erheblich erschweren. Entsprechende „Flächensteckbriefe“ mit Kartendarstellung sind von den Kommunen vorzulegen und von der Landesplanung in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz zu bewerten. Ergebnis: Identifizierung der nicht bebaubaren Grundstücke
 - Ermittlung aller privaten Eigentümer der verbleibenden, potenziell bebaubaren Grundstücke seitens der Kommunen und schriftliche Kontaktaufnahme mit den Grundstückseigentümern seitens der Kommunen zwecks Abfrage der weiteren Grundstücksnutzungsabsichten sowie hinsichtlich eines möglichen Vermarktungsinteresses gegenüber der Kommune mittels Kurzfragebogen
 - Nachvollziehbare Darlegung entsprechender kommunaler Anstrengungen zum Grundstückserwerb
 - Prüfung der Einführung der Grundsteuer C seitens der Gemeinde
- Abschließende gemeinsame Festlegung zwischen Gemeinde und Landesplanung hinsichtlich der tatsächlich verfügbaren bzw. nicht verfügbaren Kontingents an bebaubaren Flächen bzw. Grundstücken sowie
 - gemeinsame Festlegung zur Aufhebung von nachweislich nicht realisierbaren Bauleitplandarstellungen bzw. –festsetzungen und
 - gemeinsame Prüfung zum Vorliegen der Ausnahmenvoraussetzungen der Ziele Z 15 und 16 (Anpassung der Wohnbedarfsermittlung aus landesplanerisch definierten Abweichungsgründen)

Ergebnis: Tatsächlich realisierbares Wohnbauflächenpotenzial in den Gemeinden

3. Entwicklung eines gemeindeweiten Wohnsiedlungsentwicklungskonzeptes auf Basis der unter 1 und 2 definierten Vorgaben zur Wohnbauflächenentwicklung durch die Gemeinden

- Planerische Festlegung der für einen Planungszeitraum von 15 Jahre realisierbaren Wohnbauflächenpotenziale sowie analog hierzu die planerische Festlegung der nicht realisierbaren und daher zukünftig wegfallenden Wohnbauflächenpotenziale als Grundlage für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen nach § 6 BauGB und von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 2 BauGB seitens der Landesplanung. Maßgeblich zu beachten sind dabei der Innenentwicklungsvorrang, die Mobilisierung von Baulücken, die Revitalisierung von Brachflächen sowie das langfristige Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft). Dabei ist eine angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung gemeindlich sicherzustellen. Hierauf kann nur in solchen Fällen verzichtet werden, bei denen es um die Aktivierung von Wohnflächenpotenzialen geht, für die nach dem jeweils geltenden Flächennutzungsplan bereits derzeit eine solche Nutzung normativ vorgesehen und dadurch in der Öffentlichkeit bereits hinreichend kommuniziert ist.
- Fünfjährliche Überprüfung der Konzeption hinsichtlich der zugrundeliegenden Rahmendaten.

Ergebnis: mit MUKMAV und Landesplanung im Benehmen abgestimmtes räumliches Wohnsiedlungsentwicklungskonzept als Beurteilungsgrundlage für alle landesplanerisch zu prüfenden Bauleitplanverfahren

Hinweise:

- **Flächentausch**

Enthält der Flächennutzungsplan ein noch ausreichendes Flächenpotenzial, um die Nachfrage zu decken, und stehen diese Flächen aber für eine Nutzung nicht zu Verfügung, z.B. aus städtebaulichen oder eigentumsrechtlichen Gründen, kann die Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplans bei gleichzeitigem Verzicht auf entsprechende dargestellte Bestandsflächen erfolgen, ohne dass eine Erhebung und Darstellung der Flächenpotenziale im Gesamtgebiet des Flächennutzungsplans erfolgen muss. In jedem Fall notwendig ist dabei die Begründung des Erfordernisses der Planaufstellung nach § 1 Abs. 3 BauGB unter Berücksichtigung von § 1 Abs.4 und 5 sowie § 1a Abs. 3 BauGB. Auf die Vergleichbarkeit der Flächen in Größe und Qualität ist zu achten. Der Aufhebungsbeschluss für die Ursprungsfläche ist spätestens zum Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss des neuen Bauleitplanes vorzulegen.

- **Ersatzbedarf**

Der Neubau von Wohnungen ist nicht die einzige Maßnahme, um Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dem oben ermittelten Flächenbedarf sollen Maßnahmen für Modernisierung, Abriss und Neubau bedarfsangepasster Wohnungen gegenübergestellt werden, deren Entwicklung und Umsetzung den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Mobilisierungsstrategien obliegt. Unterstützend wirken können

hierbei die Förderprogramme der Städtebauförderung und Wohnraumförderung von Bund und Land (siehe Abschnitt 3.01(f) „Wohnsiedlungsentwicklung“).

Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent
Abs.	Absatz
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BB	Standortbereiche für Binnenschifffahrt
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BKV	Standortbereiche für kombinierten Verkehr
BL	Standortbereiche für Luftverkehr
BSF	Bruttosiedlungsfläche
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
FFH-Gebiete	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete
gem.	gemäß
GZ	Grundzentrum
ha	Hektar
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
Lapro	Landschaftsprogramm
LEP	Landesentwicklungsplan
LIK.Nord	Landschaft der Industriekultur Nord
m ³	Kubikmeter
Mio.	Million
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
MZ	Mittelzentrum
o.g.	oben genannt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OZ	Oberzentrum
qm	Quadratmeter
ROG	Raumordnungsgesetz
SLPG	Saarländisches Landesplanungsgesetz
sog.	sogenannt
SUP	Strategische Umweltprüfung
t	Tonne

TS	Trassenbereiche für Straßen
TSCH	Trassenbereiche für Schienen
v.g.	vorher genannt
VBB	Vorbehaltsgebiet für Biotopverbund
VBH	Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz
VBM	Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen
VBR	Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung
VF	Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung
VG	Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen
VH	Vorranggebiet für Hochwasserschutz
VL	Vorranggebiet für Landwirtschaft
VN	Vorranggebiet für Naturschutz
VW	Vorranggebiet für Grundwasserschutz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZOK	Zentrale-Ort-Konzept